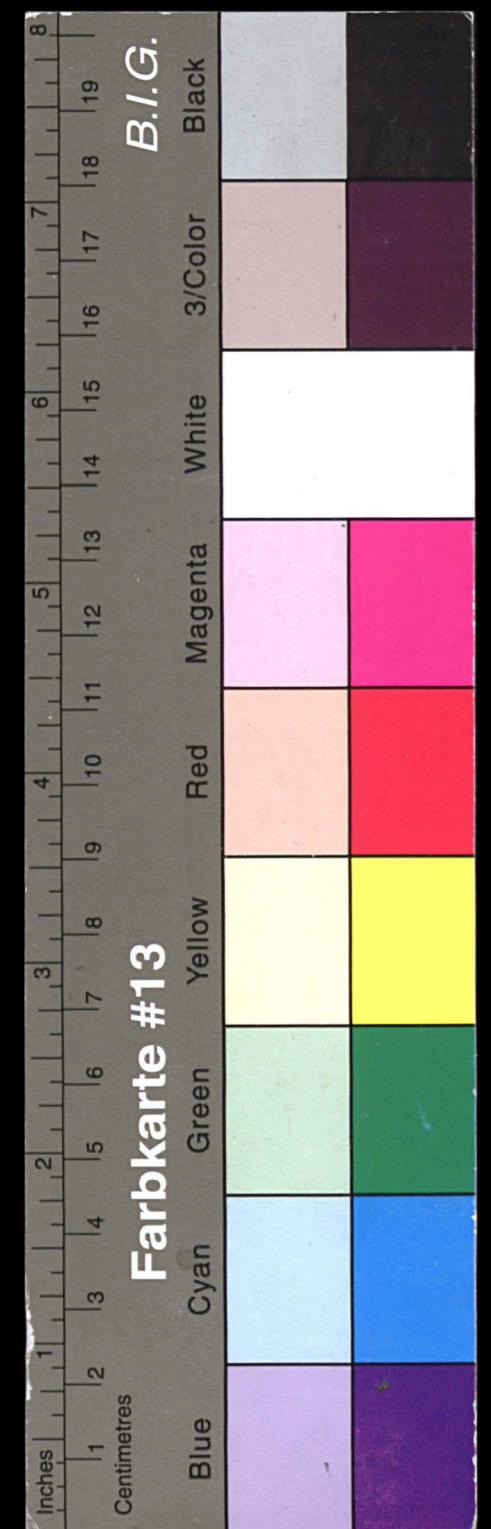


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn
Bestand E103

266

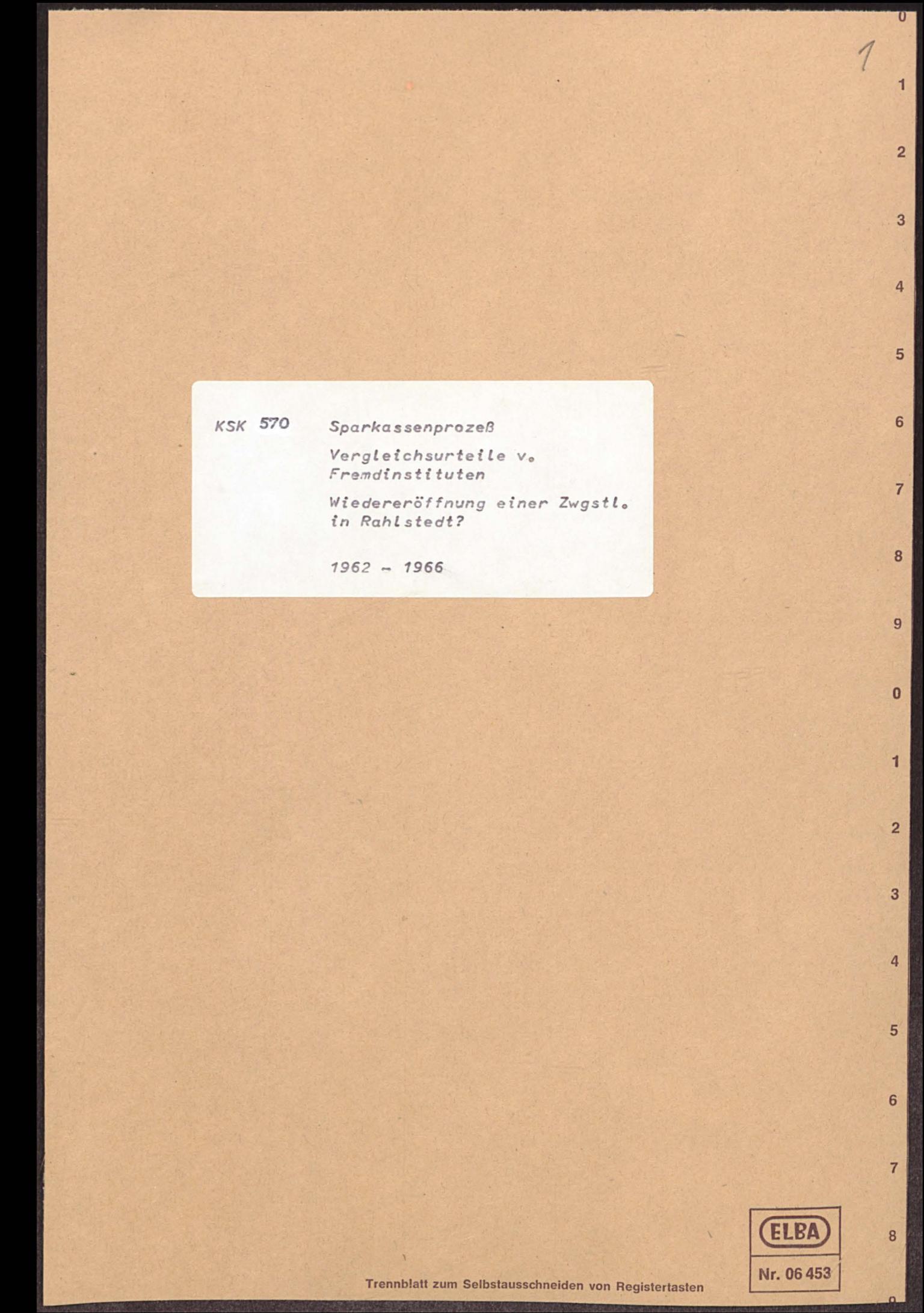


Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

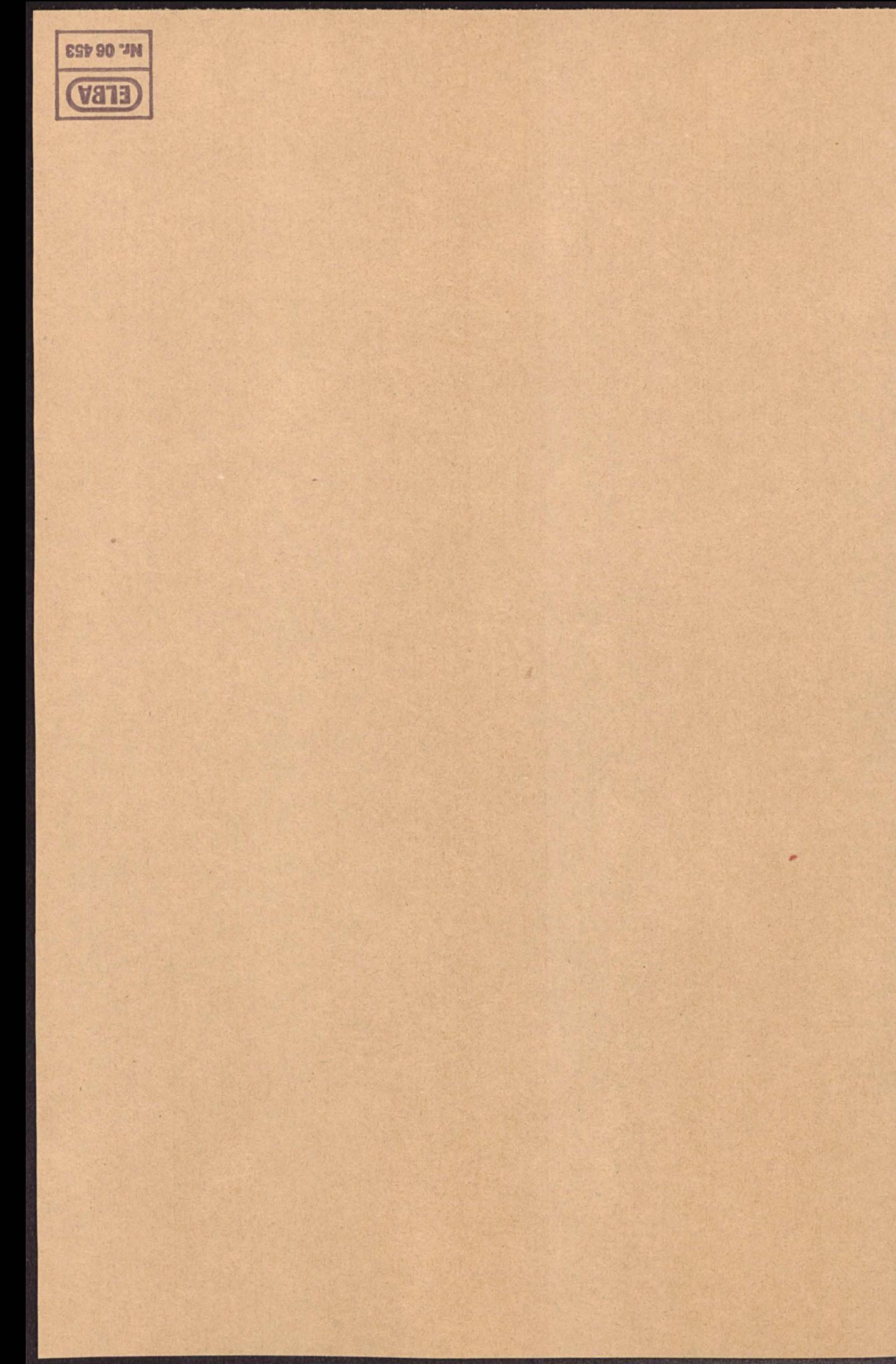
THE JOURNAL OF CLIMATE

卷之三



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Vermerk über ein Gespräch

mit Herrn - ~~X~~ Herrn Boje
Kreisverwaltung
Herrn Boje u. Herrn Finnern
in Bad Oldesloe

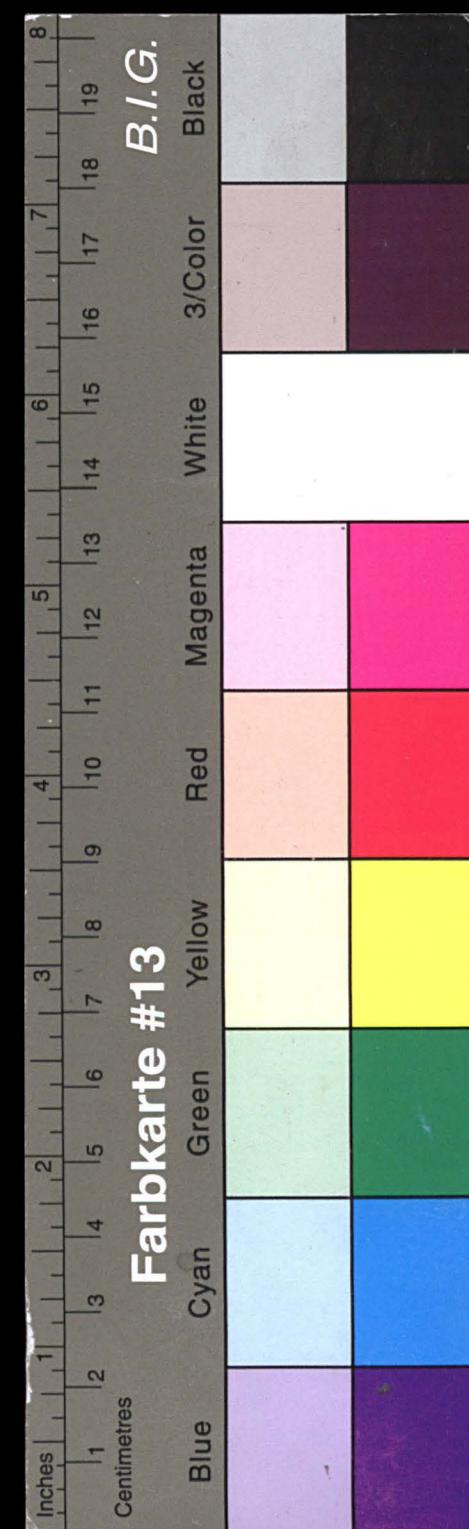
Telefonisch Persönlich
Datum - Uhrzeit: 26./29.6.1962
Telefon-Nr. - Nebenstelle:

Inhalt des Gesprächs:
Die Herren haben wiederholt im Vorzimmer und bei mir um Übersendung einer Abschrift des Urteils i.Sa. Hamburger Sparkassenprozeß gebeten, um eine Anfrage einer Nordrheinischen Sparkasse, die sich in ähnlicher Lage befindet, zu beantworten. Ich habe Herrn Boje heute gebeten, uns diese Anfrage doch möglichst zur direkten Erledigung zu übersenden.

Aufgenommen von: *[Signature]*

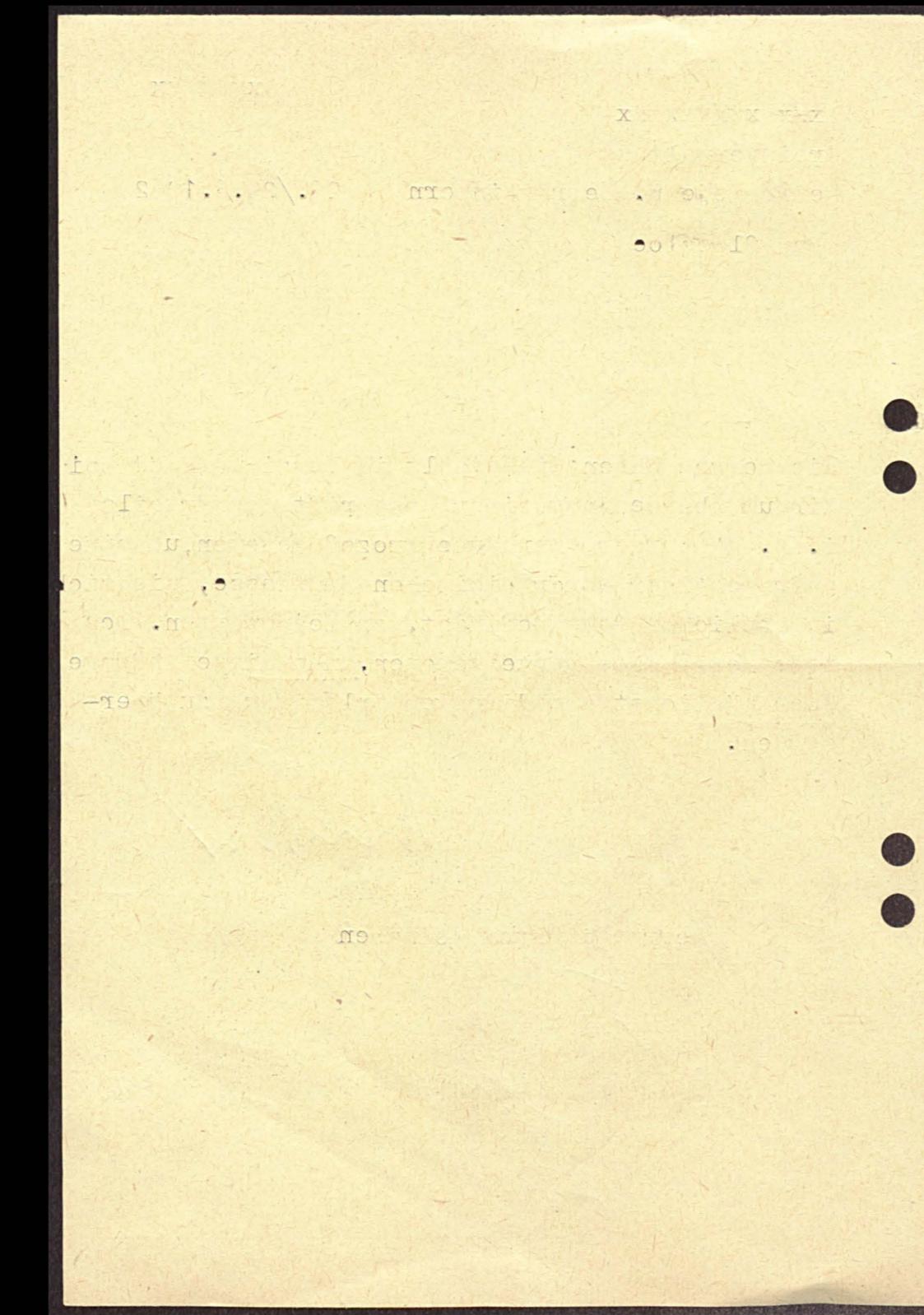
Vorlage an: Herrn Direktor Vorhaben
Erledigungsvermerk:
Das ist doch wohl selbstverständlich

(Unterschrift)



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Vermerk über ein Gespräch

mit Herrn - Frau - Firma Telefonisch
~~persönlich~~ P3

Kreisverwaltung
Herrn Boje u. Herrn Finnern

Bad Oldesloe
in _____

Datum - Uhrzeit:
26./29.6.1962

Telefon-Nr. - Nebenstelle:

Inhalt des Gesprächs:

Die Herren haben wiederholt im Vorzimmer und bei mir um Übersendung einer Abschrift des Urteils i.Sa. Hamburger Sparkassenprozeß gebeten, um eine Anfrage einer Nordrheinischen Sparkasse, die sich in ähnlicher Lage befindet, zu beantworten. Ich habe Herrn Boje heute gebeten, uns diese Anfrage doch möglichst zur direkten Erledigung zu über- senden.

[Handwritten signature]

Aufgenommen von:
Vorlage an: Herrn Direktor Vorhaben

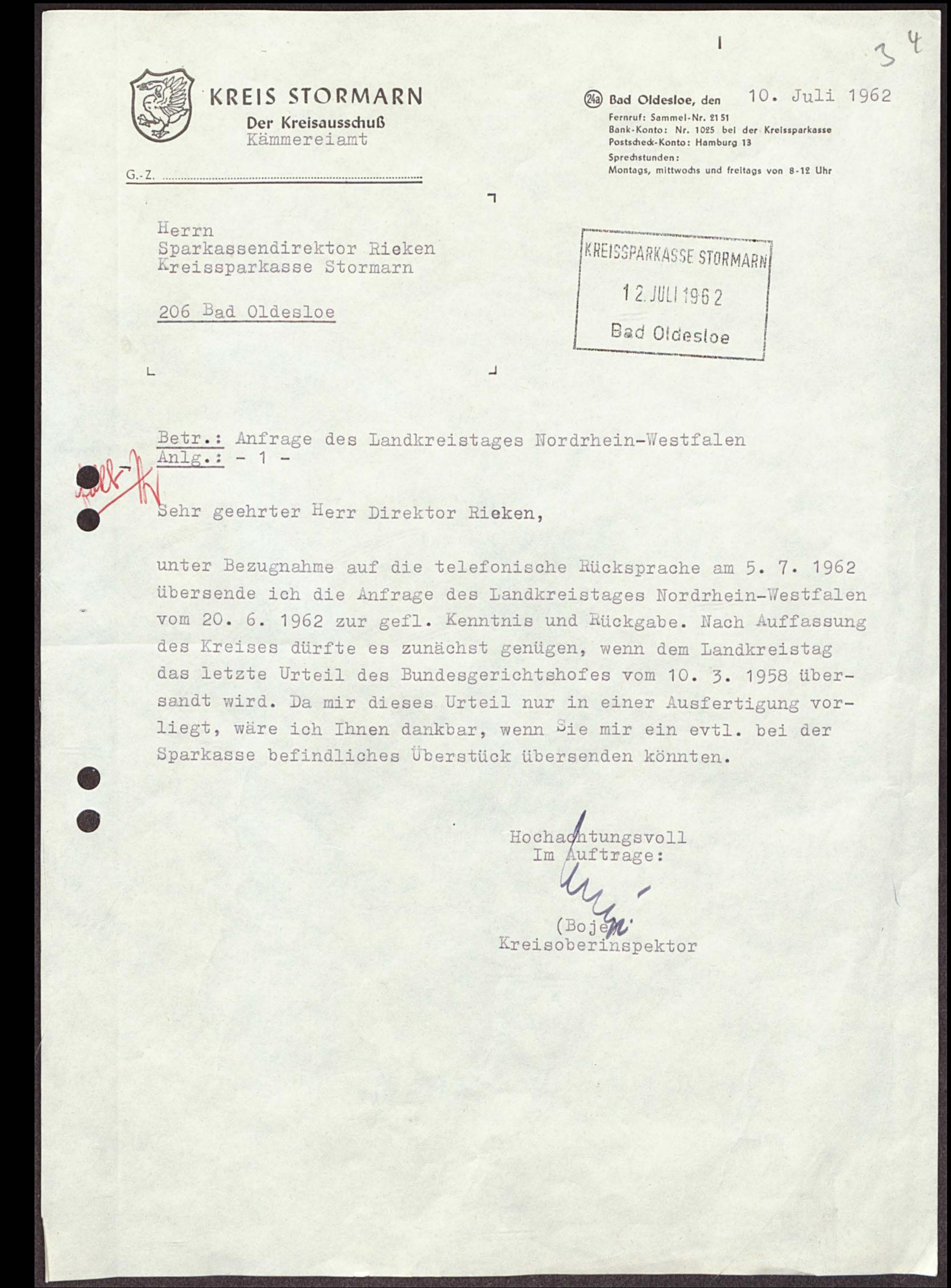
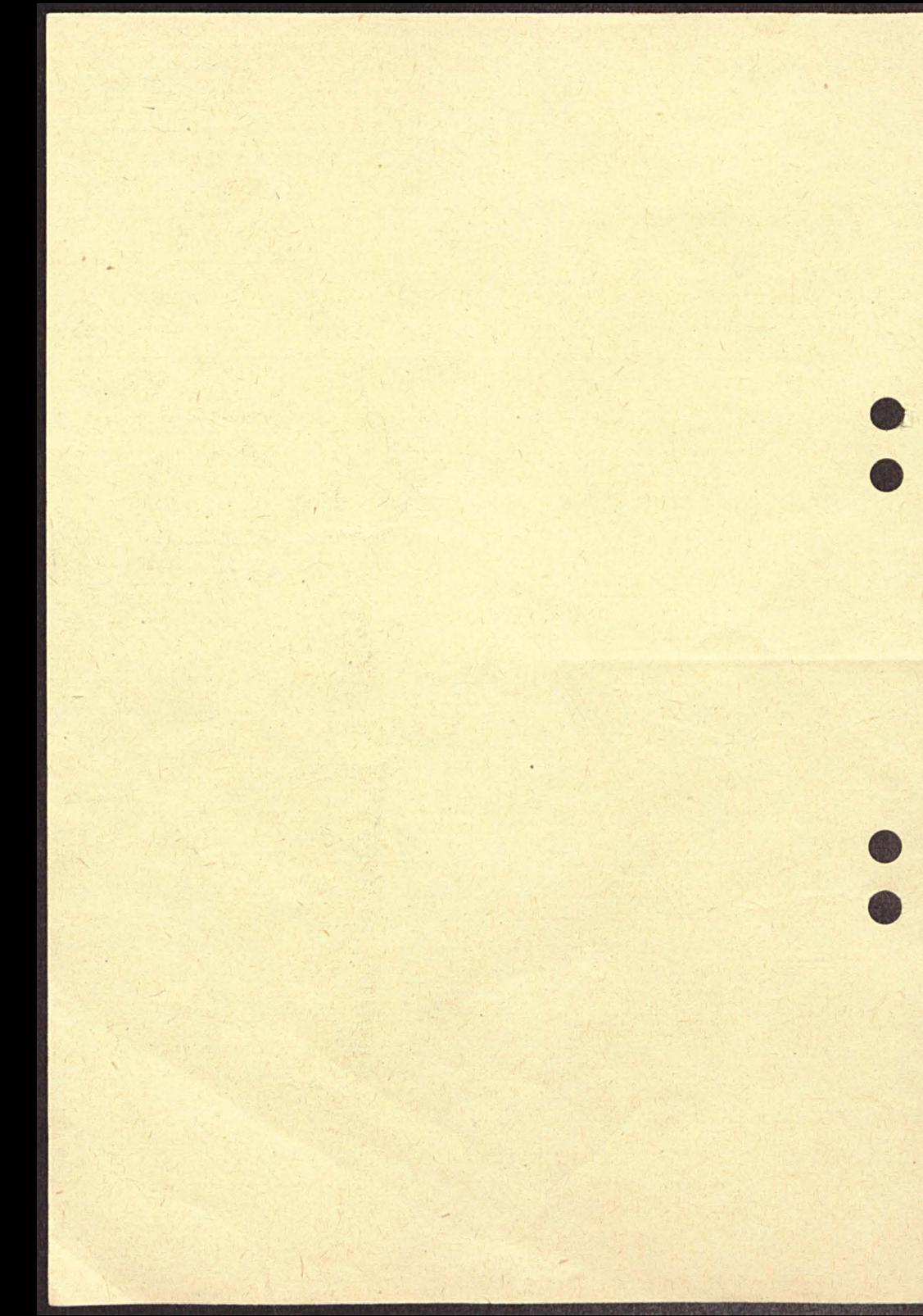
Erledigungsvermerk:

(Unterschrift)

010/512 - Aufnahmeblock für Gesprächsvermerke
Allg.Verw.Nr.21 - Deutscher Gemeindesatzvertrag - F. W. Kohlhämer

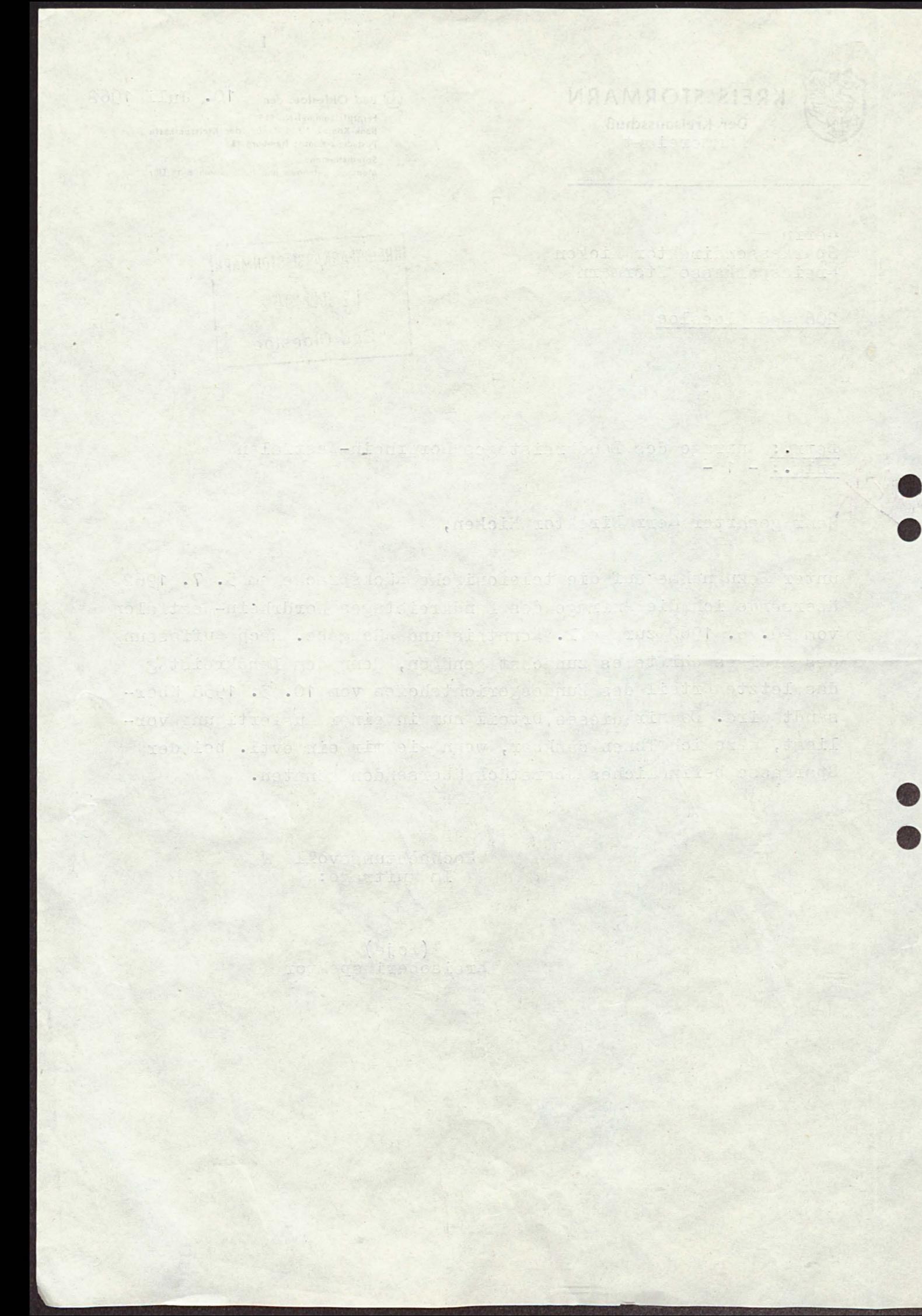
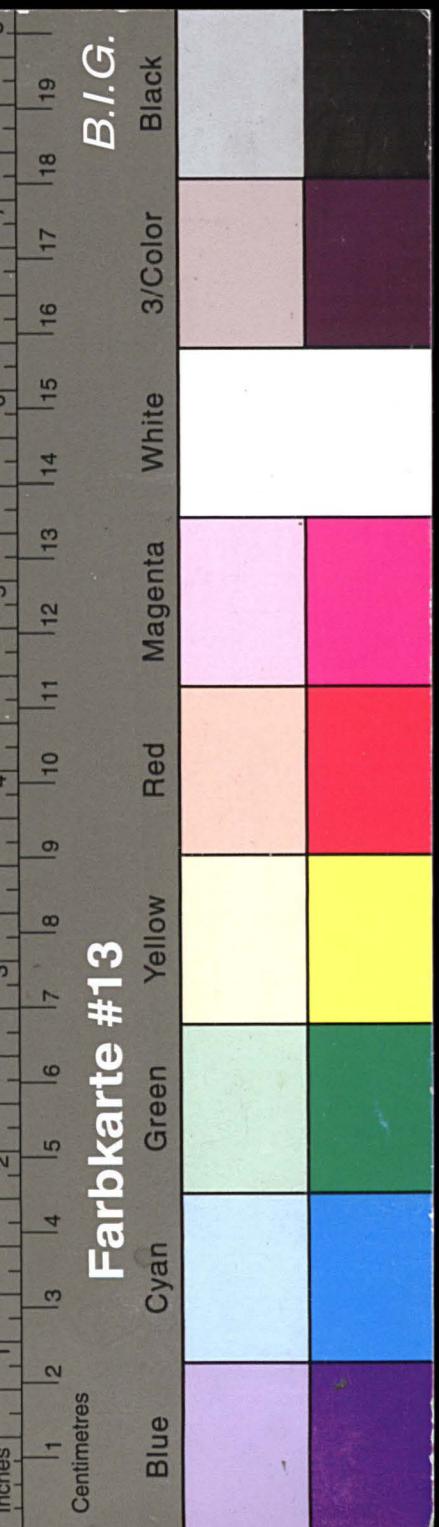
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Landkreistag
Nordrhein-Westfalen

894-10/62 W/R

(22a) Düsseldorf, den
Schäferstraße 10
Fernruf 446654, 446655

Herrn
Landrat Dr. Haarmann
Bad Oldesloe/Kreis Stormarn
Landratsamt

Betr.: Zweigstellen von Kreissparkassen

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Haarmann!

In der Finanzausschusssitzung des Deutschen Landkreistages am 18. Juni 1962 wurde berichtet, daß Ihr Landkreis oder Ihre Kreissparkasse wegen der Errichtung oder Aufrechterhaltung von Nebenstellen der Kreissparkasse einen jahrelangen Prozeß geführt habe, der bis zum Bundesgericht getrieben worden sei.

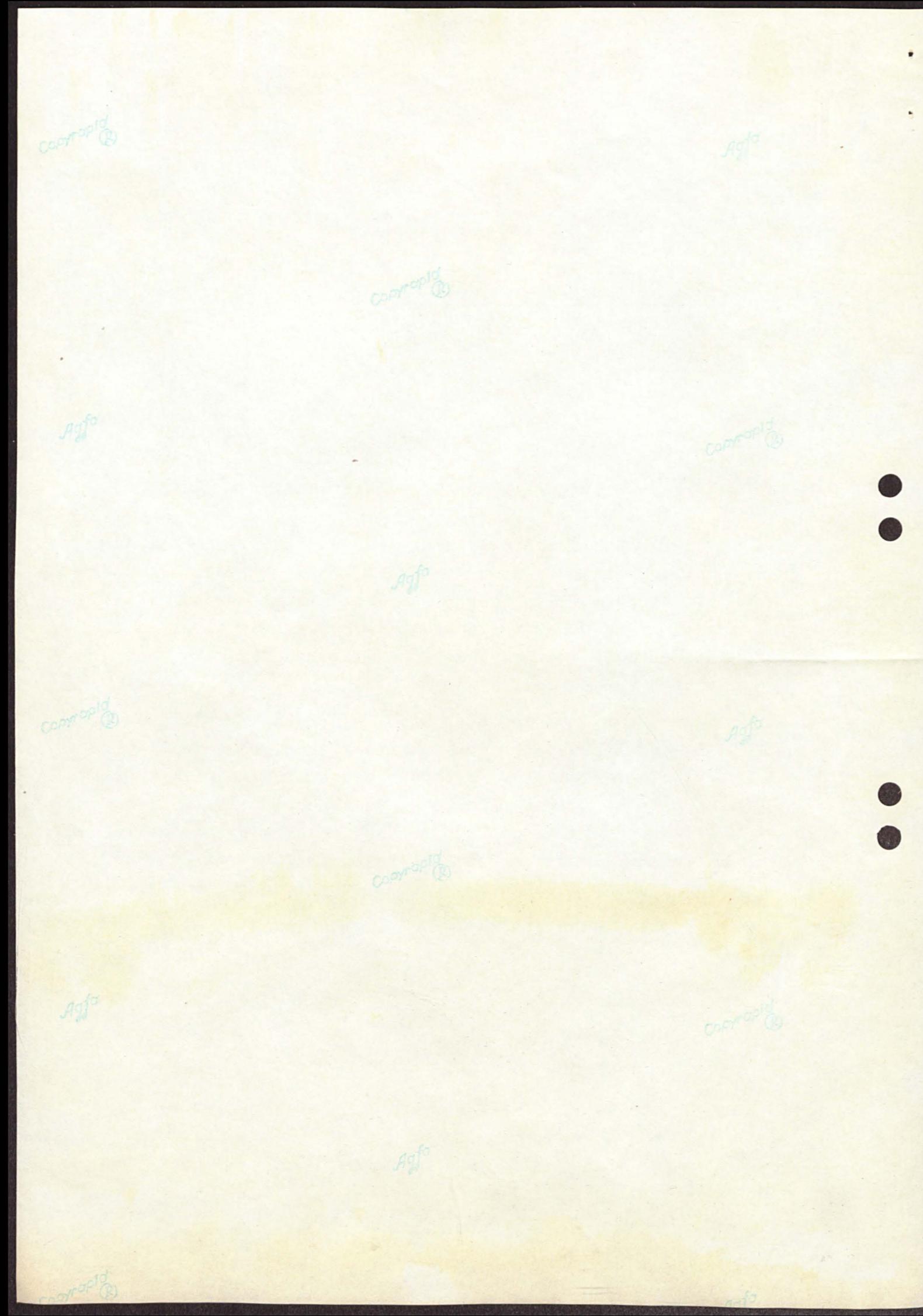
Da gegenwärtig Kreissparkassen in Nordrhein-Westfalen um das Recht, Nebenstellen in kreisangehörigen Gemeinden zu errichten, Verwaltungsstreitverfahren führen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine Abschrift der in Ihrem Verfahren ergangenen Urteile übersenden würden. Vielleicht ist es zweckmäßig, wenn Sie uns zusätzlich kurze Hinweise über die tatsächlichen Verhältnisse geben würden.

Mit bestem Gruß

In Vertretung
Wagener
(Dr. Wagener)

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



5
6

V e r m e r k

Betr.: Hamburger Sparkassenprozeß

Auf Veranlassung des Herrn L a n d r a t s haben die Herren B o j e und F i n n e r n bereits vor einigen Tagen im Vorzimmer angerufen bzw. auch mit mir gesprochen, um sich zu erkundigen, ob wir noch ein Exemplar der Urteile im Hamburger Sparkassenprozeß hätten. Es hätte sich eine Sparkasse bzw. ein Kreis aus Nordrhein-Westfalen für diese Angelegenheit interessiert. Ich habe damals Herrn B o j e erklärt, er möge uns diese Anfrage hergeben, wir würden sie direkt beantworten.

Heute ruft mich nun Herr B o j e erneut an und teilt mir mit, daß der Landrat den Wunsch geäußert hat, wir möchten doch ein überzähliges Exemplar des letzten Urteils, d. h. also des Urteils des Bundesgerichtshofs, nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Die Beantwortung des Schreibens aus Nordrhein-Westfalen möchte der Landrat selbst vornehmen, wobei – wie mir Herr B o j e sagte – auch von persönlichen Bindungen dorthin gesprochen sein soll.

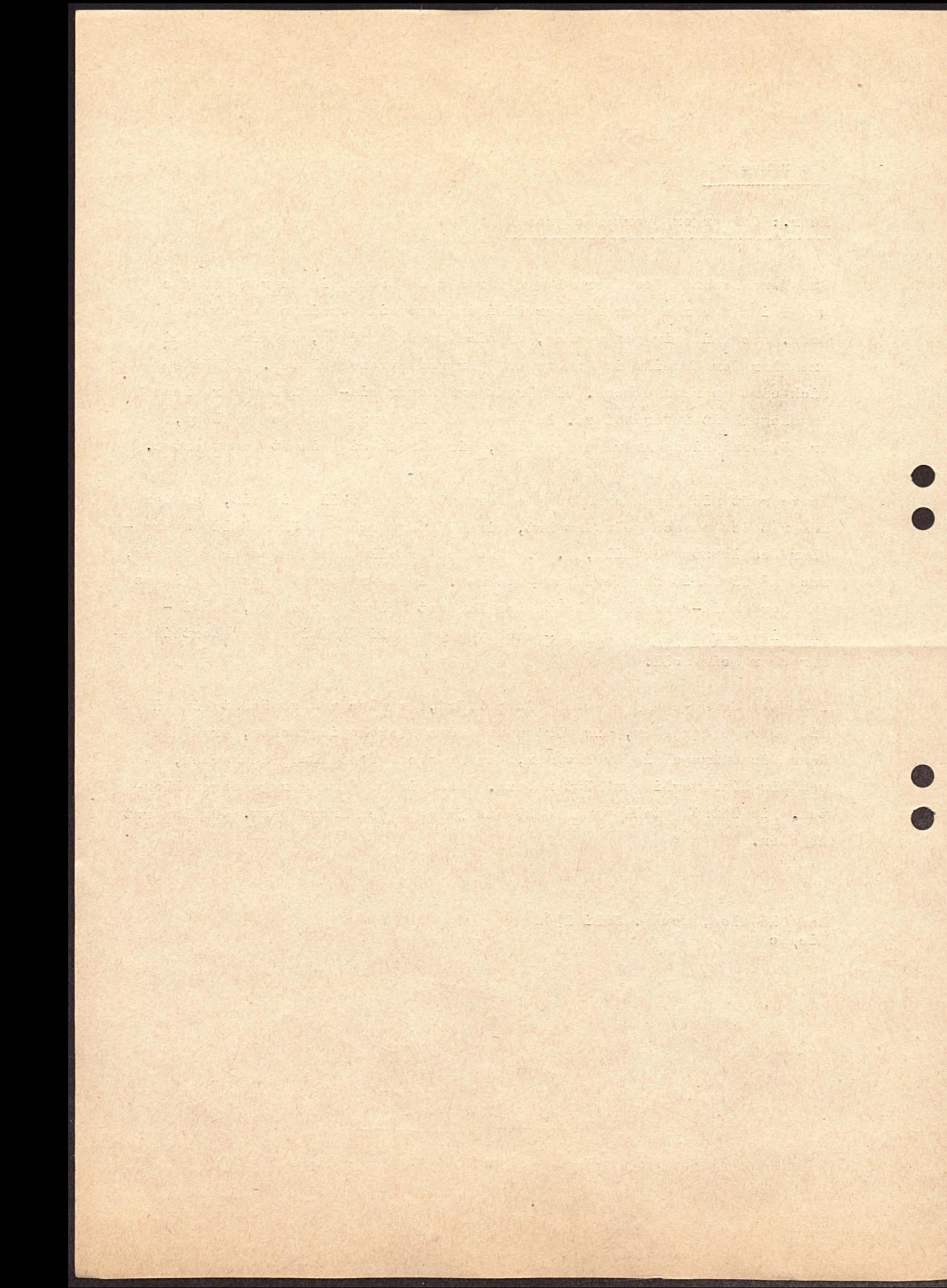
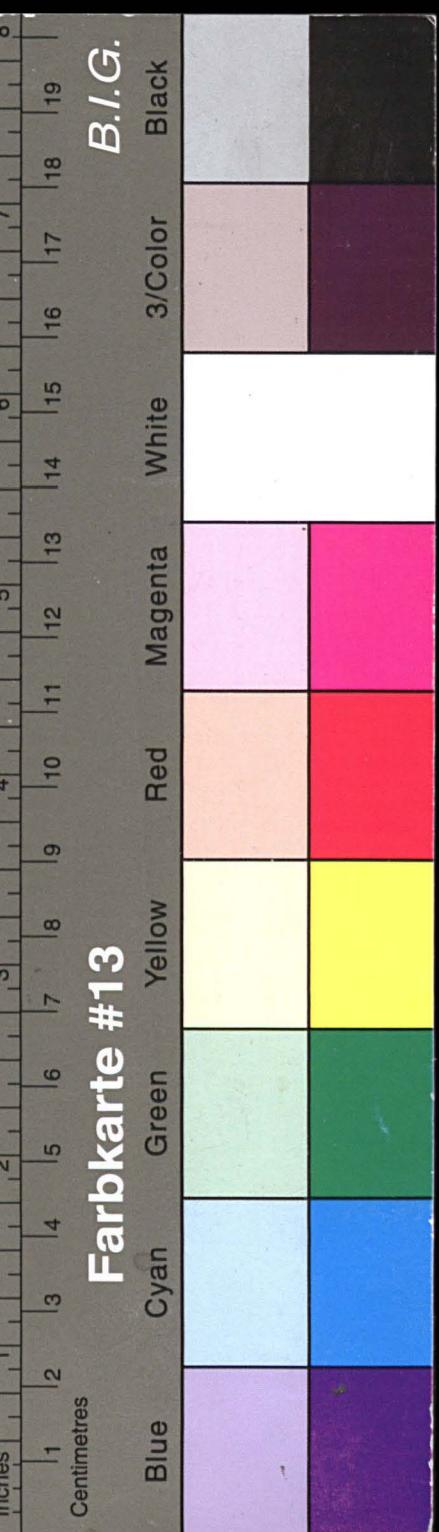
Ich habe Herrn B o j e nochmals erklärt, er möge uns zunächst einmal die Anfrage hergeben, wir würden uns eine Photokopie machen, er könne dann die Anfrage wiederbekommen, dann würden wir in Ruhe nachsehen, was wir hier vorliegen hätten bzw. was wir zu der Anfrage sagen könnten. Die letzte Stellungnahme könnte ja dann der Kreis bzw. der Landrat abgeben.

Bad Oldesloe, den 6. Juli 1962
Rie/We

[Handwritten signatures and initials: Rie, We, and a date 13.7.62 with a diagonal line through it.]

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



V e r m e r k

Betr.: Hamburger Sparkassenprozeß

Auf Veranlassung des Herrn Landrats haben die Herren Boje und Finnern bereits vor einigen Tagen im Vorzimmer angerufen bzw. auch mit mir gesprochen, um sich zu erkundigen, ob wir noch ein Exemplar der Urteile im Hamburger Sparkassenprozeß hätten. Es hätte sich eine Sparkasse bzw. ein Kreis aus Nordrhein-Westfalen für diese Angelegenheit interessiert. Ich habe damals Herrn Boje erklärt, er möge uns diese Anfrage hergeben, wir würden sie direkt beantworten.

Heute ruft mich nun Herr Boje erneut an und teilt mir mit, daß der Landrat den Wunsch geäußert hat, wir möchten doch ein überzähliges Exemplar des letzten Urteils, d. h. also des Urteils des Bundesgerichtshofs, nach Möglichkeit zur Verfügung stellen. Die Beantwortung des Schreibens aus Nordrhein-Westfalen möchte der Landrat selbst vornehmen, wobei - wie mir Herr Boje sagte - auch von persönlichen Bindungen dorthin gesprochen sein soll.

Ich habe Herrn Boje nochmals erklärt, er möge uns zunächst einmal die Anfrage hergeben, wir würden uns eine Photokopie machen, er könne dann die Anfrage wiederbekommen, dann würden wir in Ruhe nachsehen, was wir hier vorliegen hätten bzw. was wir zu der Anfrage sagen könnten. Die letzte Stellungnahme könnte ja dann der Kreis bzw. der Landrat abgeben.

Bad Oldesloe, den 6. Juli 1962
Rie/We

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



V e r m e r k

Betr.: Vertrag mit den Hamburger Sparkassen

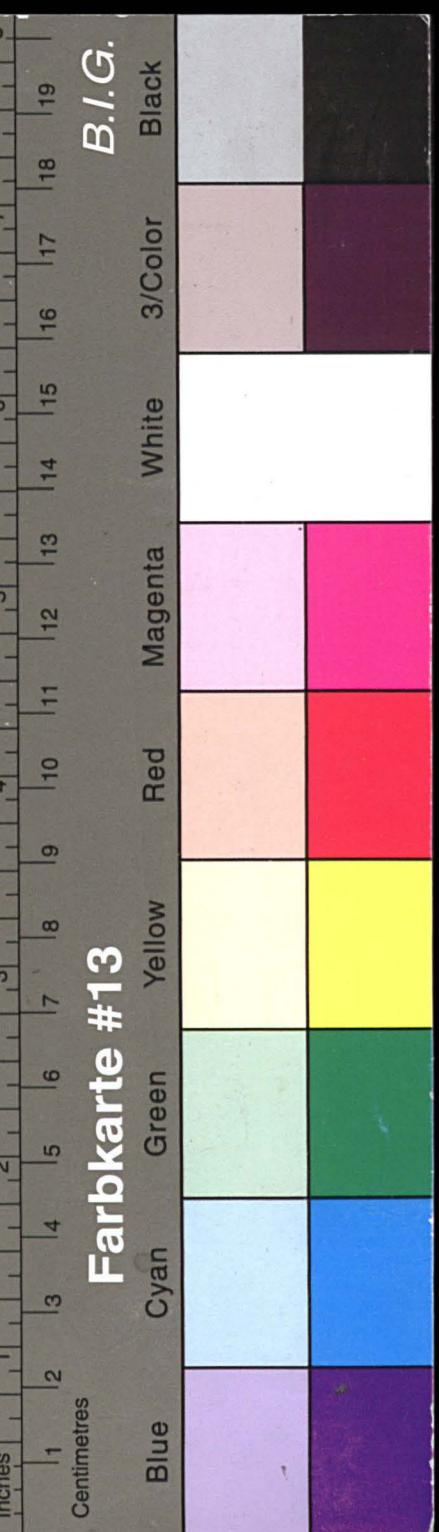
Bei der seinerzeitigen vertraglichen Regelung der Auseinandersetzung mit den Hamburger Sparkassen war die Möglichkeit einer Wiedereröffnung von Zweigstellen im Hamburger Raum vorgesehen. Mir stehen die entsprechenden Unterlagen hierüber nicht zur Verfügung. Soweit ich aber erinnere, sah der Vertrag eine Kündigungsfrist zum 31. 12. 1965 mit einjähriger Kündigung vor, so daß also dann die Kündigung bis 31. 12. 1964 ausgesprochen werden müßte.

Ich halte diese Tatsache zunächst einmal nach dem Gedächtnis fest, damit eine Prüfung erfolgt, falls wir dieser Frage nähertreten wollen.

Bad Oldesloe, den 28. Oktober 1964
Rie/We

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Herrn
Landrat Dr. Haarmann

Bad Oldesloe
Kreishaus

Vor./Af. 14. Jan. 1965

Betr.: Hamburger Sparkassenprozeß

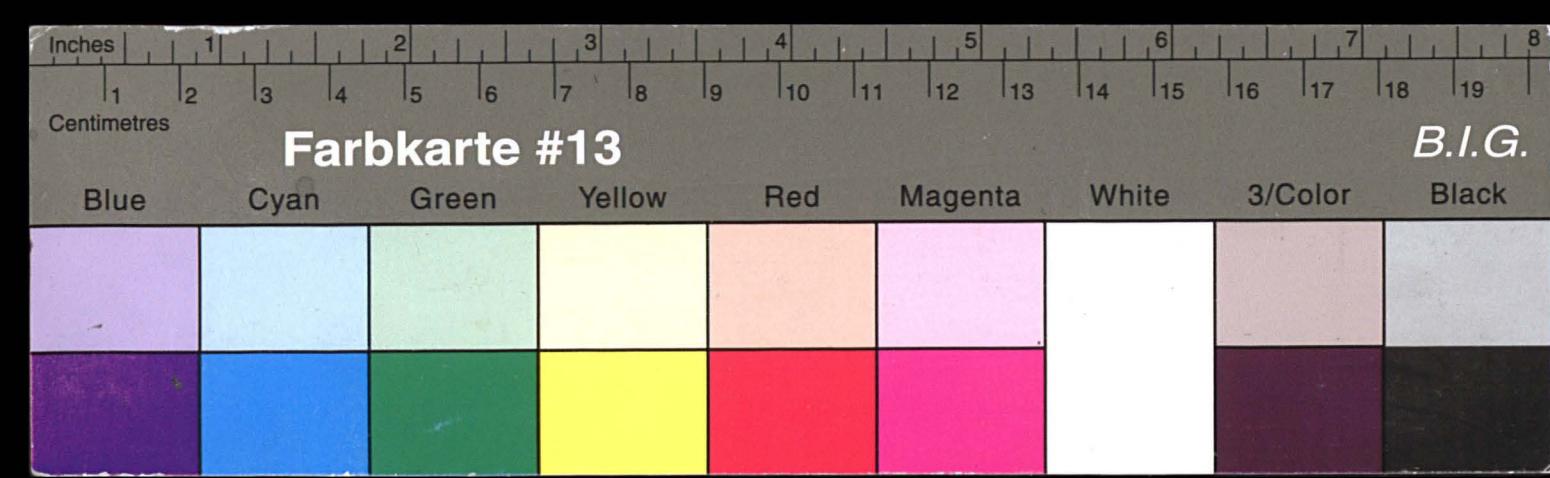
Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Haarmann!

Anliegend überreiche ich Ihnen wunschgemäß eine Abschrift des erbetenen Urteils II ZR 14/56 in der obigen Angelegenheit zu Ihrer gefl. Bedienung.

Mit freundlichen Grüßen

Sparkassendirektor

8 9

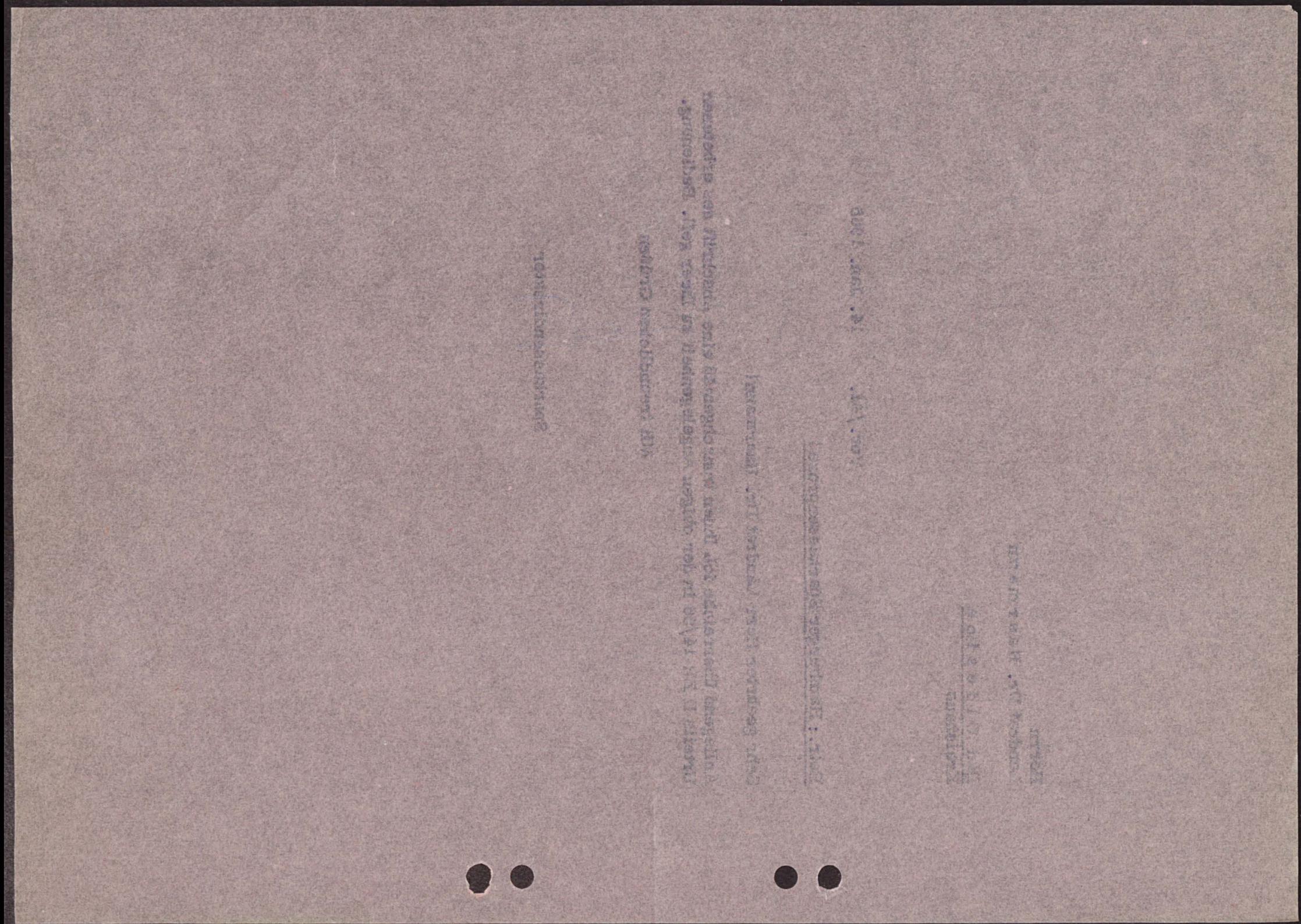


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



V e r m e r k

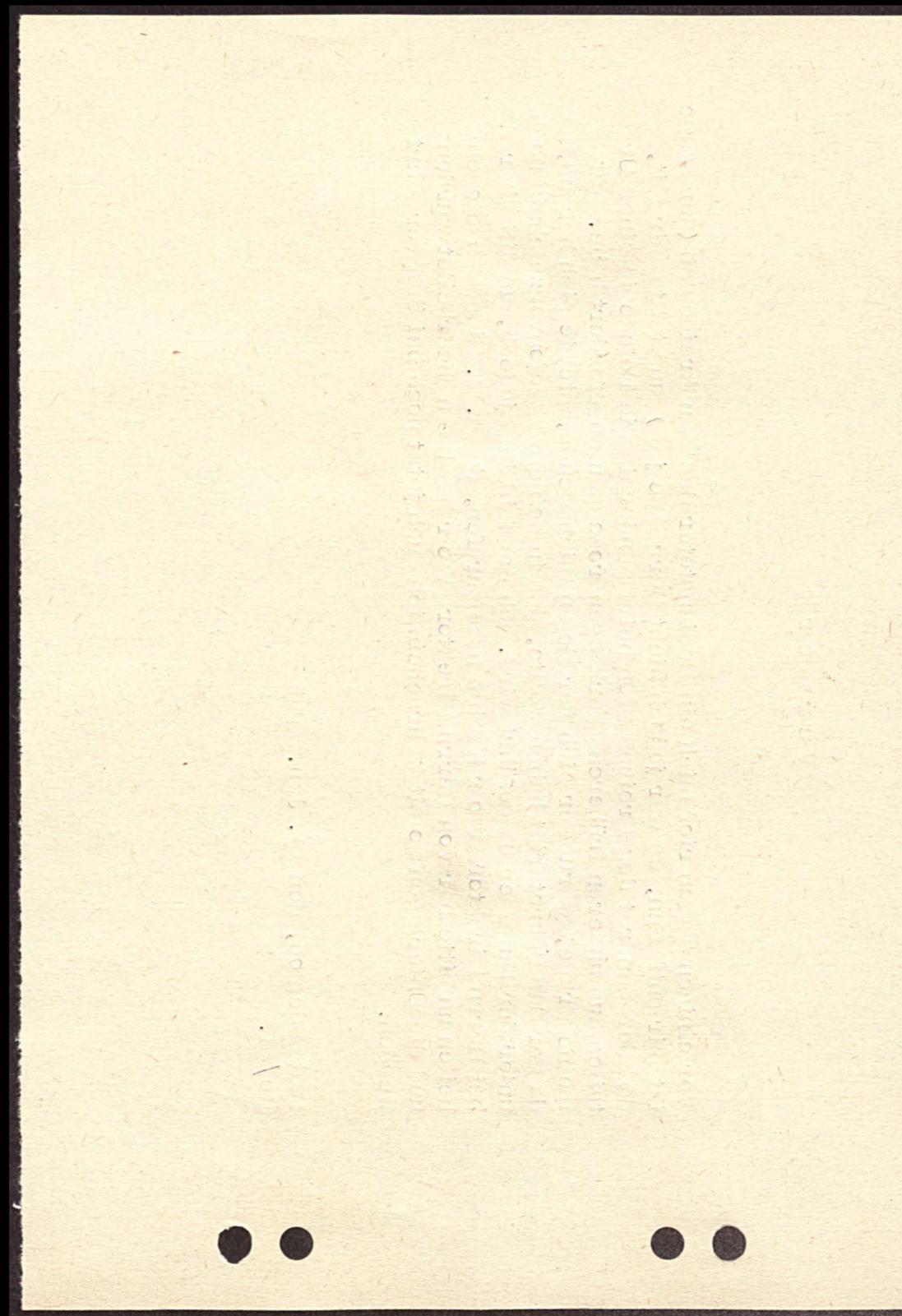
Vor einigen Tagen rief mich ein Bediensteter des Landkreises an (der Name ist mir entfallen, es war jedoch nicht Herr B o j e) und teilte mir mit, daß der Landrat des Kreises Plön beim Landkreis die Fotokopie eines Urteiles aus unseren früheren Sparkassenprozessen angefordert habe. Auf meine Frage, warum er sich gerade an mich wende, stellte sich heraus, daß er das Sekretariat haben wollte, das in seinem Telefonverzeichnis noch unter der Nummer 81 geführt wird. Ich empfahl ihm jedoch, unmittelbar bei Herrn Direktor V o r h a b e n anzurufen, da m.W. diese Angelegenheiten unmittelbar von Herrn Direktor V o r h a b e n bearbeitet wurden und die Unterlagen somit wahrscheinlich auch jetzt noch bei ihm verwahrt werden.

Bad Oldesloe, den 14. Jan. 1965
Ro/Af.

Rornalw

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



V e r m e r k

Betr.: Urteil im Hamburger Sparkassen-Prozeß

Am 12. Januar 1965 rief mich Herr Finnern vom Kämmereiamt des Kreises an.

Herr Finnern erklärte, daß er vom Landrat den Auftrag hätte, die Urteile in der Prozeßsache mit den beiden Hamburger Sparkassen an Herrn Landrat Gallette in Plön abschriftlich bzw. in Fotokopie zu schicken. Beim Kreis läge aber nur das Urteil mit einer der Hamburger Sparkassen vor. Wir würden deshalb gebeten, auch das Urteil unter dem Zeichen 2 ZR 14/56 dem Kreis zur Anfertigung einer Fotokopie zur Verfügung zu stellen.

Ich habe Herrn Finnern erklärt, daß ich diese Urteile nicht vorliegen hätte, sie seien bei Herrn Direktor Vorhaben in Verwahrung. Nach meiner Auffassung müsse aber auch der Kreis die Urteile aus beiden Prozeßsachen mit beiden Sparkassen vorliegen haben. Herr Finnern wollte daraufhin noch einmal Nachforschungen anstellen und sich unter Umständen erneut an uns wenden.

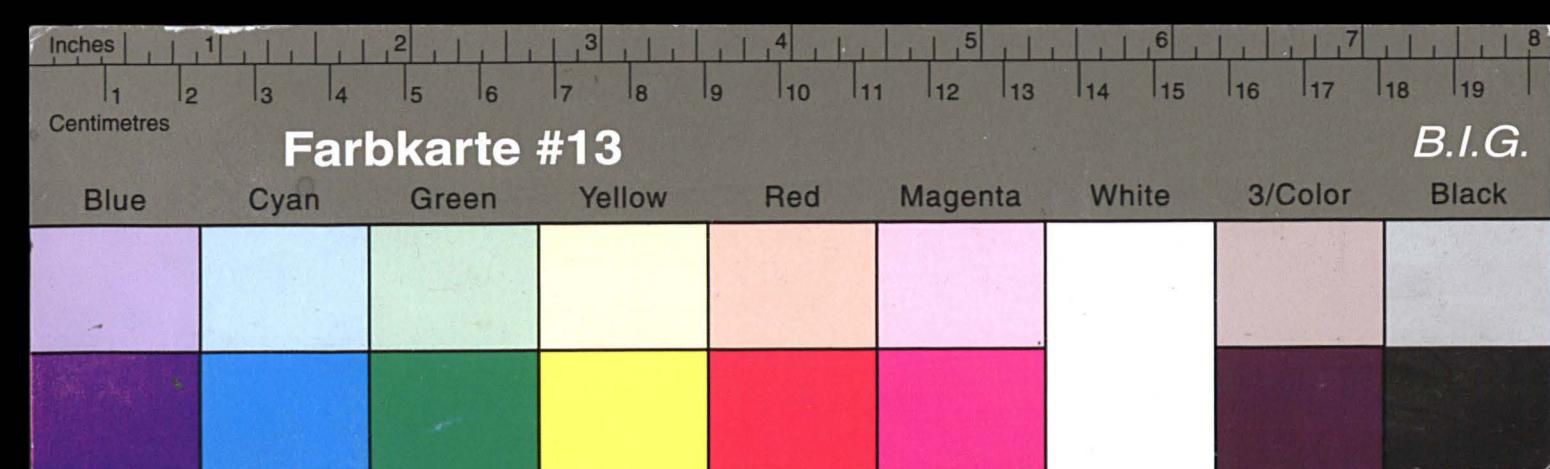
Am 13. 1. 1965 rief dann Herr Finnern nochmals bei mir an und sagte, daß das fragliche Urteil beim Kreis nicht vorläge, er bitte uns, dieses Urteil doch zur Verfügung zu stellen.

Entsprechend der zwischenzeitlich erfolgten Besprechung mit Herrn Direktor Vorhaben habe ich Herrn Finnern erklärt, der Kreis möge seinen Wunsch schriftlich, und zwar mit Unterschrift des Landrats an uns heranbringen, nur auf eine solche Bitte hin könnten wir das Urteil aushändigen.

Bad Oldesloe, den 14. Januar 1965
Rie. /Sch.

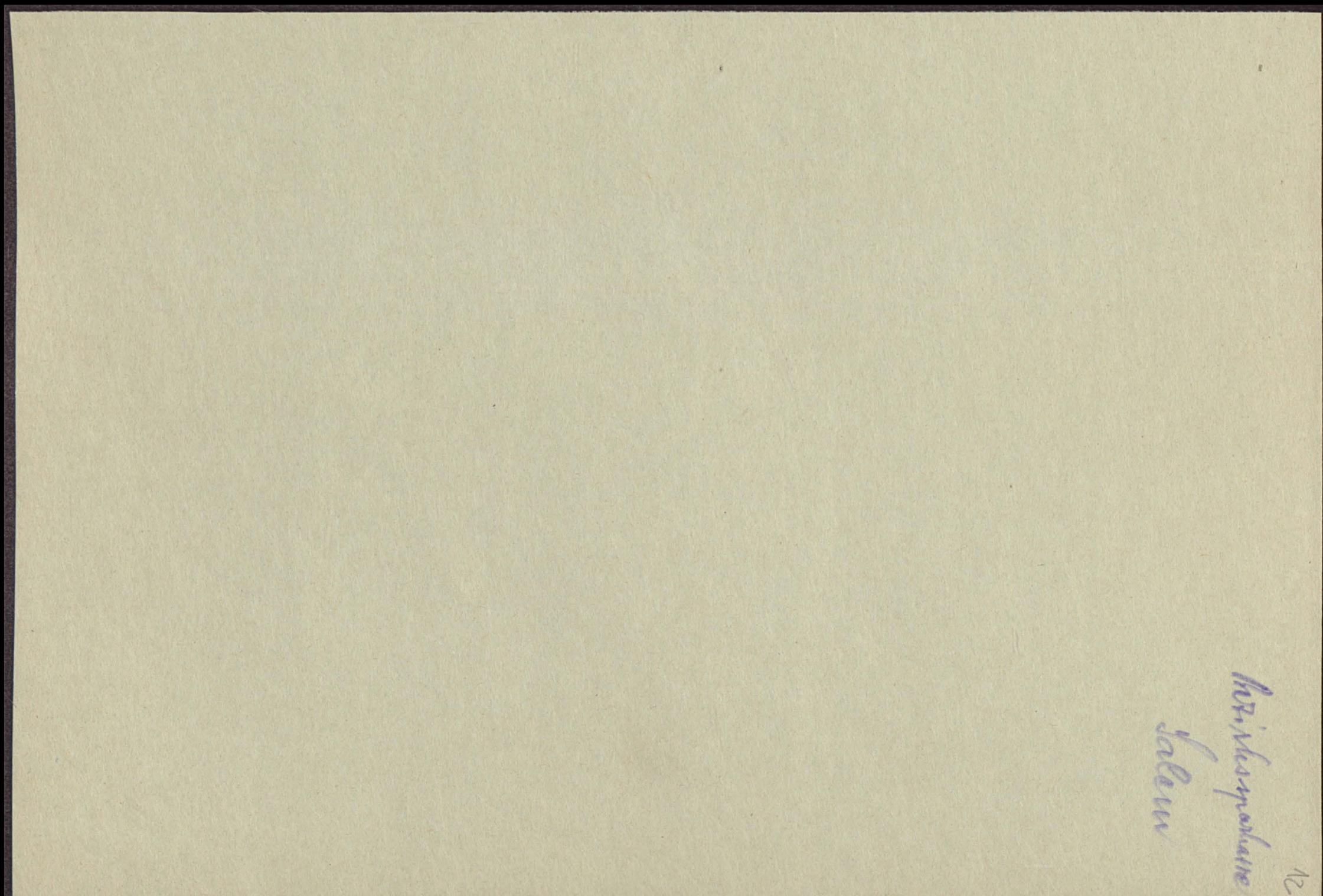
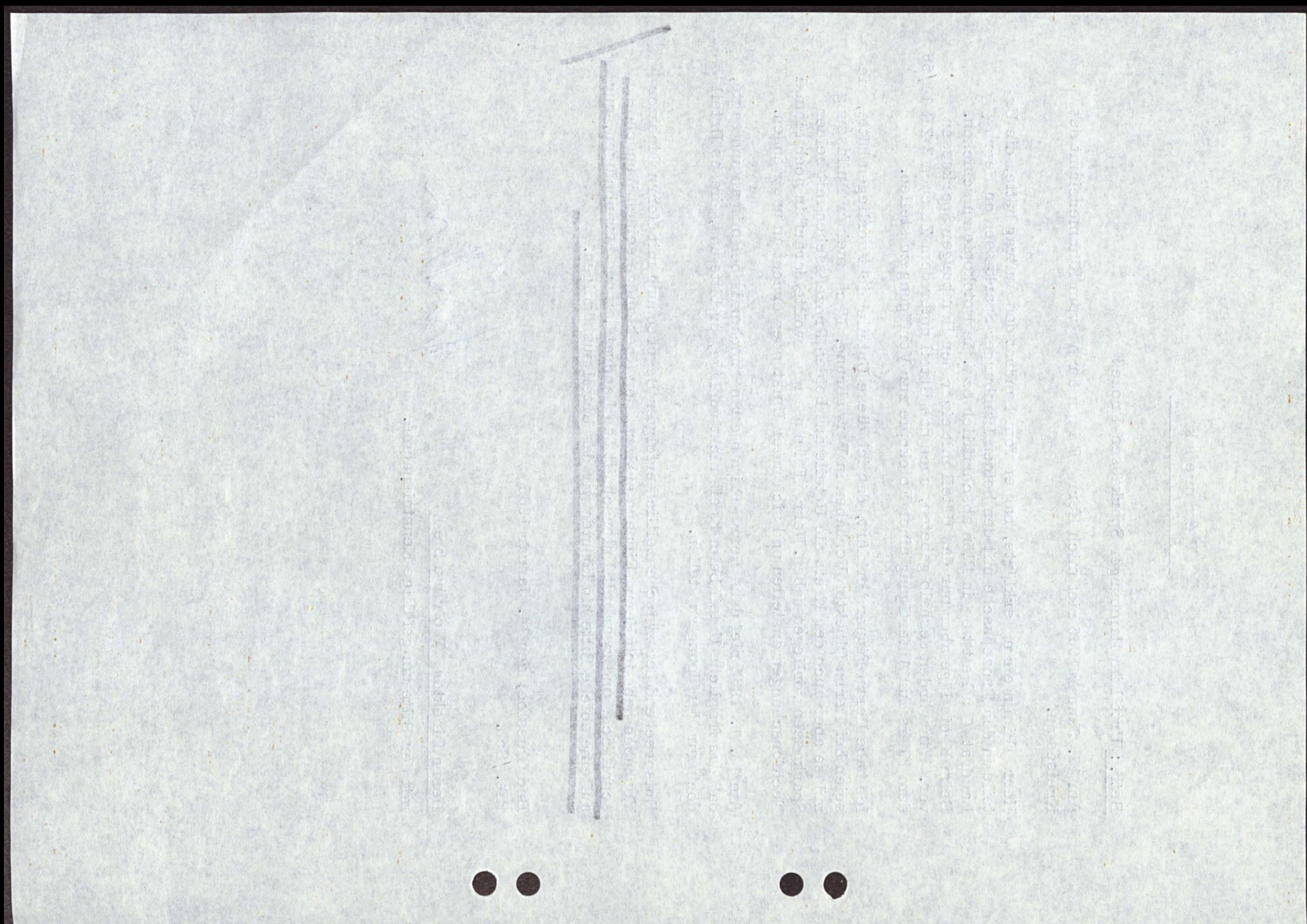
Herrn Direktor Vorhaben
mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

10
11



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

11
13
1.10.1965

Herrn
Sparkassendirektor Löhle
i.Hs. Bezirkssparkasse Salem

7777 Salem / Baden

Betr.: Zweigstellen

Sehr geehrter Herr Löhole!

Ich beziehe mich auf die heute morgen mit Ihnen geführte fernmündliche Unterredung, in welcher ich versuchte, Ihnen in gestrafften Ausführungen einen kurzen Überblick zu geben, welche Probleme bei unserem Prozeß mit den beiden Hamburger Sparkassen zu Grunde gelegen haben.

Die von Ihnen angesprochene Angelegenheit unseres Prozesses mit den beiden Hamburger Sparkassen ist so umfangreich und vielfältig, daß sie für eine schriftliche Darlegung wenig geeignet ist. Diese Angelegenheit ist vor den Gerichten bis zum Bundesgerichtshof ausgetragen worden und erstreckt sich über einen Zeitraum von rd. 10 Jahren. Auch sind in diesem Zusammenhang eine ganze Anzahl von Gutachten erstellt worden.

Ich habe in dieser fernmündlichen Unterredung auch auf die beiden schwedenden Prozesse der Kreissparkassen Minden und Paderborn hingewiesen. Vereinbarungsgemäß übersende ich Ihnen mit besonderer Post unter Einschreiben folgende Unterlagen (Abschriften bzw. Fotokopien):

1.) Urteil BGH vom 10. März 1958
Neue Sparcasse von 1864 gegen Kreissparkasse Stormarn

2.) Urteil BGH vom 10. März 1958
Hamburger Sparcasse von 1827 gegen Kreissparkasse Stormarn

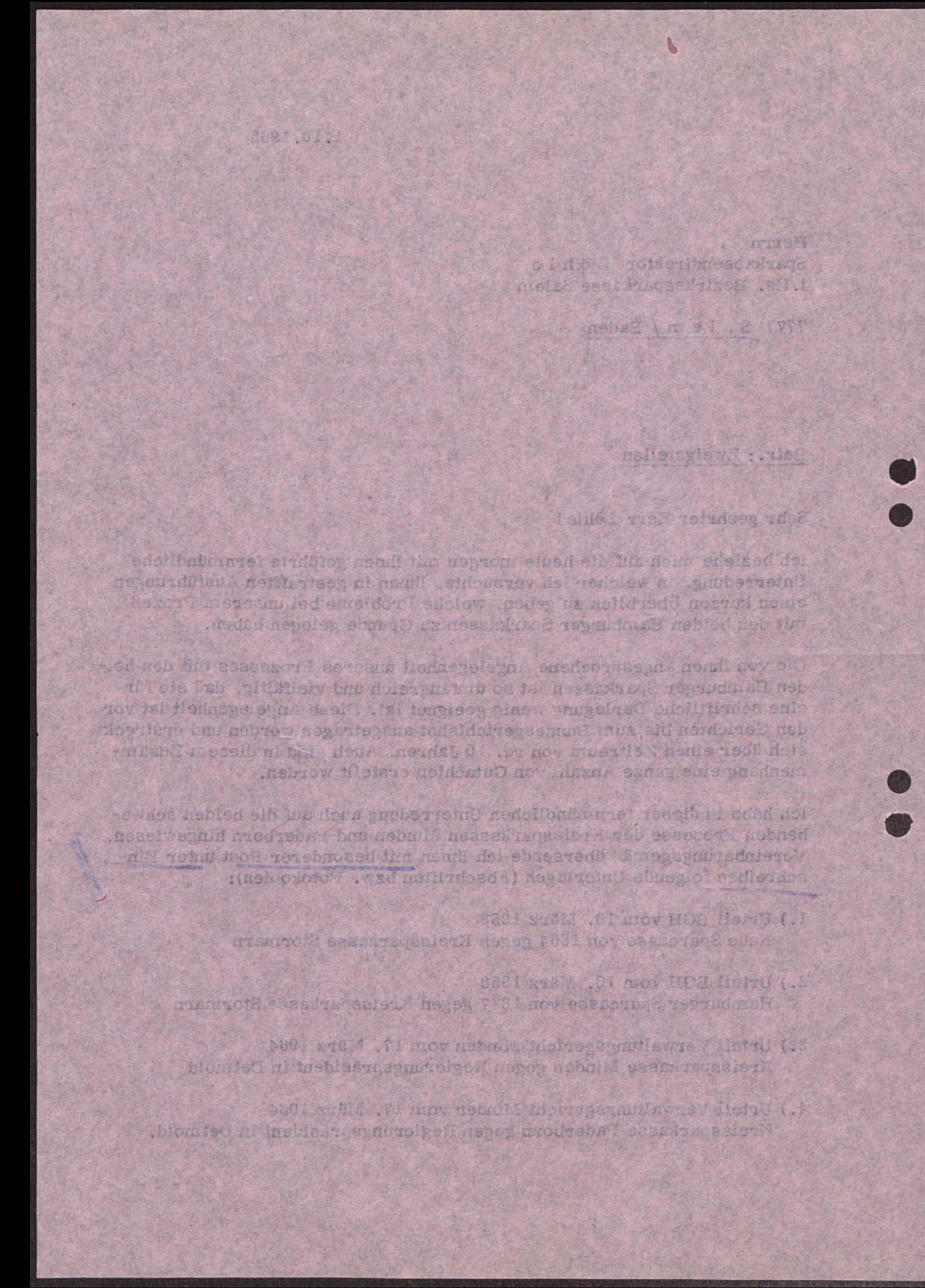
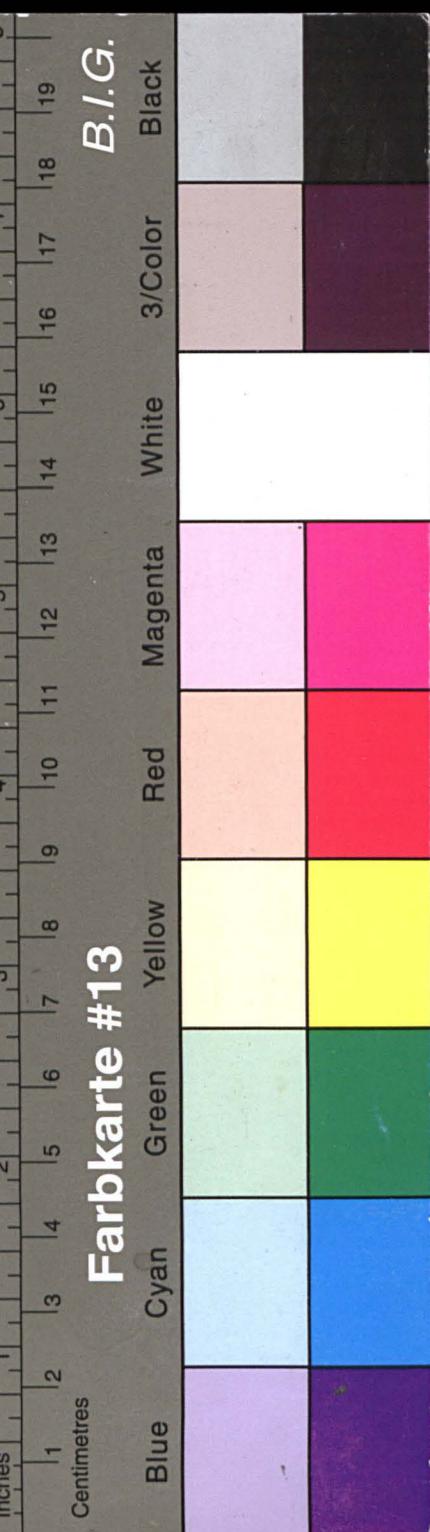
3.) Urteil Verwaltungsgericht Minden vom 17. März 1964
Kreissparkasse Minden gegen Regierungspräsident in Detmold

4.) Urteil Verwaltungsgericht Minden vom 17. März 1964
Kreissparkasse Paderborn gegen Regierungspräsident in Detmold.

- 2 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



- 2 -

12¹⁴
Ferner übersende ich Ihnen folgende Gutachten bzw. gutachtliche Stellungnahmen:

- 1.) Gutachten Dr. Pallese
- 2.) Gutachten Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverbände und Girozentralen
- 3.) Gutachten Dr. Kleiner
- 4.) Gutachten Spengel
- 5.) Gutachten Dr. Pröhle
- 6.) Gutachten Prof. Forsthoff

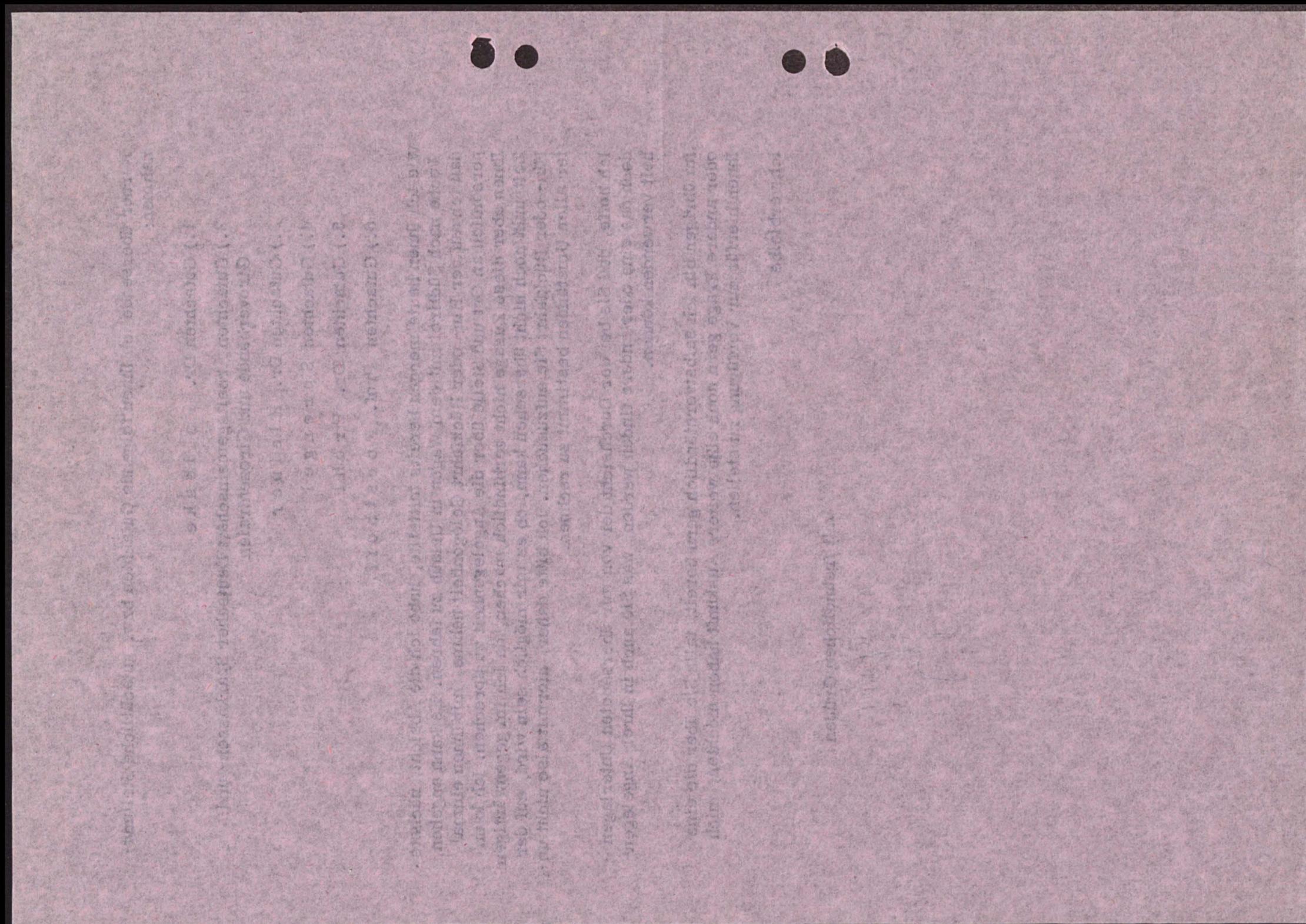
Wie ich Ihnen heute morgen bereits mitteilte, habe ich die Absicht, nächste Woche nach Südtirol mit dem Wagen in Urlaub zu fahren. Es kann angehen, daß ich auf der Hin- oder Rückfahrt Gelegenheit nehme, mit Ihnen einmal persönlich an Ort und Stelle über die Angelegenheit zu sprechen. Ich kann Ihnen aber diese Zusage nicht verbindlich machen, da ich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht übersehen kann, ob es mir möglich sein wird, auf der Hin- oder Rückfahrt Sie aufzusuchen. Ich bitte daher, hiermit also nicht unter allen Umständen bestimmt zu rechnen.

Ich hoffe, daß Sie bei der Durchsicht der von mir übersandten Unterlagen doch das eine oder andere finden werden, was Sie auch in Ihrer Angelegenheit verwenden können.

Im übrigen bin ich selbstverständlich gern bereit, falls Sie über die eine oder andere Frage gern noch eine weitere Auskunft haben möchten, mich Ihnen hierfür zur Verfügung zu stellen.

Ich verbleibe

mit freundlichen Grüßen

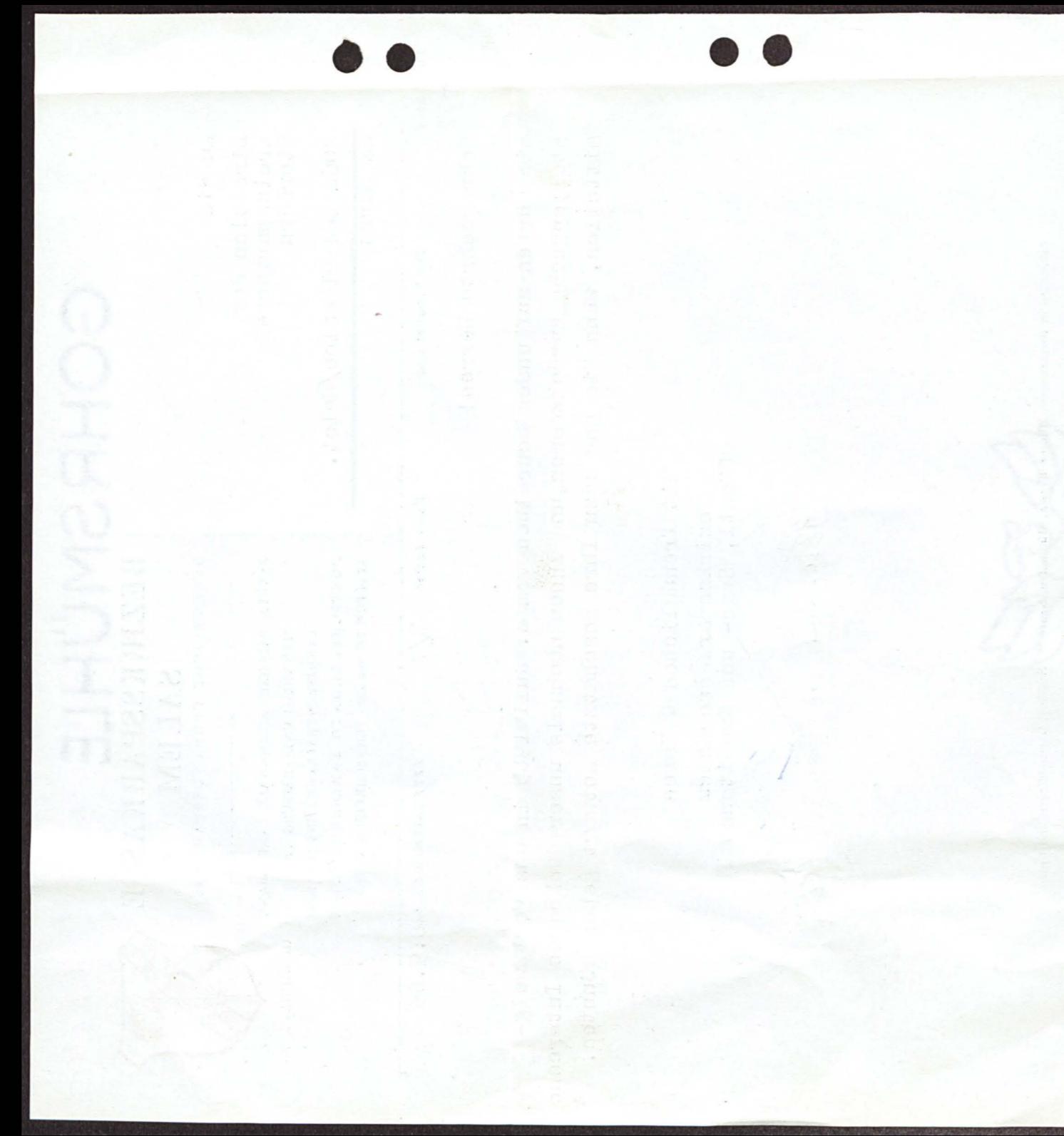


Projektnummer 415708552
 Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Kreisarchiv Stormarn E103



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



BEZIRKSSPARKASSE SALEM

- ÖFFENTLICHE VERBANDSSPARKASSE -



— G E G R Ü N D E T 1749 —

16
14
10/7. 1965
BANKEN: BADISCHE KOMMUNALE
LANDES BANK MANNHEIM UND
FREIBURG S.Br. · LANDEZENTRAL-
BANK KONSTANZ 58/567
TELEFON 220 und 250 · FS 0755910

An die
Direktion der
Kreissparkasse
Stormarn

2060 Bad Oldesloe/Holst.
Am Markt

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen L/V DEN 8. Juli 1965

Sehr geehrte Herren!

Wir haben uns vor kurzem schon telefonisch erlaubt, mit Ihnen in einer Verfahrenssache wegen einer Zweigstelle Verbindung aufzunehmen.

In dem uns betreffenden Falle haben wir mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einer zu unserem Gewährverband gehörenden Verbandsgemeinde eine Zweigstelle eröffnet.

Diese Verbandsgemeinde hat inzwischen ihre Verbandszugehörigkeit geändert und gehört nunmehr zum Gewährverband einer anderen Sparkasse.

Dadurch wurde die Frage aufgeworfen, ob wir die in unserer früheren Verbandsgemeinde ordnungsgemäß eröffnete Zweigstelle nunmehr schliessen müssen. Unsere Aufsichtsbehörde vertritt diesen Standpunkt und hat die Weisung zur Schliessung erlassen.

Verständlicherweise möchten wir aus geschäftlichen Gründen unsere Zweigstelle nicht einfach aufgeben. Es scheint auch die sparkassenrechtliche Situation nicht ohne weiteres klar zu sein. Es läuft in dieser Sache nunmehr ein Verwaltungsgerichtsverfahren.

Wir konnten in Erfahrung bringen, daß Sie selbst schon eine Rechtsache hinsichtlich des Betriebes von Zweigstellen geführt haben.

Wir wissen nun zwar nicht, wie weit in Ihrem und unserem Falle analoge Gesichtspunkte vorliegen und wären Ihnen deshalb zu großem Dank verbunden, wenn Sie uns die wesentlichen Merkmale bezüglich Sachverhalt und Rechtsentscheidung mitteilen würden. Es könnten sich für unsere Situation evtl. doch vergleichsweise Schlüsse ziehen lassen, die für die Betrachtung des Falles von Bedeutung sind.

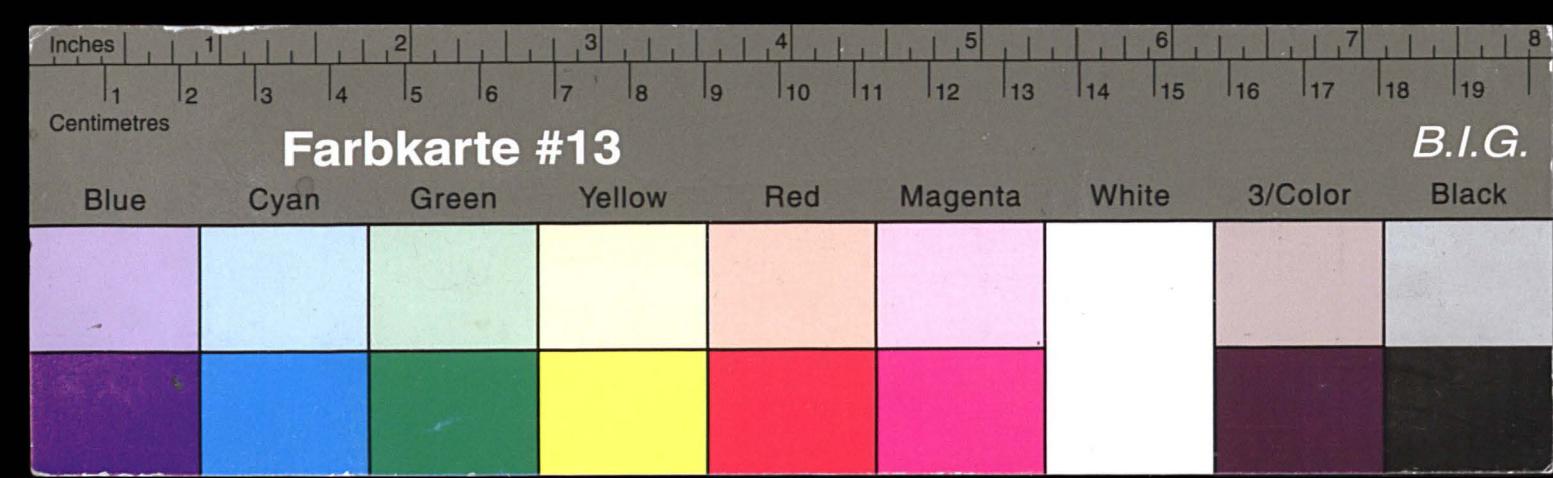
Für Ihre Mithilfe und Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen im voraus verbindlichst.

Um Ihnen einen kleinen örtlichen und geschäftlichen Einblick bezüglich unserer Sparkasse zu gewähren, gestatten wir uns, Ihnen den Geschäftsbericht für 1964 hier beizulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Bezirkssparkasse Salem
Öffentliche Verbandssparkasse

ZWEIGSTELLEN IN BERMATINGEN, MIMMENHAUSEN, MÜHLHOFEN, NEUFRACH, NUSSDORF, OBERUHLDINGEN UND URNAU

(Löffe)

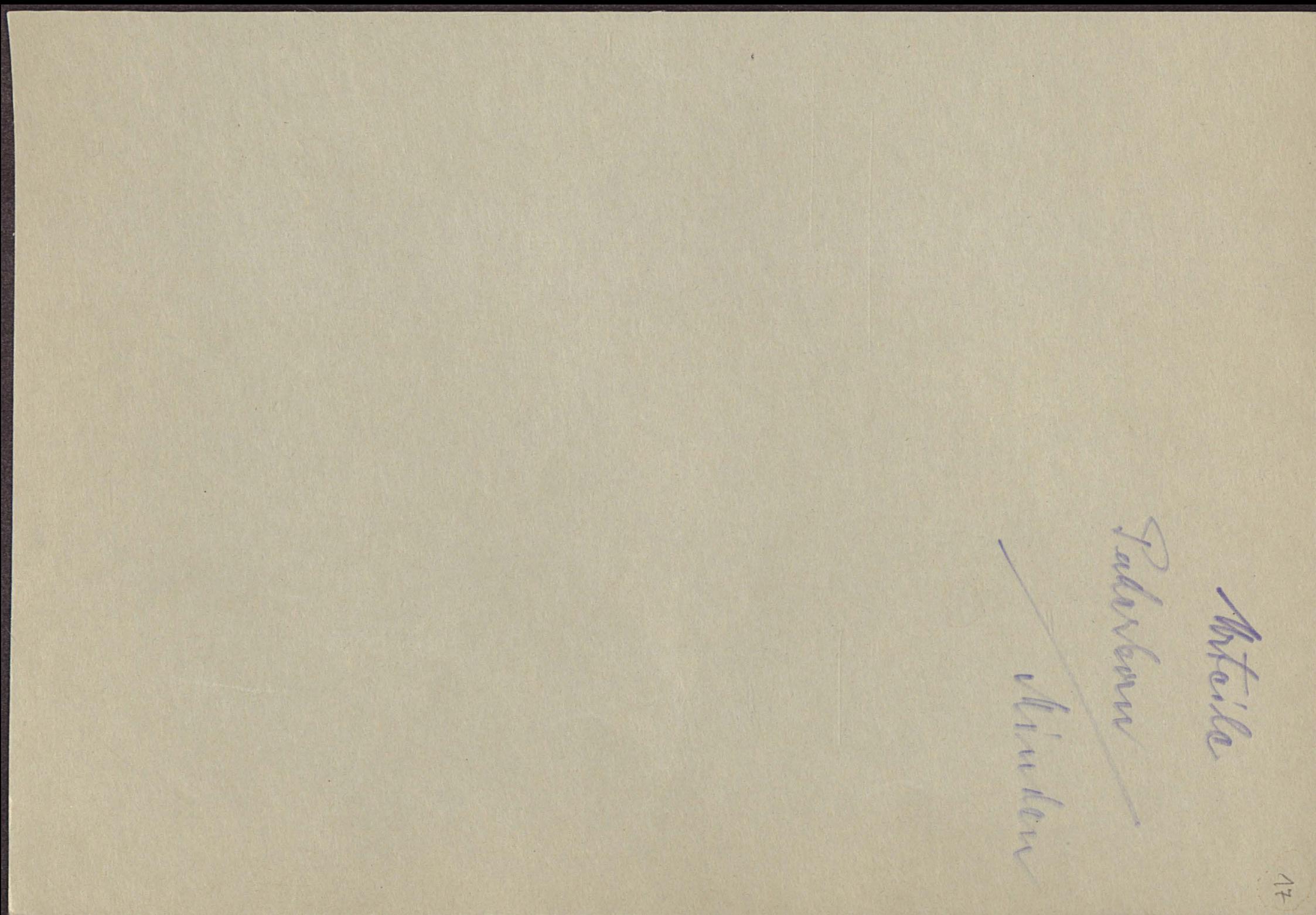
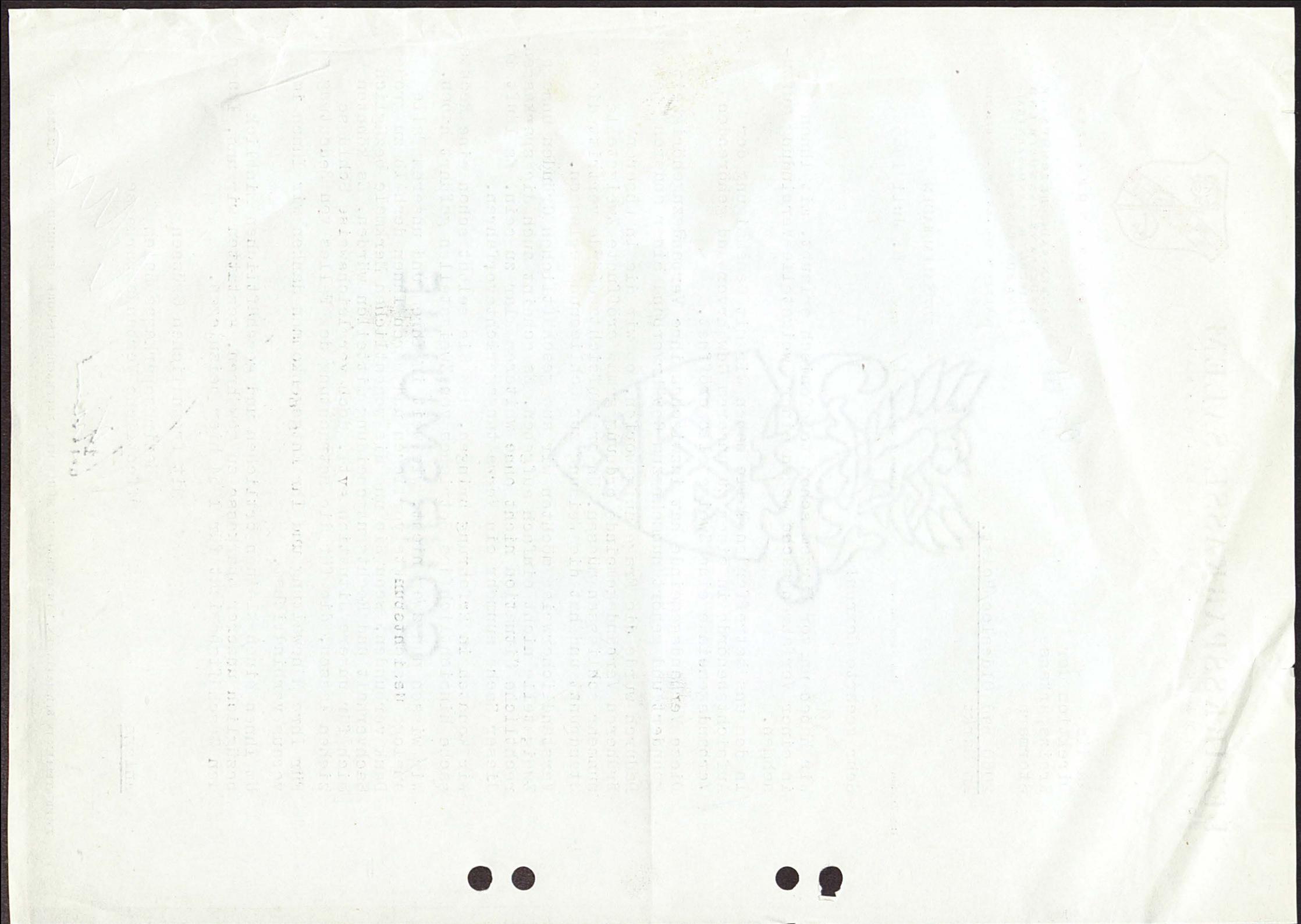


Farbkarte #13

B.I.G.

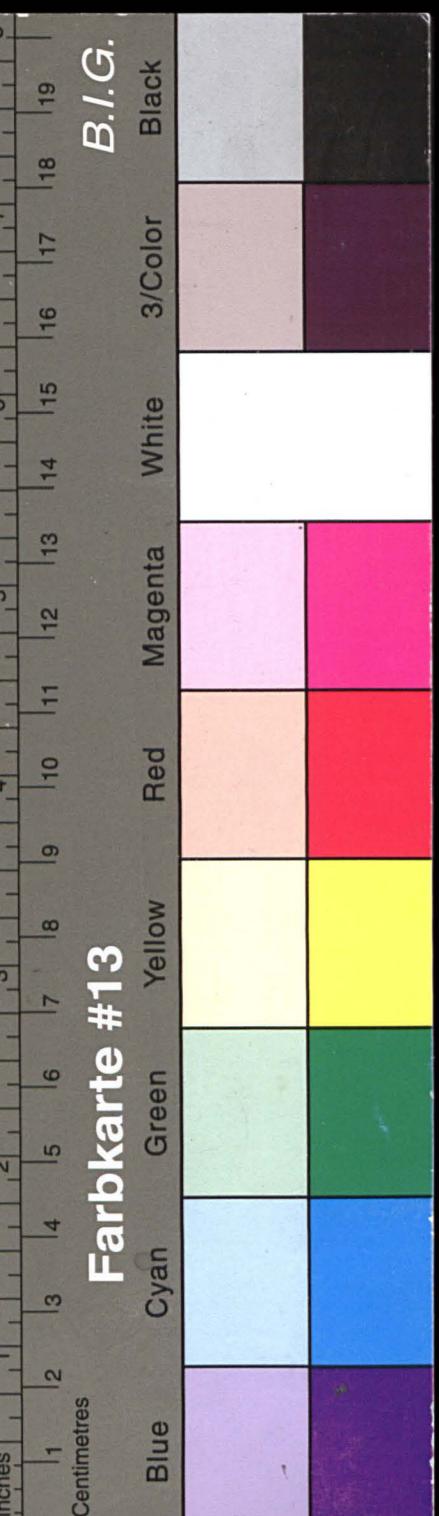
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

23 Kiel, den 3. April 1964
Reventlouallee 6
Ruf 47245

An
die Kreise
in Schleswig-Holstein

Betr.: Nebenstellen von Kreissparkassen

Vom Landkreistag Nordrhein-Westfalen erfahren wir:

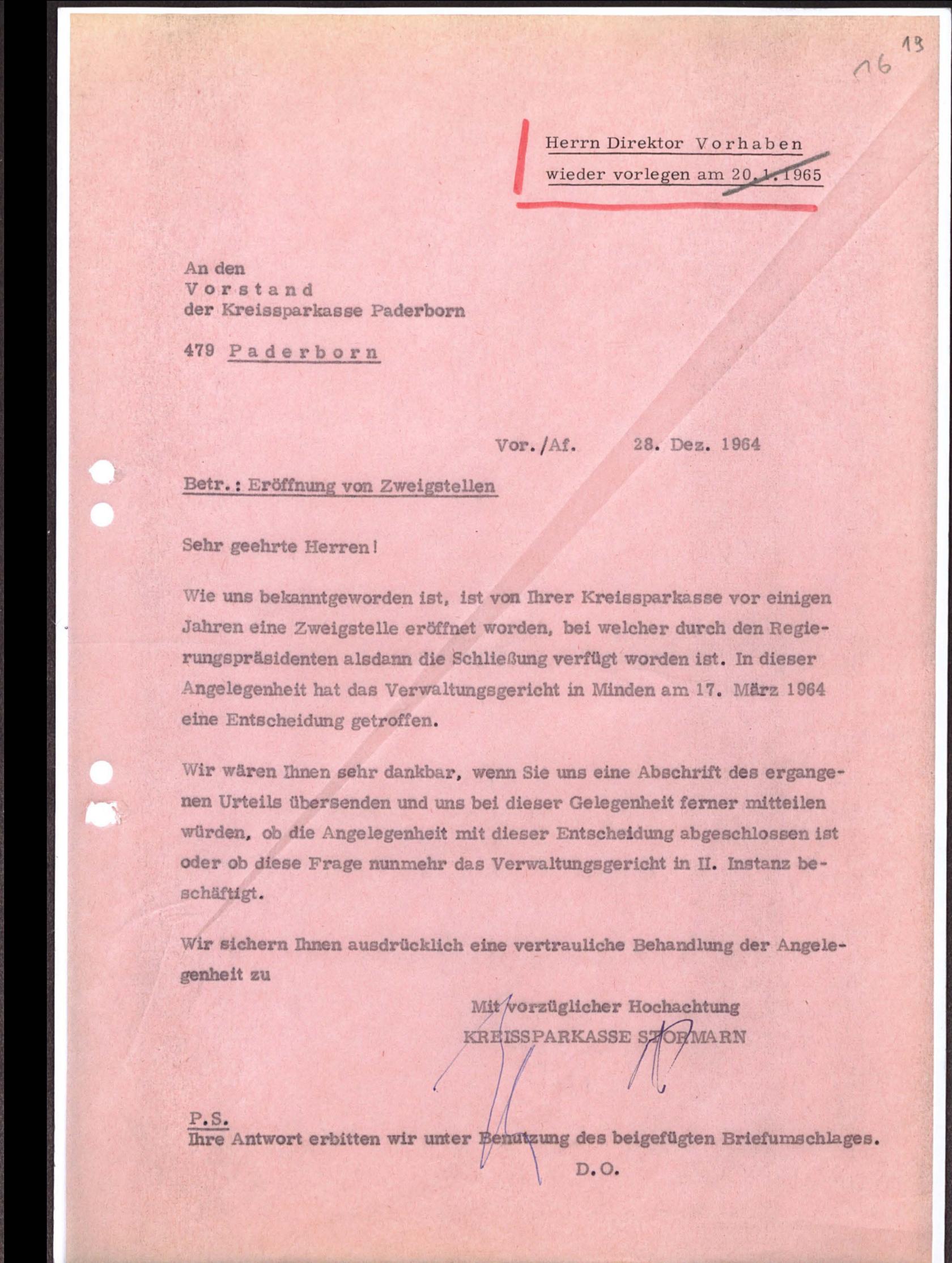
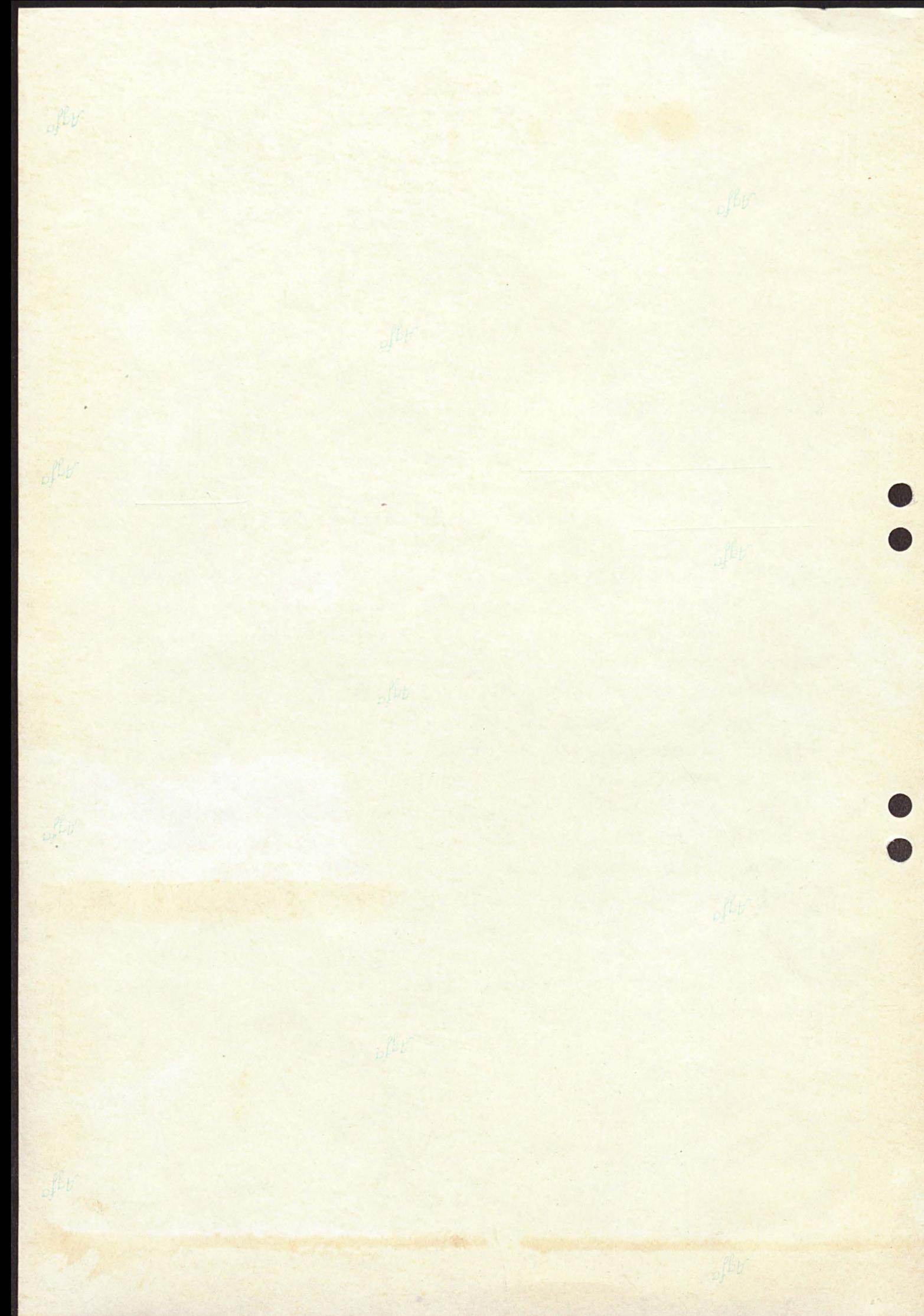
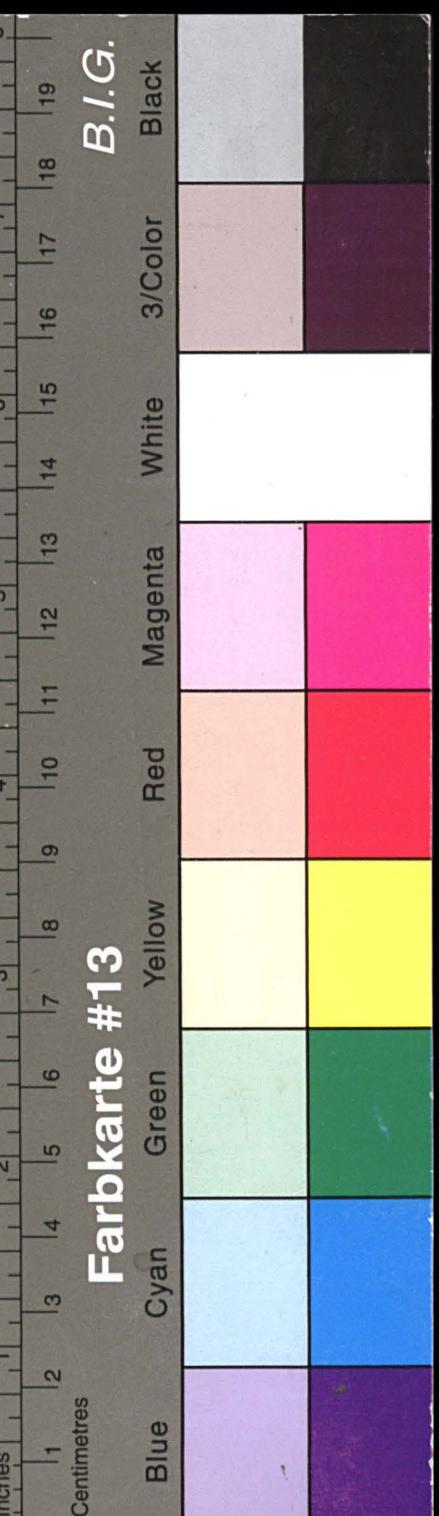
"Die Kreissparkasse Minden hat vor einiger Zeit eine Nebenstelle in der Stadt Bad Oeynhausen eröffnet; die Kreissparkasse Paderborn errichtete eine Nebenstelle im Stadtgebiet von Paderborn. Der Regierungspräsident in Detmold verfügte die Schließung dieser Nebenstellen mit der Begründung, Kreissparkassen dürften dort, wo eine Sparkasse einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Amtes vorhanden ist, eigene Sparkassennebenstellen nicht eröffnen. Er ordnete die sofortige Vollziehung seiner Verfügung an. Auf die hiergegen von den Kreissparkassen eingelegte Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Kreissparkassen wiederhergestellt. Auf die Klage der Kreissparkassen hob das Verwaltungsgericht Minden am 17.3.1964 in den beiden Verwaltungsstreitverfahren 2 K 777/62 und 2 K 819/62 die Verfügungen des Regierungspräsidenten und die Widerspruchsbescheide auf. Die Kosten wurden dem Beklagten und den Beigeladenen anteilig auferlegt."

Kreise, die an der schriftlichen Urteilsbegründung interessiert sind, bitten wir um Bescheid. Wir hoffen, Ihnen demnächst Näheres mitteilen zu können.

Zentrale

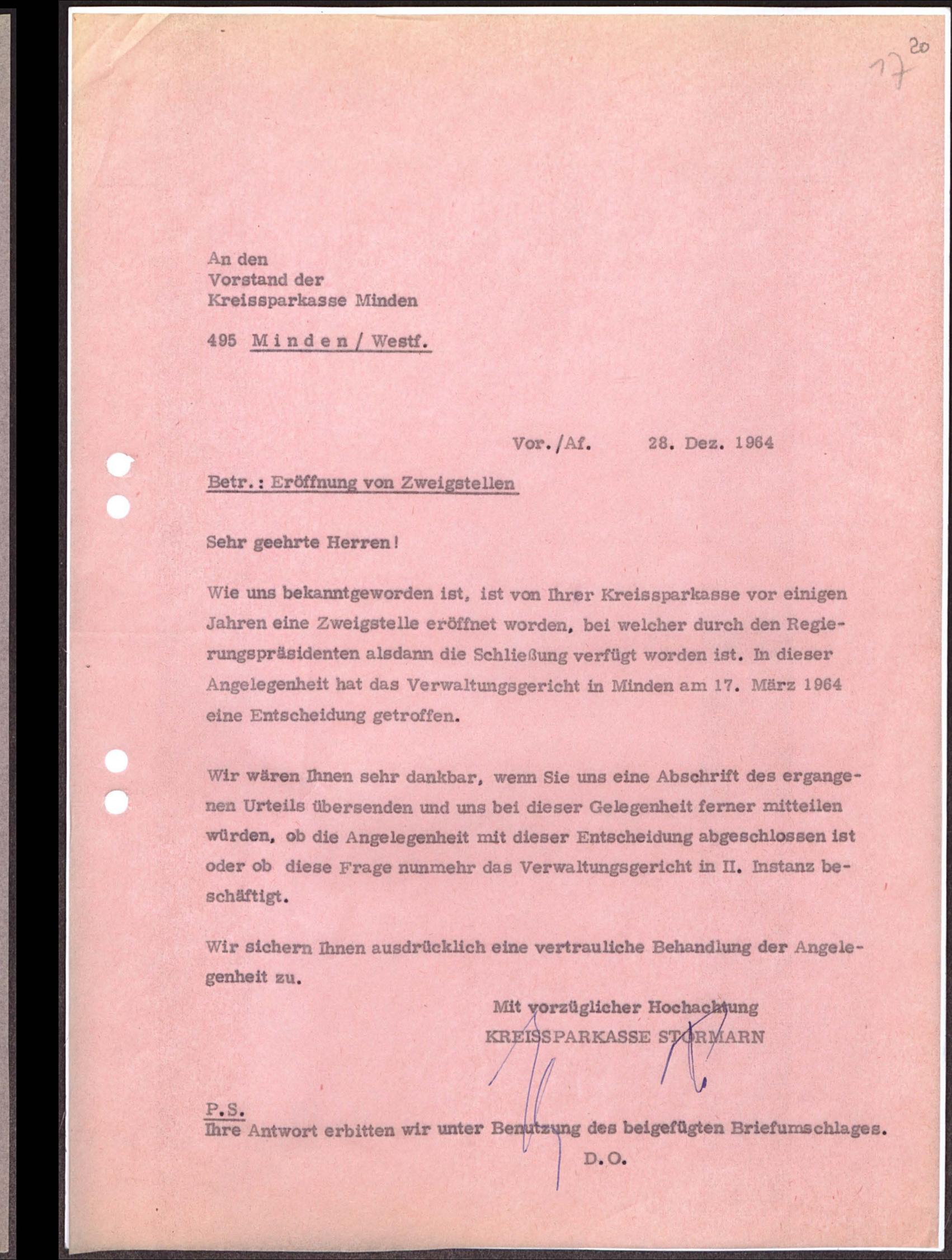
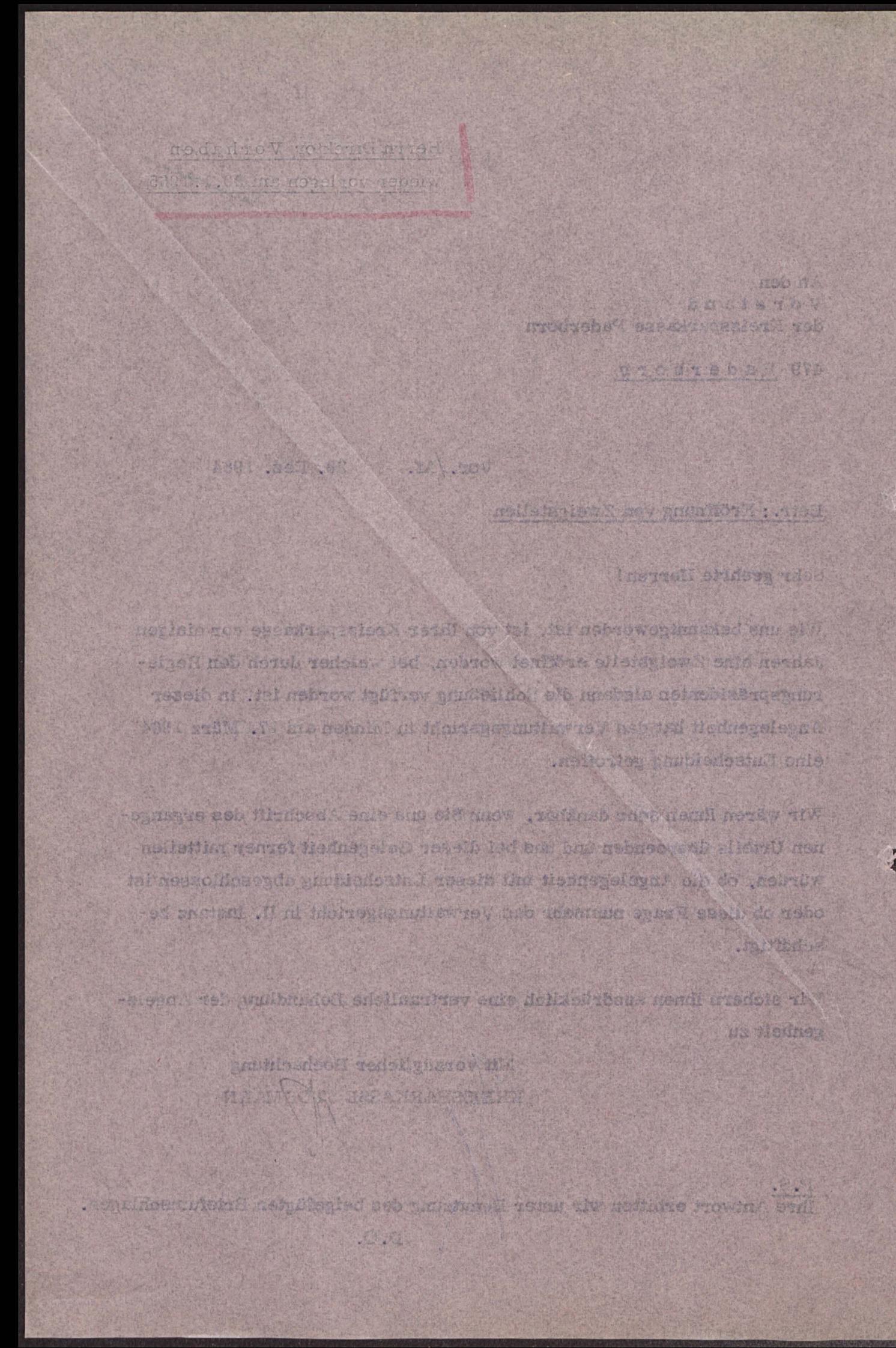
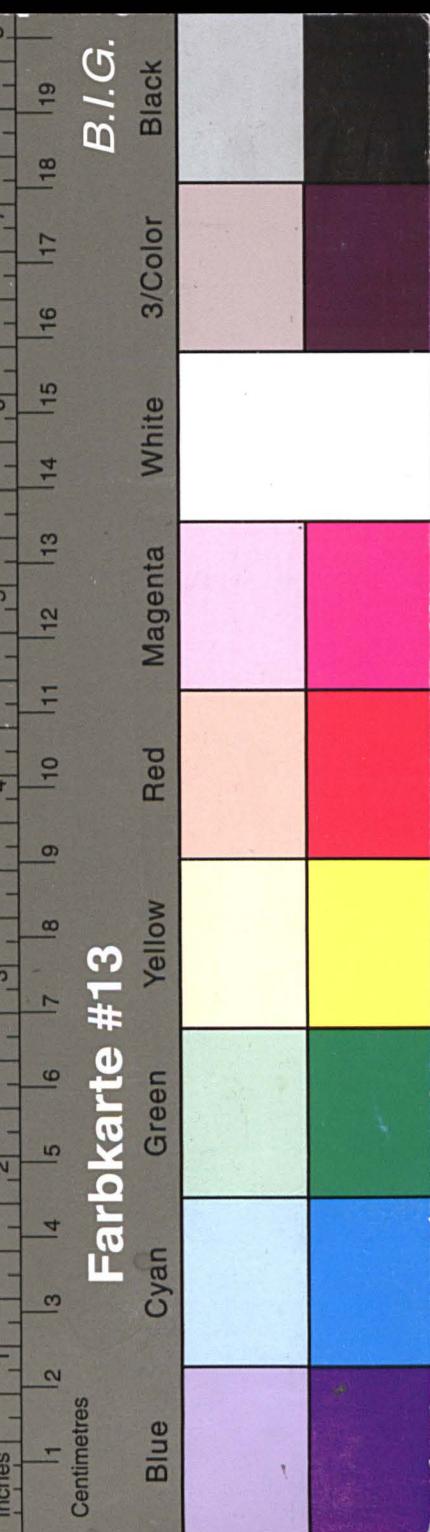
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



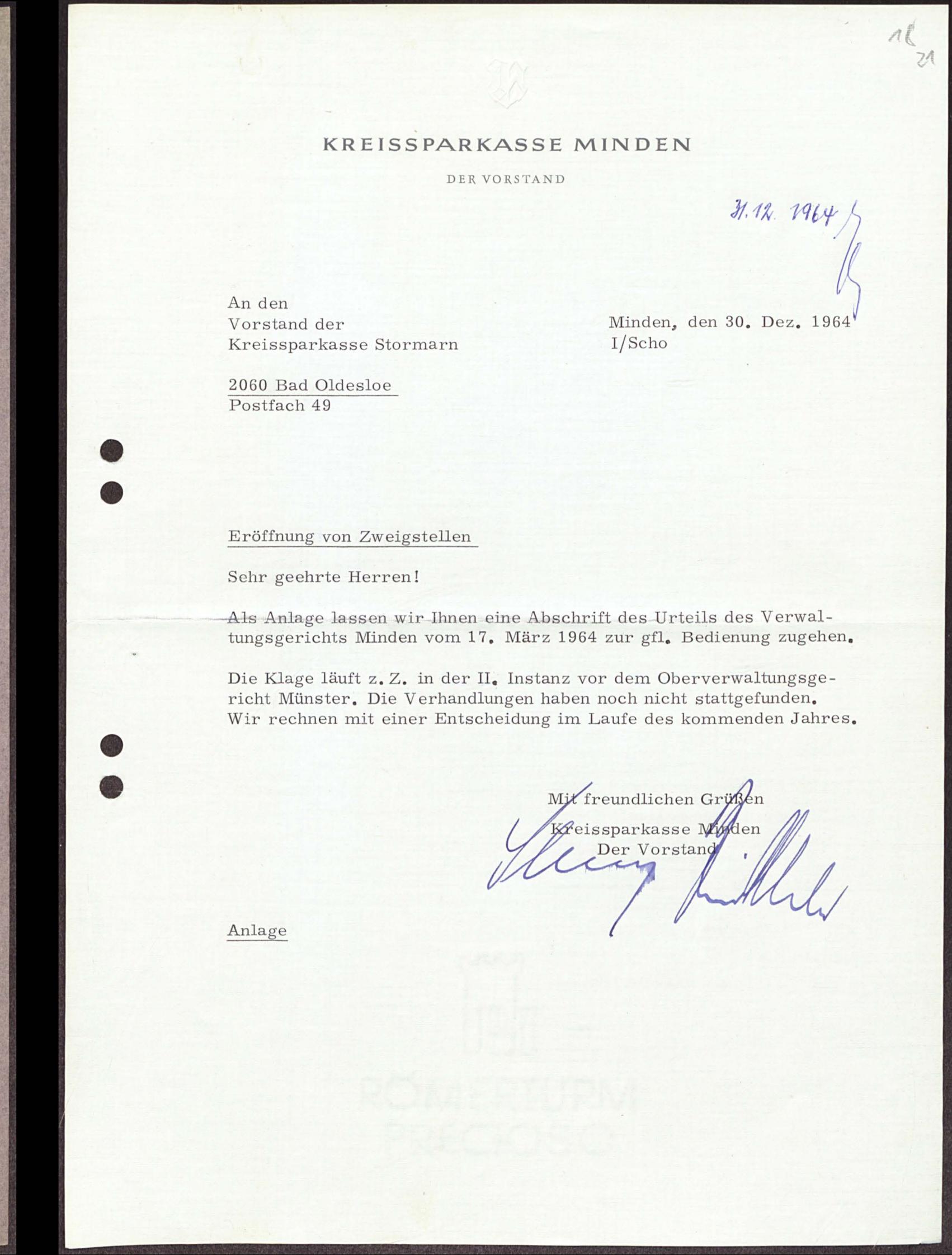
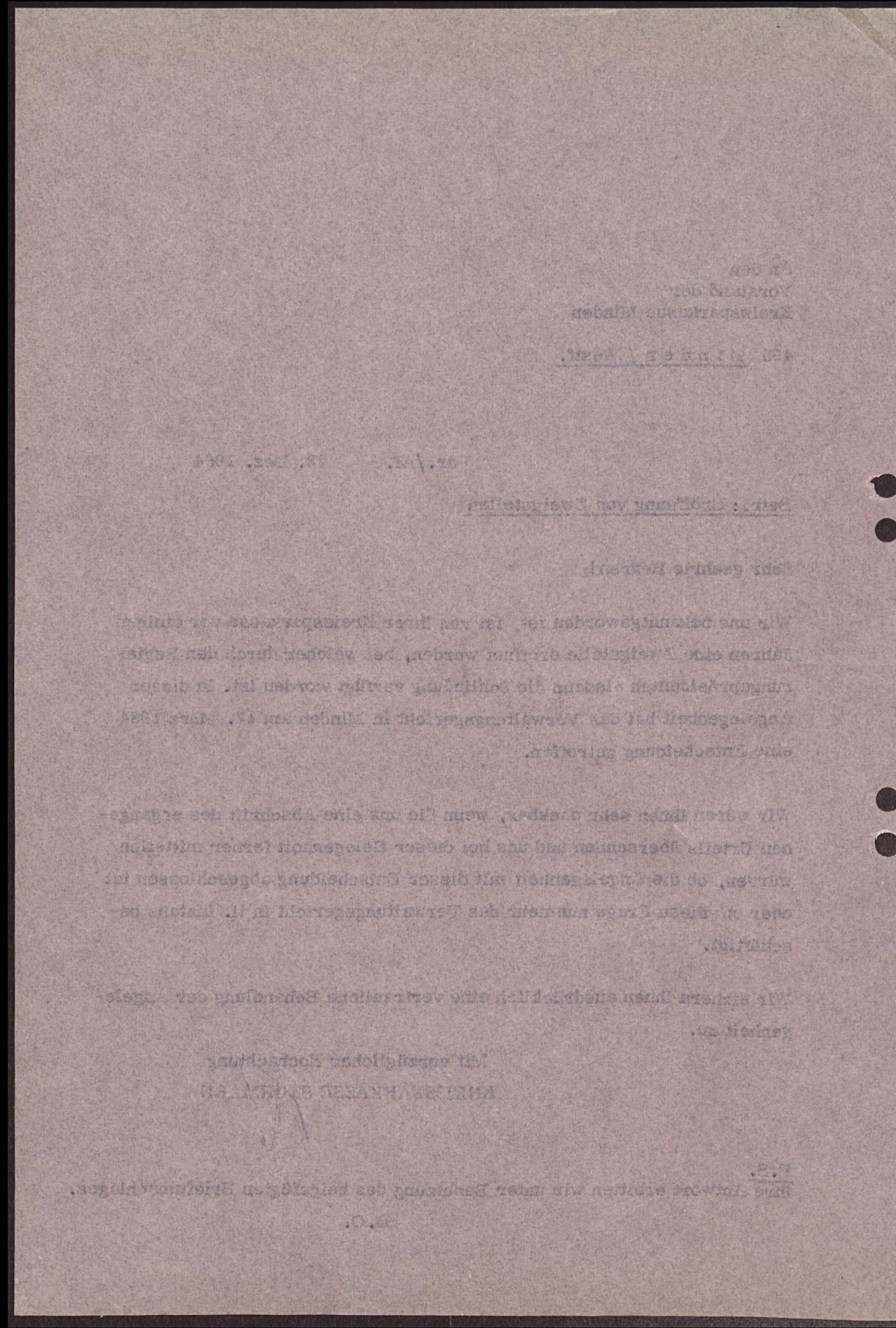
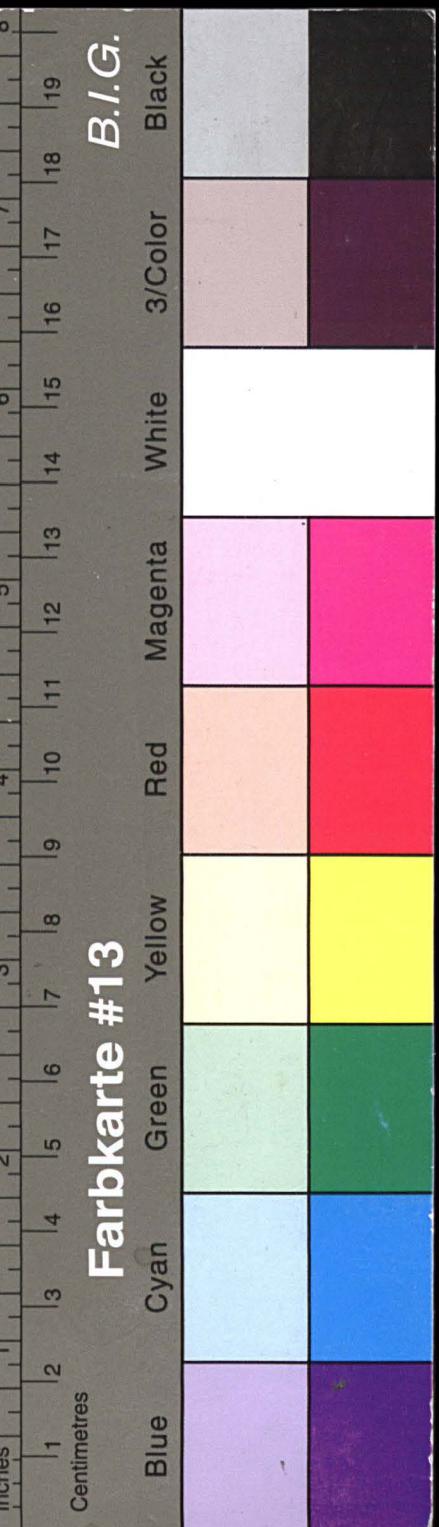
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



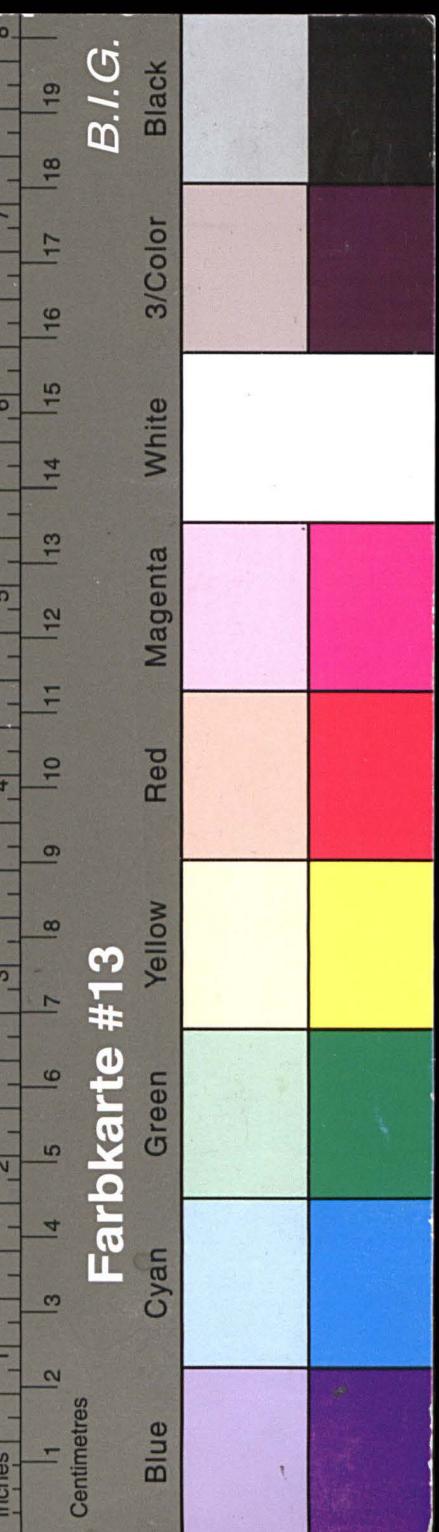
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



KREISSPARKASSE MINDEN

ABSCHRIFT

2 K 777/62

Verkündet am **IM NAMEN DES VOLKES**
17. März 1964
gez. Halfkath **URTEIL**
Verwaltungsgerichtsange- des Verwaltungsgerichts Minden
stellter als Urkundsbeam-
ter der Geschäftsstelle
Verwaltungsrechtssache

wegen Errichtung einer Sparkassenzweigstelle.

KLÄGER: Der Sparkassenrat der Kreissparkasse Minden
(Westf),
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Baumeister,
Dr. Hoppe und H.H. Baumeister,
Münster (Westf), Am Kreishaus 5 -

BEKLAGTER: Der Regierungspräsident in Detmold
(Az.: 31. 95 - 2 (0111)),

BEIGELADENE: Die Sparkasse der Stadt Bad Oeynhausen und des
Amtes Rehme in Bad Oeynhausen, vertreten durch
ihren Vorstand.

Das Verwaltungsgericht Minden, 2. Kammer, hat auf die mündliche
Verhandlung vom 17. März 1964, an der teilgenommen haben:

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Kreft,
Verwaltungsgerichtsrat von Lüpke,
Verwaltungsgerichtsrat Hinsen
sowie die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter
Anton Bentrup
August Bokemeyer

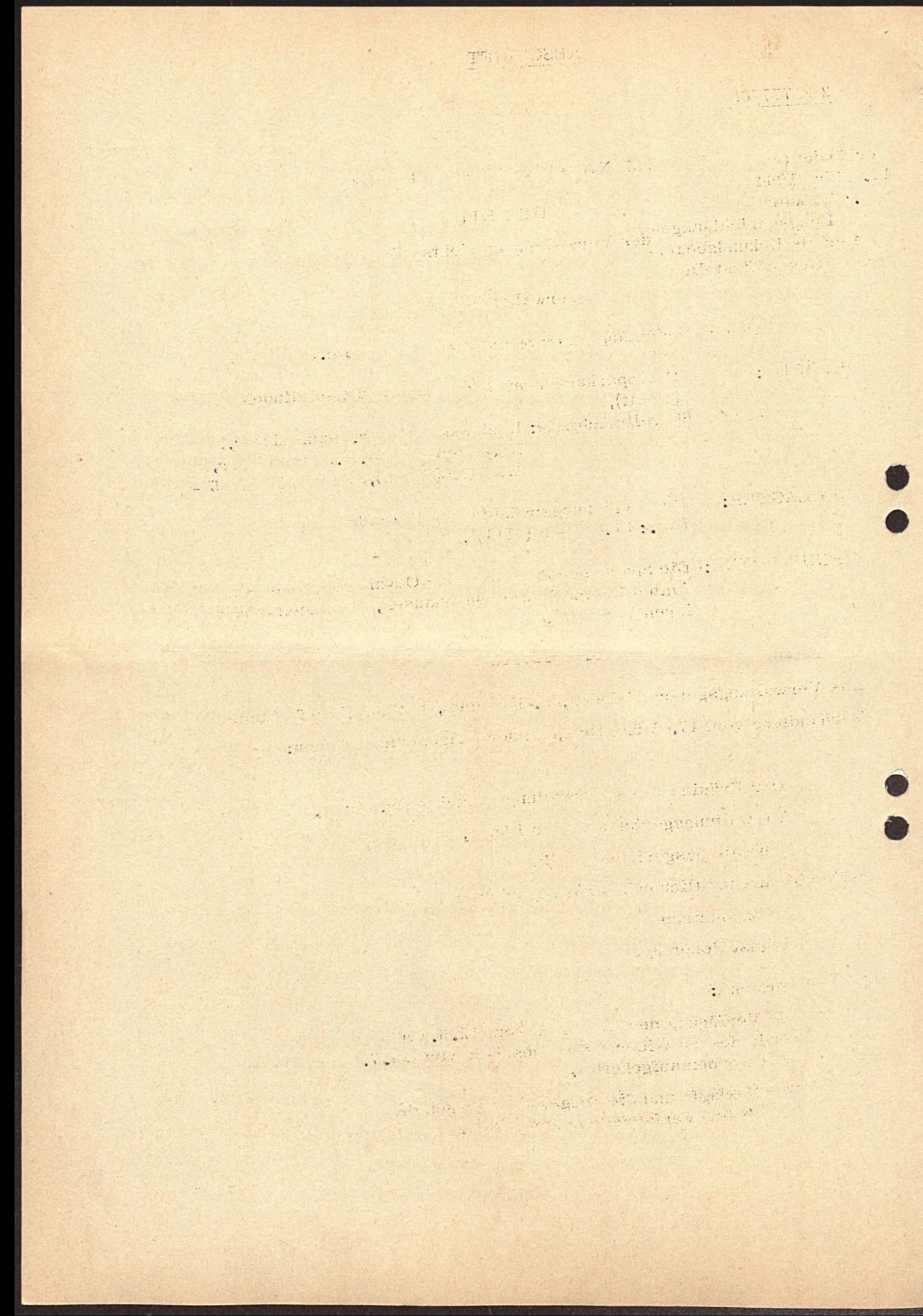
für Recht erkannt:

Die Verfügung des Beklagten vom 12. 6. 1962
sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 26. 7.
1962 werden aufgehoben.

Der Beklagte und die Beigeladene tragen die
Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



23

- 2 -

Tatbestand:

Die Kreissparkasse Minden ist im Jahre 1855 gegründet worden. Die bei-geladene Sparkasse der Stadt Bad Oeynhausen und des Amtes Rehme ist als Zweckverbandssparkasse durch Beschuß des preußischen Staats-ministeriums vom 18.1.1936 mit Wirkung vom 1.1.1935 errichtet worden. Die Geschäftsbeziehungen der Kreissparkasse zu Kunden aus dem Raum Bad Oeynhausen/Rehme haben sich im wesentlichen erst nach 1945 entwickelt.

Am 31.7.1959 beschloß der Kläger, der Sparkassenrat der Kreisspar-kasse Minden, Anträge auf Genehmigung neuer Zweigstellen u.a. auch in Bad Oeynhausen zu stellen. Am 29.8.1961 beschloß der Kläger, eine Zweigstelle in Bad Oeynhausen zu errichten. Beide Beschlüsse wurden am 27.2.1962 noch einmal bestätigt. Am 8.6.1962 wurde die Zweigstelle in Bad Oeynhausen, Klosterstraße 24, eröffnet. Zur Zeit sind außer der Bei-geladenen und der Kreissparkasse noch die Deutsche Bank, die Spar- und Darlehnsparkasse und die Volksbank im Raum Bad Oeynhausen/Rehme ver-treten.

Mit Verfügung vom 12.6.1962 hob der Beklagte die Beschlüsse des Klägers vom 31.7.1959, 29.8.1961 und 27.2.1962 unter Berufung auf die gesetz-liche Zuständigkeitsregelung für Landkreise und Gemeinden auf. Zugleich ordnete er die Schließung der Zweigstelle an.

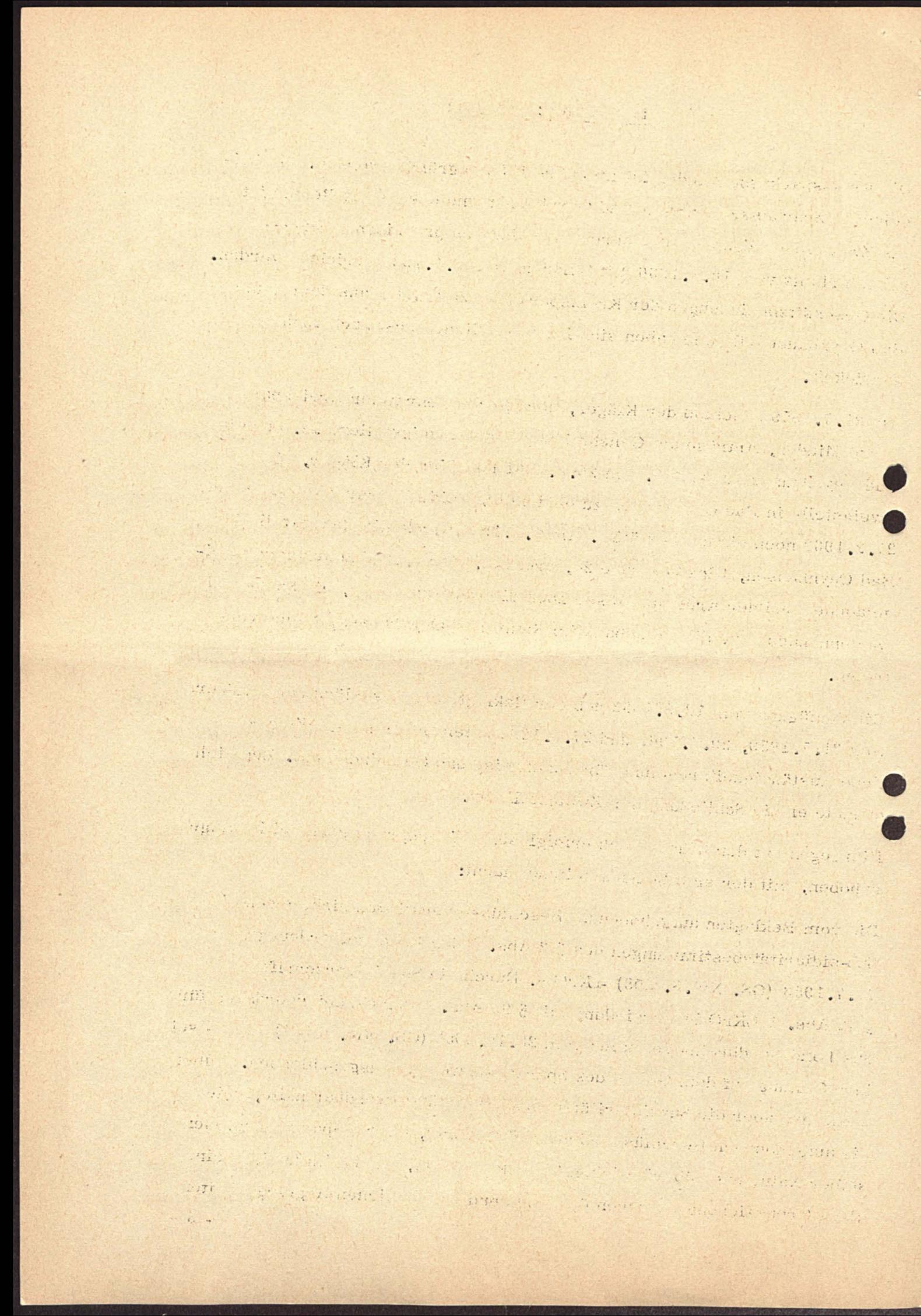
Hiergegen hat der Kläger nach erfolglosem Widerspruch rechtzeitig Klage erhoben, mit der er folgendes geltend macht:

Die vom Beklagten aufgehobenen Beschlüsse verstießen nicht gegen die Sub-sidiaritätsbestimmungen des § 2 Abs. 1 der Landkreisordnung vom 21.7.1953 (GS. NW. S. 208) -LKro-. Durch die Spezialvorschrift des § 42 Abs. 1 LKrO in Verbindung mit § 69 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S 167) - GO - sei ihre Geltung auf dem Gebiet des Sparkassenwesens ausgeschlossen. Selbst wenn man aber die Subsidiaritätsbestimmung für anwendbar halte, seien die aufgehobenen Beschlüsse nicht rechtswidrig, da das Sparkassenwesen seiner Natur nach überörtlichen Charakter trage, und da im übrigen eine klare Grenzziehung zwischen örtlichen und überörtlichen Angelegenheiten

- 3 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



24

- 3 -

nicht möglich sei.

Die Grundsätze des Regional- und Subsidiaritätsprinzips seien im Gegen-
satz zur Auffassung des Beklagten auch nicht zu einem immanenten Bestand-
teil des im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Sparkassenrechts geworden.
Vielmehr könne nach geltendem Sparkassenrecht eine Kreissparkasse inner-
halb des Kreisgebietes Zweigstellen errichten, und zwar auch dort, wo be-
reits die Haupt- oder Zweigniederlassung einer gemeindlichen Spar-
kasse vorhanden sei. Die gegenteilige Auffassung berücksichtige nicht, daß
auch das neue Kreditwesengesetz dem derzeitigen Wirtschaftssystem durch
Förderung des freien Wettbewerbs Rechnung trage. Sie versuche, auf dem
Umwege über das Regionalprinzip und das Subsidiaritätsprinzip ein ähn-
liches Ergebnis zu erzielen, wie es unter der Herrschaft des alten Kredit-
wesengesetzes mit Hilfe der Bedürfnisprüfung erzielt worden sei. Das
Bundesverwaltungsgericht habe die Bedürfnisprüfung aber gerade deshalb
für grundgesetzwidrig gehalten, weil sie nur dem Schutz anderer Kredit-
institute vor der Konkurrenz diene, ohne daß dies durch lebenswichtige
Interessen der Allgemeinheit zwingend geboten sei.

Die Gründung einer Zweigstelle in Bad Oeynhausen sei auch notwendig. An
Kunden aus diesem Raum habe die Kreissparkasse bereits im Jahre 1961
Kredite in Höhe von mehr als 3.000.000,-- DM gegeben. Sie habe vor Er-
richtung der streitigen Zweigstelle für dort wohnende Kunden 132 Hypotheken-
gewinnabgabekonten, 29 Aufbaudarlehnkonten, 14 Wertpapierdepots, 22 Giro-
konten und 166 Sparkonten verwaltet. Die neue Zweigstelle diene daher der
besseren Betreuung bereits vorhandener, nicht aber der Werbung neuer
Kunden. Inzwischen habe die Zahl der Kunden aus Bad Oeynhausen allerdings
zugenommen. Die Kreissparkasse beabsichtige jedoch nicht, mit der Bei-
geladenen in einen ruinösen oder unfairen Wettbewerb einzutreten.

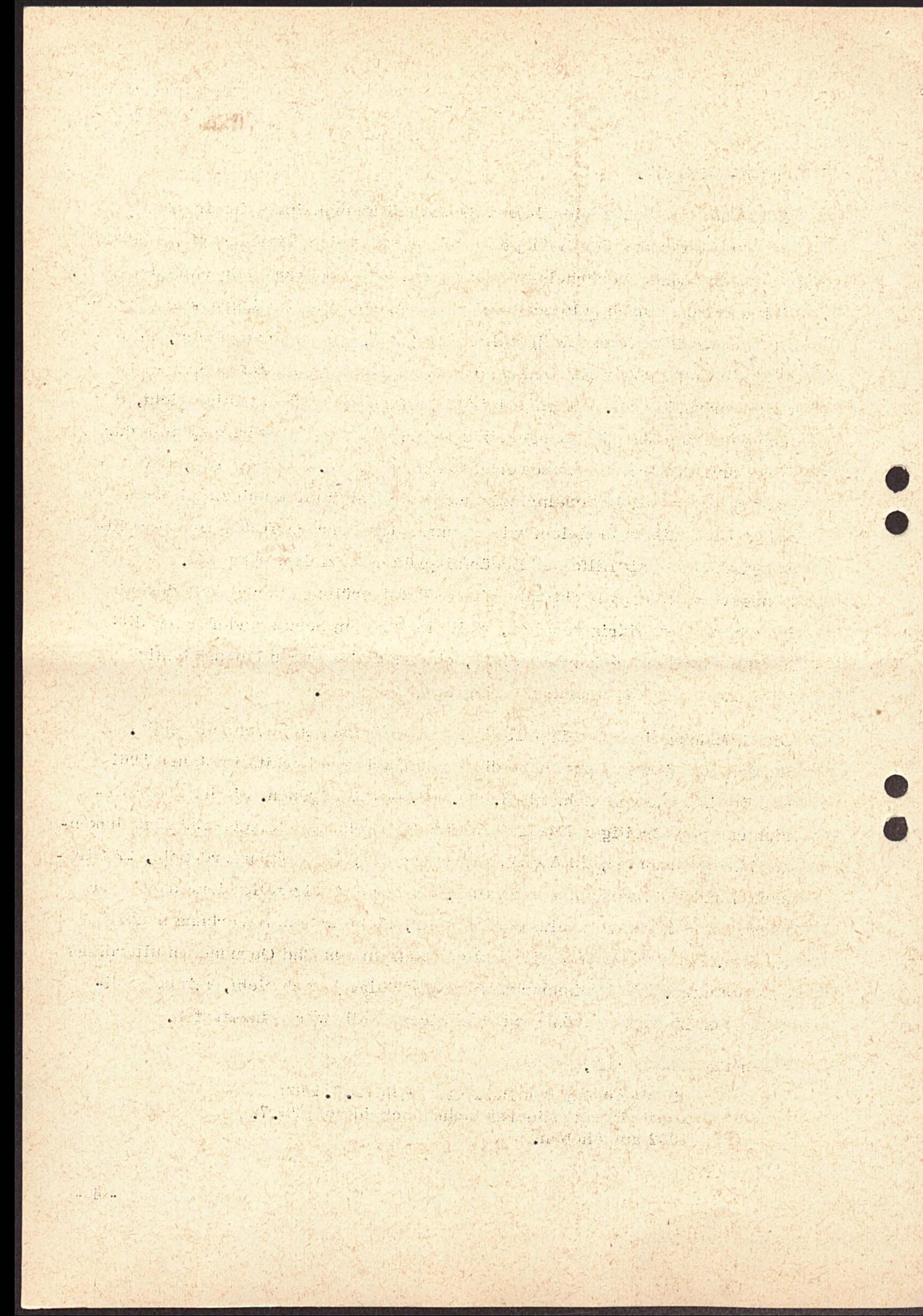
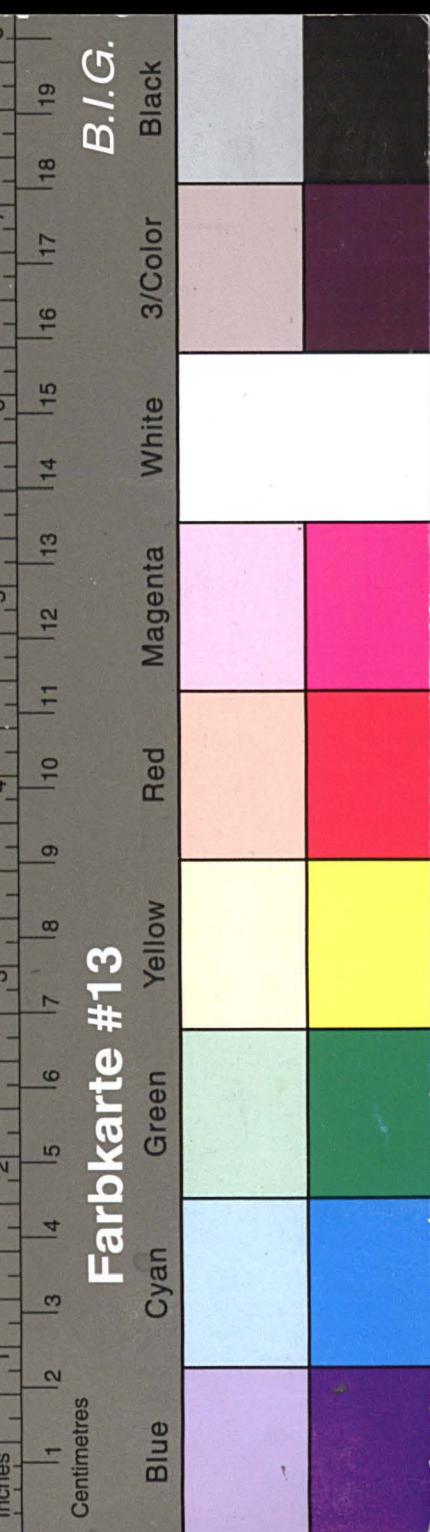
Der Kläger beantragt,

- 4 -

die Verfügung des Beklagten vom 12.6.1962
sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 26.7.
1962 aufzuheben.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



25

- 4 -

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

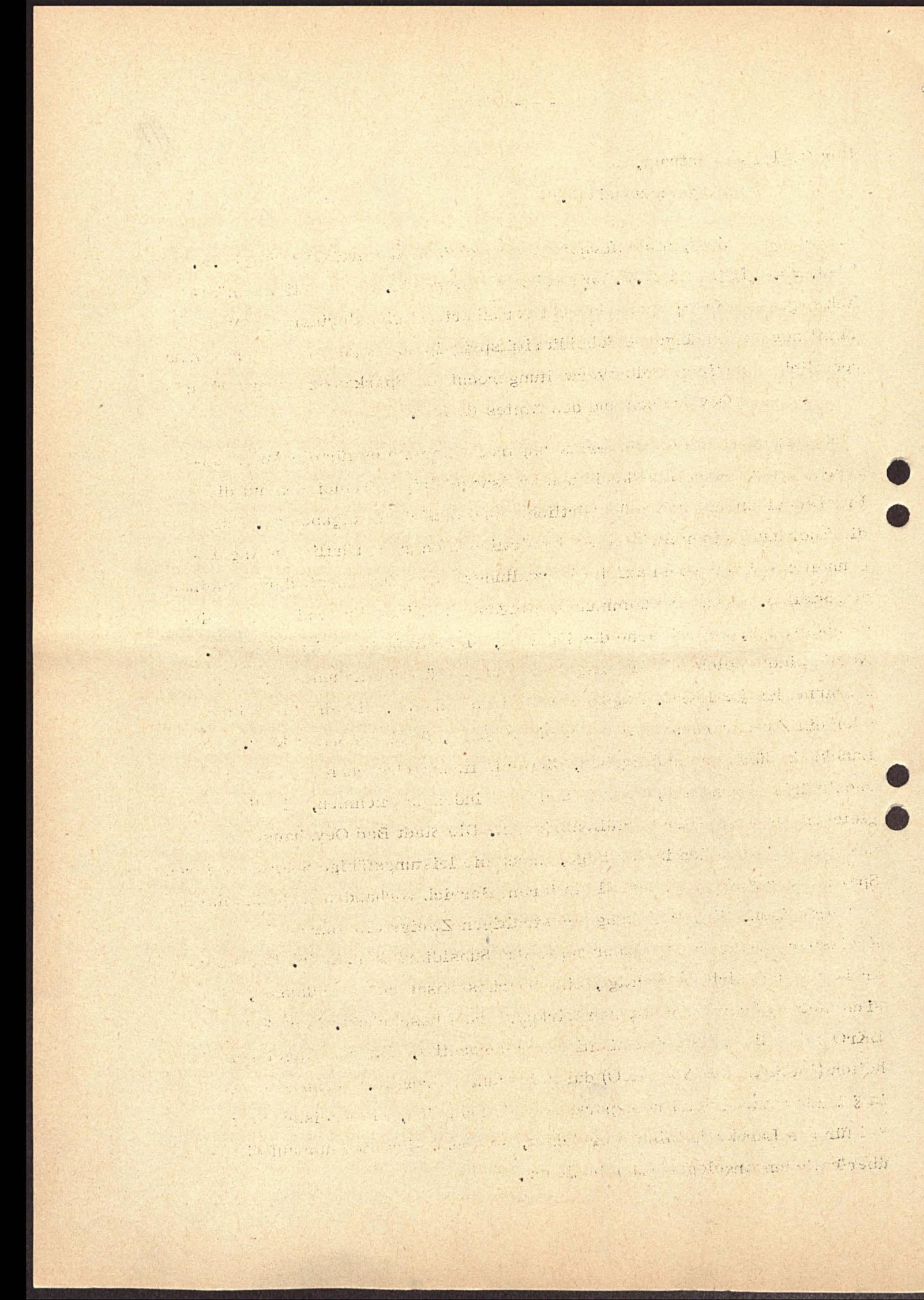
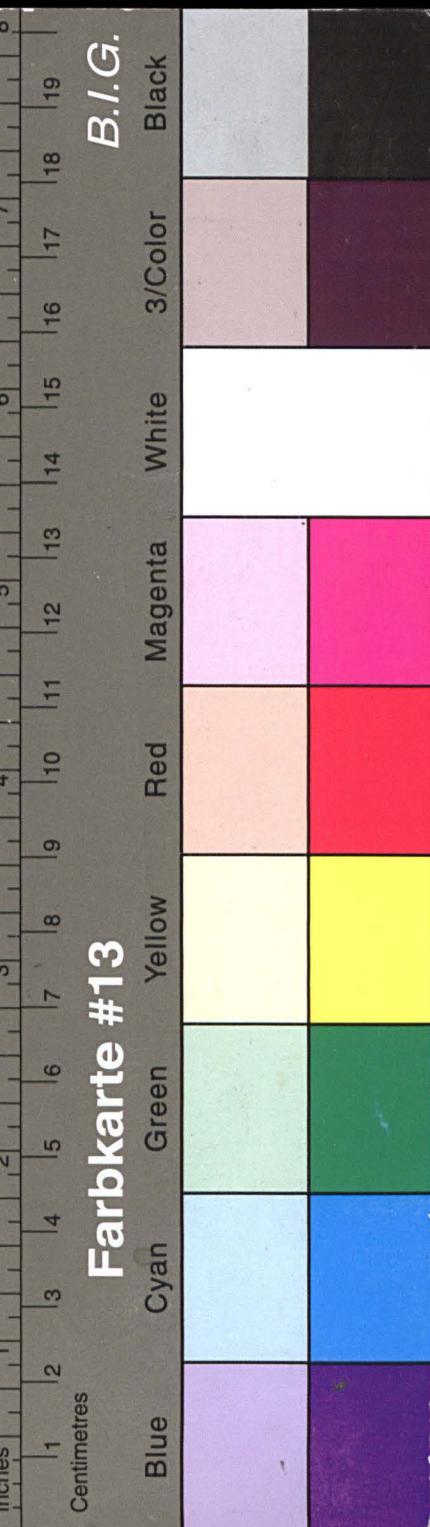
Er ist der Ansicht, die aufgehobenen Beschlüsse des Klägers vom 31.7. 1959, 29.8.1961 und 27.2.1962 seien rechtswidrig. Sie verstießen nämlich gegen das im Sparkassenrecht verankerte Regionalprinzip und das damit zusammenhängende Subsidiaritätsprinzip sowie gegen das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Bad Oeynhausen und des Amtes Rehme.

Nach geltendem Kommunalverfassungsrecht komme es für die Aufgabenverteilung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden auf die Unterscheidung zwischen überörtlichen und örtlichen Aufgaben an. Für die Zuordnung einer Aufgabe zu den örtlichen oder überörtlichen Angelegenheiten sei vor allem auf die Verwaltungs- und Finanzkraft der Gemeinde abzustellen. Wenn eine kommunale Aufgabe die Finanzkraft einer Gemeinde übersteige, sei es Sache des Kreises, diese Aufgabe zu übernehmen. Nur in einem solchen Falle trage eine Aufgabe überörtlichen Charakter im Sinne des § 2 LKrO. Dagegen trage jede Aufgabe, die eine Gemeinde oder ein Zweckverband selbst erledigen könne, örtlichen Charakter. Der Landkreis dürfe daher Aufgaben, die er in finanzschwachen Gemeinden rechtmäßig wahrnehme, nicht in den Gemeinden übernehmen, die die gleichen Aufgaben selbst erfüllen könnten. Die Stadt Bad Oeynhausen und das Amt Rehme seien in der Lage, durch die leistungsfähige Sparkasse ihres Sparkassenzweckverbandes alle in ihrem Bereich vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Errichtung der streitigen Zweigstelle durch die Kreissparkasse verstöße daher gegen das Subsidiaritätsprinzip. Der Landkreis sei auch nicht berechtigt, eine Sparkassensatzung zu erlassen, die sich nicht auf den überörtlichen Wirkungskreis beschränkt. Nach § 3 LKrO seien die Landkreise nämlich nur berechtigt, ihre Angelegenheiten (im Sinne des § 2 LKrO) durch Satzung zu regeln. Wenn es daher in § 1 der Satzung der Kreissparkasse Minden heiße, die Kreissparkasse sei für den Landkreis Minden errichtet, so könne sich dies nur auf die überörtlichen Angelegenheiten beziehen.

- 5 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



26
- 5 -

Der Kläger habe somit durch die aufgehobenen Beschlüsse auch gegen die Satzung der Kreissparkasse verstößen.

Das Sparkassengesetz vom 7.1.1958 (GV. NW. S. 5) - SpG - biete keinen Anhaltspunkt dafür, daß es den Kreissparkassen als einzigen Einrichtungen der Landkreise erlaubt sein sollte, Aufgaben an sich zu ziehen, zu deren Wahrnehmung der Landkreis selbst nicht berechtigt sei. Auch die Sparkassenangelegenheiten seien nämlich Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne des Kommunalverfassungsrechts, wie sich z.B. aus § 43 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes vom 29.7.1929 (GS. S. 137) ergebe. Der Wirkungsbereich des Landkreises werde durch § 1 SpG nicht über § 2 LKrO hinaus erweitert. Der Charakter der Sparkasse als kommunale Einrichtung und damit ihre Bindung an die Zuständigkeitsregelung des kommunalen Verfassungsrechts ergäben sich vielmehr gerade aus den Vorschriften des Sparkassengesetzes, insbesondere aus den §§ 6, 7, 10 und 11 SpG. Wolle man die Zuständigkeitsregelungen des kommunalen Verfassungsrechts für das Sparkassenwesen nicht gelten lassen, so wäre z.B. die Stadtsparkasse Köln nicht gehindert, Zweigstellen in den Städten Bielefeld, Bochum oder Münster zu errichten. Daß dies mit dem kommunalen Charakter der Sparkasse nicht in Einklang gebracht werden könne, sei offensichtlich.

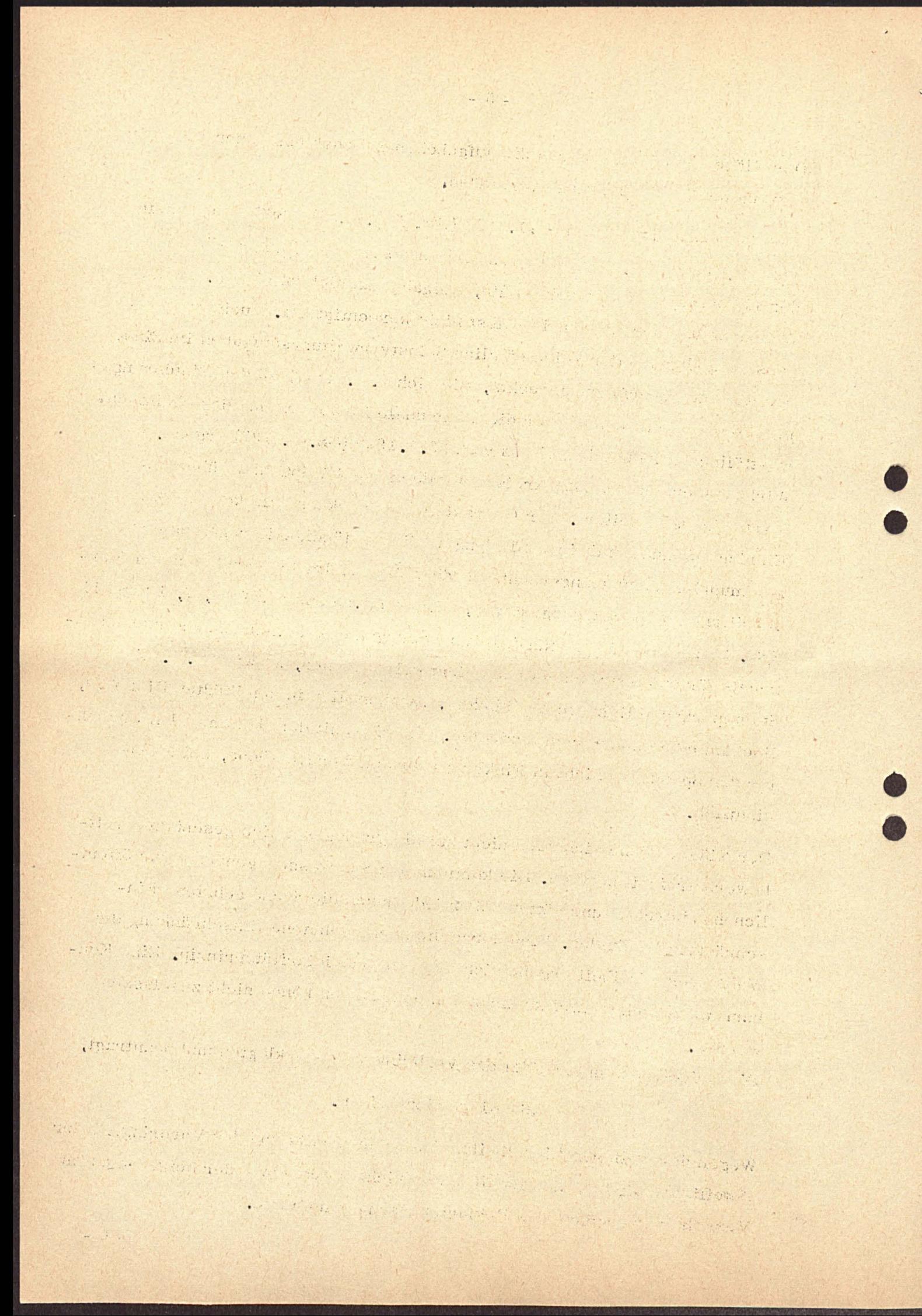
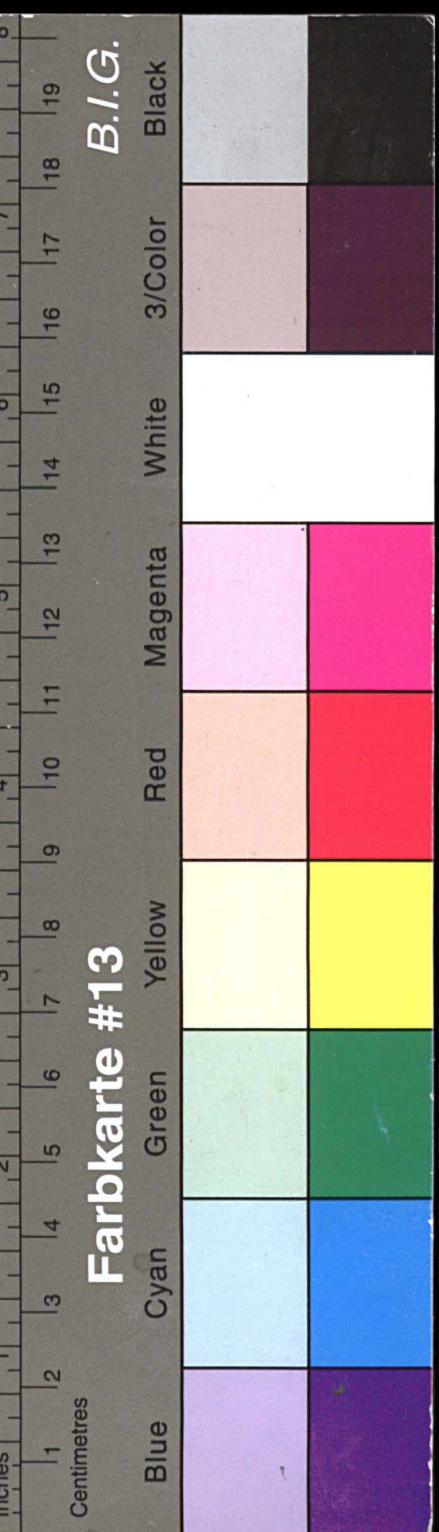
Der Kläger könne sich auch nicht auf die grundgesetzlich geschützte Wettbewerbsfreiheit berufen. Die kommunalen Sparkassen gehörten zur öffentlichen Wirtschaft und hätten daher jede durch die Sache gebotene Einschränkung zu dulden. Eine durch die Sache gebotene Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit ergebe sich aus dem Subsidiaritätsprinzip. Eine Konkurrenz zwischen zwei kommunalen Sparkassen könne nicht zugelassen werden.

Die Beigeladene unterstützt das Vorbringen des Beklagten und beantragt, die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



27

- 6 -

Entscheidungsgründe:

I

Die Klage ist zulässig.

- 1) Es handelt sich um eine Anfechtungsklage, mit der die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt wird (§ 42 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) - VwGO -). Die aufsichtsbehördliche Maßnahme des Beklagten ist ein Verwaltungsakt; sie trifft nämlich die verbindliche Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts.
- 2) Der Sparkassenrat kann nach § 42 Abs. 2 VwGO Klage erheben, da er geltend macht, durch den angefochtenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Verletzung eigener Rechte ist nicht auszuschließen, da die Verfügung des Beklagten vom 12.6.1962 Beschlüsse des Sparkassenrates aufhebt.
- 3) Zwar sind Widerspruch und Klage von der durch den Vorstand vertretenen Kreissparkasse erhoben worden. Der klagende Sparkassenrat ist jedoch an Stelle der Kreissparkasse in den Prozeß eingetreten und hat deren Prozeßhandlungen genehmigt. Er ist auch ordnungsgemäß vertreten. Die auf seine Prozeßbevollmächtigten ausgestellte Vollmacht ist vom Vorstand der Kreissparkasse unterzeichnet. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 SpG, nach der die Sparkasse durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird, ist mangels einer ausdrücklichen Regelung auf die Vertretung des Sparkassenrates entsprechend anzuwenden.

II

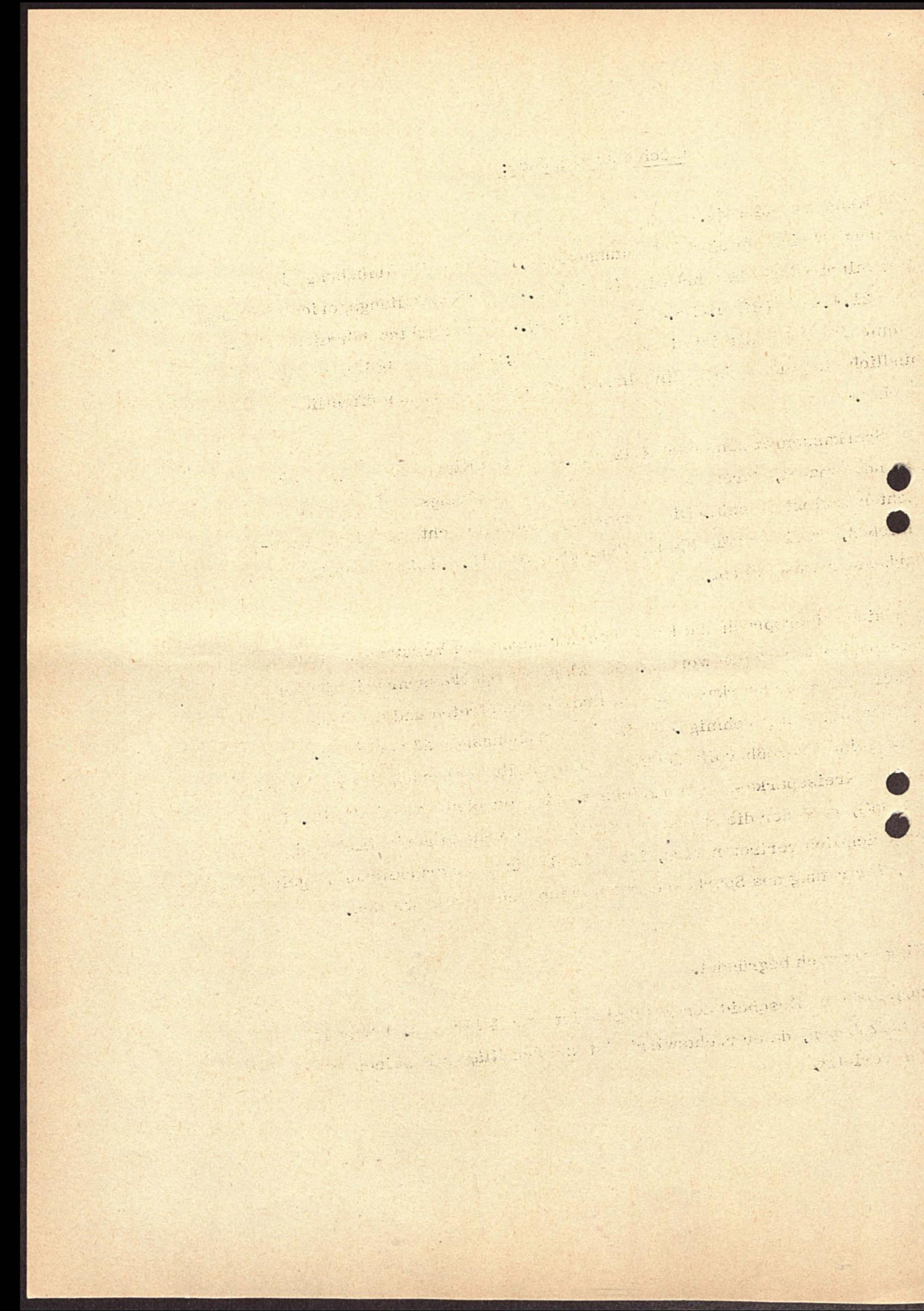
Die Klage ist auch begründet.

Der angefochtene Bescheid des Beklagten ist nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben, da er rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt.

- 7 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 28
- 7 -
- 1) Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster vgl. OVG Münster, Urteile vom 5.12.1962 - III A 363/60 - und - III A 1147/61 - sowie Urteil vom 21.8.1963 - III A 129/62 - in Deutsches Verwaltungsblatt - DVBl. 1963, S. 928 = Der Öffentliche Dienst - DÖD - 1963, S. 236 = Zeitschrift für Beamtenrecht - ZBR - 1964, S. 22

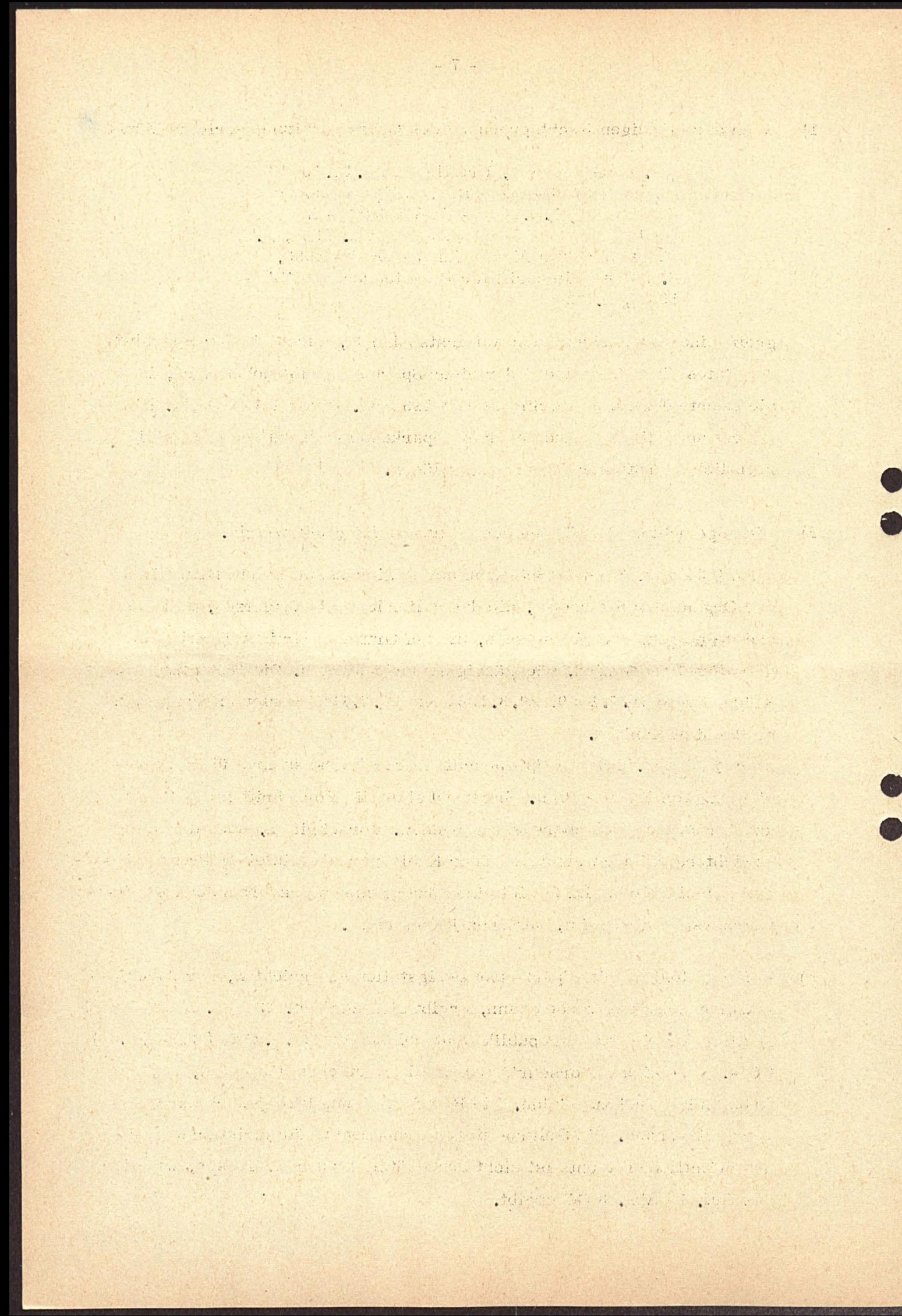
greift eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde, durch die der Beschuß des Rates einer Gemeinde oder einer Sparkasse aufgehoben wird, in die Rechte des Rates im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO ein. Dieser - nicht aber die Gemeinde oder die Sparkasse - ist daher als materiell-rechtlich Betroffener der richtige Kläger.
 - 2) Die angefochtene Verfügung des Beklagten ist rechtswidrig.

Nach § 34 Abs. 3 Satz 2 SpG kann der Regierungspräsident Beschlüsse der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Die Beschlüsse des Klägers vom 31.7.1959, 29.8.1961 und 27.2.1962 verletzen das geltende Recht aber nicht.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SpG beschließt der Sparkassenrat über die Errichtung von Zweigstellen. Er ist dabei an die Vorschriften des Gesetzes und der Satzung der Sparkasse gebunden. Vorschriften, nach denen die Errichtung einer Zweigstelle einer Kreissparkasse in einer kreisangehörigen Gemeinde oder im Gebiet eines Sparkassenzweckverbandes mit eigener Sparkasse verboten ist, bestehen jedoch nicht.
 - a) Daß die Möglichkeit, Sparkassenzweigstellen zu errichten, nur durch Gesetze eingeschränkt werden kann, ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.5.1949 (BGBl I S. 1) - GG -. Nach dieser Vorschrift haben alle Deutschen das Recht, Beruf und Arbeitsplatz frei zu wählen. Die Berufsausübung kann jedoch durch Gesetz geregelt werden. Die Geltung dieses Grundrechts für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wie sich aus Art. 19 Abs. 3 GG ergibt.
- 8 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



28

- 8 -

Sie ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts lediglich "Sachwalter der gewissermaßen gebündelten Individualinteressen ihrer Mitglieder" ist
vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz, Kommentar i. d. F. der 6. Ergänzungslieferung, Randnr. 45 zu Art. 19 Abs. III.

Dies trifft für die öffentlich-rechtliche Sparkasse zu
vgl. Maunz-Dürig aaO.

Aus diesem Grunde ist auch die Errichtung einer Sparkassenzweigstelle Ausübung des durch Artikel 12 Absatz 1 GG garantierten Grundrechts
vgl. BVerwG, Urteil vom 10.7.1958 - I C 195/56 - in NJW 1959, S. 590.

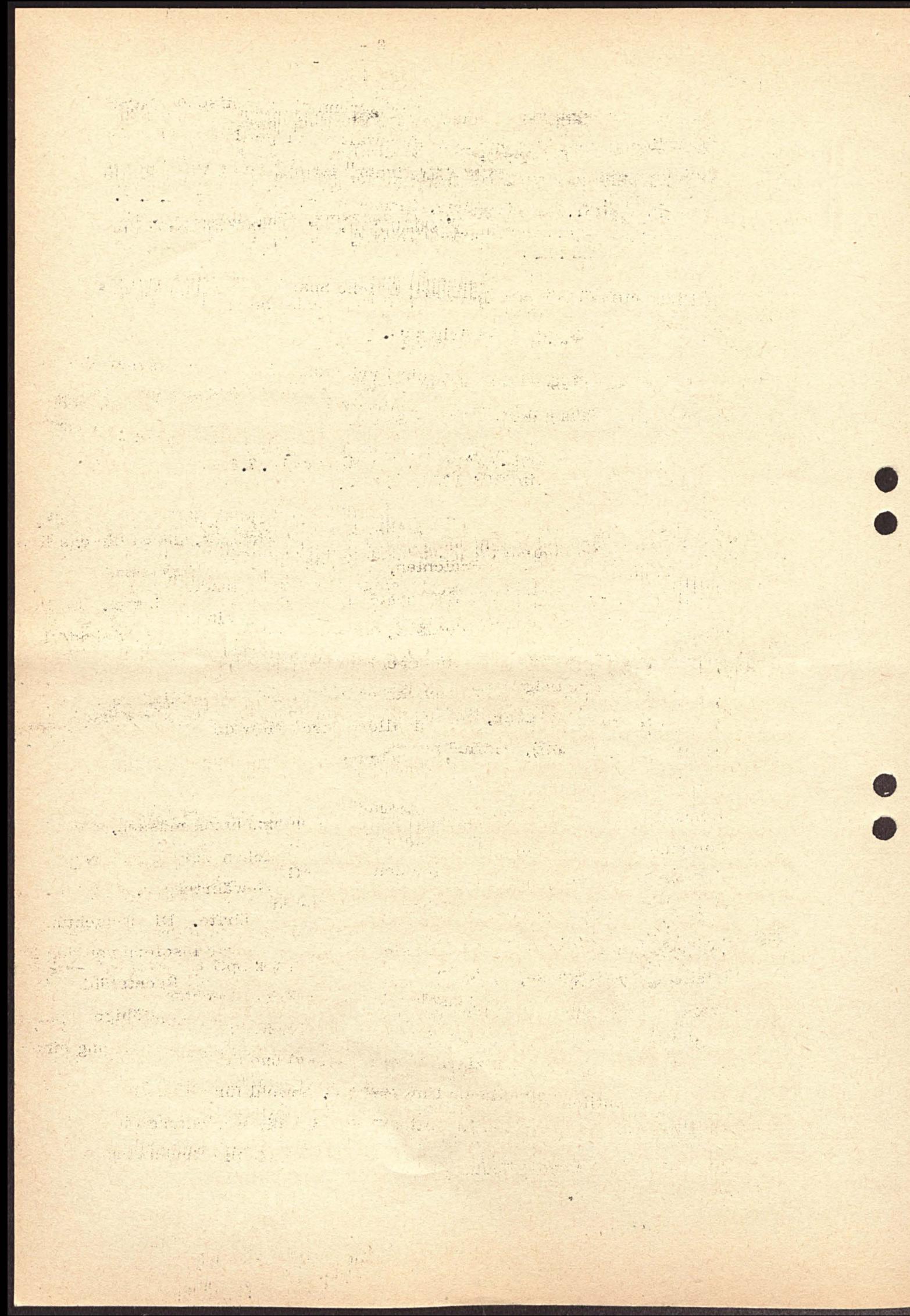
b) Das Sparkassengesetz enthält keine Vorschrift, durch die das Recht, Zweigstellen zu errichten, ausdrücklich eingeschränkt wird. § 15 Abs. 2 Satz 1 SpG regelt lediglich die Zuständigkeit. Die Bestimmung macht im übrigen deutlich, daß die Errichtung einer Zweigstelle Sache der (rechtlich selbständigen) Sparkasse, nicht aber des Gewährträgers ist. Der Gewährträger kann auf entsprechende Entschlüsse des Sparkassenrates nur mittelbar, vor allem durch die Wahl seiner Mitglieder (§§ 7 Abs. 1, 10 Abs. 1 SpG), Einfluß nehmen.

Dennoch wird man mit dem Beklagten annehmen müssen, daß eine kommunale Sparkasse nur unter den gleichen Voraussetzungen Zweigstellen errichten darf, unter denen der Gewährträger, das "Muttergemeinwesen", eine Sparkasse errichten dürfte. Die Errichtung einer Sparkassenzweigstelle unterscheidet sich zwar insofern von der Errichtung einer Sparkasse, als diese nach § 2 SpG Rechtsfähigkeit besitzt, während jene nur ein unselbständiger Teil der rechtsfähigen Sparkasse ist. Wirtschaftlich gesehen besteht aber zwischen der Errichtung einer Sparkasse (mit einer einzigen Niederlassung) und der Errichtung einer Zweigstelle kein wesentlicher Unterschied. Sowohl für die Kunden als auch für die konkurrierenden Kreditinstitute wird die Errichtung einer Zweigstelle in der Regel die gleiche Bedeutung haben wie die Errichtung einer neuen Sparkasse.

- 9 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



30
- 9 -

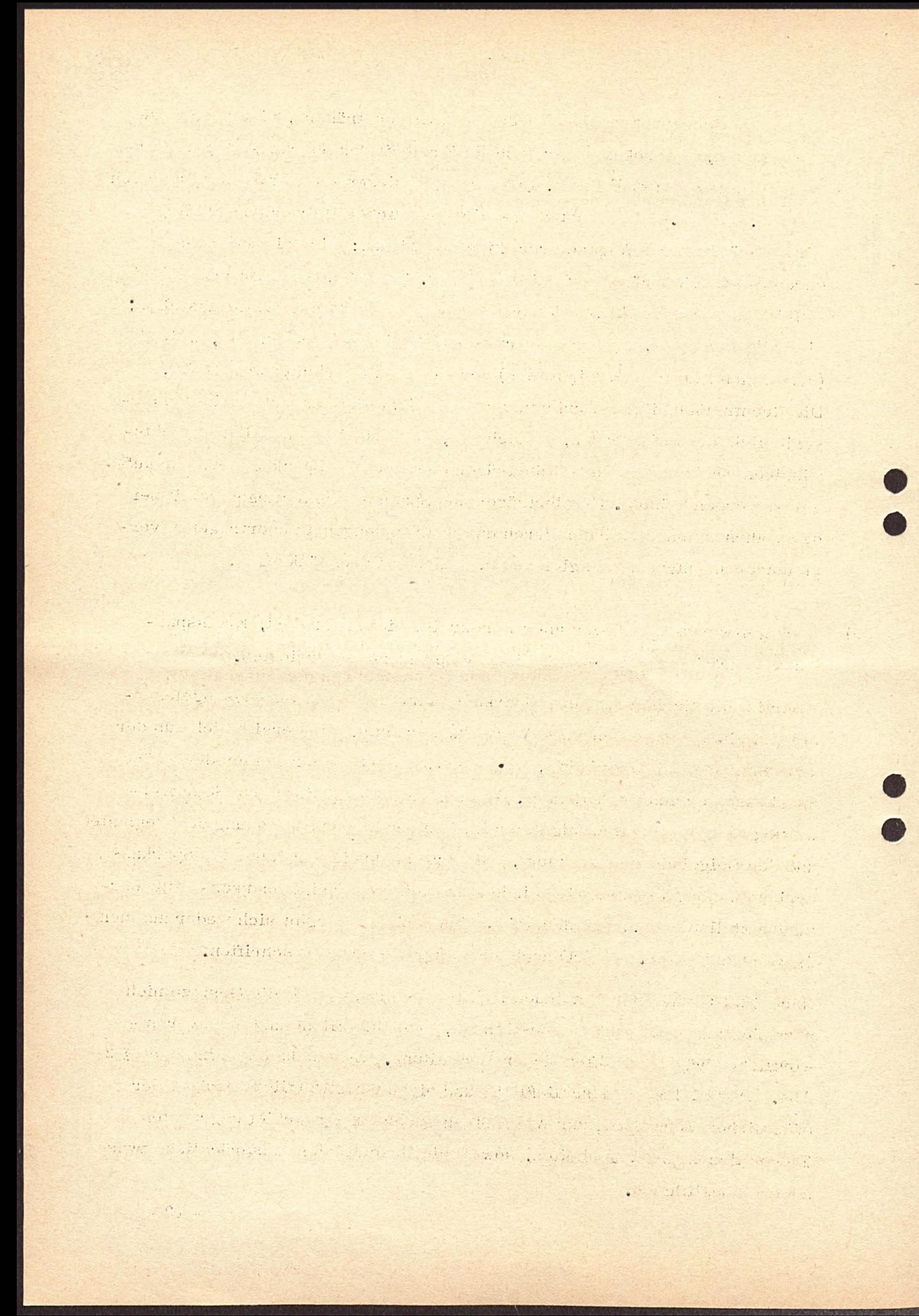
Etwaige Beschränkungen der Freiheit des Gewährträgers, eine Sparkasse zu errichten, schränken daher auch die Freiheit der Sparkasse bei der Errichtung von Zweigstellen ein. Das Ergebnis dieser - im Anwendungsbereich des Art. 12 Abs. 1 GG gebotenen - wirtschaftlichen Betrachtungsweise wird bestätigt durch folgende rechtliche Erwägung: Wird die Sparkasse durch den Gewährträger aufgelöst (§ 7 Abs. 2 b SpG), so erstreckt sich die Auflösung auch auf alle von der Sparkasse selbst errichteten Zweigstellen; dies gilt auch dann, wenn die Sparkasse aufgelöst werden müßt, weil sie (zusammen mit allen Zweigstellen) verbotswidrig errichtet worden ist. Die Rechtmäßigkeit der Errichtung von Zweigstellen kann aber nicht unterschiedlich beurteilt werden, je nachdem, ob diese für den Fall der rechtswidrigen Errichtung vom Gewährträger oder von der Sparkasse wieder aufgelöst werden müßten. Gewährträger und Sparkasse unterliegen somit bei der Wahrnehmung der ihnen durch das Sparkassengesetz übertragenen vergleichbaren Aufgaben den gleichen rechtlichen Beschränkungen.

- c) Nach geltendem Recht sind aber Landkreise nicht gehindert, Kreissparkassen auch in Gemeinden mit eigener Sparkasse zu errichten. Zwar ist die Errichtung einer Sparkasse eine Selbstverwaltungsangelegenheit im Sinne des kommunalen Verfassungsrechts. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 1 Satz 1 SpG, nach der Gemeinden oder Gemeindeverbände Sparkassen errichten können. Aus der Zugehörigkeit zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten folgt aber im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten und der Beigeladenen noch nicht, daß der Landkreis nur dann eine Sparkasse errichten darf, wenn die Gemeinde keine leistungsfähige Sparkasse zur Verfügung stellen kann. Eine derartige Einschränkung ergibt sich weder aus den §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO noch aus anderen Rechtsvorschriften.

Nach § 2 GO sind die Gemeinden in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nich ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung. Die Landkreise sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 LKrO ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

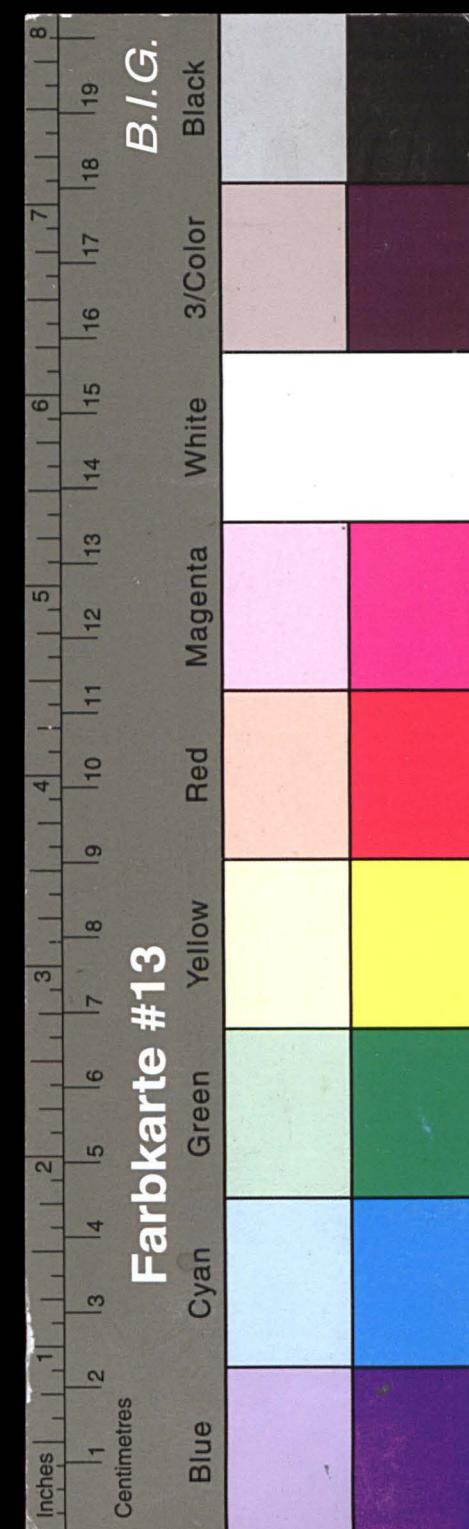


31

- 10 -

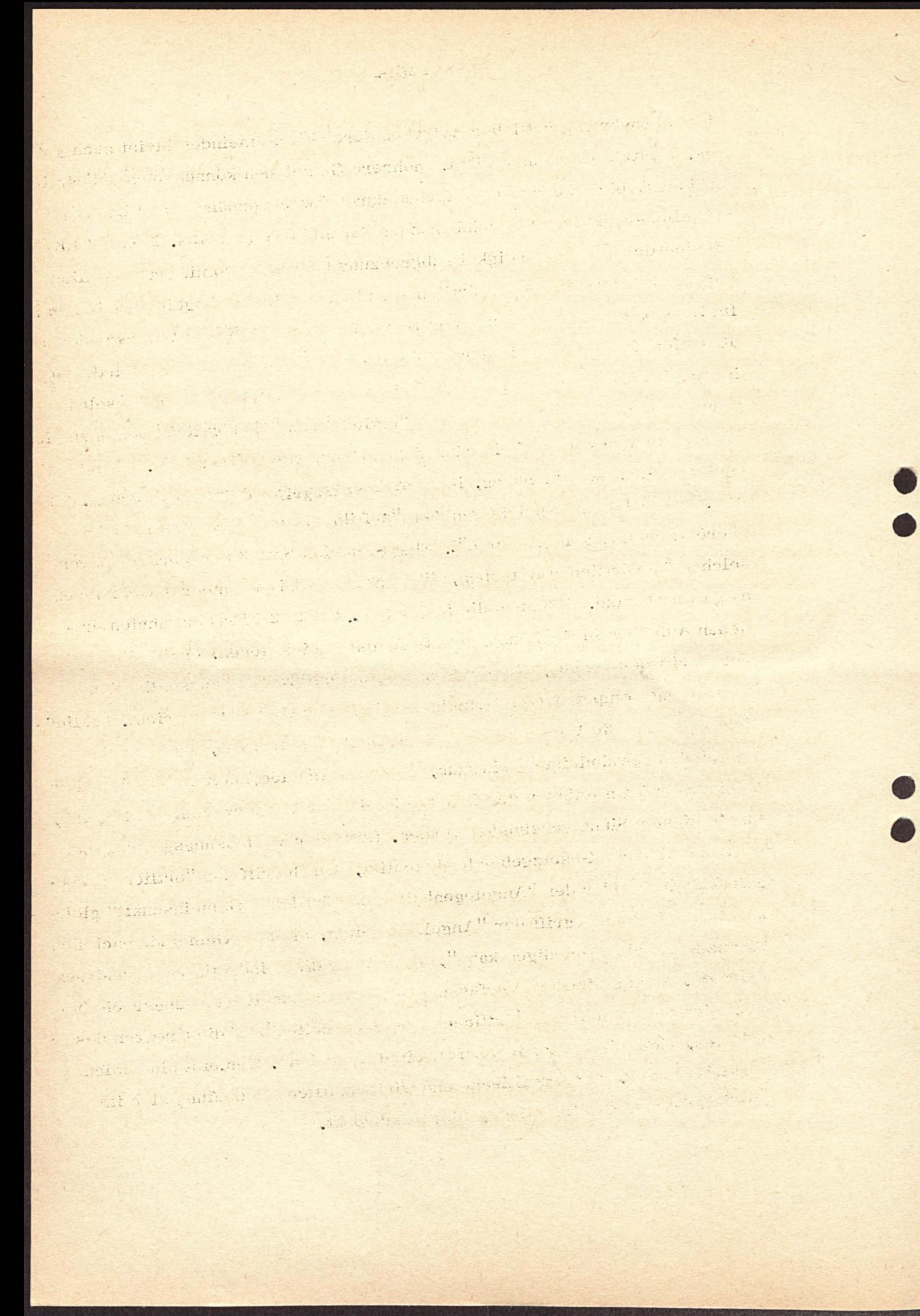
Die Wahrnehmung örtlicher Aufgaben durch die Gemeinden bleibt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LKrO unberührt. Mehrere Gemeinden können auch überörtliche, auf ihre Gebiete begrenzte Aufgaben durch Zweckverbände oder im Wege öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchführen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 LKrO). Hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung kommt es somit grundsätzlich auf die Unterscheidung von örtlichen und überörtlichen Angelegenheiten an. Im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten darf bei dieser Unterscheidung aber nicht in erster Linie darauf abgestellt werden, ob eine Gemeinde nach ihrer Finanz- und Verwaltungskraft in der Lage ist, eine Aufgabe selbst wahrzunehmen. Die Rechtsbegriffe "örtlich" und "überörtlich" beziehen sich ihrem Wortlaut nach auf die räumlichen Grenzen der Gemeinde. Dies bestätigt auch der Sinnzusammenhang, in dem diese Begriffe verwendet werden. § 2 Abs. 1 Satz 1 LKrO spricht von den "auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten". Ebenso spricht Satz 3 der Vorschrift von solchen überörtlichen Aufgaben, die auf die Gebiete mehrerer Gemeinden begrenzt sind. Daß auch die in § 2 Abs. 1 Satz 2 LKrO erwähnten örtlichen Aufgaben in Beziehung zum Gemeindegebiet stehen, ergibt sich aus der Vorschrift des § 2 GO, die nicht ohne Grund nur von der ausschließlichen Verwaltungskompetenz der Gemeinden "in ihrem Gebiet" spricht. Schließlich kann auch die Vorschrift des Artikels 28 Absatz 2 GG, nach der den Gemeinden gewährleistet sein muß, "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln", nur in diesem Sinne verstanden werden. Hätte der Verfassungsgesetzgeber oder der einfache Gesetzgeber beabsichtigt, den Begriff der "örtlichen Angelegenheiten" oder der "Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" gleichzusetzen mit dem Begriff der "Angelegenheiten, die eine Gemeinde nach ihrer Finanzkraft selbst erledigen kann", so hätte er dies eindeutig zum Ausdruck gebracht. Nach geltendem Verfassungs- und Kommunalverfassungsrecht bezieht sich der Begriff der "örtlichen Angelegenheiten" auf die Grenzen des Gebietes, nicht aber der Finanzkraft einer Gemeinde. Gemeint sind solche Angelegenheiten, deren politische und wirtschaftliche Bedeutung sich im wesentlichen auf das Gemeindegebiet beschränkt.

- 11 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



32

- 11 -

Was im einzelnen zu den "Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft" gehört, kann in der Regel nur unter Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte festgestellt werden.

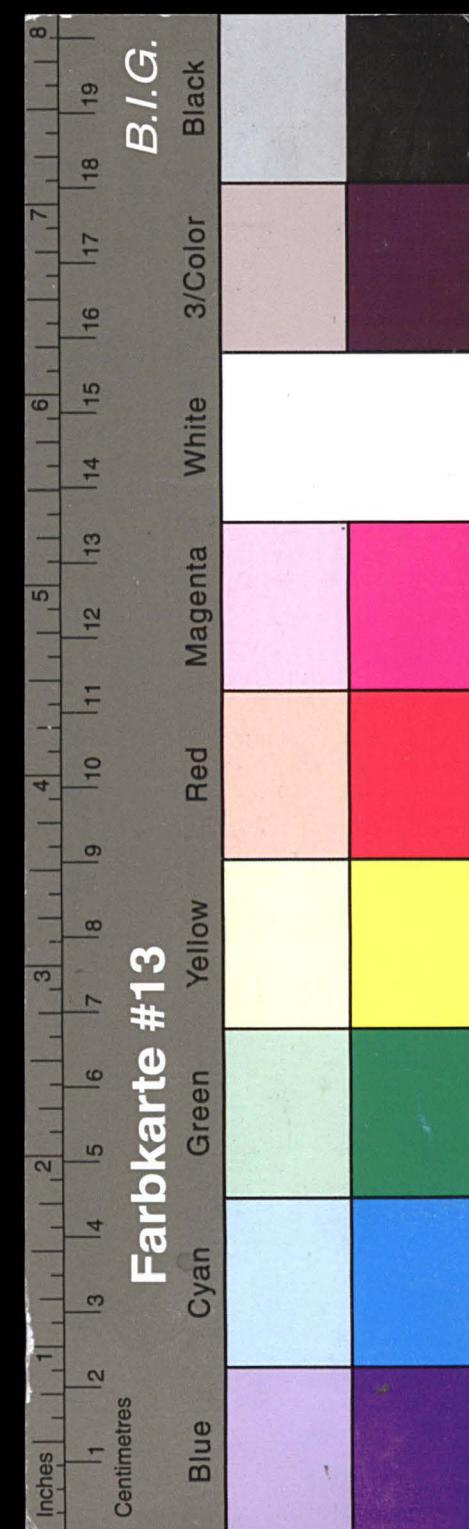
vgl. Maunz-Dürig aaO. Randnr. 30 zu Art. 28 GG.

Ob die Errichtung einer Sparkasse zu den "örtlichen Angelegenheiten" im Sinne der vorstehenden Ausführungen gehört, ist im Hinblick auf die wirtschafts- und währungspolitische Funktion des Sparkassenwesens im gesamten Bundesgebiet zweifelhaft. Doch kann dies dahingestellt bleiben. Auch wenn man annimmt, die Gründung einer Sparkasse in einer größeren Gemeinde habe im wesentlichen nur eine auf das Gemeindegebiet beschränkte Bedeutung, ist der Landkreis nicht gehindert, in dieser Gemeinde eine Kreissparkasse zu errichten. § 2 GO und § 2 Abs. 1 Satz 1 LKrO lassen nämlich - in Übereinstimmung mit Art. 28 Absatz 2 GG und Art. 78 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.6.1950 (GS. NW. S. 3) - abweichende gesetzliche Regelungen zu. Als eine derartige Regelung ist § 1 Satz 1 SpG anzusehen.

Während nach den Vorschriften der §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO der Landkreis grundsätzlich nur tätig werden darf, wenn die Angelegenheit überörtlichen Charakter hat und infolgedessen von der Gemeinde nicht erledigt werden kann, können nach § 1 Satz 1 SpG Gemeinden oder Gemeindeverbände Sparkassen errichten. Diese Bestimmung weicht von den Vorschriften der §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO insofern ab, als bei der Zuständigkeit für die Gründung einer Sparkasse nicht mehr auf die Unterscheidung von örtlichen und überörtlichen Angelegenheiten abgestellt wird. Die Gemeinden und Gemeindeverbände (Ämter, Landkreise und Zweckverbände) sind in gleicher Weise berechtigt, Sparkassen zu errichten. § 1 Satz 1 SpG wird im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten durch die Vorschriften der §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO nicht wieder eingeschränkt.

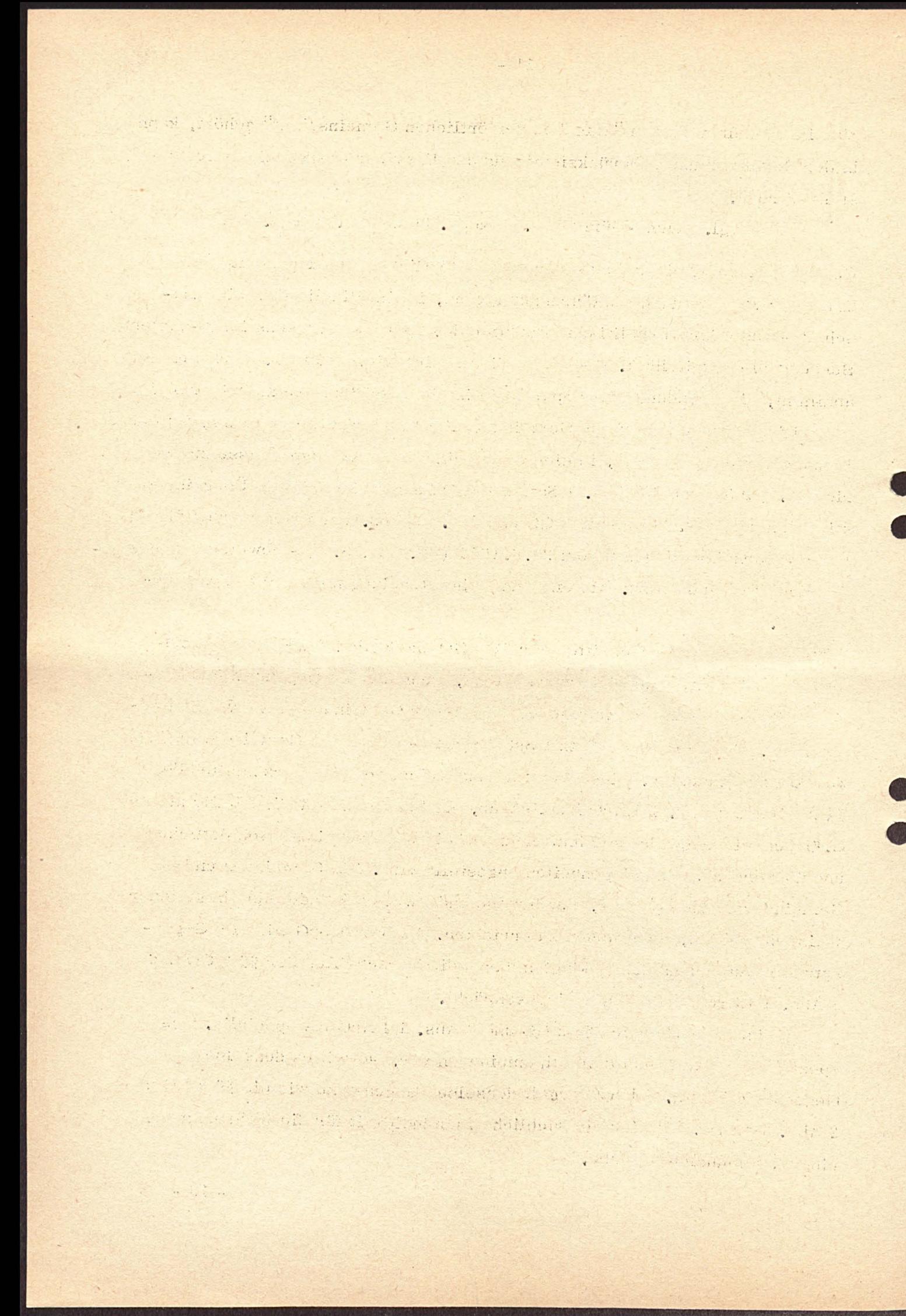
§ 1 SpG ist gegenüber den §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO lex specialis. Das speziellere Gesetz geht dem allgemeineren vor, soweit es denselben Gegenstand regelt. § 1 SpG regelt denselben Gegenstand wie die §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO, nämlich die sachliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung einer kommunalen Aufgabe.

- 12 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



33

- 12 -

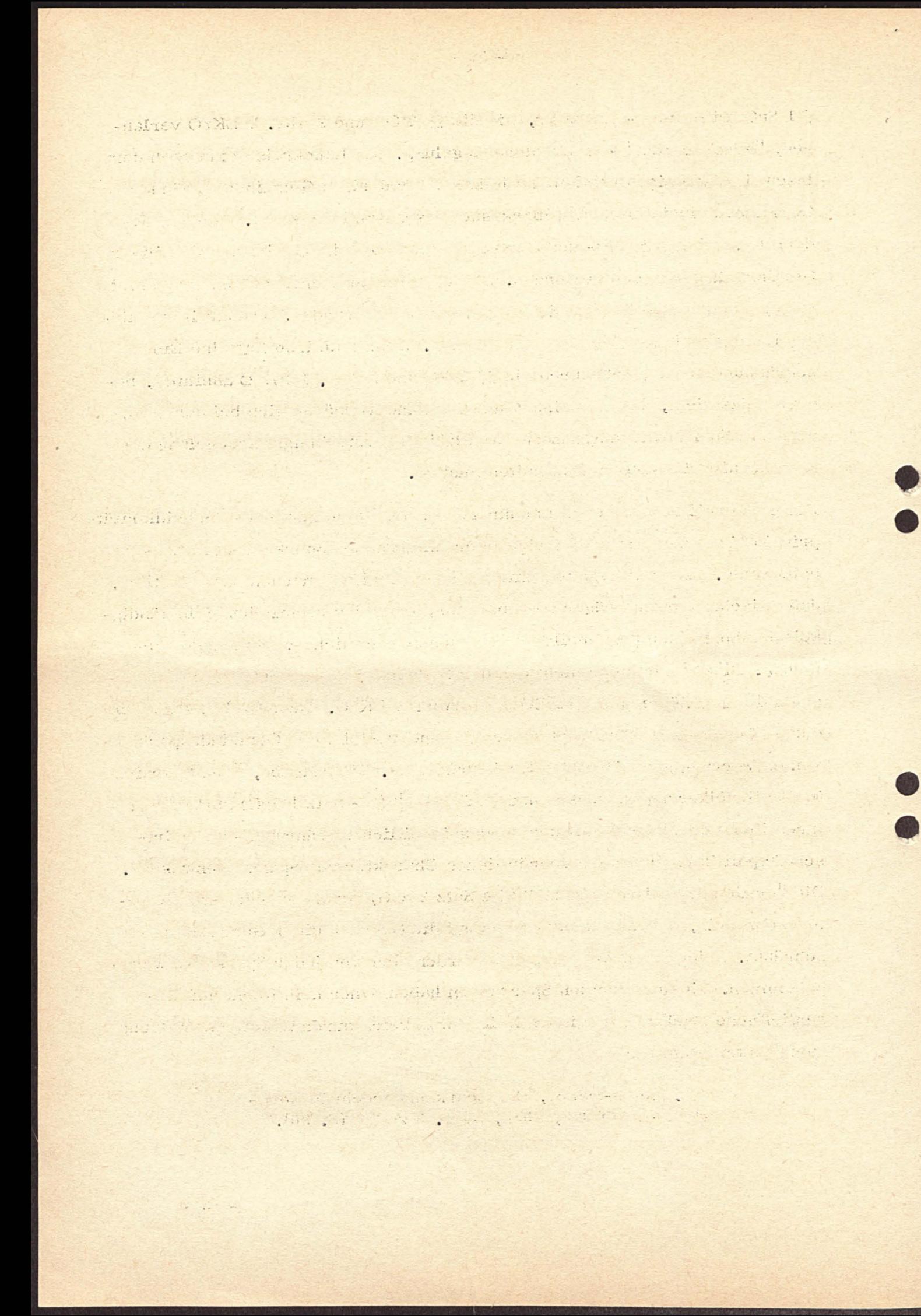
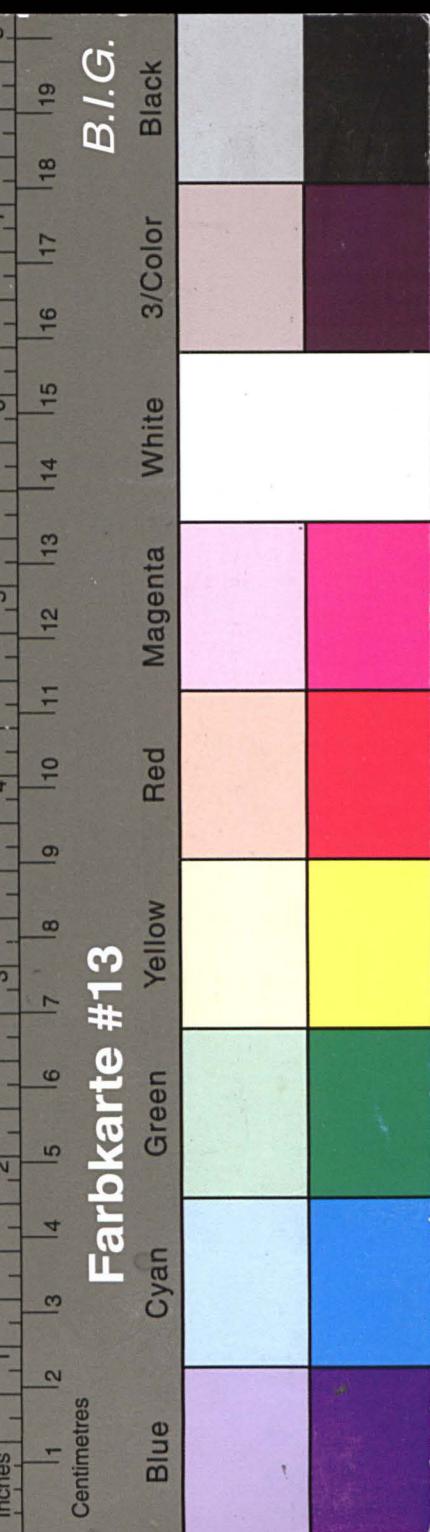
§ 1 SpG trifft auch - und zwar, wie die §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO verlangen, "ausdrücklich" - eine andere Regelung. Die Landkreise sind nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut im Rahmen der übrigen Gemeindeverbände den Gemeinden hinsichtlich des Sparkassenwesens gleichgestellt. Dies gilt jedenfalls, solange Kreis- und Gemeindesparkassen im Gebiet des jeweiligen Gewährträgers errichtet werden. Ob ein Kommunalverband auch berechtigt wäre, außerhalb seines Gebietes Sparkassen zu gründen, braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Wenn man insoweit eine Einschränkung des § 1 SpG durch die §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO annimmt, bedeutet das nicht, daß Gemeinden und Gemeindeverbände sich bei der Gründung von Sparkassen auch an die sachliche Zuständigkeitsregelung des Kommunalverfassungsrechts halten müßten.

Ein im Verhältnis zwischen Landkreis und Gemeinde geltendes "Subsidiaritätsprinzip" ist auch nicht den übrigen Vorschriften des Sparkassengesetzes zu entnehmen. Die vom Beklagten zitierten Vorschriften machen zwar deutlich, daß zwischen Gewährträger und Sparkasse trotz der rechtlichen Selbständigkeit der Sparkasse personelle und vermögensrechtliche Verbindungen bestehen. Dies ändert aber nichts an der Bedeutung des § 1 SpG als lex specialis gegenüber den §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO. Auch die Umschreibung der Aufgaben einer Sparkasse durch § 4 SpG verleiht der Gemeindesparkasse keinen Vorrang gegenüber der Kreissparkasse. Die Aufgabe, "den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern" (§ 4 Satz 1 SpG) spricht wegen ihres Zusammenhangs mit der bundeseinheitlichen Währungs- und Wirtschaftspolitik eher für den überörtlichen Charakter des Sparkassenwesens. Die "örtliche Kreditversorgung" (§ 4 Satz 2 SpG) könnte dagegen eine Angelegenheit sein, deren Bedeutung sich auf die Grenzen einer Gemeinde beschränkt. Beide Arten von Aufgaben werden aber von jeder Sparkasse wahrgenommen. Die kommunalen Sparkassen haben daher kein Recht auf ausschließliche Erfüllung der ihnen in ihrem Bereich durch Gesetz und Satzung zuerkannten Aufgaben

vgl. Gerth-Danco, Das Sparkassenrecht in Nordrhein-Westfalen, 1958, Anm. 3 zu § 4 (S. 26).

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

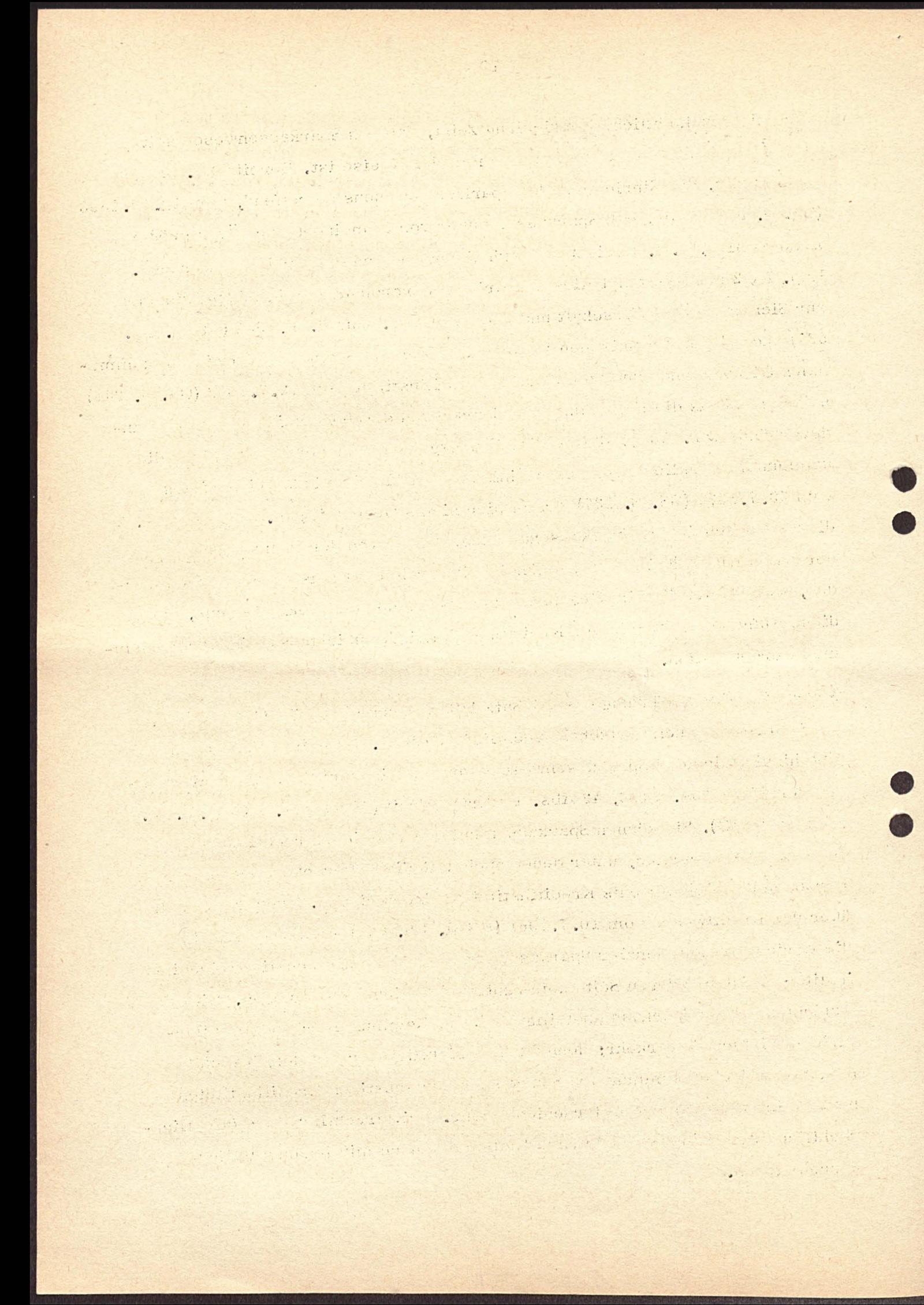


Auch die geschichtliche Entwicklung zeigt, daß das Sparkassenwesen seit langer Zeit Sache der Gemeinden und der Kreise ist. Bereits Nr. 21 des Reglements, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12.12.1838 (GS. S. 5) sah vor, daß Sparkassen außer von Gemeinden auch "von größeren Landesteilen, z.B. Kreisen und ständischen Verbänden errichtet werden". Kap. I § 2 des Fünften Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6.10.1931 (RGBl. I S. 537) und § 1 der Preußischen Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20.7.1932 (GS. S. 241) sehen ebenfalls die Errichtung von Sparkassen durch Gemeinden und Gemeindeverbände vor. Aus § 43 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes vom 29.7.1929 (GS. S. 137) ergibt sich nichts Gegenteiliges. Wenn in Abs. 2 dieser Vorschrift die Sparkassenangelegenheiten von der Inanspruchnahme der ausschließlichen Zuständigkeit durch den Kreis ausgenommen werden, so bedeutet dies im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten nur, daß diese Aufgaben weiterhin von Kreis und Gemeinde gleichberechtigt wahrgenommen werden sollen.

Gegen eine Einschränkung des § 1 Satz 1 SpG durch die §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO sprechen auch wirtschaftsrechtliche Gründe. Gemeinden und Landkreise sind hinsichtlich des Sparkassenwesens von den einschränkenden Bestimmungen der §§ 69 Abs. 1 GO, 42 Abs. 1 LKrO befreit (§§ 69 Abs. 4 GO i.V.m. § 1 Satz 1 SpG). Sie können Sparkassen unter den gleichen rechtlichen Voraussetzungen errichten, unter denen auch natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Kreditinstitute gründen dürfen. Auch das Gesetz über das Kreditwesen vom 10.7.1961 (BGBl. I S. 881) - KWG - trifft für die Errichtung kommunaler Sparkassen auf der einen und sonstiger Kreditinstitute auf der anderen Seite keine unterschiedlichen Regelungen. Mit der Errichtung einer Sparkasse beteiligt sich der Kommunalverband am allgemeinen Wirtschaftsverkehr; denn auch hinsichtlich der Art der Geschäfte bestehen zwischen kommunalen Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten heute keine wesentlichen Unterschiede mehr. Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Kreditinstitute dürfen und sollen demnach miteinander in Konkurrenz treten.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 14 -

35

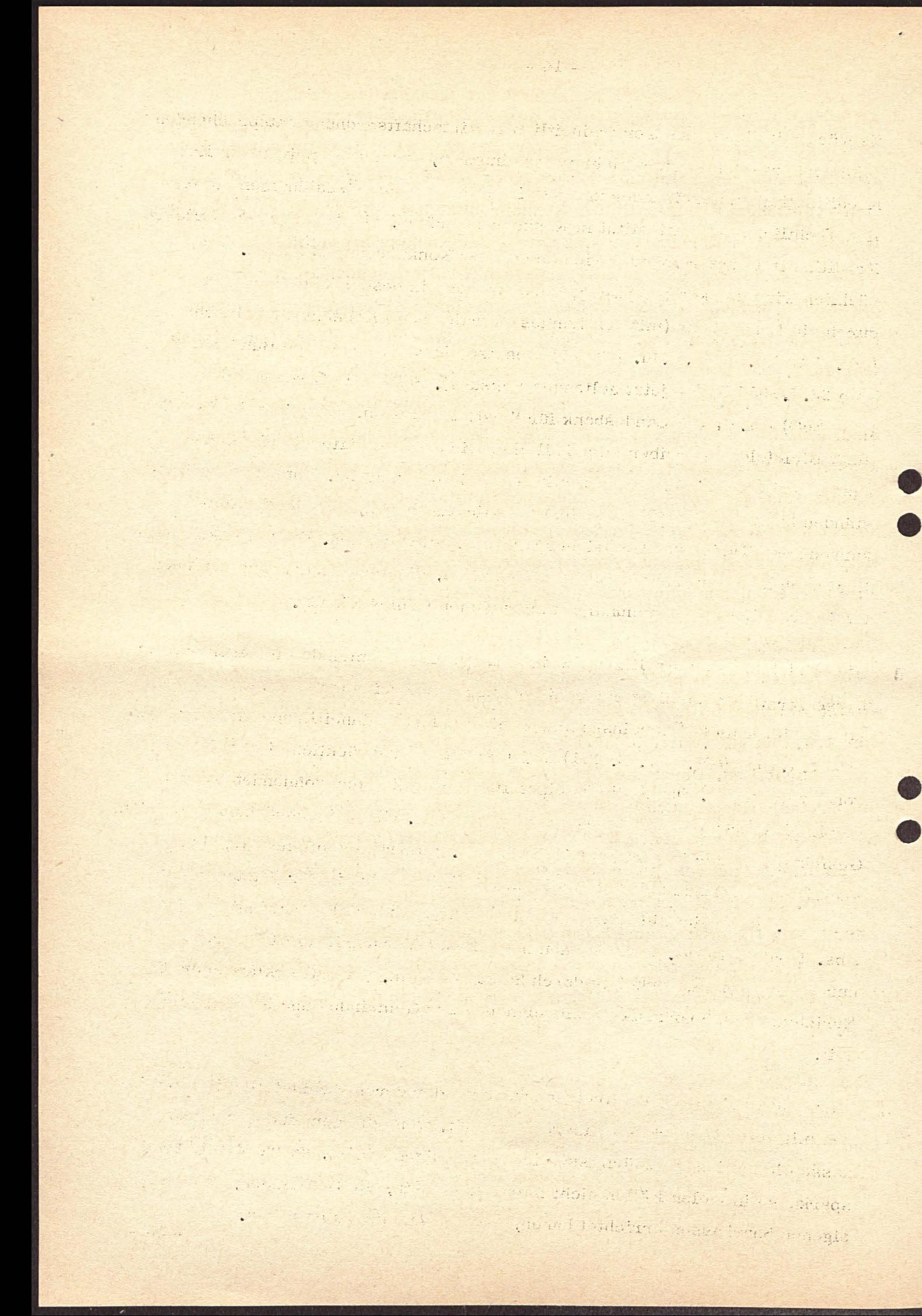
Es wäre mit dieser unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung entsprechenden gesetzgeberischen Absicht nicht zu vereinbaren, wenn zwar privatrechtliche Kreditinstitute untereinander und jeweils mit einem "zuständigen" öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut in Konkurrenz träten, die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute untereinander sich aber jeder Konkurrenz enthielten. Tatsächlich wird den kommunalen Sparkassen auch in beschränktem Umfange durch die Bundesbank (mit den Landeszentralbanken) Konkurrenz gemacht (vgl. § 19 Nr. 4-9 i.V.m. § 22 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26.7.1957 in der jetzt geltenden Fassung). Selbst die Girozentralen (§ 36 SpG) - z.B. die Landesbank für Westfalen mit einer Zweigstelle in der Stadt Bielefeld - betreiben zum Teil die gleichen Geschäfte wie die Sparkassen und treten infolgedessen mit diesen in Konkurrenz. Unter diesen Umständen kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben, gerade die Konkurrenz von Kreis- und Gemeindesparkassen zu verbieten. Diese Konkurrenz liegt auch im Interesse der Sparkassenkunden, die am gleichen Ort zwischen zwei verschiedenen kommunalen Unternehmen wählen können.

- d) Die Errichtung der streitigen Zweigstelle in einer Gemeinde mit eigener Sparkasse verstößt auch nicht gegen die Satzung der Kreissparkasse. Diese gestattet vielmehr in Übereinstimmung mit der landeseinheitlichen Mustersatzung vom 1.4.1958 (GV. NW. S. 111) in § 1 Absatz 3 ausdrücklich die Errichtung von Zweigstellen. Durch die Zweigstelle können die dort wohnenden Kunden der Kreissparkasse auch besser bedient werden. Eine Einschränkung unter dem Gesichtspunkt der in dem § 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO getroffenen Regelung der sachlichen Zuständigkeit von Kreis und Gemeinde wird in der Satzung nicht gemacht. Sie ergibt sich nach den Ausführungen unter c) auch nicht aus § 3 Abs. 1 Satz 1 LKrO. Zwar können nach dieser Vorschrift die Landkreise nur ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln. § 1 SpG erklärt aber die Errichtung von Sparkassen gleichermaßen zur Gemeinde- und Kreisangelegenheit.
- e) Wäre die Errichtung von Kreissparkassen oder deren Zweigstellen in Gemeinden mit eigener Sparkasse nur dann erlaubt, wenn die gemeindeeigene Sparkasse die örtlichen Bedürfnisse nicht befriedigen könnte, so würde die Kreissparkasse in vielen Fällen nicht in der Lage sein, die Gemeinden, die keine eigenen Sparkassen errichtet haben, ordnungsgemäß zu betreuen.

- 15 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



-15 -

36

Die Kreissparkasse wird nämlich oft darauf angewiesen sein, an der Wirtschaftskraft größerer Gemeinden mit eigener Sparkasse zu partizipieren.

- f) Im übrigen lässt sich auch die Verwaltungspraxis mit den vom Beklagten aufgestellten Grundsätzen nicht vereinbaren. Es gibt kaum eine Kreisstadt, in der sich nicht neben der Stadtsparkasse die Hauptniederlassung der Kreissparkasse befindet. Eine befriedigende Erklärung gibt es hierfür unter Zugrundlegung der Rechtsansicht des Beklagten nicht. Wenn die §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO auch im Sparkassenwesen Geltung hätten, müssten die meisten Hauptniederlassungen der Kreissparkassen aufgelöst werden. Eine Besitzstandswahrung lässt sich nach der Rechtsansicht des Beklagten nicht rechtfertigen. Auch soweit die Rechtsansicht des Beklagten in der Literatur vertreten wird

vgl. Dirk Schmidt, Das Regionalprinzip im Sparkassenwesen in Verwaltungsarchiv Bd. 51, S. 315,

- wird der Widerspruch zur Verwaltungspraxis empfunden

vgl. Dirk Schmidt, aaO. S. 320.

Allein im Zuständigkeitsbereich des Beklagten bestehen - abgesehen von dem vorliegenden und einem gleichgelagerten, ebenfalls z. Zt. bei dem erkennenden Gericht anhängigen Fall - in folgenden Gemeinden Haupt- oder Zweigstellen von Kreissparkassen neben Gemeinde- oder Amtssparkassen:

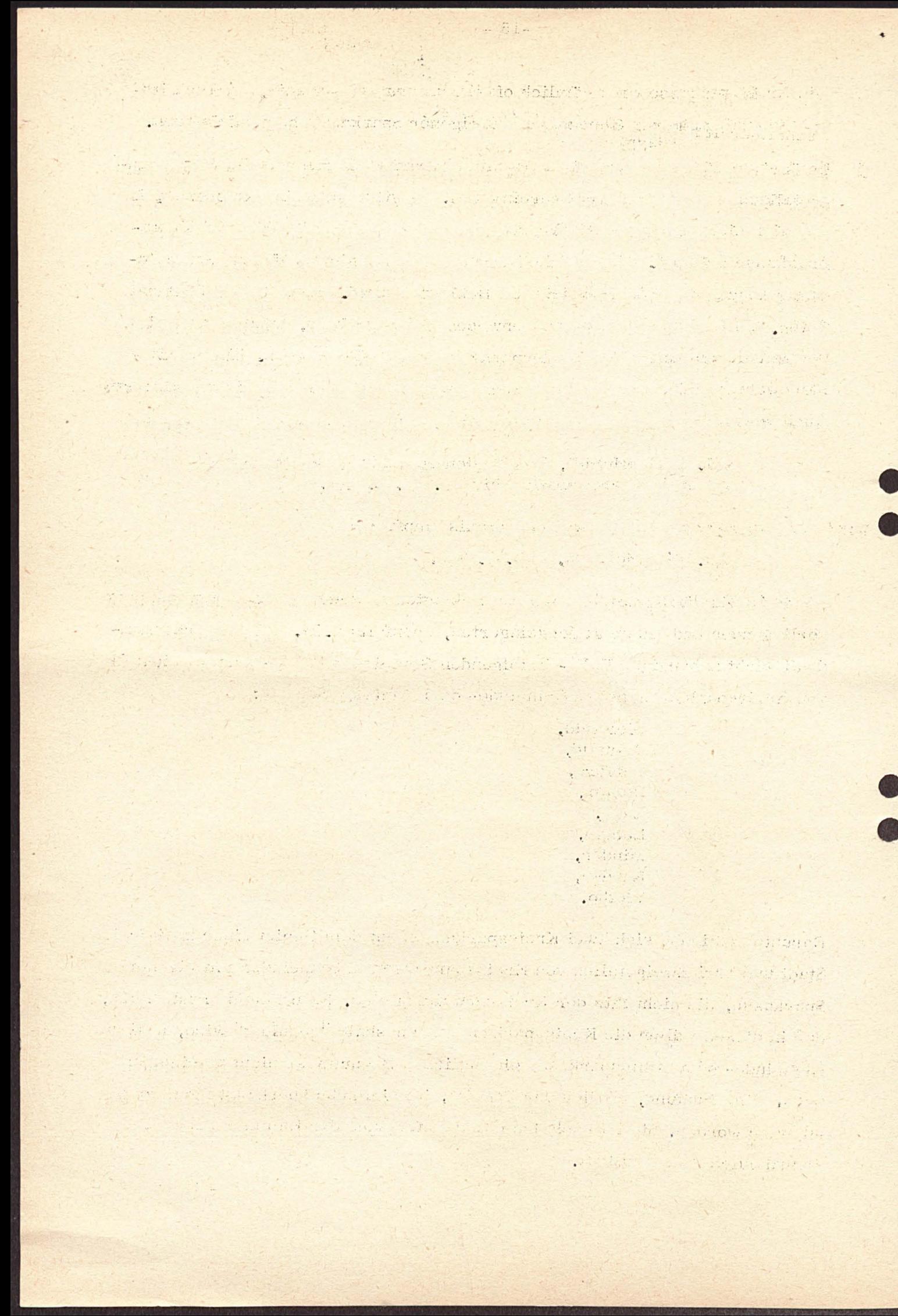
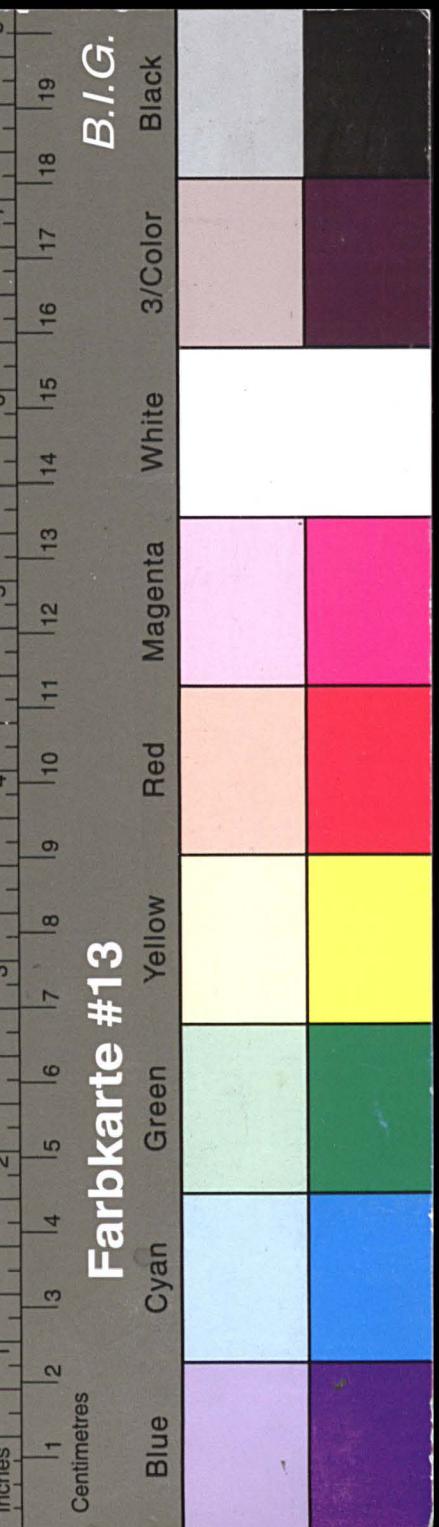
Bielefeld,
Detmold,
Herford,
Höxter,
Lage,
Lemgo,
Minden,
Rahden,
Vlotho.

Darunter befinden sich zwei Kreissparkassen auf dem Gebiet einer kreisfreien Stadt und drei Zweigstellen von Kreissparkassen in Gemeinden mit eigener Sparkasse, die nicht Sitz der Kreisverwaltung sind. Es ist nicht anzunehmen, daß in diesen Fällen die Kreissparkasse nur deshalb "geduldet" wird, weil die Gemeinde- oder Amtssparkasse die örtlichen Bedürfnisse nicht befriedigen kann. Eine Prüfung, ob dies der Fall ist, ist vielmehr überhaupt nicht vorgenommen worden. Sie ist nach der Rechtsauffassung der Kammer auch weder erforderlich noch statthaft.

- 16 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



34
37

- 16 -

Da die vom Beklagten aufgehobenen Beschlüsse des Klägers somit nicht das geltende Recht verletzen, mußten die angefochtenen Verwaltungsakte aufgehoben werden.

Die Kosten des Verfahrens haben nach den §§ 154 Abs. 1 und 3 sowie 159 VwGO in Verbindung mit § 100 Abs. 1 ZPO der Beklagte und die Beigeladene je zur Hälfte zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann binnen eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Minden (Westf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet das Oberverwaltungsgericht in Münster (Westf).

gez. Dr. Kreft gez. von Lüpke gez. Hinsen

Ferner erging ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter folgender

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 20.000,-- DM festgesetzt.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird mit Rücksicht auf die rechtliche Schwierigkeit der Sache für notwendig erklärt.

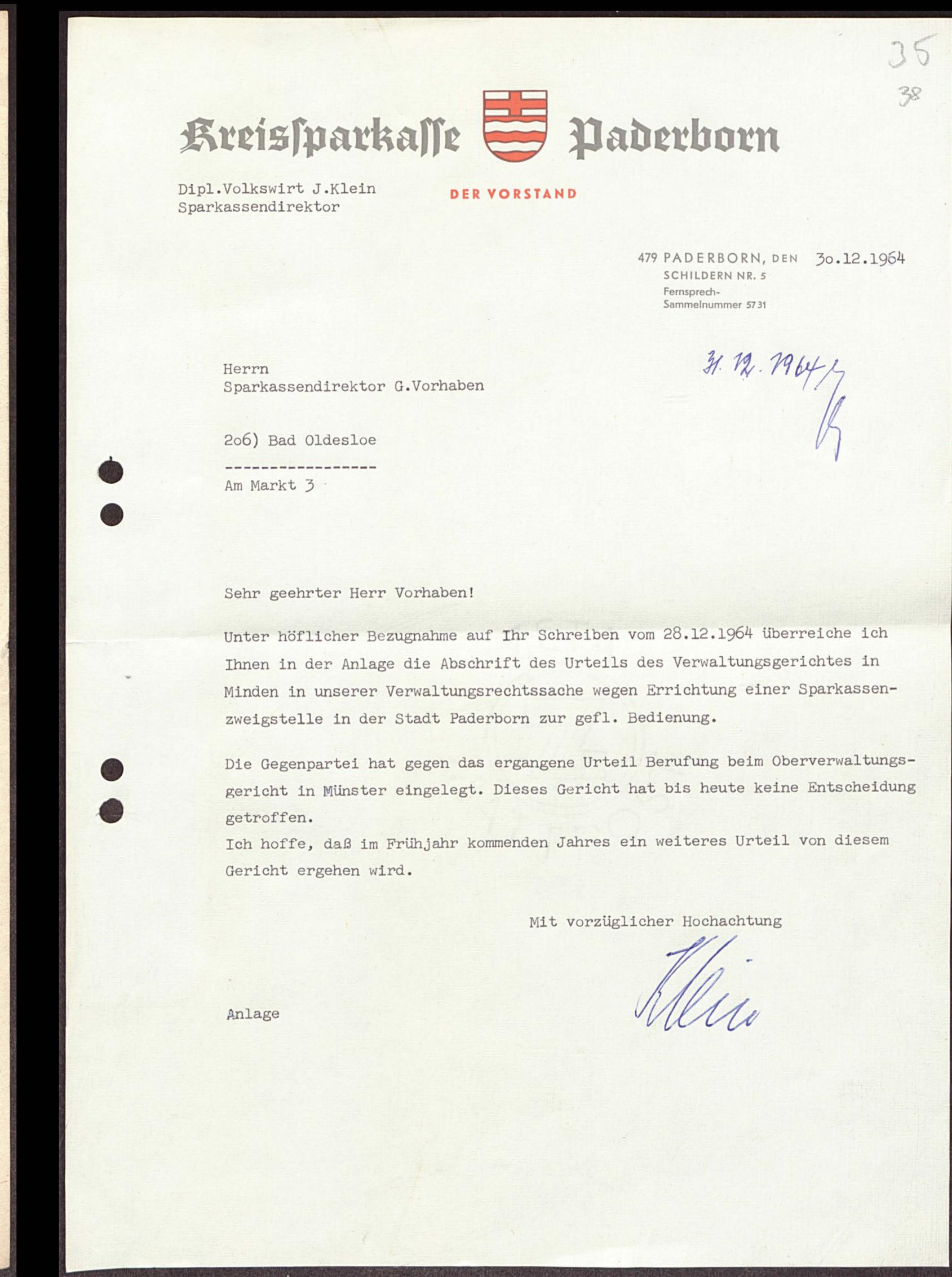
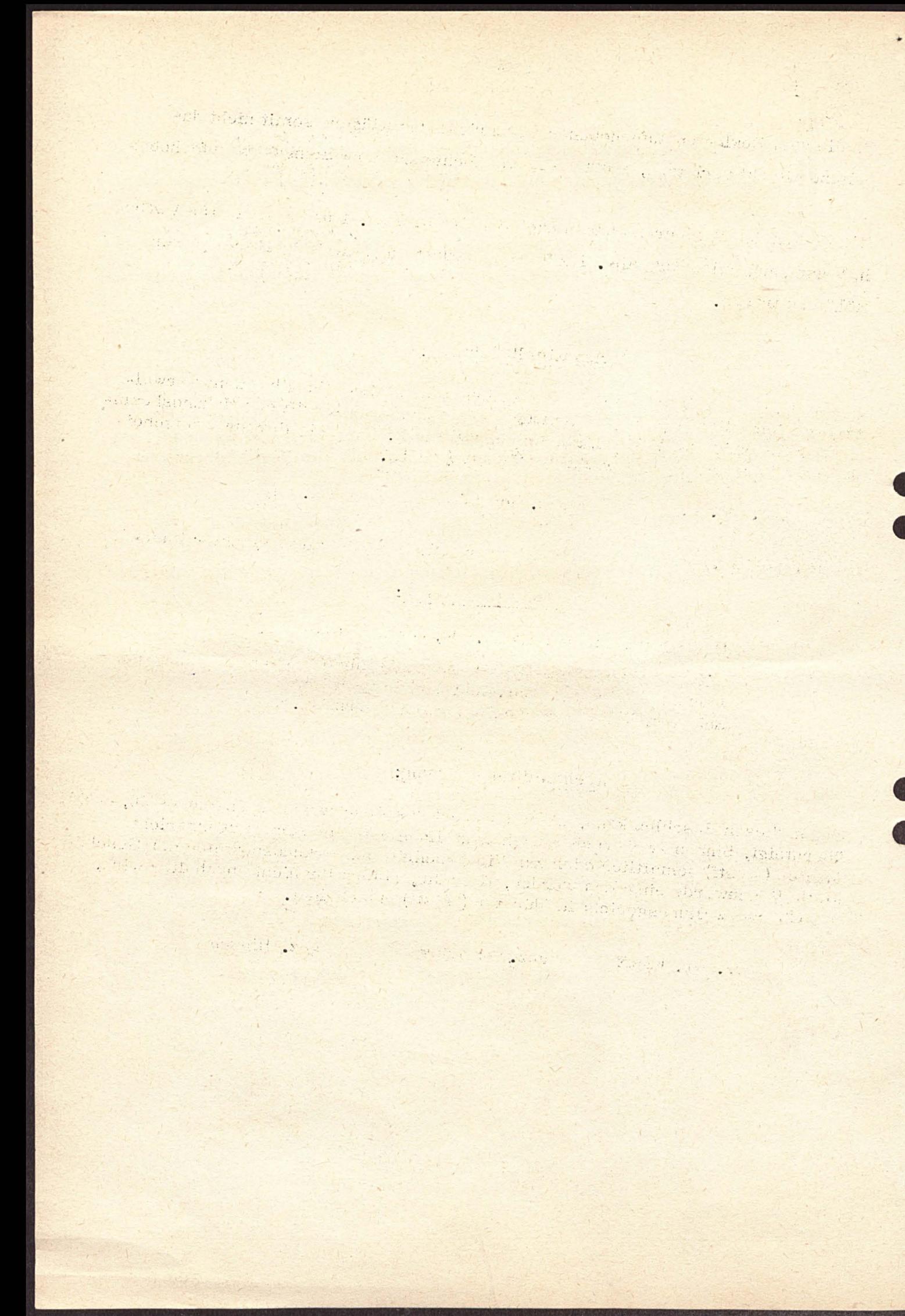
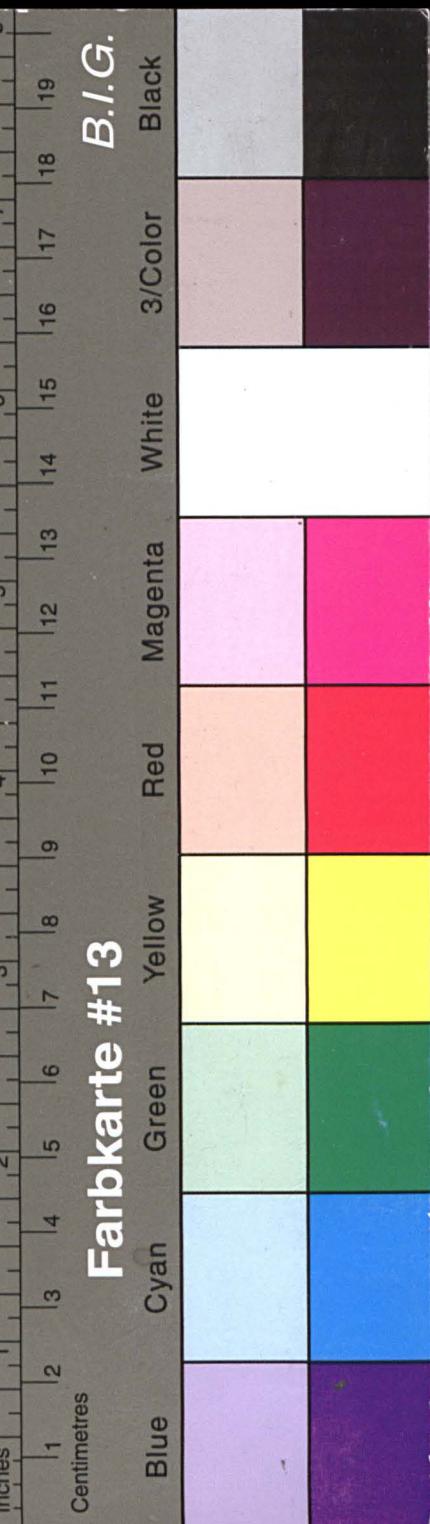
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschuß kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,-- DM übersteigt, binnen zwei Wochen nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Minden (Westf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt werden, über die, sofern ihr nicht abgeholfen wird, das Oberverwaltungsgericht in Münster (Westf) entscheidet.

gez. Dr. Kreft gez. von Lüpke gez. Hinsen

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



36
39

Abschrift

2 K 819/62

I M N A M E N D E S V O L K E S
Verkündet am 17. März 1964 U R T E I L
gez. Halfkath
Verw.Gerichtsangestell- des Verwaltungsgerichts Minden
ter als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle
Verwaltungsrechtssache
wegen Errichtung einer Sparkassenzweigstelle.

KLÄGER: Der Sparkassenrat der Kreissparkasse Paderborn
in Paderborn,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Baumeister,
Dr. Hoppe und H.H. Baumeister,
Münster (Westf), Am Kreishaus 5

BEKLAGTER: Der Regierungspräsident in Detmold
- Az: 31. 95 - 2 (0122) -,

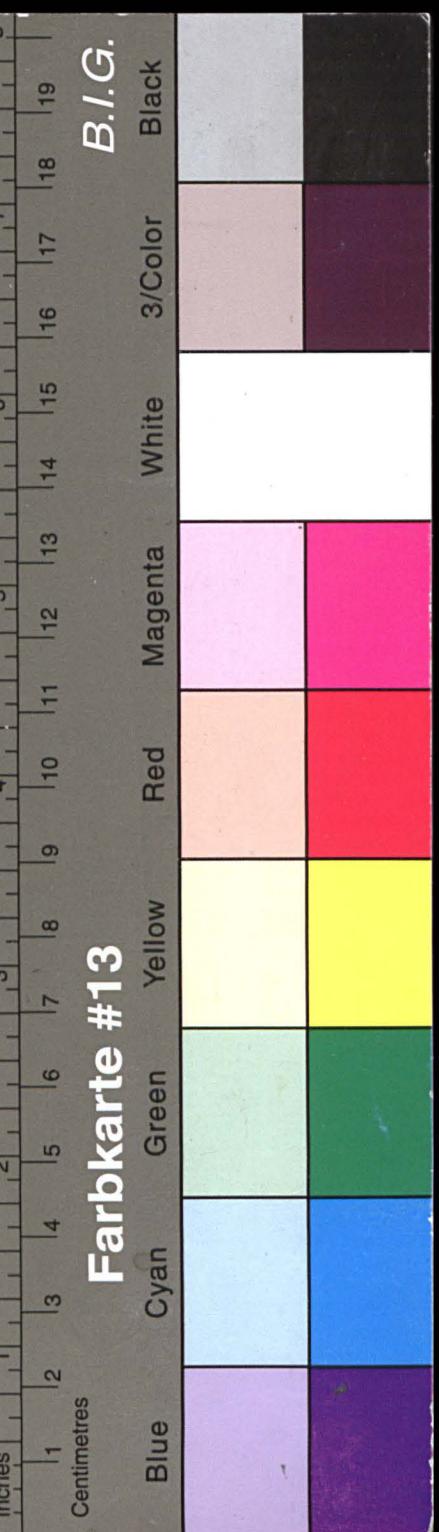
BEIGELADENE: 1) Die Stadt Paderborn, vertreten durch den
Stadtdirektor,
2) Die Städtische Sparkasse Paderborn, vertreten
durch ihren Vorstand,
- Prozeßbevollmächtigte zu 1) u. 2): Rechtsanwälte Hen-
richs und Dr. Henrichs jun., Hilden, Klotzstraße 25 -

Das Verwaltungsgericht Minden, 2. Kammer,
hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. März 1964,
an der teilgenommen haben:
Der Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Kreft,
Verwaltungsgerichtsrat von Lüpke,
Verwaltungsgerichtsrat Hinsen
sowie die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter
Anton Bentrup
August Bokemeyer
für Recht erkannt:

- 2 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnumer 415708552



- 2 -

Die Verfügung des Beklagten vom 15.6.1962 sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 31.7.1962 werden aufgehoben.

Der Beklagte und die Beigeladenen zu 1) und 2) tragen die Kosten des Verfahrens je zu einem Drittel.

Tatbestand:

Die Kreissparkasse Paderborn ist im Jahre 1848, die Städtische Sparkasse Paderborn, die Beigeladene zu 2), ist im Jahre 1903 gegründet worden. Außer diesen beiden Kreditinstituten unterhalten die Volksbank, die Commerzbank, die Deutsche Bank, die Ländliche Zentralkasse und die Landeszentralbank Niederlassungen im Gebiet der Stadt Paderborn, der Beigeladenen zu 1).

Nachdem die Versuche der Kreissparkasse und der Beigeladenen zu 2), die Gründung von Zweigniederlassungen in Paderborn vertraglich zu regeln, gescheitert waren, beschloß der Kläger, der Sparkassenrat der Kreissparkasse Paderborn, am 13.2.1962, eine Hauptzweigstelle im Stadtteil Stadttheide zu errichten. Dieser Beschuß wurde von dem Beklagten mit Verfügung vom 15.6.1962 unter Berufung auf die gesetzliche Zuständigkeitsregelung für Landkreise und Gemeinden aufgehoben. Zugleich wurde die Schließung der inzwischen eröffneten Zweigstelle angeordnet.

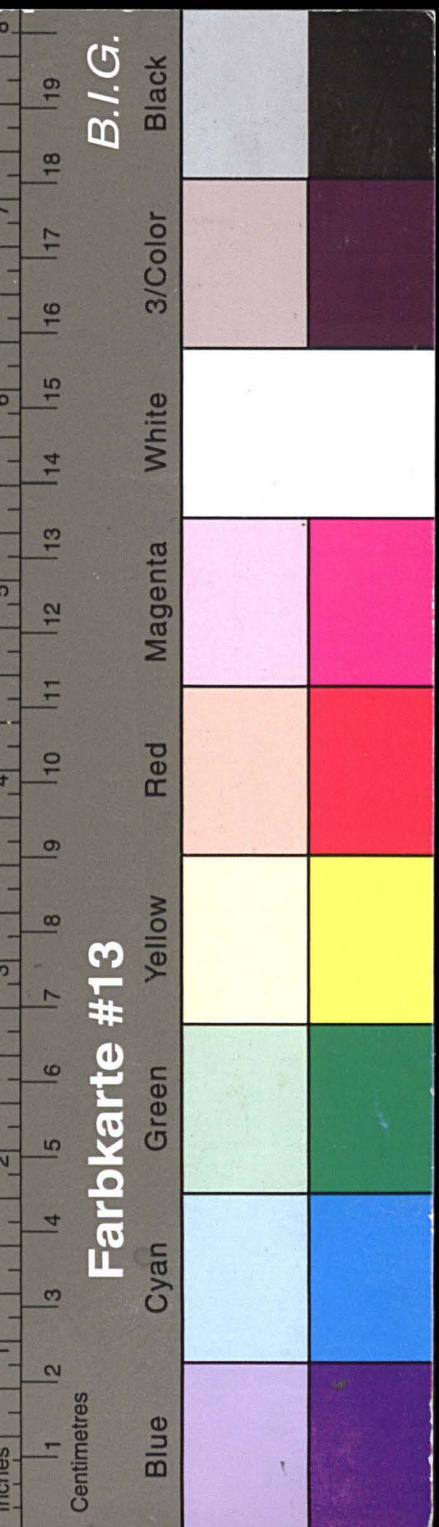
Hiergegen hat der Kläger nach erfolglosem Widerspruch rechtzeitig Klage erhoben, mit der er folgendes geltend macht:

Der vom Beklagten aufgehobene Beschuß verstößt nicht gegen die Subsidiaritätsbestimmung des § 2 Abs. 1 der Landkreisordnung vom 21.7.1953 (GS. NW. S. 208) - LKrO -. Durch die Spezialvorschrift des § 42 Abs. 1 LKrO i.V.m. § 69 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW. S. 167) - GO - sei ihre Geltung auf dem Gebiet des Sparkassenwesens ausgeschlossen. Selbst wenn man aber die Subsidiaritätsbestimmung für anwendbar halte, sei der angefochtene Beschuß nicht rechtswidrig, da das Sparkassenwesen seiner Natur nach überörtlichen Charakter trage, und da im übrigen eine klare Grenzziehung zwischen örtlichen und überörtlichen

- 3 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



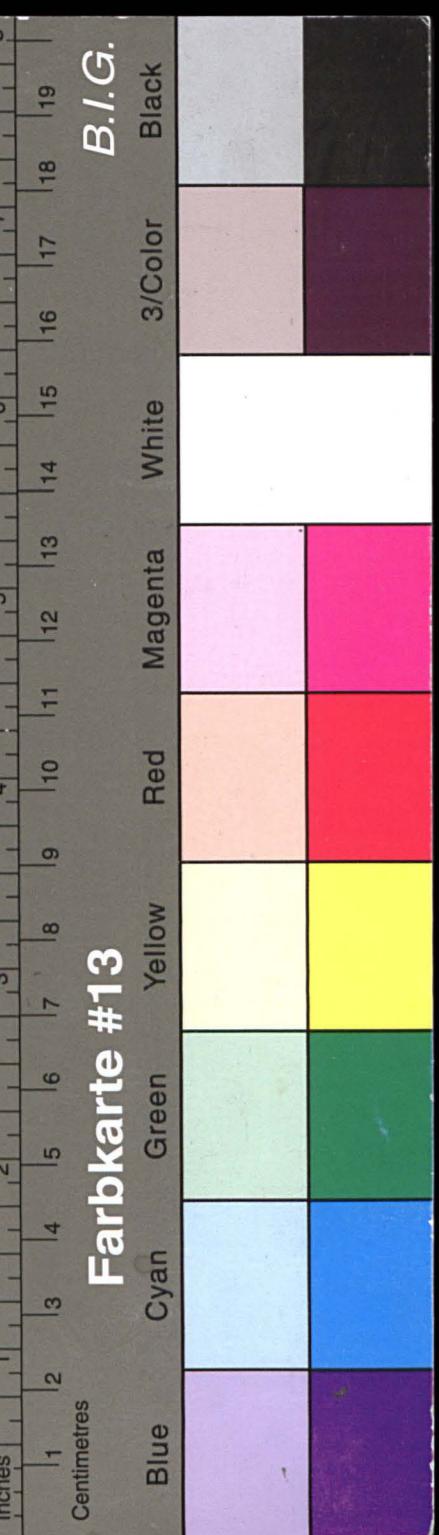
49
Angelegenheiten nicht möglich sei.

Die Grundsätze des Regional- und Subsidiaritätsprinzips seien im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten auch nicht zu einem immanenten Bestandteil des im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Sparkassenrechts geworden. Vielmehr könne nach geltendem Sparkassenrecht eine Kreissparkasse innerhalb des Kreisgebietes Zweigstellen errichten, und zwar auch dort, wo bereits die Haupt- oder Zweigniederlassung einer gemeindlichen Sparkasse vorhanden sei. Die gegenteilige Auffassung berücksichtige nicht, daß auch das neue Kreditwesengesetz dem derzeitigen Wirtschaftssystem durch Förderung des freien Wettbewerbs Rechnung trage. Sie versuche, auf dem Umwege über das Regionalprinzip und das Subsidiaritätsprinzip ein ähnliches Ergebnis zu erzielen, wie es unter der Herrschaft des alten Kreditwesengesetzes mit Hilfe der Bedürfnisprüfung erzielt worden sei. Das Bundesverwaltungsgericht habe die Bedürfnisprüfung aber gerade deshalb für grundgesetzwidrig gehalten, weil sie nur dem Schutz anderer Kreditinstitute vor der Konkurrenz diene, ohne daß dies durch lebenswichtige Interessen der Allgemeinheit zwingend geboten sei.

Die Kreissparkasse habe infolge ihrer wesentlich längeren Tätigkeit in der Stadt Paderborn einen weitaus größeren Kundenkreis zu betreuen als die Beigedane zu 2). Um die Betreuung sicherzustellen, müßten Zweigstellen errichtet werden, zumal auch die örtlichen Mitbewerber Zweigstellen errichteten. So habe die Beigedane zu 2) 6 Zweigstellen eröffnet. Auch der bargeldlose Lohnzahlungsverkehr, der erst nach Beendigung der Arbeitszeit der Betriebe abgewickelt werden könne, erfordere eine örtlich nahe Niederlassung des Kreditinstituts dieses Kundenkreises. In der Stadt Paderborn führe die Kreissparkasse über 5.500 Gehalts- und Lohnkonten. Allein die Hauptstelle führe 41.000 Spar- und Girokonten. Für Kunden aus dem Stadtteil Stadtheide habe die Kreissparkasse vor Errichtung der streitigen Zweigstelle

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 4 -

42
1.006 Sparkonten, 233 Girokonten und 180 Darlehnskonten verwaltet. Die Errichtung dieser Zweigstelle diene daher der besseren Betreuung bereits vorhandener, nicht aber der Werbung neuer Kunden. Die Kreissparkasse beabsichtige auch nicht, mit der Beigeladenen zu 2) in einen ruinösen oder unfairen Wettbewerb einzutreten.

Der Kläger beantragt,

die Verfügung des Beklagten vom 15.6.1962 sowie dessen Widerspruchsbescheid vom 31.7.1962 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

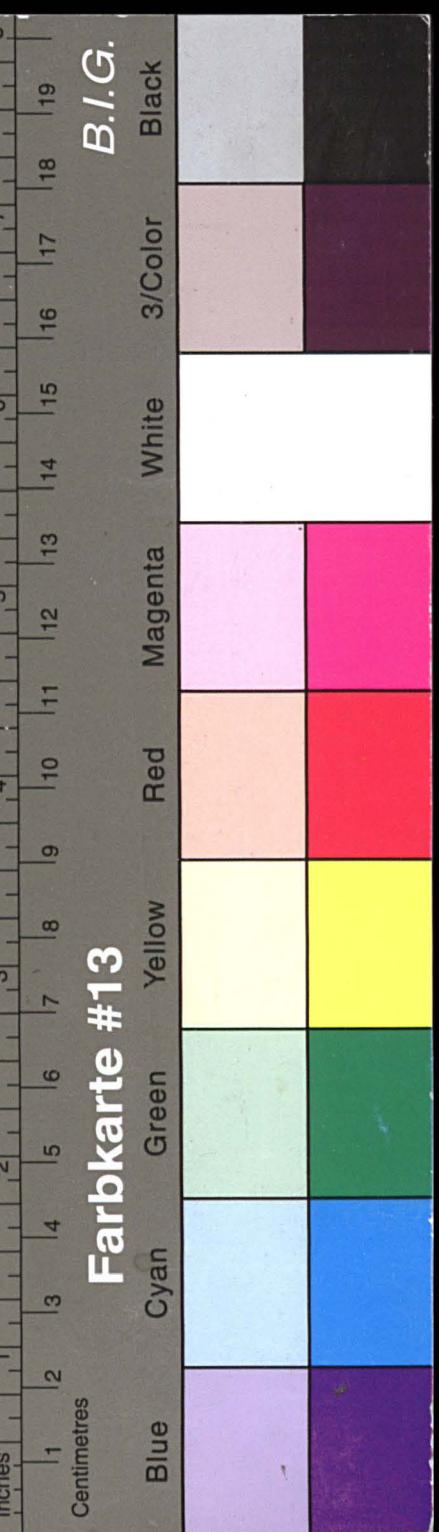
Er ist der Ansicht, der aufgehobene Beschuß des Klägers vom 13.2.1962 sei rechtswidrig. Er verstöße nämlich gegen das im Sparkassenrecht verankerte Regionalprinzip und das damit zusammenhängende Subsidiaritätsprinzip sowie gegen das verfassungsrechtlich garantierte Selbstverwaltungsrecht der Beigeladenen zu 1).

Nach geltendem Kommunalverfassungsrecht komme es für die Aufgabenverteilung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden auf die Unterscheidung zwischen überörtlichen und örtlichen Aufgaben an. Für die Zuordnung einer Aufgabe zu den örtlichen oder überörtlichen Angelegenheiten sei vor allem auf die Verwaltungs- und Finanzkraft der Gemeinde abzustellen. Wenn eine kommunale Aufgabe die Finanzkraft einer Gemeinde übersteige, sei es Sache des Kreises, diese Aufgabe zu übernehmen. Nur in einem solchen Falle trage eine Aufgabe überörtlichen Charakter im Sinne des § 2 LKrO. Dagegen trage jede Aufgabe, die eine Gemeinde selbst erledigen könne, örtlichen Charakter. Der Landkreis dürfe daher Aufgaben, die er in finanzschwachen Gemeinden rechtmäßig wahrnehme, nicht in den Gemeinden übernehmen, die die gleichen Aufgaben selbst erfüllen könnten. Die Stadt Paderborn

- 5 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



- 5 -

45

sei in der Lage, durch eine leistungsfähige Sparkasse alle in ihrem Gebiet vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Errichtung der streitigen Zweigstelle durch die Kreissparkasse verstöße daher gegen das Subsidiaritätsprinzip.

Der Landkreis sei auch nicht berechtigt, eine Sparkassensatzung zu erlassen, die sich nicht auf den überörtlichen Wirkungskreis beschränkt. Nach § 3 LKrO seien die Landkreise nämlich nur berechtigt, ihre Angelegenheiten (im Sinne des § 2 LKrO) durch Satzung zu regeln. Wenn es daher in § 1 der Satzung der Kreissparkasse Paderborn heiße, die Kreissparkasse sei für den Landkreis Paderborn errichtet, so könne sich dies nur auf die überörtlichen Angelegenheiten beziehen. Der Kläger habe somit durch den aufgehobenen Beschluß auch gegen die Satzung der Kreissparkasse verstößen.

Das Sparkassengesetz vom 7.1.1958 (GV. NW. S. 5) - SpG - biete keinen Anhaltspunkt dafür, daß es den Kreissparkassen als einzigen Einrichtungen der Landkreise erlaubt sein sollte, Aufgaben an sich zu ziehen, zu deren Wahrnehmung der Landkreis selbst nicht berechtigt sei. Auch die Sparkassenangelegenheiten seien nämlich Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne des Kommunalverfassungsrechts, wie sich z.B. aus § 43 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes vom 29.7.1929 (GS. S. 137) ergebe. Der Wirkungsreich des Landkreises werde durch § 1 SpG nicht über § 2 LKrO hinaus erweitert. Der Charakter der Sparkasse als kommunale Einrichtung und damit ihre Bindung an die Zuständigkeitsregelung des kommunalen Verfassungsrechts ergäben sich vielmehr gerade aus den Vorschriften des Sparkassengesetzes, insbesondere aus den §§ 6, 7, 10 und 11 SpG. Wolle man die Zuständigkeitsregelungen des kommunalen Verfassungsrechts für das Sparkassenwesen nicht gelten lassen, so wäre z.B. die Stadtsparkasse Köln nicht gehindert, Zweigstellen in den Städten Bielefeld, Bochum oder Münster zu errichten.

- 6 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 6 -

Daß dies mit dem kommunalen Charakter der Sparkassen nicht in Einklang gebracht werden könne, sei offensichtlich.

Der Kläger könne sich auch nicht auf die grundgesetzlich geschützte Wettbewerbsfreiheit berufen. Die kommunalen Sparkassen gehörten zur öffentlichen Wirtschaft und hätten daher jede durch die Sache gebotene Einschränkung zu dulden. Eine durch die Sache gebotene Einschränkung der Wettbewerbsfreiheit ergebe sich aus dem Subsidiaritätsprinzip. Eine Konkurrenz zwischen zwei kommunalen Sparkassen könne nicht zugelassen werden.

Schließlich sei auch das Vorbringen des Klägers, die neue Zweigstelle diene der Betreuung bereits vorhandener, nicht aber der Werbung neuer Kunden, unrichtig. Die Kreissparkasse habe vielmehr anlässlich der Errichtung der Zweigstelle Werbeprospekte in alle Haushaltungen des Stadtteils Stadt heide versandt. Sie mache damit der Beigeladenen zu 2) unerlaubte Konkurrenz.

Die Beigeladenen unterstützen das Vorbringen des Beklagten und stellen den Antrag,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichts akten sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I

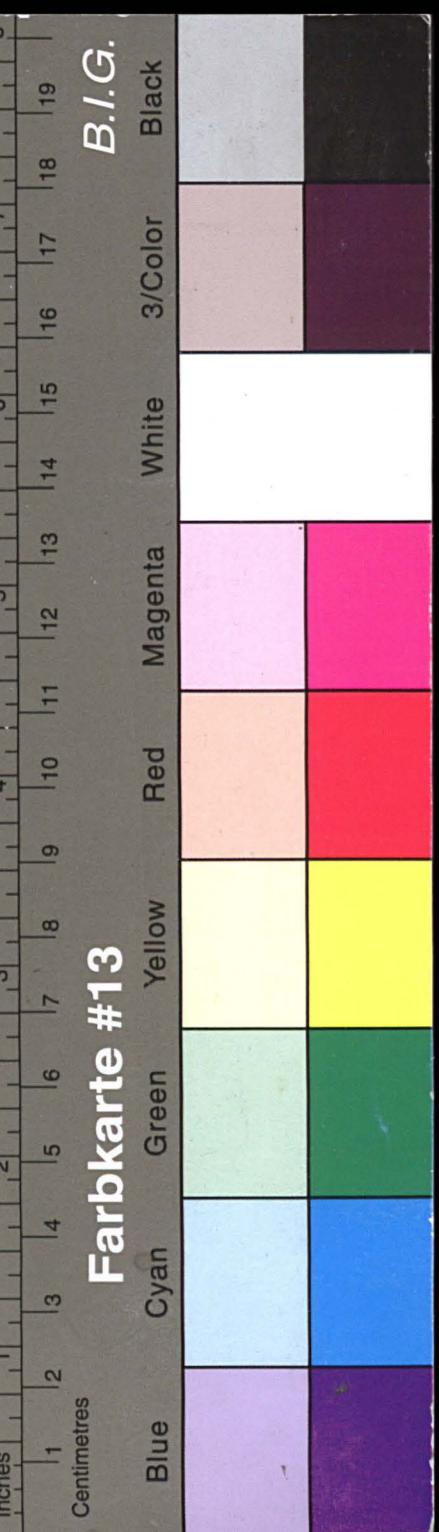
Die Klage ist zulässig.

- 1.) Es handelt sich um eine Anfechtungsklage, mit der die Auf hebung eines Verwaltungsaktes begehrt wird (§. 42 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960, BGBl. I S. 17,

- 7 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 7 -

45
- VwGO -). Die aufsichtsbehördliche Maßnahme des Beklagten ist ein Verwaltungsakt; sie trifft nämlich die verbindliche Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts.

2.) Der Sparkassenrat kann nach § 42 Abs. 2 VwGO Klage erheben, da er geltend macht, durch den angefochtenen Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Verletzung eigener Rechte ist nicht auszuschließen, da die Verfügung des Beklagten vom 15.6.1962 einen Beschuß des Sparkassenrates aufhebt.

3.) Zwar sind Widerspruch und Klage von der durch den Vorstand vertretenen Kreissparkasse erhoben worden. Der klagende Sparkassenrat ist jedoch an Stelle der Kreissparkasse in den Prozeß eingetreten und hat deren Prozeßhandlungen genehmigt. Er ist auch ordnungsgemäß vertreten. Die auf seine Prozeßbevollmächtigten ausgestellte Vollmacht ist vom Vorstand der Kreissparkasse unterzeichnet. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 SpG, nach der die Sparkasse durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird, ist mangels einer ausdrücklichen Regelung auf die Vertretung des Sparkassenrates entsprechend anzuwenden.

II

Die Klage ist auch begründet.

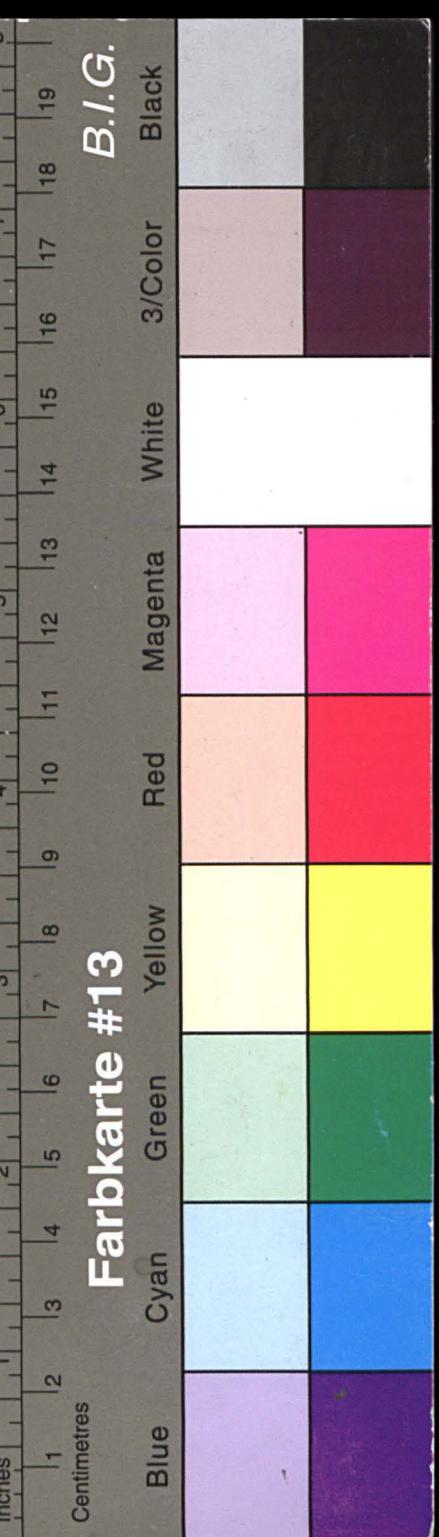
Die angefochtene Verfügung des Beklagten ist nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufzuheben, da sie rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt.

1.) Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Münster

- 8 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 8 -

vgl. OVG Münster, Urteile vom 5.12.1962
- III A 363/60 - und - III A 1147/61 - sowie
Urteil vom 21.8.1963 - III A 129/62 - in
Deutsches Verwaltungsblatt - DVBl. 1963, S.
928 = Der Öffentliche Dienst - DÖD - 1963,
S. 236 = Zeitschrift für Beamtenrecht - ZBR -
1964, S. 22

greift eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde, durch die
der Beschuß des Rates einer Gemeinde oder einer Sparkasse
aufgehoben wird, in die Rechte des Rates im Sinne des §
113 Abs. 1 Satz 1 VwGO ein. Dieser - nicht aber die Gemein-
de oder die Sparkasse - ist daher als materiellrechtlich
Betroffener der richtige Kläger.

Die angefochtene Verfügung des Beklagten ist rechtswidrig.

Nach § 34 Abs. 3 Satz 2 SpG kann der Regierungspräsident
Beschlüsse der Organe der Sparkasse, die das geltende Recht
verletzen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf
Grund derartiger Beschlüsse getroffen worden sind, rückgän-
gig gemacht werden. Der Beschuß des Klägers vom 13.2.1962
verletzt das geltende Recht aber nicht.

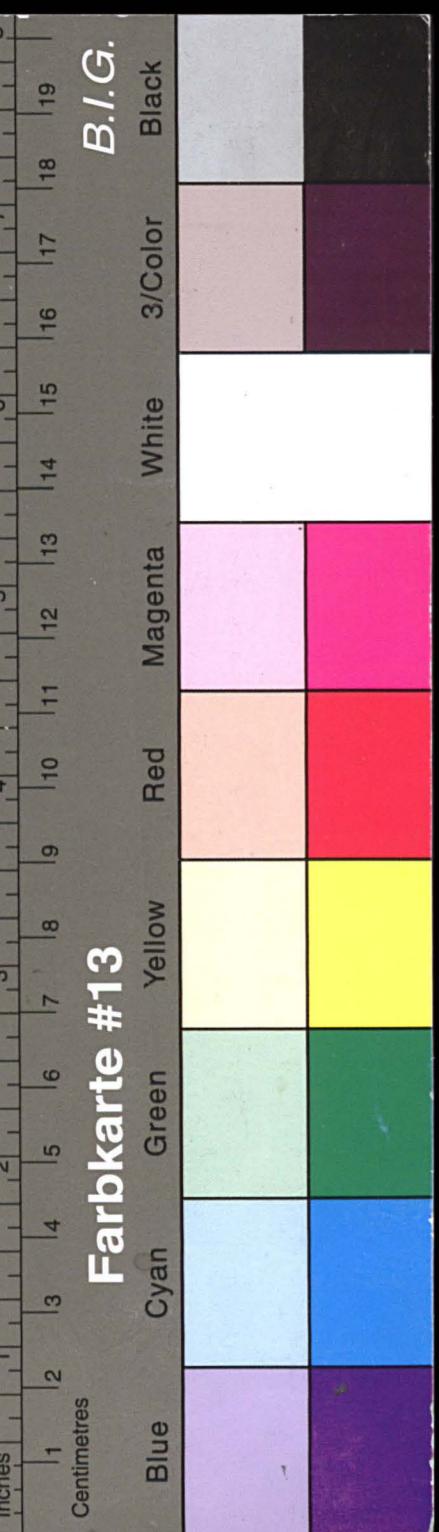
Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SpG beschließt der Sparkassenrat
über die Errichtung von Zweigstellen. Er ist dabei an die
Vorschriften des Gesetzes und der Satzung der Sparkasse ge-
bunden. Vorschriften, nach denen die Errichtung einer Zweig-
stelle einer Kreissparkasse in einer kreisangehörigen Ge-
meinde mit eigener Sparkasse verboten ist, bestehen jedoch
nicht.

- a) Daß die Möglichkeit, Sparkassenzweigstellen zu errichten,
nur durch Gesetz eingeschränkt werden kann, ergibt sich aus
Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutsch-
land vom 23.5.1949 (BGBl. I S. 1) - GG -. Nach dieser Vor-
schrift haben alle Deutschen das Recht, Beruf und Arbeits-
platz frei zu wählen. Die Berufsausübung kann jedoch durch
Gesetz geregelt werden. Die Geltung dieses Grundrechts für

- 9 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



- 9 -

47

juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, wie sich aus Art. 19 Abs. 3 GG ergibt. Sie ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts lediglich "Sachwalter der gewissermaßen gebündelten Individualinteressen ihrer Mitglieder" ist

vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz, Kommentar i.d.F. der 6. Ergänzungslieferung, Randnr. 45 zu Art. 19 Abs. III.

Dies trifft für die öffentlich-rechtliche Sparkasse zu

vgl. Maunz-Dürig aaO.

Aus diesem Grunde ist auch die Errichtung einer Sparkassenzweigstelle Ausübung des durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierten Grundrechts

vgl. BVerwG, Urteil vom 10.7.1958 - I C 195/56 - in NJW 1959, S. 590.

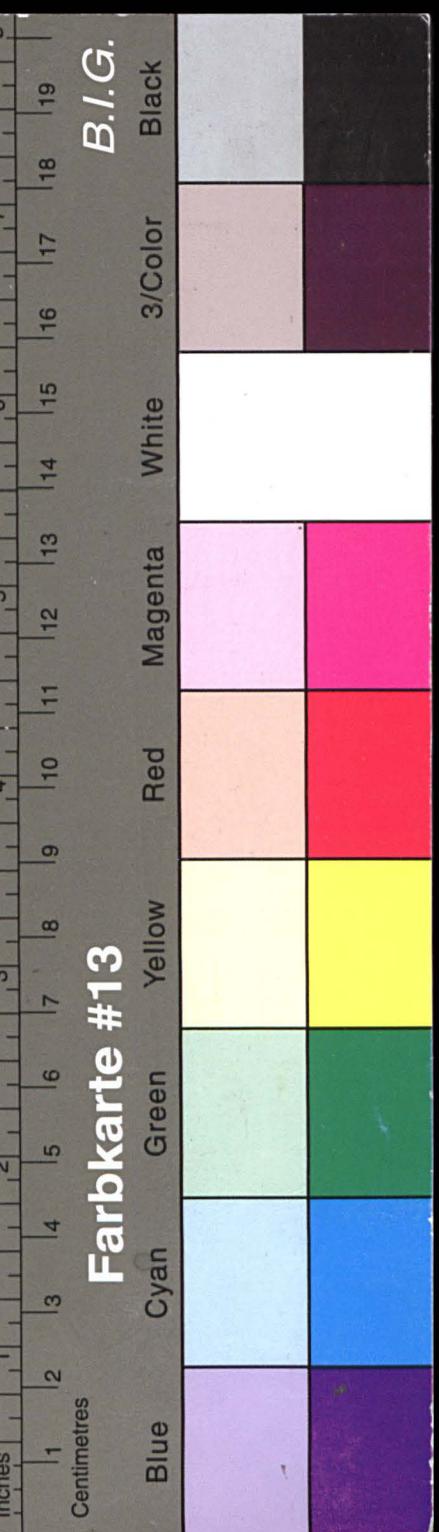
- b) Das Sparkassengesetz enthält keine Vorschrift, durch die das Recht, Zweigstellen zu errichten, ausdrücklich eingeschränkt wird. § 15 Abs. 2 Satz 1 SpG regelt lediglich die Zuständigkeit. Die Bestimmung macht im übrigen deutlich, daß die Errichtung einer Zweigstelle Sache der (rechtlich selbständigen) Sparkasse, nicht aber des Gewährträgers ist. Der Gewährträger kann auf entsprechende Entschlüsse des Sparkassenrates nur mittelbar, vor allem durch die Wahl seiner Mitglieder (§§ 7 Abs. 1, 10 Abs. 1 SpG), Einfluß nehmen.

Dennoch wird man mit dem Beklagten annehmen müssen, daß eine kommunale Sparkasse nur unter den gleichen Voraussetzungen Zweigstellen errichten darf, unter denen der Gewährträger, das "Muttergemeinwesen", eine Sparkasse errichten dürfte. Die Errichtung einer Sparkassenzweigstelle unterscheidet sich zwar insofern von der Errichtung einer Sparkasse, als diese nach § 2 SpG Rechtsfähigkeit besitzt, während jene

- 10 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnumer 415708552



- 10 -

48

nur ein unselbständiger Teil der rechtsfähigen Sparkasse ist. Wirtschaftlich gesehen besteht aber zwischen der Errichtung einer Sparkasse (mit einer einzigen Niederlassung) und der Errichtung einer Zweigstelle kein wesentlicher Unterschied. Sowohl für die Kunden als auch für die konkurrierenden Kreditinstitute wird die Errichtung einer Zweigstelle in der Regel die gleiche Bedeutung haben wie die Errichtung einer neuen Sparkasse. Etwaige Beschränkungen der Freiheit des Gewährträgers, eine Sparkasse zu errichten, schränken daher auch die Freiheit der Sparkasse bei der Errichtung von Zweigstellen ein. Das Ergebnis dieser - im Anwendungsbereich des Art. 12 Abs. 1 GG gebotenen - wirtschaftlichen Betrachtungsweise wird bestätigt durch folgende rechtliche Erwägung: Wird die Sparkasse durch den Gewährträger aufgelöst (§ 7 Abs. 2 b SpG), so erstreckt sich die Auflösung auch auf alle von der Sparkasse selbst errichteten Zweigstellen; dies gilt auch dann, wenn die Sparkasse aufgelöst werden muß, weil sie (zusammen mit allen Zweigstellen) verbotswidrig errichtet worden ist. Die Rechtmäßigkeit der Errichtung von Zweigstellen kann aber nicht unterschiedlich beurteilt werden, je nachdem, ob diese für den Fall der rechtswidrigen Errichtung vom Gewährträger oder von der Sparkasse wieder aufgelöst werden müßten. Gewährträger und Sparkasse unterliegen somit bei der Wahrnehmung der ihnen durch das Sparkassengesetz übertragenen vergleichbaren Aufgaben den gleichen rechtlichen Beschränkungen.

- c) Nach geltendem Recht sind aber Landkreise nicht gehindert, Kreissparkassen auch in Gemeinden mit eigener Sparkasse zu errichten.

Zwar ist die Errichtung einer Sparkasse eine Selbstverwaltungsangelegenheit im Sinne des kommunalen Verfassungsrechts. Dies ergibt sich aus der Vorschrift des § 1 Satz 1 SpG, nach der Gemeinden oder Gemeindeverbände Sparkassen errichten können. Aus der Zugehörigkeit zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten folgt aber im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten und der Beigeladenen noch nicht, daß

- 11 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 11 -

der Landkreis nur dann eine Sparkasse errichten darf, wenn die Gemeinde keine leistungsfähige Sparkasse zur Verfügung stellen kann. Eine derartige Einschränkung ergibt sich weder aus den §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO noch aus anderen Rechtsvorschriften.

Nach § 2 GO sind die Gemeinden in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung. Die Landkreise sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 LKrO ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Wahrnehmung örtlicher Aufgaben durch die Gemeinden bleibt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LKrO unberührt. Mehrere Gemeinden können auch überörtliche, auf ihre Gebiete begrenzte Aufgaben durch Zweckverbände oder im Wege öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen durchführen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 LKrO).

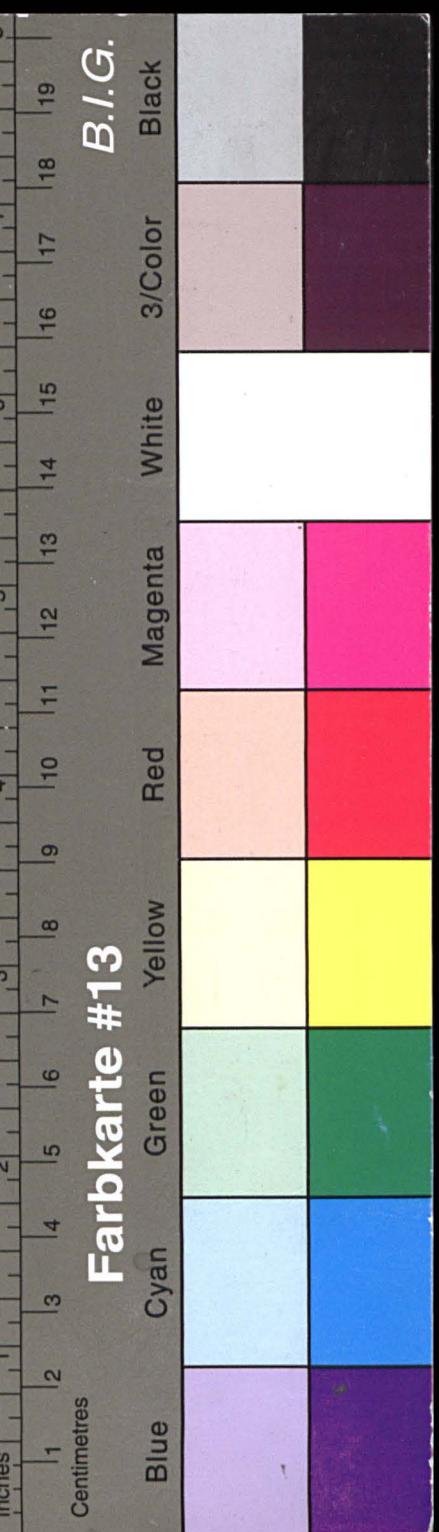
Hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung kommt es somit grundsätzlich auf die Unterscheidung von örtlichen und überörtlichen Angelegenheiten an. Im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten darf bei dieser Unterscheidung aber nicht in erster Linie darauf abgestellt werden, ob eine Gemeinde nach ihrer Finanz- und Verwaltungskraft in der Lage ist, eine Aufgabe selbst wahrzunehmen. Die Rechtsbegriffe "örtlich" und "überörtlich" beziehen sich ihrem Wortlaut nach auf die räumlichen Grenzen der Gemeinde. Dies bestätigt auch der Sinnzusammenhang, in dem diese Begriffe verwendet werden. § 2 Abs. 1 Satz 1 LKrO spricht von den "auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten". Ebenso spricht Satz 3 der Vorschrift von solchen überörtlichen Aufgaben, die auf die gebiete mehrerer Gemeinden begrenzt sind. Daß auch die in § 2 Abs. 1 Satz 2 LKrO erwähnten örtlichen Aufgaben in Beziehung zum Gemeindegebiet stehen, ergibt sich aus der Vorschrift

- 12 -

49

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 12 -

50

des § 2 GO, die nicht ohne Grund nur von der ausschließlichen Verwaltungskompetenz der Gemeinden "in ihrem Gebiet" spricht. Schließlich kann auch die Vorschrift des Art. 28 Abs. 2 GG, nach der den Gemeinden gewährleistet sein muß, "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln", nur in diesem Sinne verstanden werden. Hätte der Verfassungsgesetzgeber oder der einfache Gesetzgeber beabsichtigt, den Begriff der "örtlichen Angelegenheiten" oder der "Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" gleichzusetzen mit dem Begriff der "Angelegenheiten, die eine Gemeinde nach ihrer Finanzkraft selbst erledigen kann", so hätte er dies eindeutig zum Ausdruck gebracht. Nach geltendem Verfassungs- und Kommunalverfassungsrecht bezieht sich der Begriff der "örtlichen Angelegenheiten" auf die Grenzen des Gebietes, nicht aber der Finanzkraft einer Gemeinde. Gemeint sind solche Angelegenheiten, deren politische und wirtschaftliche Bedeutung sich im wesentlichen auf das Gemeindegebiet beschränkt. Was im einzelnen zu den "Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft" gehört, kann in der Regel nur unter Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte festgestellt werden

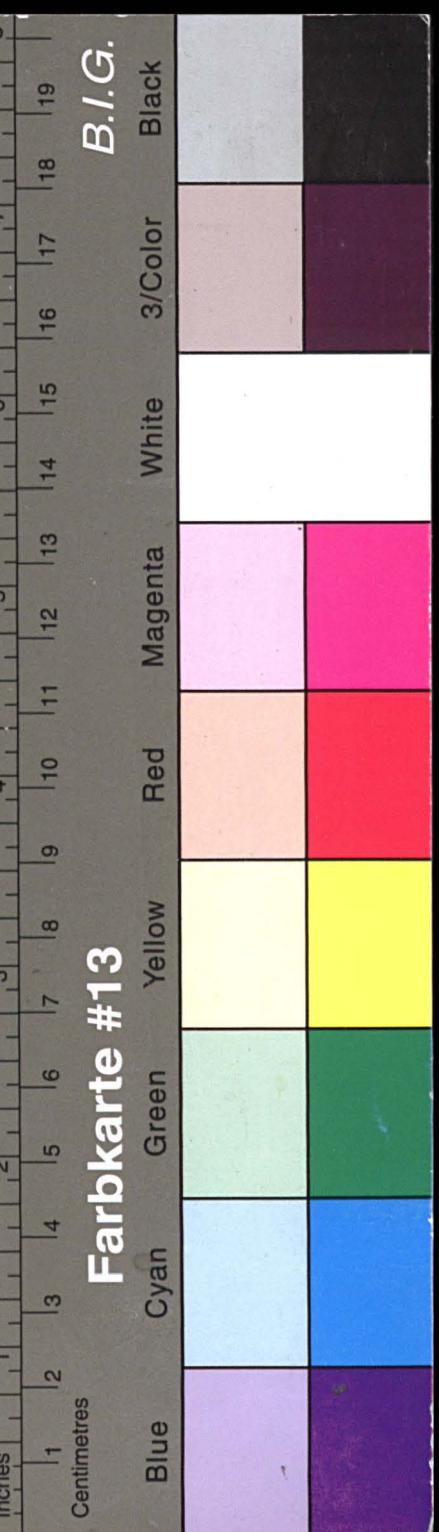
vgl. Maunz-Dürig aaO. Randnr. 30 zu Art. 28 GG.

Ob die Errichtung einer Sparkasse zu den "örtlichen Angelegenheiten" im Sinne der vorstehenden Ausführungen gehört, ist im Hinblick auf die wirtschafts- und währungspolitische Funktion des Sparkassenwesens im gesamten Bundesgebiet zweifelhaft. Doch kann dies dahingestellt bleiben. Auch wenn man annimmt, die Gründung einer Sparkasse in einer größeren Gemeinde habe im wesentlichen nur eine auf das Gemeindegebiet beschränkte Bedeutung, ist der Landkreis nicht gehindert, in dieser Gemeinde eine Kreissparkasse zu errichten. § 2 GO und § 2 Abs. 1 Satz 1 LKrO lassen nämlich - in Übereinstimmung mit Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78

- 13 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnumer 415708552



- 13 -

51

Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.6.1950 (GS. NW. S. 3) - abweichende gesetzliche Regelungen zu. Als eine derartige Regelung ist § 1 Satz 1 SpG anzusehen.

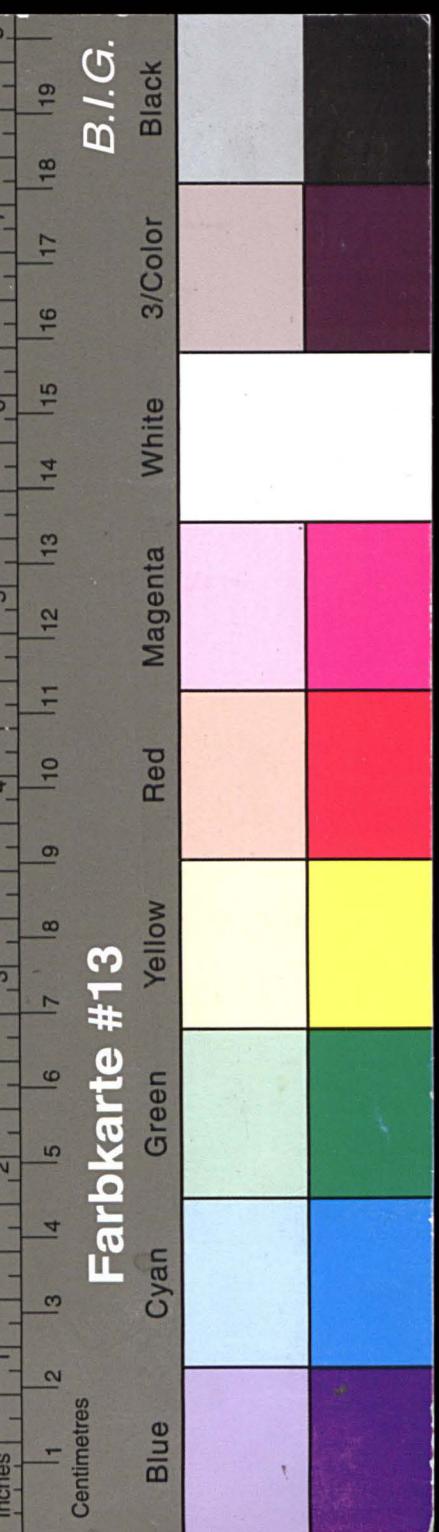
Während nach den Vorschriften der §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO der Landkreis grundsätzlich nur tätig werden darf, wenn die Angelegenheit überörtlichen Charakter hat und infolgedessen von der Gemeinde nicht erledigt werden kann, können nach § 1 Satz 1 SpG Gemeinden o d e r Gemeindeverbände Sparkassen errichten. Diese Bestimmung weicht von den Vorschriften der §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO insofern ab, als bei der Zuständigkeit für die Gründung einer Sparkasse nicht mehr auf die Unterscheidung von örtlichen und überörtlichen Angelegenheiten abgestellt wird. Die Gemeinden und Gemeindeverbände (Ämter, Landkreise und Zweckverbände) sind in gleicher Weise berechtigt, Sparkassen zu errichten. § 1 Satz 1 SpG wird im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten durch die Vorschriften der §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO nicht wieder eingeschränkt.

§ 1 SpG ist gegenüber den §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO lex specialis. Das speziellere Gesetz geht dem allgemeineren vor, soweit es denselben Gegenstand regelt. § 1 SpG regelt denselben Gegenstand wie die §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO, nämlich die sachliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung einer kommunalen Aufgabe. § 1 SpG trifft auch - und zwar, wie die §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO verlangen, "ausdrücklich" - eine andere Regelung. Die Landkreise sind nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut im Rahmen der übrigen Gemeindeverbände den Gemeinden hinsichtlich des Sparkassenwesens gleichgestellt. Dies gilt jedenfalls, solange Kreis- und Gemeinde-sparkassen im Gebiet des jeweiligen Gewährträgers errichtet werden. Ob ein Kommunalverband auch berechtigt wäre, außerhalb seines Gebietes Sparkassen zu gründen, braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Wenn man insoweit eine Einschränkung des § 1 SpG durch die §§ 2 GO

- 14 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 14 -

52

und 2 Abs. 1 LKrO annimmt, bedeutet das nicht, daß Gemeinden und Gemeindeverbände sich bei der Gründung von Sparkassen auch an die **s a c h l i c h e** Zuständigkeitsregelung des Kommunalverfassungsrechts halten müßten.

Ein im Verhältnis zwischen Landkreis und Gemeinde geltendes "Subsidiaritätsprinzip" ist auch nicht den übrigen Vorschriften des Sparkassengesetzes zu entnehmen. Die vom Beklagten zitierten Vorschriften machen zwar deutlich, daß zwischen Gewährträger und Sparkasse trotz der rechtlichen Selbständigkeit der Sparkasse personelle und vermögensrechtliche Verbindungen bestehen. Dies ändert aber nichts an der Bedeutung des § 1 SpG als *lex specialis* gegenüber den §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO. Auch die Umschreibung der Aufgaben einer Sparkasse durch § 4 SpG verleiht der Gemeindesparkasse keinen Vorrang gegenüber der Kreissparkasse. Die Aufgabe, "den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern" (§ 4 Satz 1 SpG) spricht wegen ihres Zusammenhangs mit der bundeseinheitlichen Währungs- und Wirtschaftspolitik eher für den überörtlichen Charakter des Sparkassenwesens. Die "örtliche Kreditversorgung" (§ 4 Satz 2 SpG) könnte dagegen eine Angelegenheit sein, deren Bedeutung sich auf die Grenzen einer Gemeinde beschränkt. Beide Arten von Aufgaben werden aber von jeder Sparkasse wahrgenommen. Die kommunalen Sparkassen haben daher kein Recht auf ausschließliche Erfüllung der ihnen in ihrem Bereich durch Gesetz und Satzung zuerkannten Aufgaben

vgl. Gerth-Danco, Das Sparkassenrecht in Nordrhein-Westfalen, 1958, Ann. 3 zu § 4 (S. 26).

Auch die geschichtliche Entwicklung zeigt, daß das Sparkassenwesen seit langer Zeit Sache der Gemeinden und der Kreise ist. Bereits Nr. 21 des Reglements, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12.12.1838 (GS. S. 5) sah vor, daß Sparkassen außer von Gemeinden auch "von größeren Landesteilen, z.B. Kreisen und städtischen Verbänden errichtet werden". Kap. I § 2 des Fünften Teils

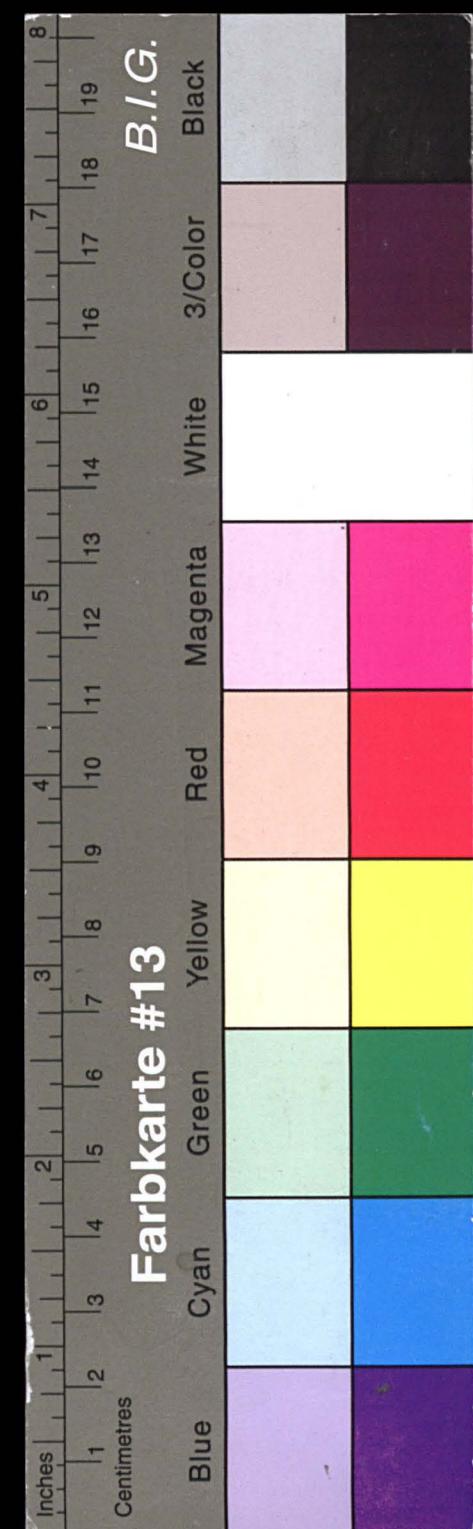
- 15 -

der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6.10.1931 (RGBl. I S. 537) und § 1 der Preußischen Verordnung über die Sparkassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom 20.7.1932 (GS. S. 241) sehen ebenfalls die Errichtung von Sparkassen durch Gemeinden und Gemeindeverbände vor. Aus § 43 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes vom 29.7.1929 (GS. S. 137) ergibt sich nichts Gegenteiliges. Wenn in Abs. 2 dieser Vorschrift die Sparkassenangelegenheiten von der Inanspruchnahme der ausschließlichen Zuständigkeit durch den Kreis ausgenommen werden, so bedeutet dies im Gegensatz zur Auffassung des Beklagten nur, daß diese Aufgaben weiterhin von Kreis und Gemeinde gleichberechtigt wahrgenommen werden sollen.

Gegen eine Einschränkung des § 1 Satz 1 SpG durch die §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO sprechen auch wirtschaftsrechtliche Gründe. Gemeinden und Landkreise sind hinsichtlich des Sparkassenwesens von den einschränkenden Bestimmungen der §§ 69 Abs. 1 GO, 42 Abs. 1 LKrO befreit (§ § 69 Abs. 4 GO i.V.m. § 1 Satz 1 SpG). Sie können Sparkassen unter den gleichen rechtlichen Voraussetzungen errichten, unter denen auch natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Kreditinstitute gründen dürfen. Auch das Gesetz über das Kreditwesen vom 10.7.1961 (BGBl. I S. 881) – KWG – trifft für die Errichtung kommunaler Sparkassen auf der einen und sonstiger Kreditinstitute auf der anderen Seite keine unterschiedlichen Regelungen. Mit der Errichtung einer Sparkasse beteiligt sich der Kommunalverband am allgemeinen Wirtschaftsverkehr; denn auch hinsichtlich der Art der Geschäfte bestehen zwischen kommunalen Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten heute keine wesentlichen Unterschiede mehr. Privat-rechtliche und öffentlich-rechtliche Kreditinstitute dürfen und sollen demnach miteinander in Konkurrenz

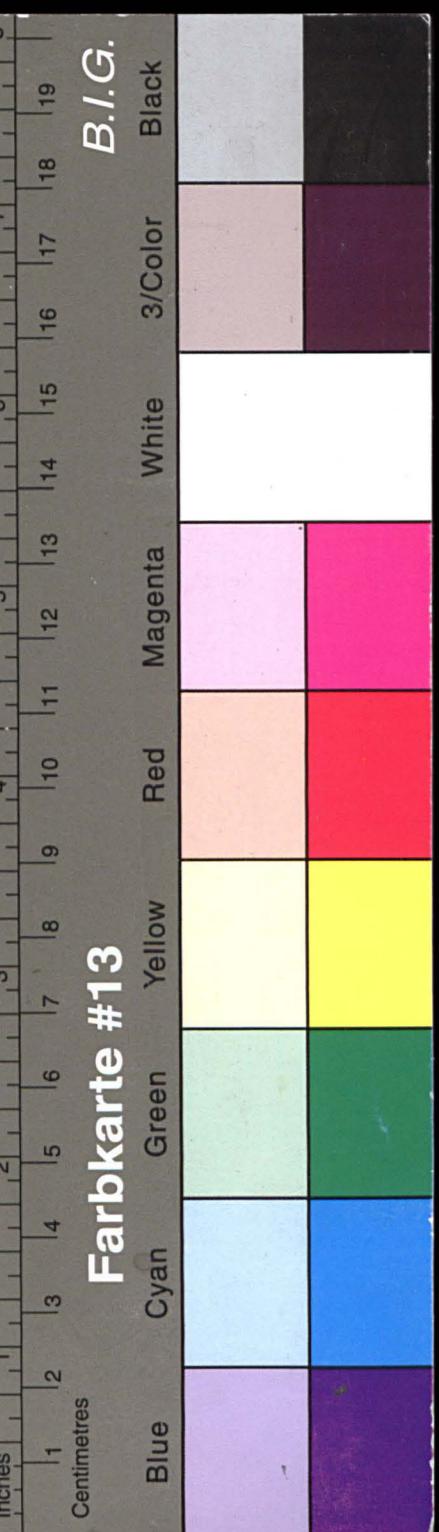
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 16 -

54

treten. Es wäre mit dieser unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung entsprechenden gesetzgeberischen Absicht nicht zu vereinbaren, wenn zwar privatrechtliche Kreditinstitute untereinander und jeweils mit einer "zuständigen" öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut in Konkurrenz träten, die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute untereinander sich aber jeder Konkurrenz enthielten. Tatsächlich wird den kommunalen Sparkassen auch in beschränktem Umfange durch die Bundesbank (mit den Landeszentralbanken) Konkurrenz gemacht (vgl. § 19 Nr. 4-9 i.V.m. § 22 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26.7.1957 in der jetzt geltenden Fassung). Selbst die Girozentralen (§ 36 SpG) – z.B. die Landesbank für Westfalen mit einer Zweigstelle in der Stadt Bielefeld – betreiben zum Teil die gleichen Geschäfte wie die Sparkassen und treten infolgedessen mit diesen in Konkurrenz. Unter diesen Umständen kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben, gerade die Konkurrenz von Kreis- und Gemeindesparkassen zu verbieten. Diese Konkurrenz liegt auch im Interesse der Sparkassenkunden, die am gleichen Ort zwischen zwei verschiedenen kommunalen Unternehmen wählen können.

- d) Die Errichtung der streitigen Zweigstelle in einer Gemeinde mit eigener Sparkasse verstößt auch nicht gegen die Satzung der Kreissparkasse. Diese gestattet vielmehr in Übereinstimmung mit der landeseinheitlichen Mustersatzung vom 1.4. 1958 (GV. NW. S. 111) in § 1 Abs. 3 ausdrücklich die Errichtung von Zweigstellen. Durch die Zweigstelle können die dort wohnenden Kunden der Kreissparkasse auch besser bedient werden. Eine Einschränkung unter dem Gesichtspunkt der in den §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO getroffenen Regelung der sachlichen Zuständigkeit von Kreis und Gemeinde wird in der Satzung nicht gemacht. Sie ergibt sich nach den Ausführungen unter c) auch nicht aus § 3 Abs. 1 Satz 1 LKrO. Zwar können nach dieser Vorschrift die Landkreise nur ihre

- 17 -

- 17 -

Angelegenheiten durch Satzung regeln. § 1 SpG erklärt aber die Errichtung von Sparkassen gleichermaßen zur Gemeinde- und Kreisangelegenheit.

- e) Wäre die Errichtung von Kreissparkassen oder deren Zweigstellen in Gemeinden mit eigener Sparkasse nur dann erlaubt, wenn die gemeindeeigene Sparkasse die örtlichen Bedürfnisse nicht befriedigen könnte, so würde die Kreissparkasse in vielen Fällen nicht in der Lage sein, die Gemeinden, die keine eigene Sparkasse errichtet haben, ordnungsgemäß zu betreuen. Die Kreissparkasse wird nämlich oft darauf angewiesen sein, an der Wirtschaftskraft größerer Gemeinden mit eigener Sparkasse zu partizipieren.
- f) Im übrigen lässt sich auch die Verwaltungspraxis mit den vom Beklagten aufgestellten Grundsätzen nicht vereinbaren. Es gibt kaum eine Kreisstadt, in der sich nicht neben der Stadtsparkasse die Hauptniederlassung der Kreissparkasse befindet. Eine befriedigende Erklärung gibt es hierfür unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Beklagten nicht. Wenn die §§ 2 GO und 2 Abs. 1 LKrO auch im Sparkassenwesen Geltung hätten, müssten die meisten Hauptniederlassungen der Kreissparkassen aufgelöst werden. Eine Besitzstandswahrung lässt sich nach der Rechtsansicht des Beklagten nicht rechtfertigen. Auch soweit die Rechtsansicht des Beklagten in der Literatur vertreten wird

vgl. Dirk Schmidt, Das Regionalprinzip im Sparkassenwesen in Verwaltungsarchiv Bd. 51, S. 315,

wird der Widerspruch zur Verwaltungspraxis empfunden

vgl. Dirk Schmidt, aaO. S. 320.

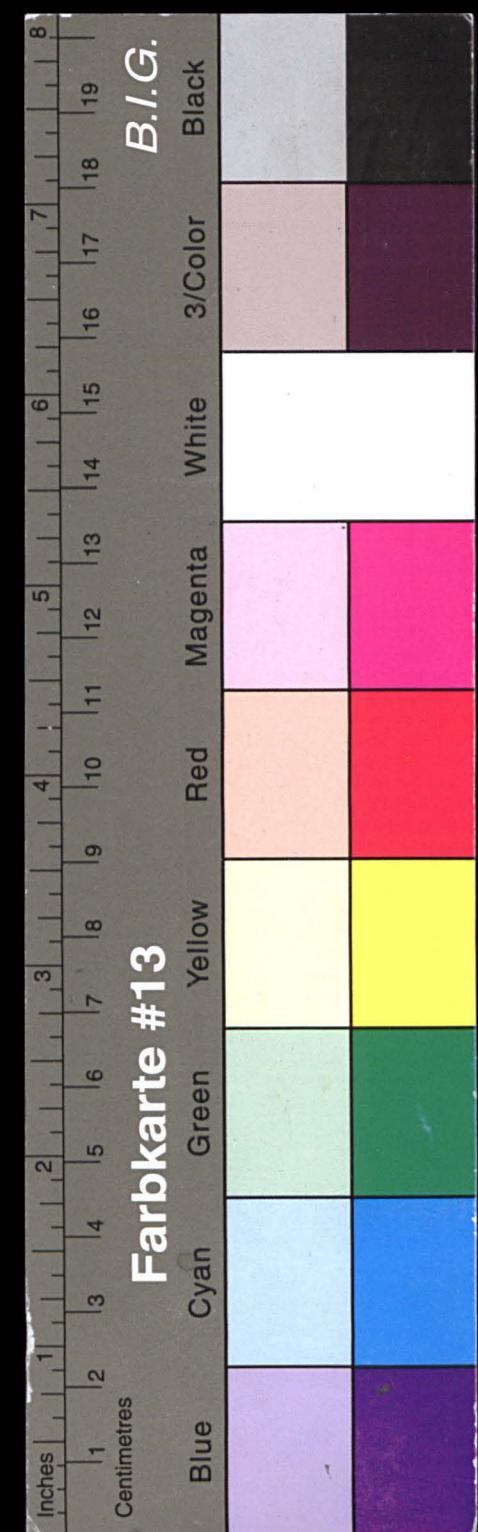
Allein im Zuständigkeitsbereich des Beklagten bestehen – abgesehen von dem vorliegenden und einem gleichgelagerten, ebenfalls z.Zt. bei dem erkennenden Gericht anhängigen Fall –

- 18 -

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

- 18 -

in folgenden Gemeinden Haupt- oder Zweigstellen von Kreissparkassen neben Gemeinde- oder Amtssparkassen:

Bielefeld,
Detmold,
Herford,
Höxter,
Lage,
Lemgo,
Minden,
Rahden,
Vlotho.

Darunter befinden sich zwei Kreissparkassen auf dem Gebiet einer kreisfreien Stadt und drei Zweigstellen von Kreissparkassen in Gemeinden mit eigener Sparkasse, die nicht Sitz der Kreisverwaltung sind. Es ist nicht anzunehmen, daß in diesen Fällen die Kreissparkasse nur deshalb "geduldet" wird, weil die Gemeinde- oder Amtssparkasse die örtlichen Bedürfnisse nicht befriedigen kann. Eine Prüfung, ob dies der Fall ist, ist vielmehr überhaupt nicht vorgenommen worden. Sie ist nach der Rechtsauffassung der Kammer auch weder erforderlich noch statthaft.

Da der vom Beklagten aufgehobene Beschuß des Klägers somit nicht gegen das geltende Recht verstößt, mußten die angefochtenen Verwaltungsakte aufgehoben werden.

Die Kosten des Verfahrens haben nach den §§ 154 Abs. 1 und 3 sowie 159 VwGO i.V.m. § 100 Abs. 1 ZPO der Beklagte und die Beigeladenen zu 1) und 2) je zu einem Drittel zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

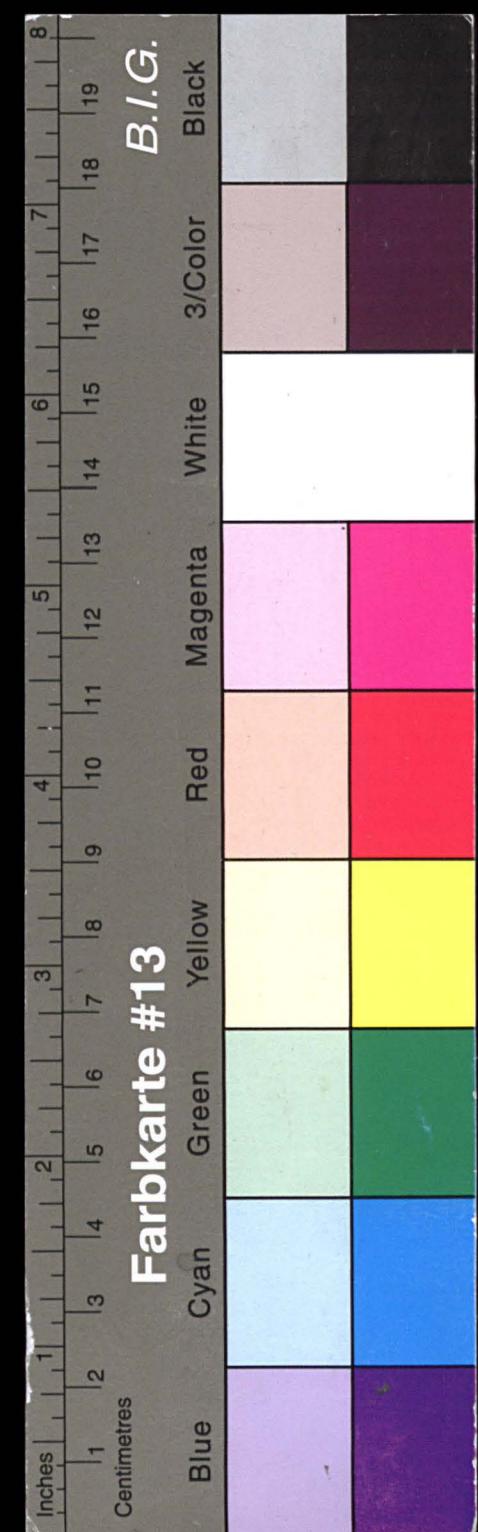
Gegen dieses Urteil kann binnen eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Minden (Westf.) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet das Oberverwaltungsgericht in Münster (Westf.).

gez. Dr. Kreft

gez. von Lüpke

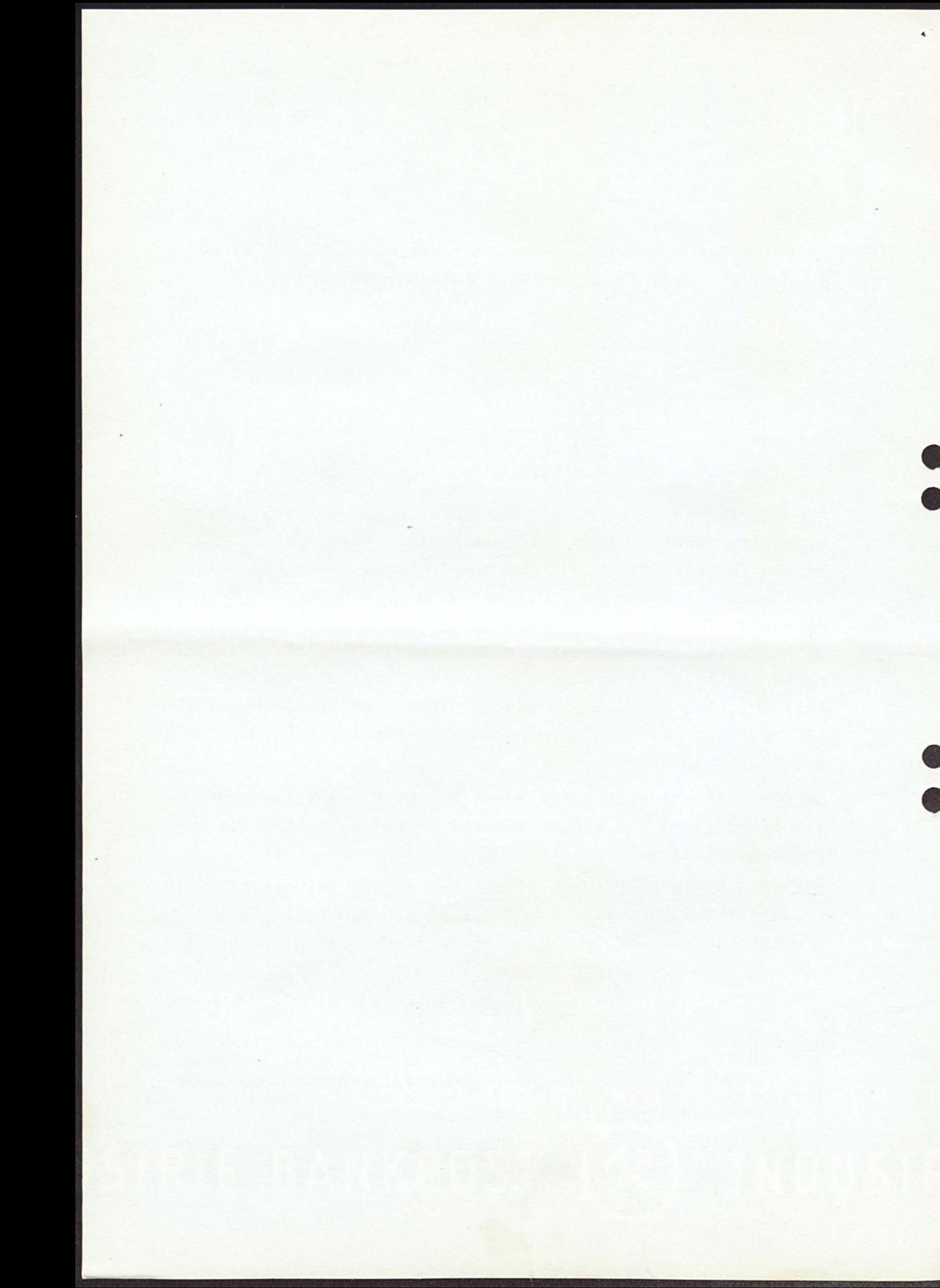
gez. Hinsen

- 19 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



55
57

- 19 -

Ferner erging ohne Mitwirkung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter folgender

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 20.000,-- DM festgesetzt.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird mit Rücksicht auf die rechtliche Schwierigkeit der Sache für notwendig erklärt.

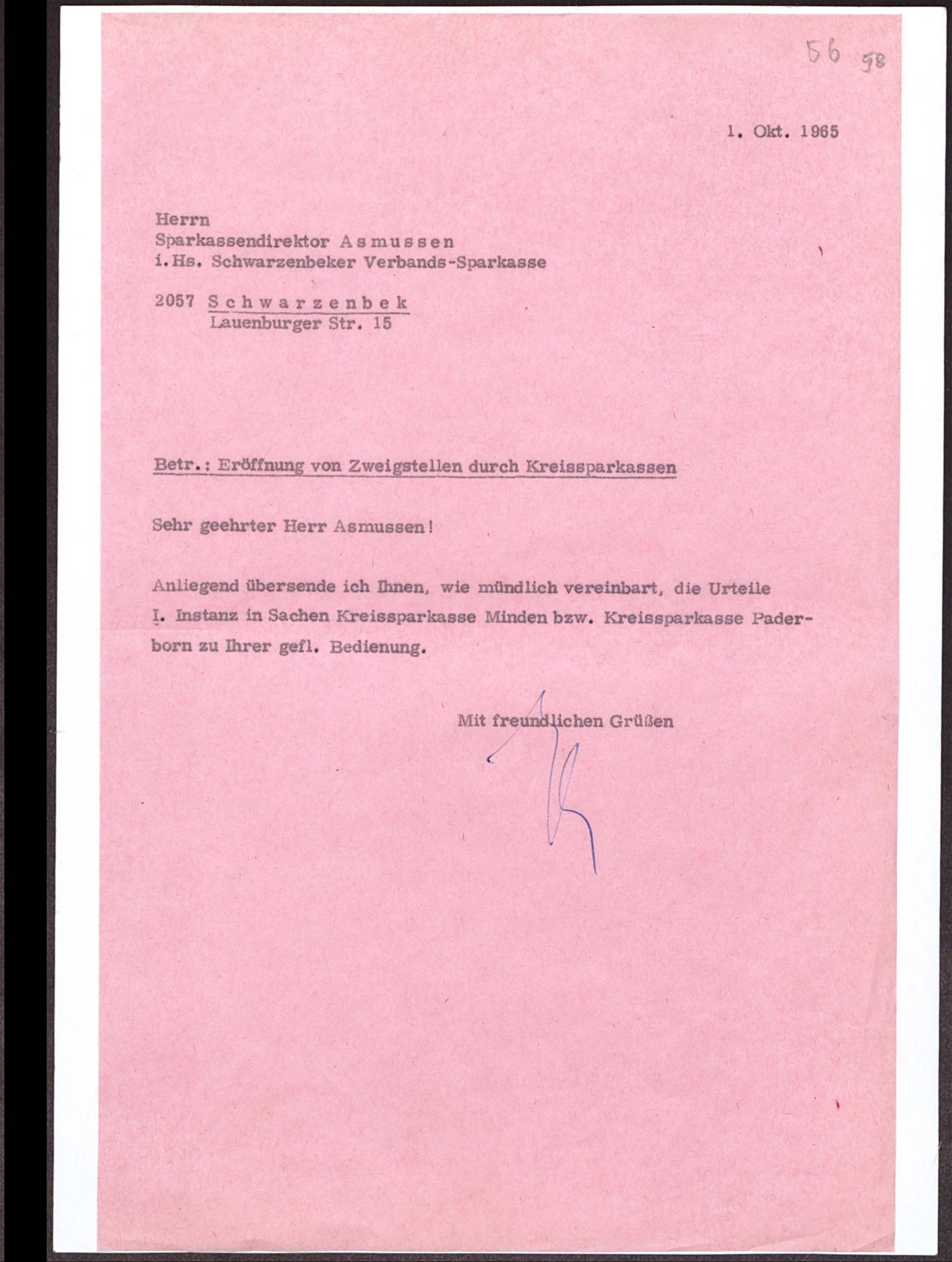
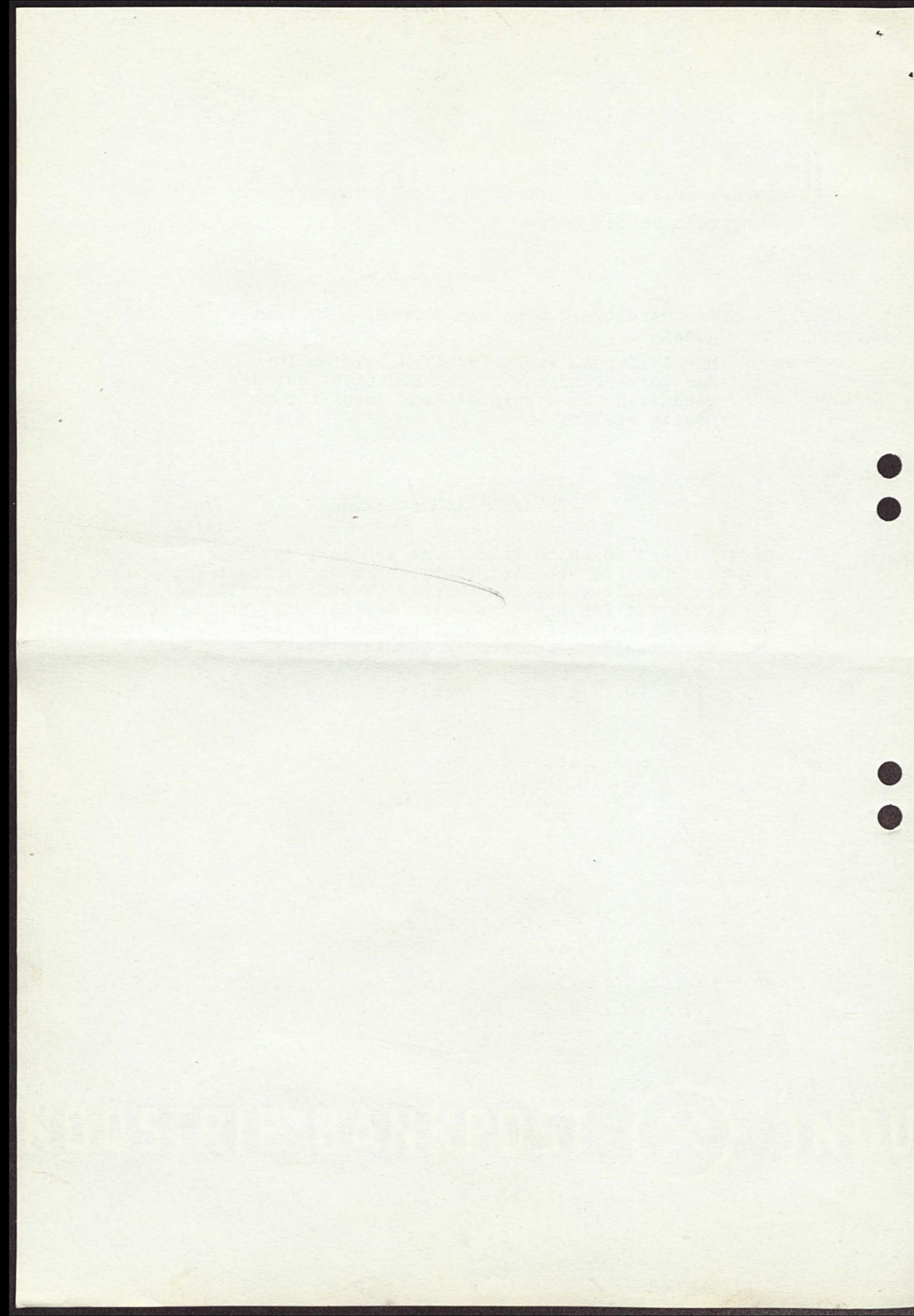
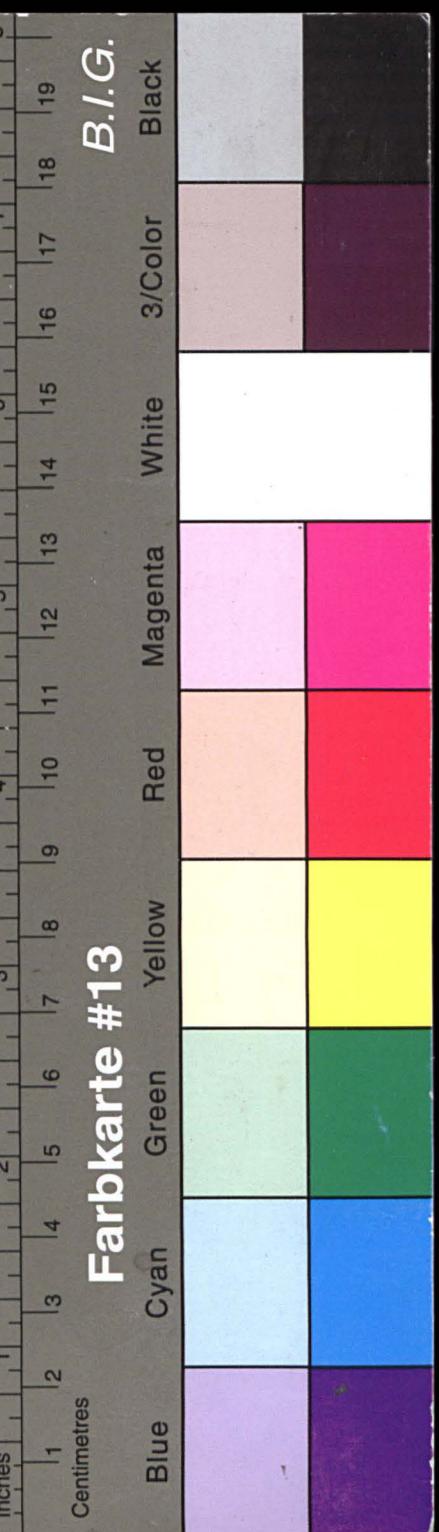
Rechtsmittelbelehrung:

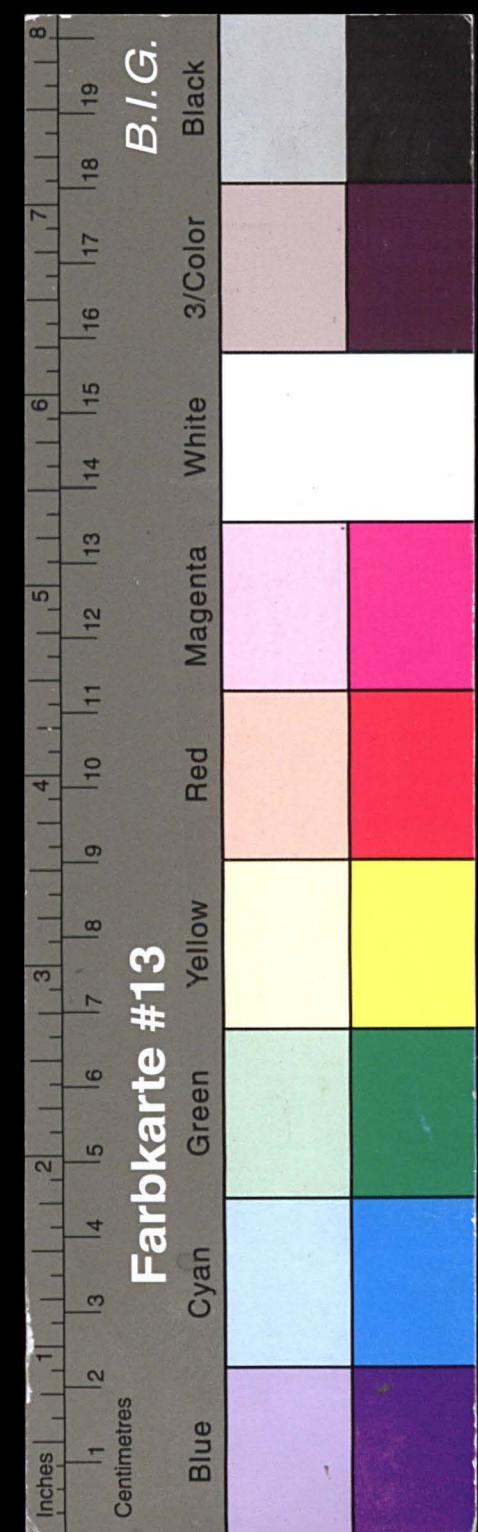
Gegen diesen Beschluss kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,-- DM übersteigt, binnen 2 Wochen nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Minden (Westf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde eingelebt werden, über die, sofern ihr nicht abgeholfen wird, das Oberverwaltungsgericht in Münster (Westf) entscheidet.

gez. Dr. Kreft gez. von Lüpke gez. Hinsen

Kreisarchiv Stormarn E103

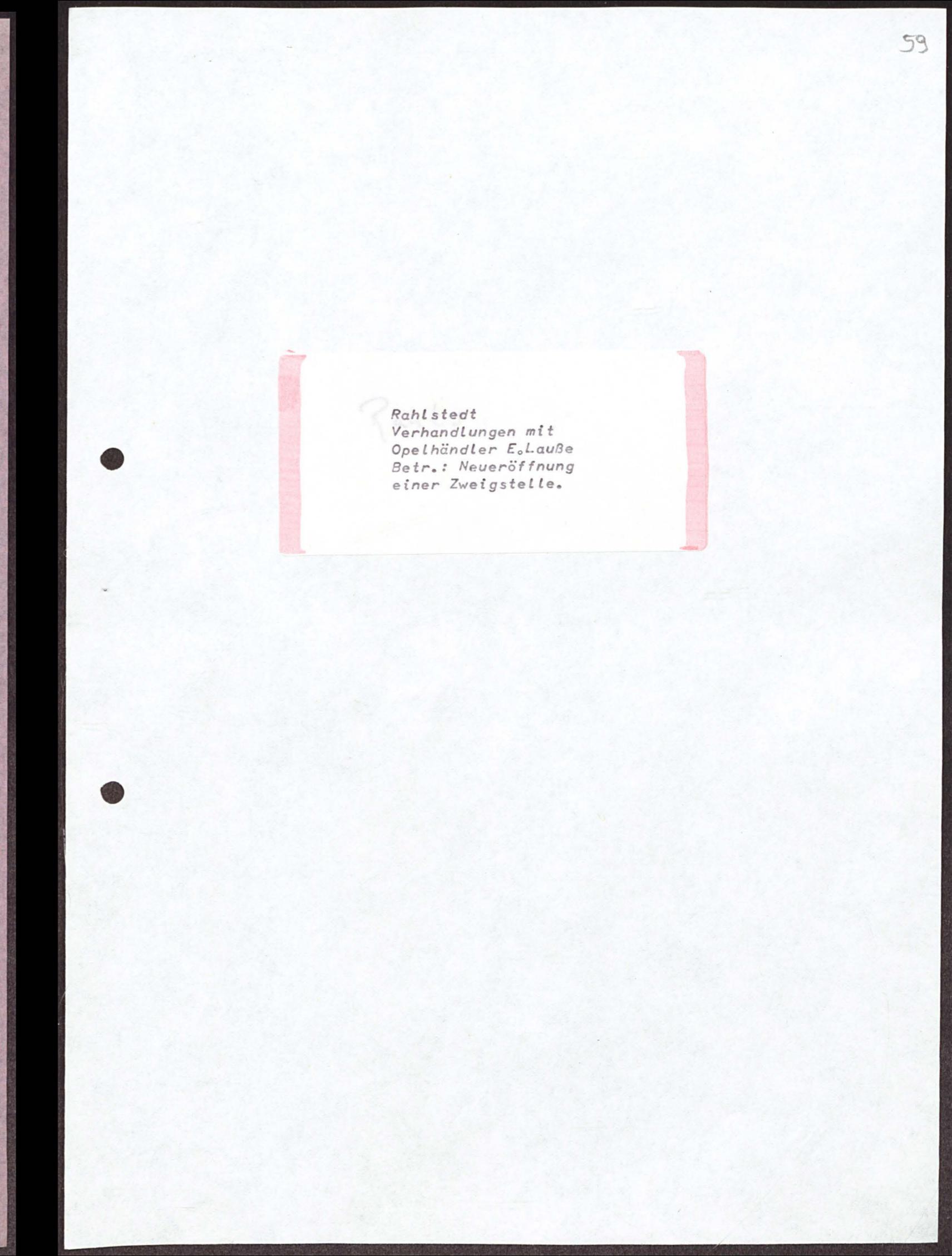
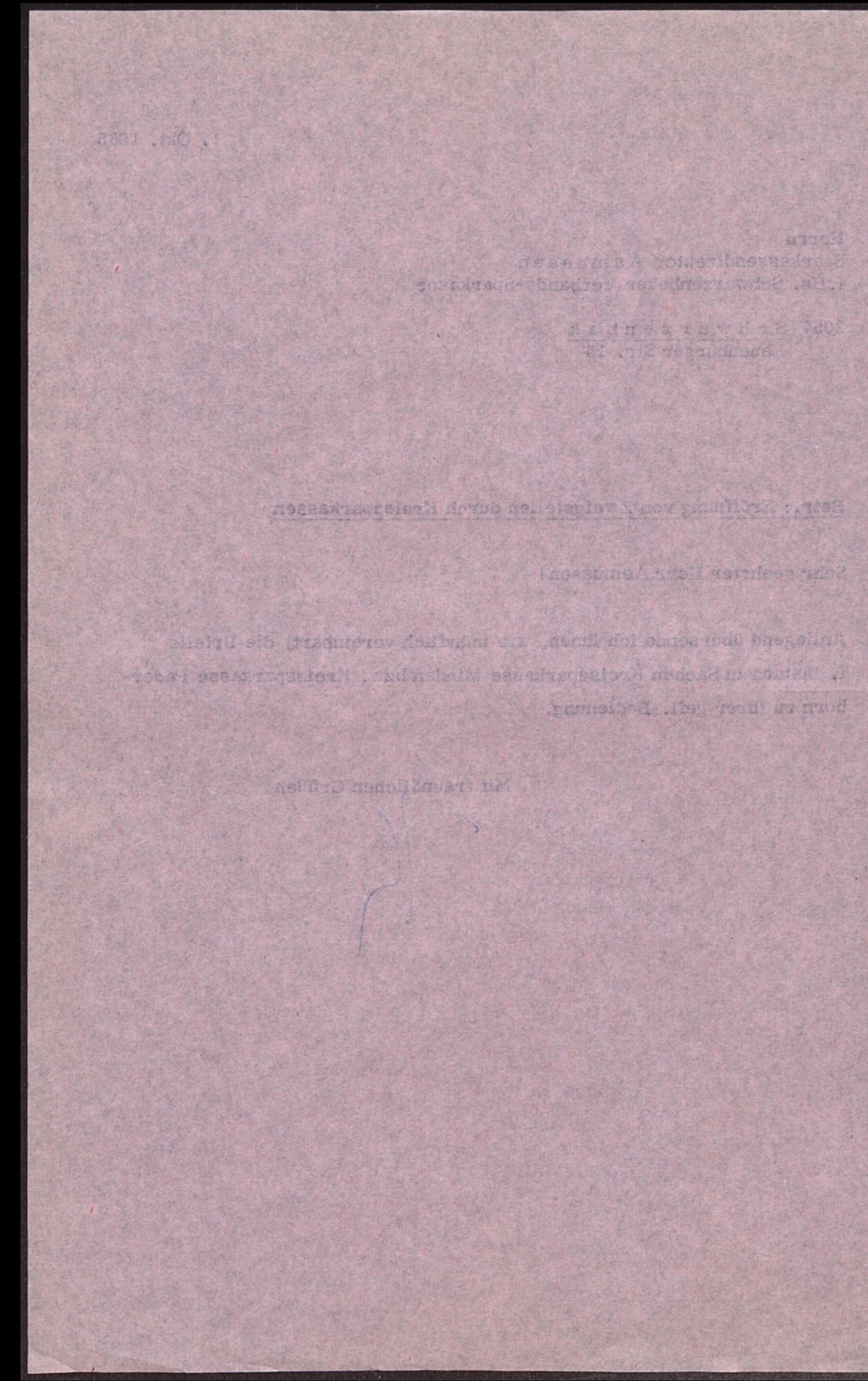
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



V e r m e r k

Betr.: Wiedereröffnung einer Zweigstelle in Hamburg-Rahlstedt

Am Dienstag, dem 13. April 1965, wurde Herr Filialdirektor Wagner bei der Hauptstelle vorstellig und führte aus, daß Herr Laußé von der Firma Laußé & Söhne, Hamburg-Rahlstedt, ihn in einer vertraulichen Angelegenheit gebeten hätte, in den Diensträumen der Zweigstelle Ahrensburg mit ihm sprechen zu können.

Herr Wagner führte sodann aus, daß Herr Laußé unter Vorlage eines Lageplanes und verschiedener Bauzeichnungen, die diesem Vermerk als Anlage beigelegt sind, davon Kenntnis gegeben habe, daß die Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft G.m.b.H. beabsichtige, in der Rahlstedter Straße, gegenüber dem Grundbesitz von Herrn Laußé, ein zweigeschossiges Wohnhaus zu errichten, in dem unten Geschäftsräume, die für ein Kreditinstitut genutzt werden könnten, gebaut werden sollen. Die Baugenehmigung für dieses Projekt soll bereits erteilt sein bzw. sollen der Baugenehmigung Hindernisse nicht entgegenstehen. Herr Laußé hätte daher daran gedacht, ob die Kreissparkasse Stormarn evtl. daran interessiert sei, diese Räumlichkeiten zu mieten.

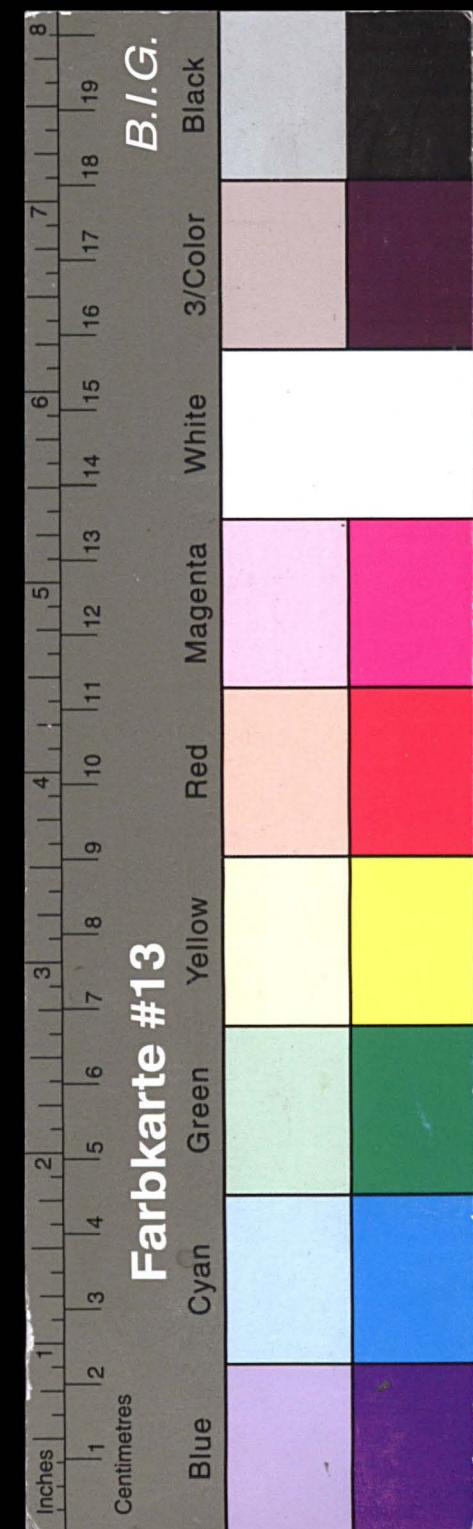
Für Herrn Laußé seien hierfür 2 Gründe besonders maßgebend gewesen. Einmal sei es ihm als Kunde unserer Zweigstelle Ahrensburg, der er sich nach Abgabe unserer Zweigstelle in Rahlstedt angeschlossen hat, verhältnismäßig umständlich, den Geschäftsverkehr über die Zweigstelle Ahrensburg abzuwickeln. Zum andern habe er jedoch ein recht gutes Verhältnis zur Kreissparkasse Stormarn und unter diesem Gesichtspunkt sei er generell daran interessiert, daß die Kreissparkasse wieder in Rahlstedt eine Zweigstelle eröffnet.

Nach den vorgelegten Zeichnungen handelt es sich um einen als Kassenhalle nutzbaren Raum in Größe von 59,2 qm. Hinzu kommt ein Besprechungsraum in Größe von ca. 16 qm sowie ein weiterer Nebenraum in einer Größe von ungefähr 10 qm. Nach Angaben von Herrn Wagner soll für dies Gebäude die Planung bereits abgeschlossen sein, jedoch soll die Möglichkeit bestehen, den Raum um weitere 2 m seitlich zu vergrößern. Das würde bedeuten, daß weitere ca. 19 qm hinzukommen könnten.

Herr Wagner führte aus, daß die Lage in der Rahlstedter Straße als sehr günstig bezeichnet werden kann und unter diesem Gesichtspunkt dies Projekt interessant sein könnte.

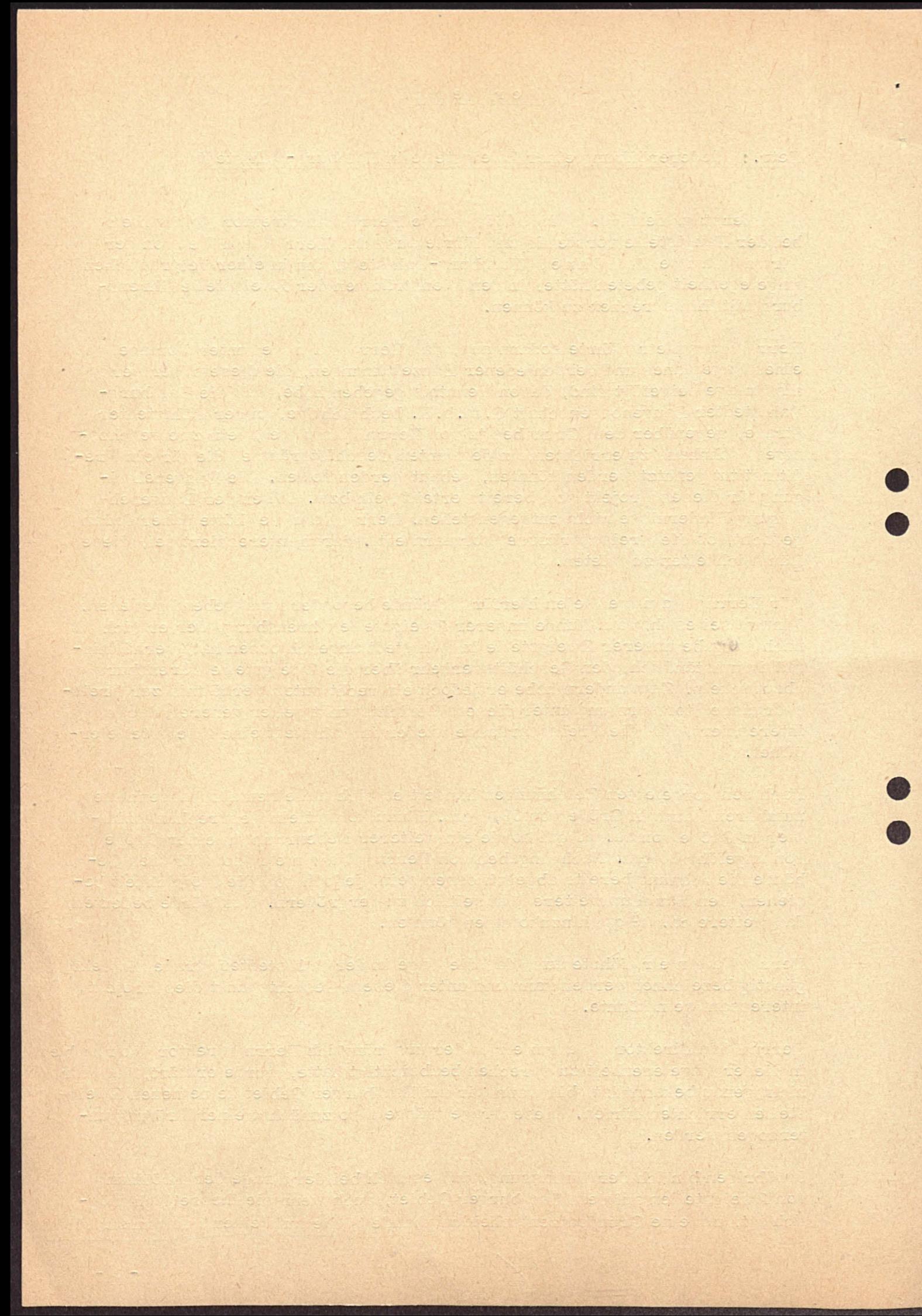
Herr Filialdirektor Wagner, der ursprünglich Herrn Direktor Vorhaben in dieser Angelegenheit zu sprechen beabsichtigt hatte, wurde erklärt, daß mir nicht genau bekannt ist, bis wann wir auf Hamburger Gebiet keine neuen Zweigstellen errichten dürfen. Diese Frage müsse also zunächst einer Prüfung unterzogen werden.

Im übrigen bin ich der Auffassung, daß es sich bei der Frage der Eröffnung von Zweigstellen auf dem Hamburger Gebiet, auch wenn sie theoretisch möglich ist, um eine Grundsatzentscheidung handelt, die auf keinen Fall kurzfristig



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



58 u

- 2 -

u.U. noch unter Zeitdruck, weil die Hamburg-Rahlstedter-Baugenossenschaft e.G. m.b.H. bereits die Baugenehmigung hat, getroffen werden sollte. Immerhin ist damit zu rechnen, daß gegebenenfalls entsprechende Konsequenzen der Hamburger Institute für das Stormarner Gebiet die Folge sein könnten.

Bad Oldesloe, den 14. April 1965
Br/Af.

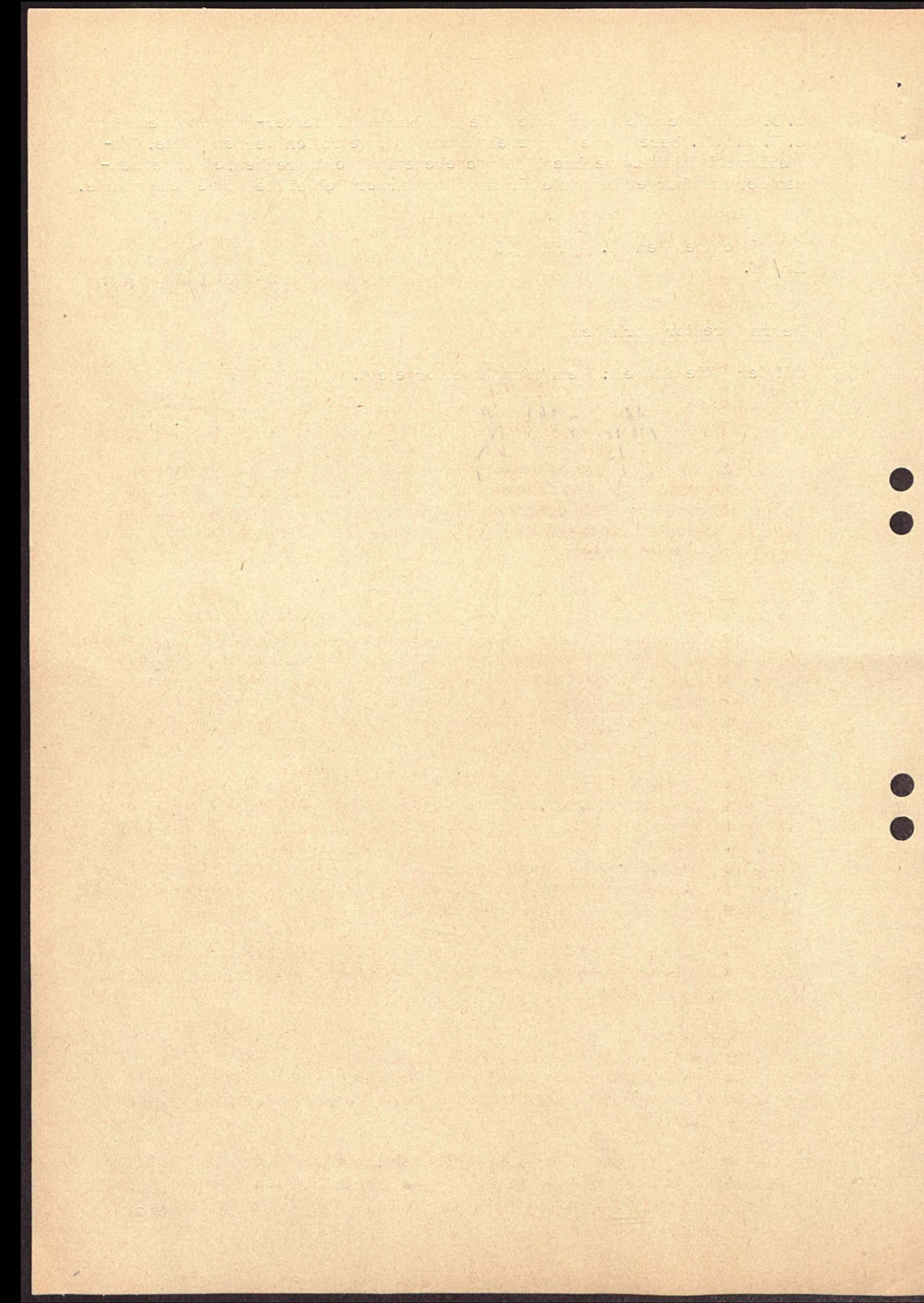
Herrn Direktor Vorhaben

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme vorgelegt.

16.5. 1965 J

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



59 62

V e r m e r k

Betr.: Wiedereröffnung einer Zweigstelle in Hamburg-Rahlstedt

Am Dienstag, dem 13. April 1965, wurde Herr Filialdirektor Wagner bei der Hauptstelle vorstellig und führte aus, daß Herr Lause von der Firma Lause & Söhne, Hamburg-Rahlstedt, ihn in einer vertraulichen Angelegenheit gebeten hätte, in den Diensträumen der Zweigstelle Ahrensburg mit ihm sprechen zu können.

Herr Wagner führte sodann aus, daß Herr Lause unter Vorlage eines Lageplanes und verschiedener Bauzeichnungen, die diesem Vermerk als Anlage beigelegt sind, davon Kenntnis gegeben habe, daß die Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft G.m.b.H. beabsichtige, in der Rahlstedter Straße, gegenüber dem Grundbesitz von Herrn Lause, ein zweigeschossiges Wohnhaus zu errichten, in dem unten Geschäftsräume, die für ein Kreditinstitut genutzt werden könnten, gebaut werden sollen. Die Baugenehmigung für dieses Projekt soll bereits erteilt sein bzw. sollen der Baugenehmigung Hindernisse nicht entgegenstehen. Herr Lause hätte daher daran gedacht, ob die Kreissparkasse Stormarn evtl. daran interessiert sei, diese Räumlichkeiten zu mieten.

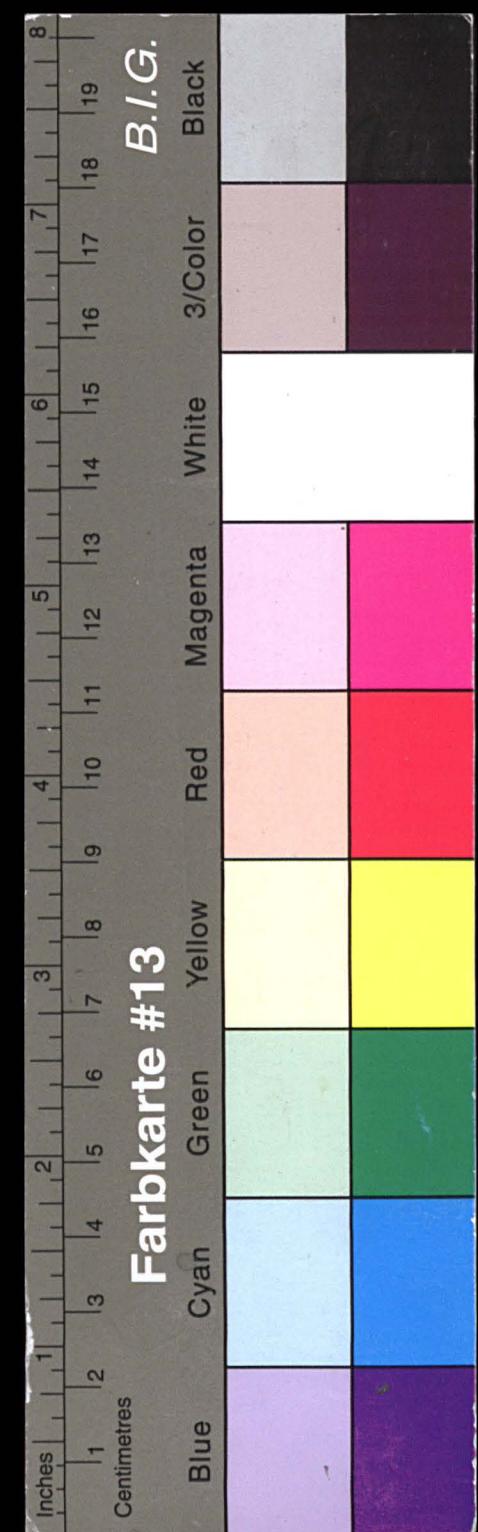
Für Herrn Lause seien hierfür 2 Gründe besonders maßgebend gewesen. Einmal sei es ihm als Kunde unserer Zweigstelle Ahrensburg, der er sich nach Abgabe unserer Zweigstelle in Rahlstedt angeschlossen hat, verhältnismäßig umständlich, den Geschäftsverkehr über die Zweigstelle Ahrensburg abzuwickeln. Zum andern habe er jedoch ein recht gutes Verhältnis zur Kreissparkasse Stormarn und unter diesem Gesichtspunkt sei er generell daran interessiert, daß die Kreissparkasse wieder in Rahlstedt eine Zweigstelle eröffnet.

Nach den vorgelegten Zeichnungen handelt es sich um einen als Kassenhalle nutzbaren Raum in Größe von 59,2 qm. Hinzu kommt ein Besprechungsraum in Größe von ca. 16 qm sowie ein weiterer Nebenraum in einer Größe von ungefähr 10 qm. Nach Angaben von Herrn Wagner soll für dies Gebäude die Planung bereits abgeschlossen sein, jedoch soll die Möglichkeit bestehen, den Raum um weitere 2 m seitlich zu vergrößern. Das würde bedeuten, daß weitere ca. 19 qm hinzukommen könnten.

Herr Wagner führte aus, daß die Lage in der Rahlstedter Straße als sehr günstig bezeichnet werden kann und unter diesem Gesichtspunkt dies Projekt interessant sein könnte.

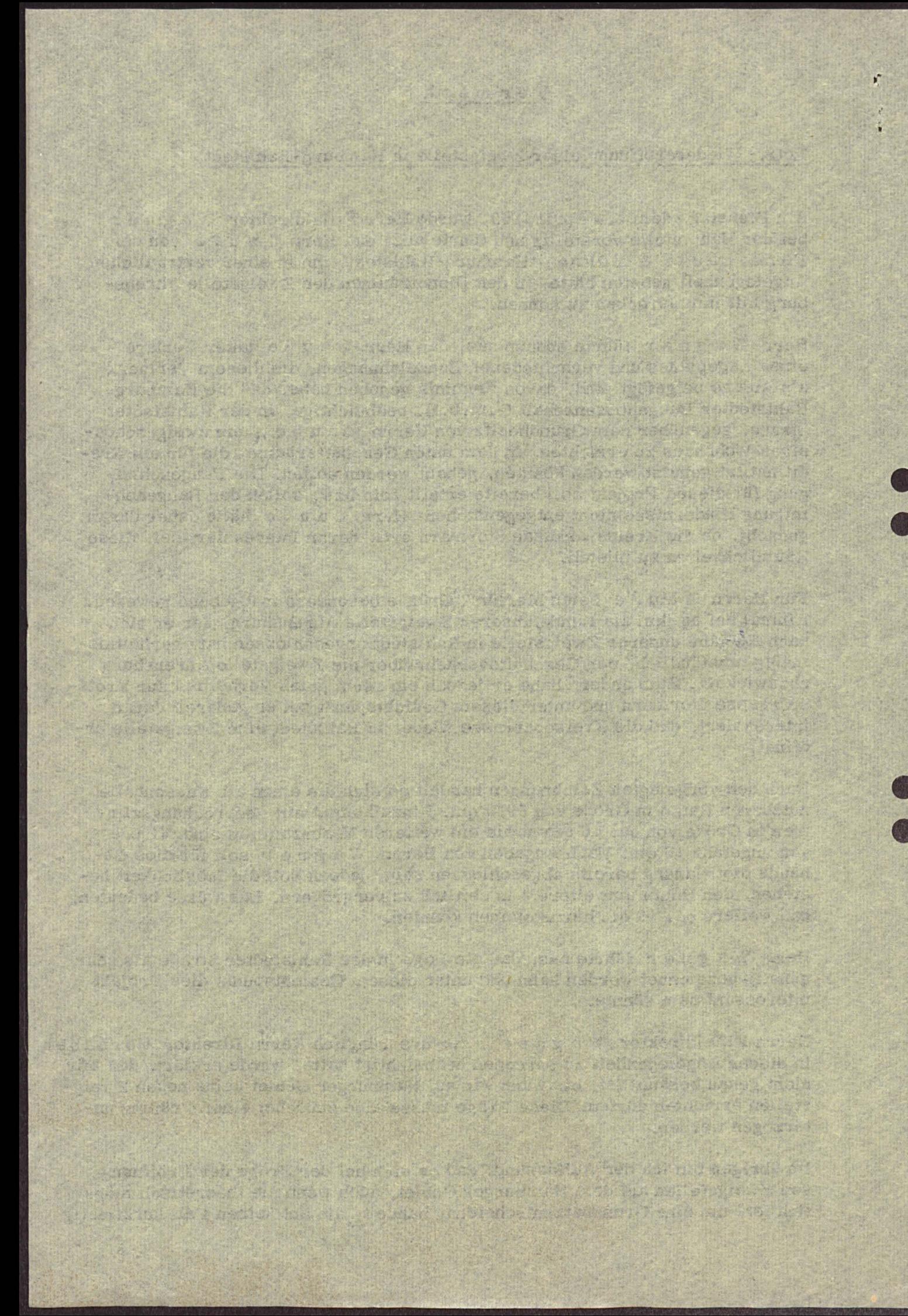
Herr Filialdirektor Wagner, der ursprünglich Herrn Direktor Vorhaben in dieser Angelegenheit zu sprechen beabsichtigt hatte, wurde erklärt, daß mir nicht genau bekannt ist, bis wann wir auf Hamburger Gebiet keine neuen Zweigstellen errichten dürfen. Diese Frage müsse also zunächst einer Prüfung unterzogen werden.

Im übrigen bin ich der Auffassung, daß es sich bei der Frage der Eröffnung von Zweigstellen auf dem Hamburger Gebiet, auch wenn sie theoretisch möglich ist, um eine Grundsatzentscheidung handelt, die auf keinen Fall kurzfristig



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



60
63

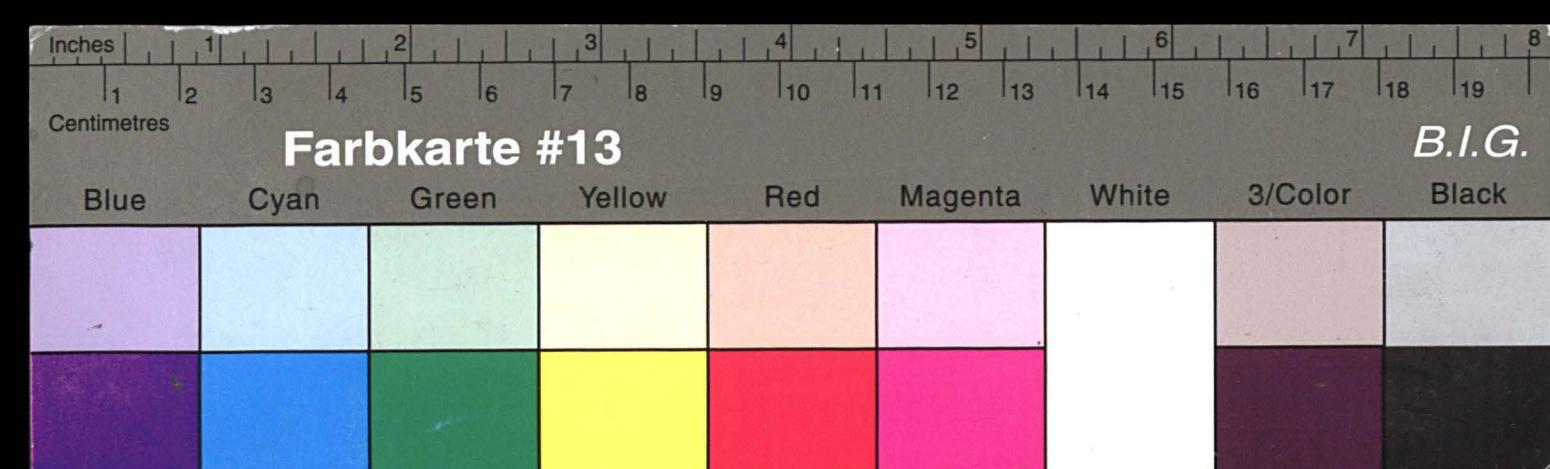
- 2 -

u. U. noch unter Zeitdruck, weil die Hamburg-Rahlstedter-Baugenossenschaft e.G.m.b.H. bereits die Baugenehmigung hat, getroffen werden sollte. Immerhin ist damit zu rechnen, daß gegebenenfalls entsprechende Konsequenzen der Hamburger Institute für das Stormarner Gebiet die Folge sein könnte.^{an}

Bad Oldesloe, den 14. April 1965
Br/Af.

Herrn Direktor Vorhaben
mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme vorgelegt.

A

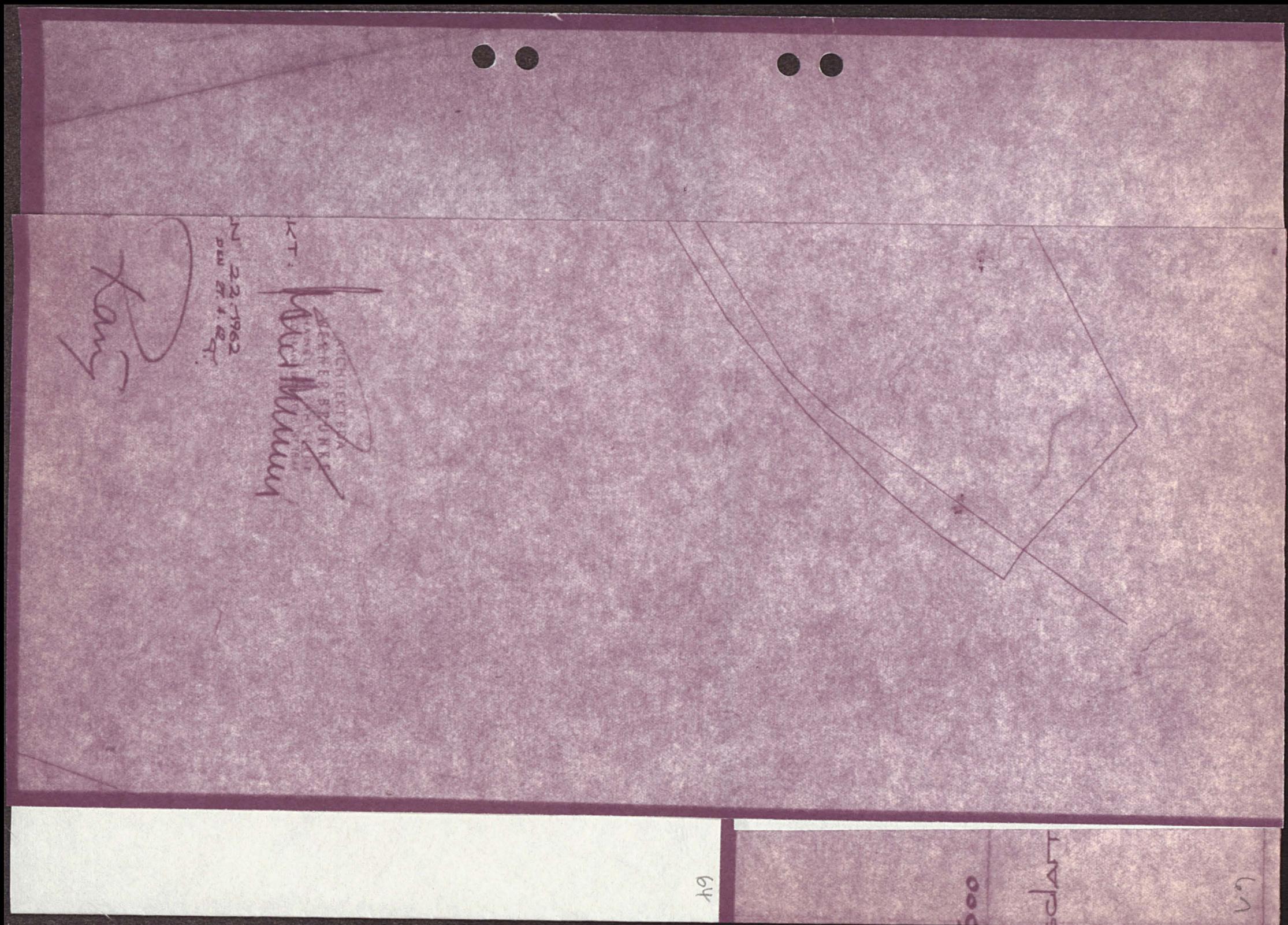
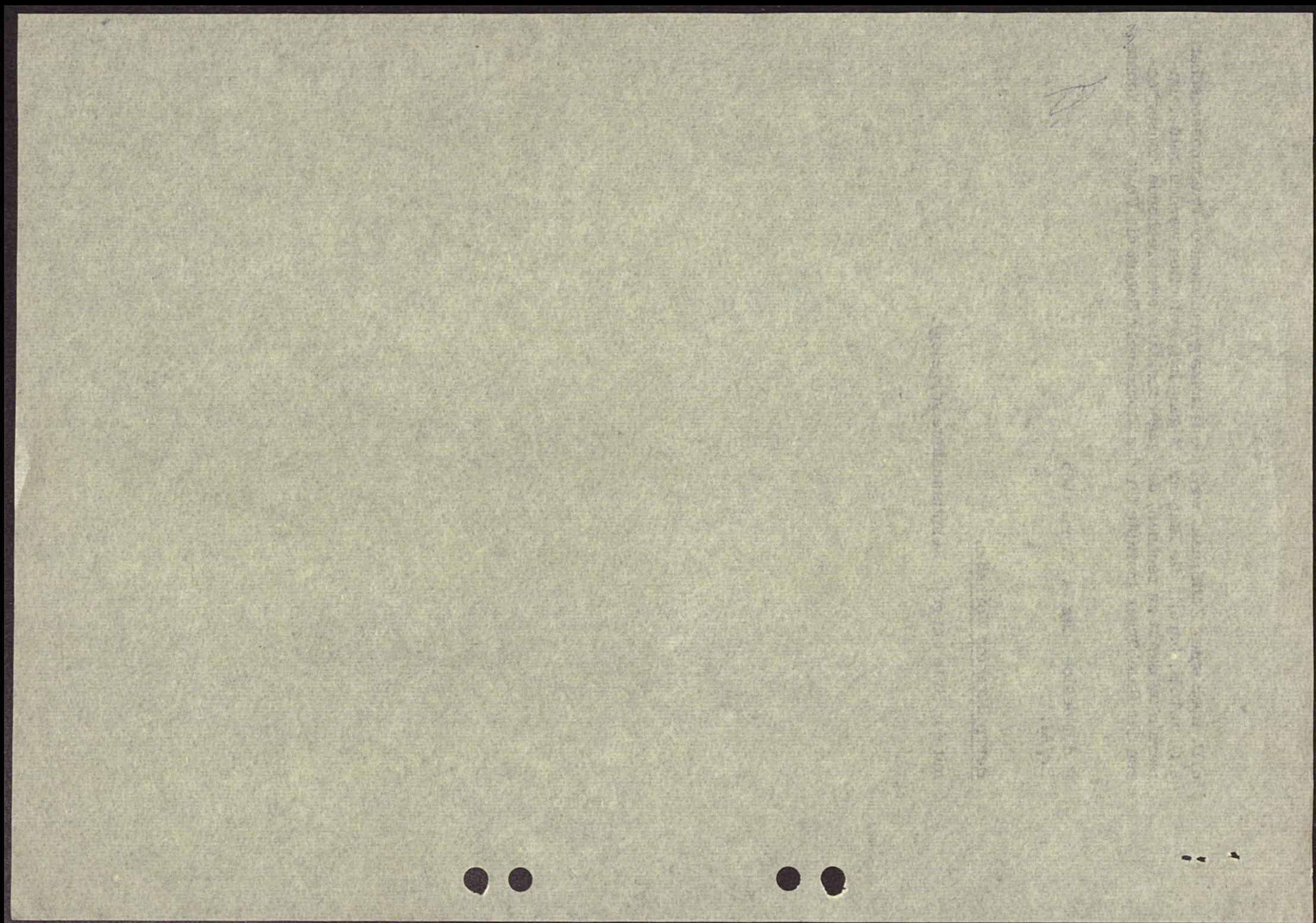


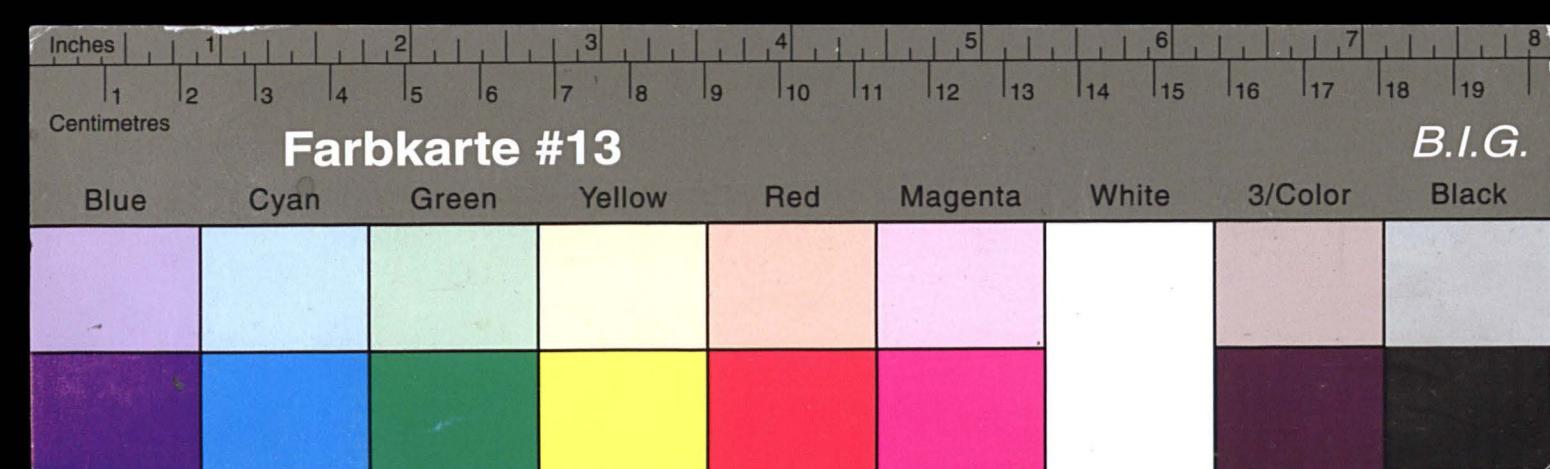
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



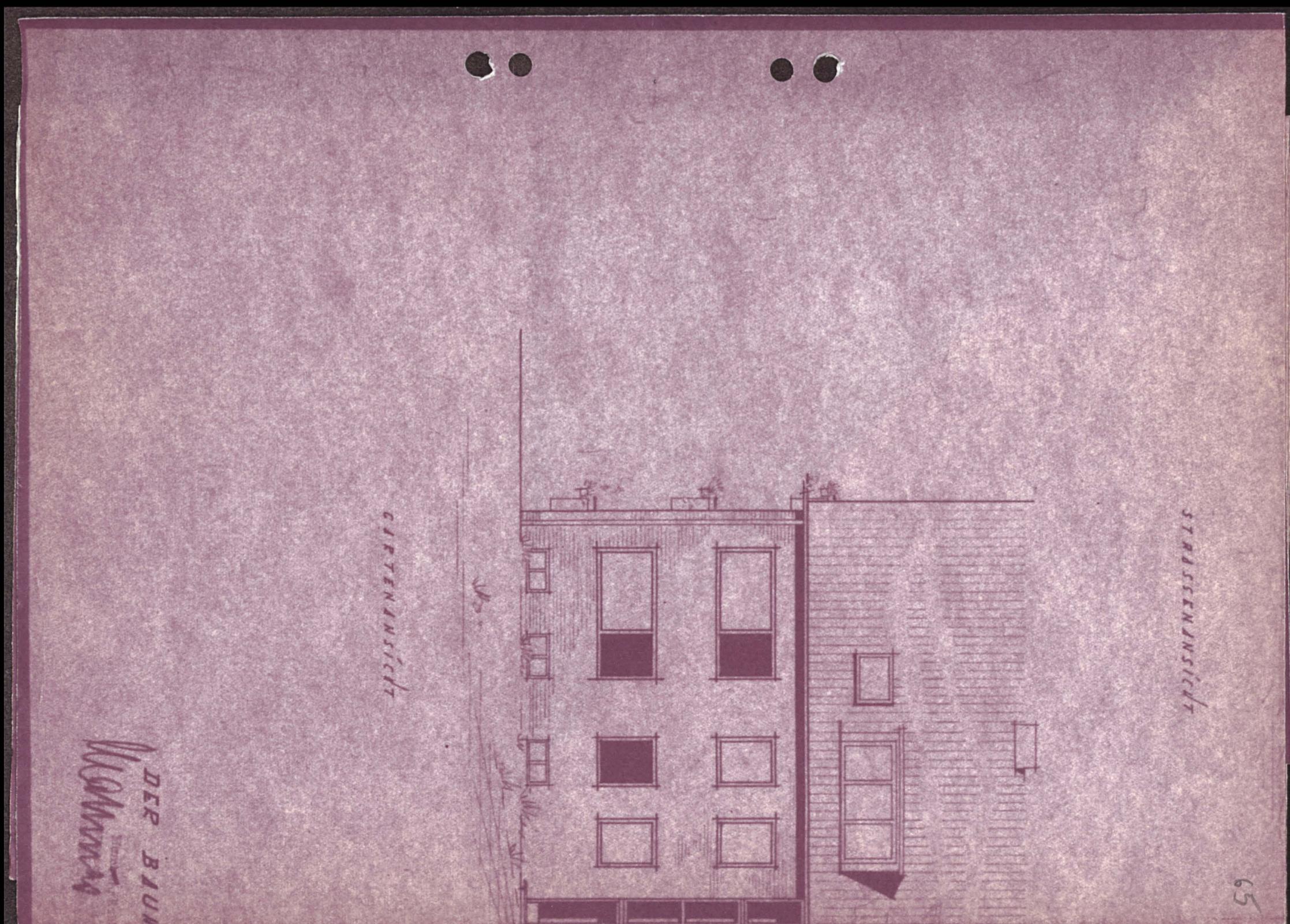
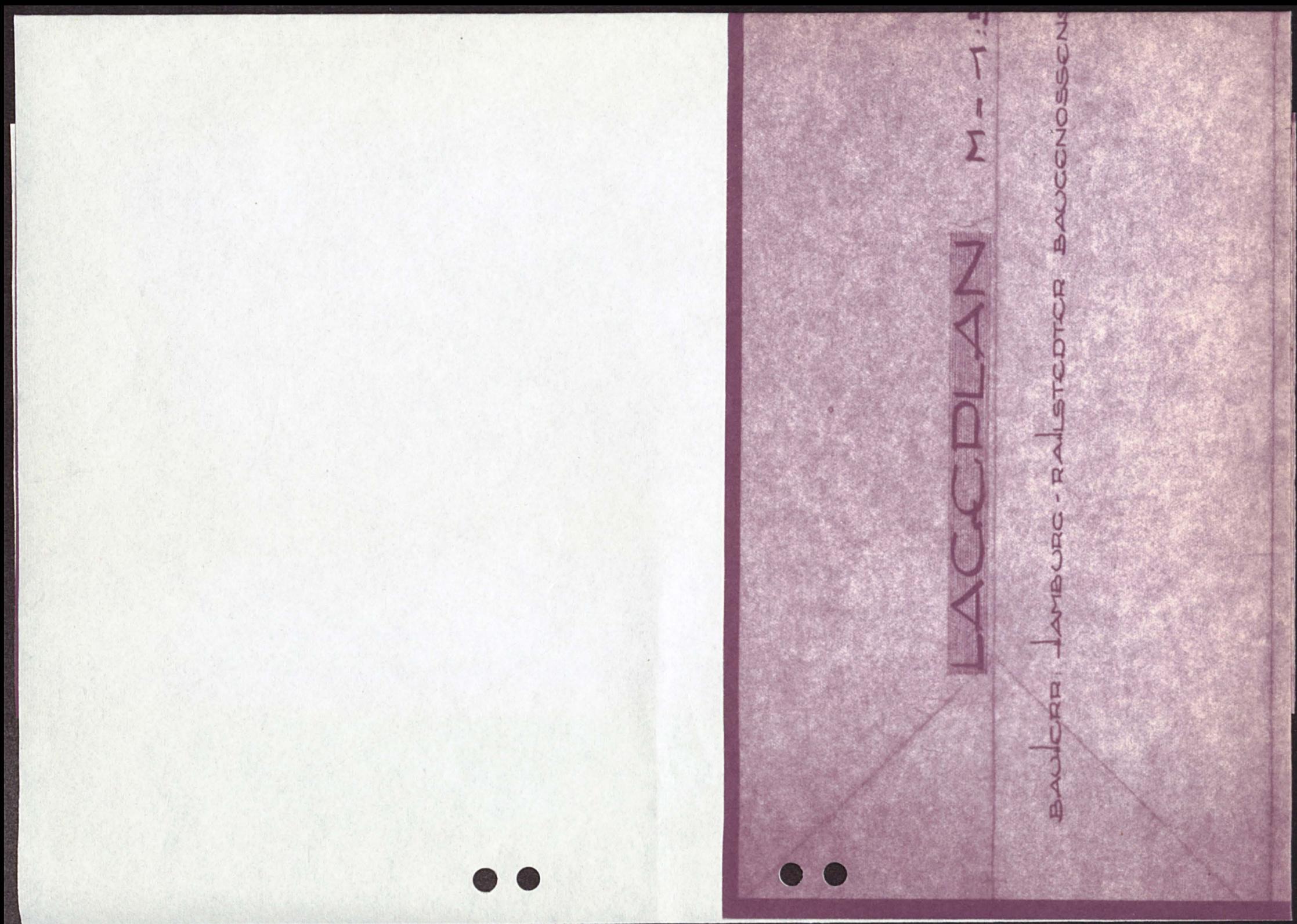


Farbkarte #13

B.I.G.

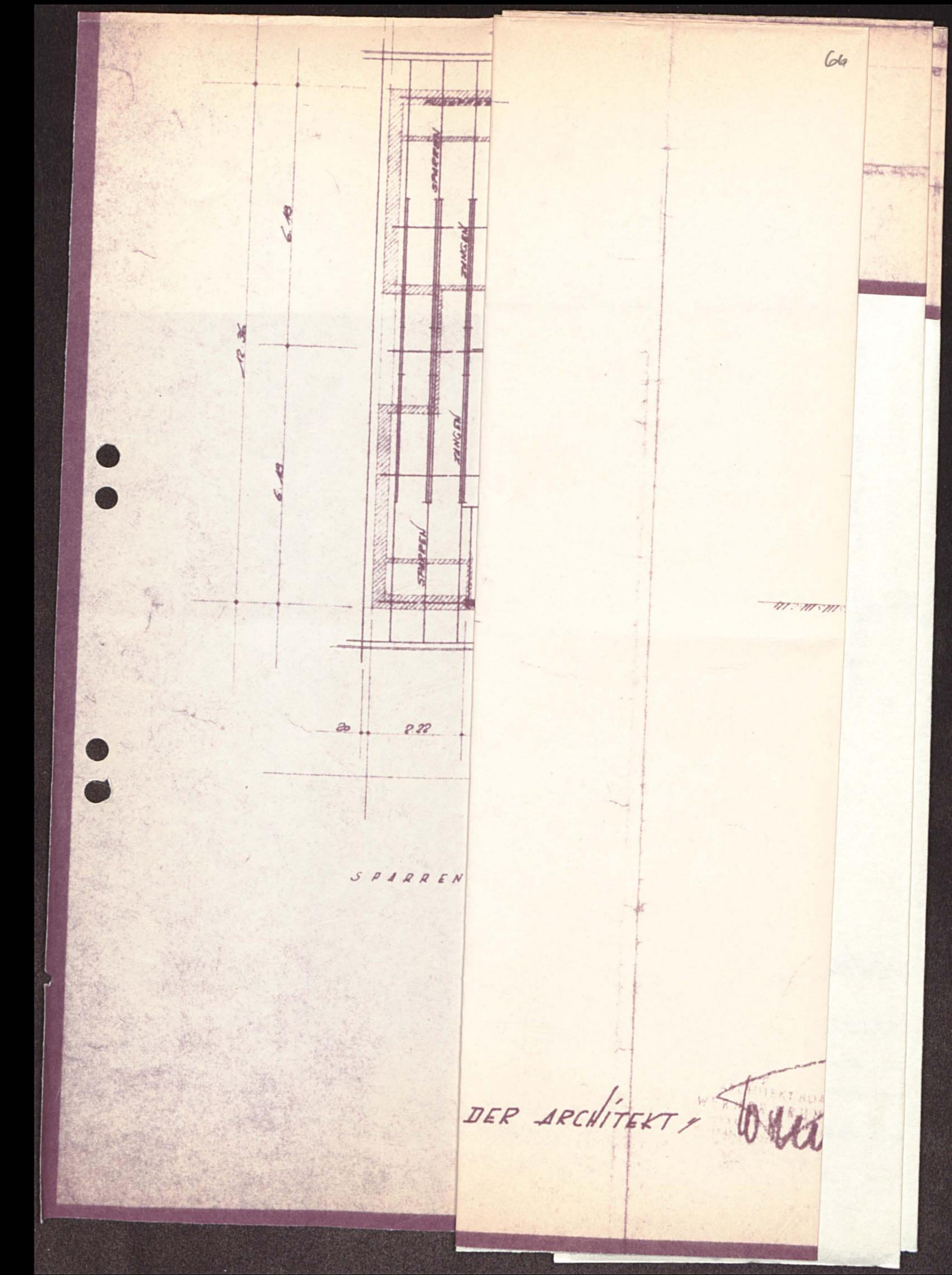
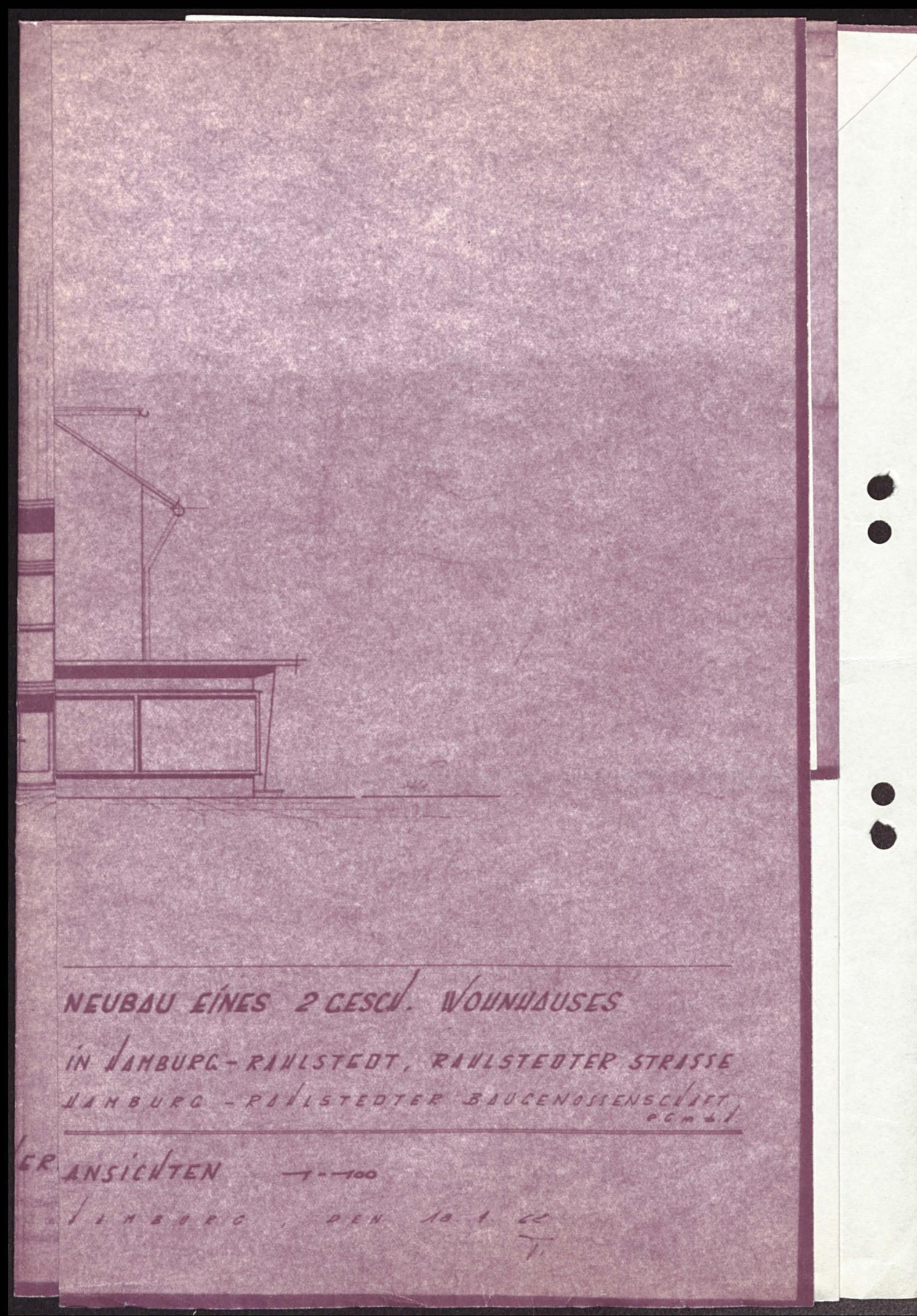
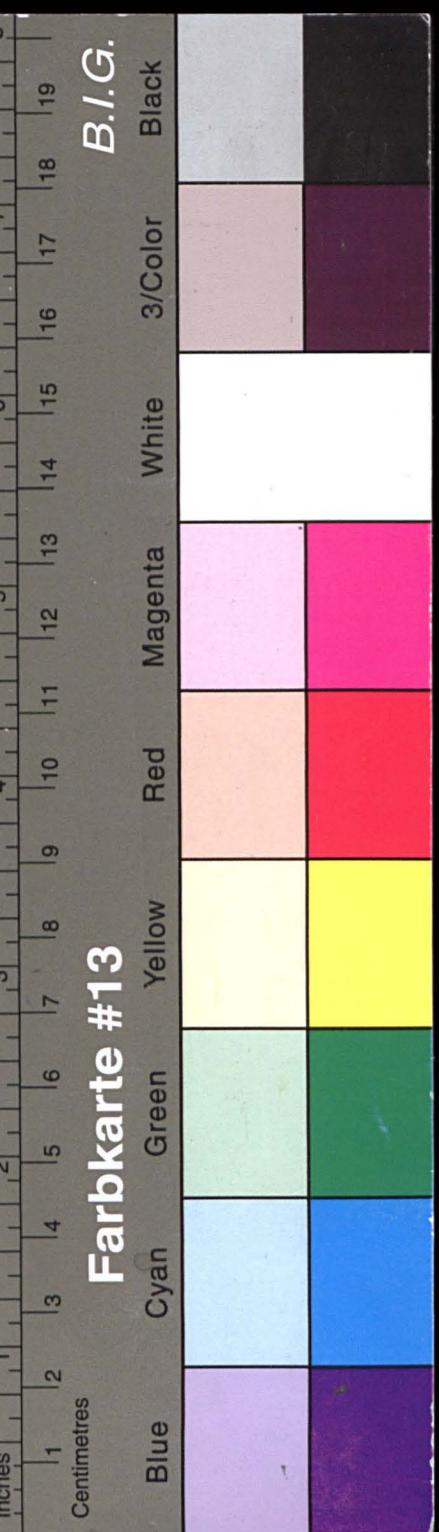
Kreisarchiv Stormarn E103

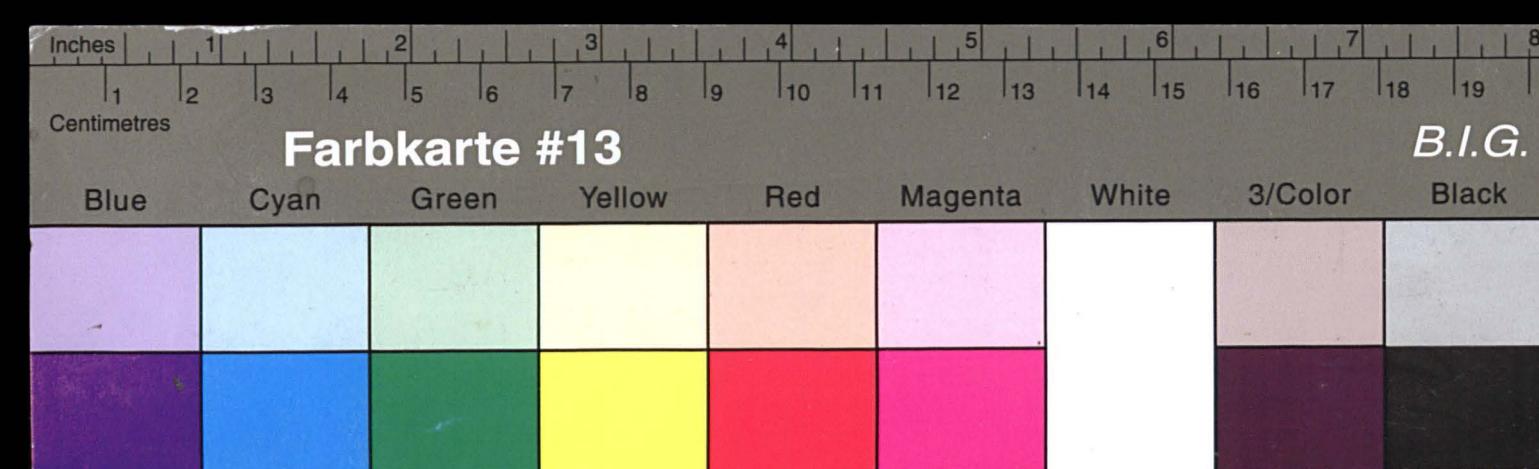
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



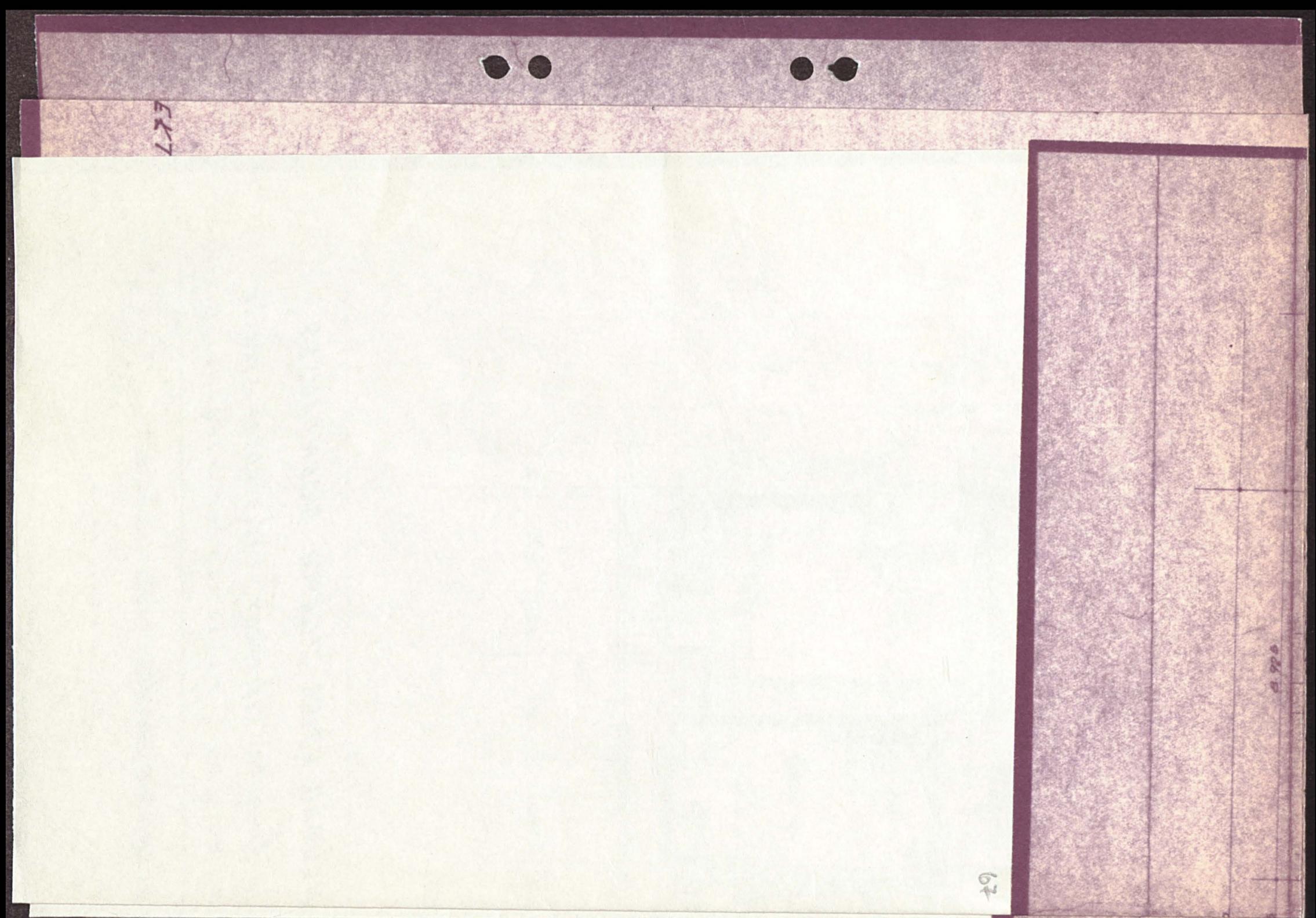
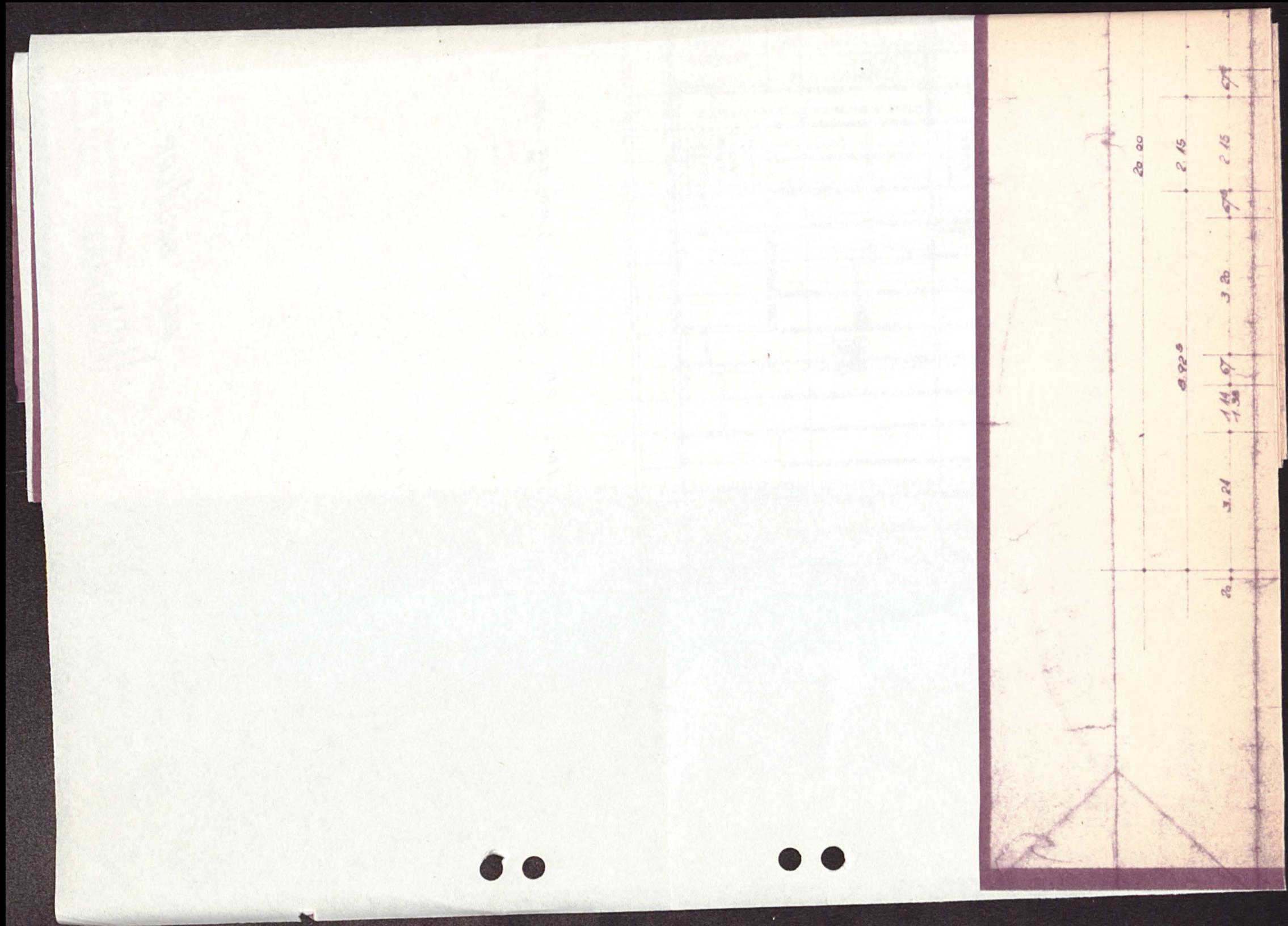


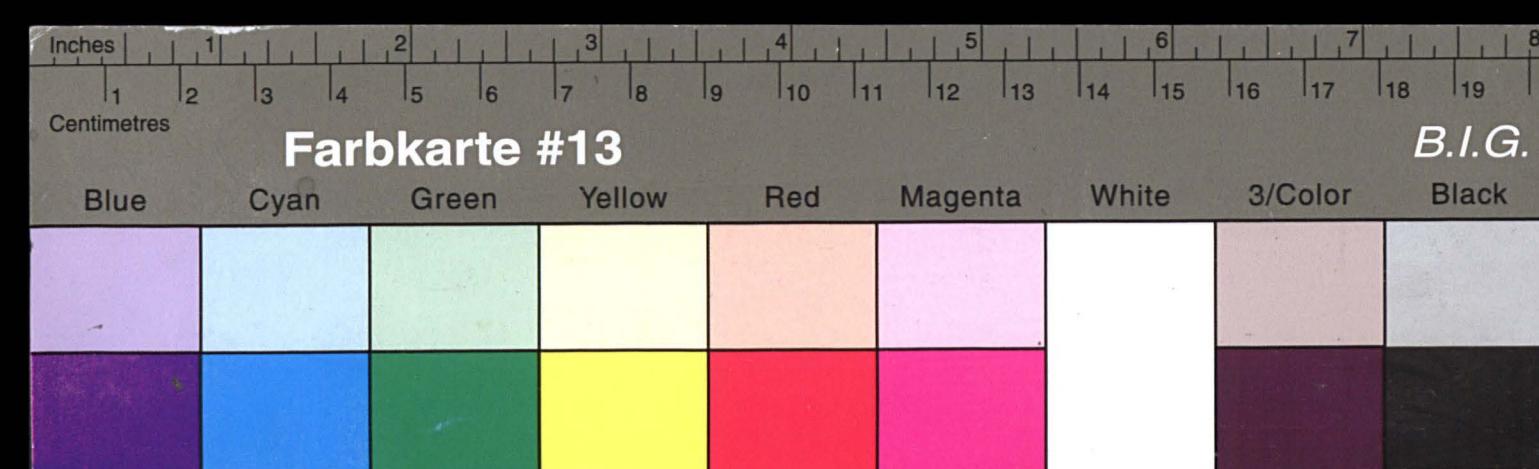
Farbkarte #13

B.I.G

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



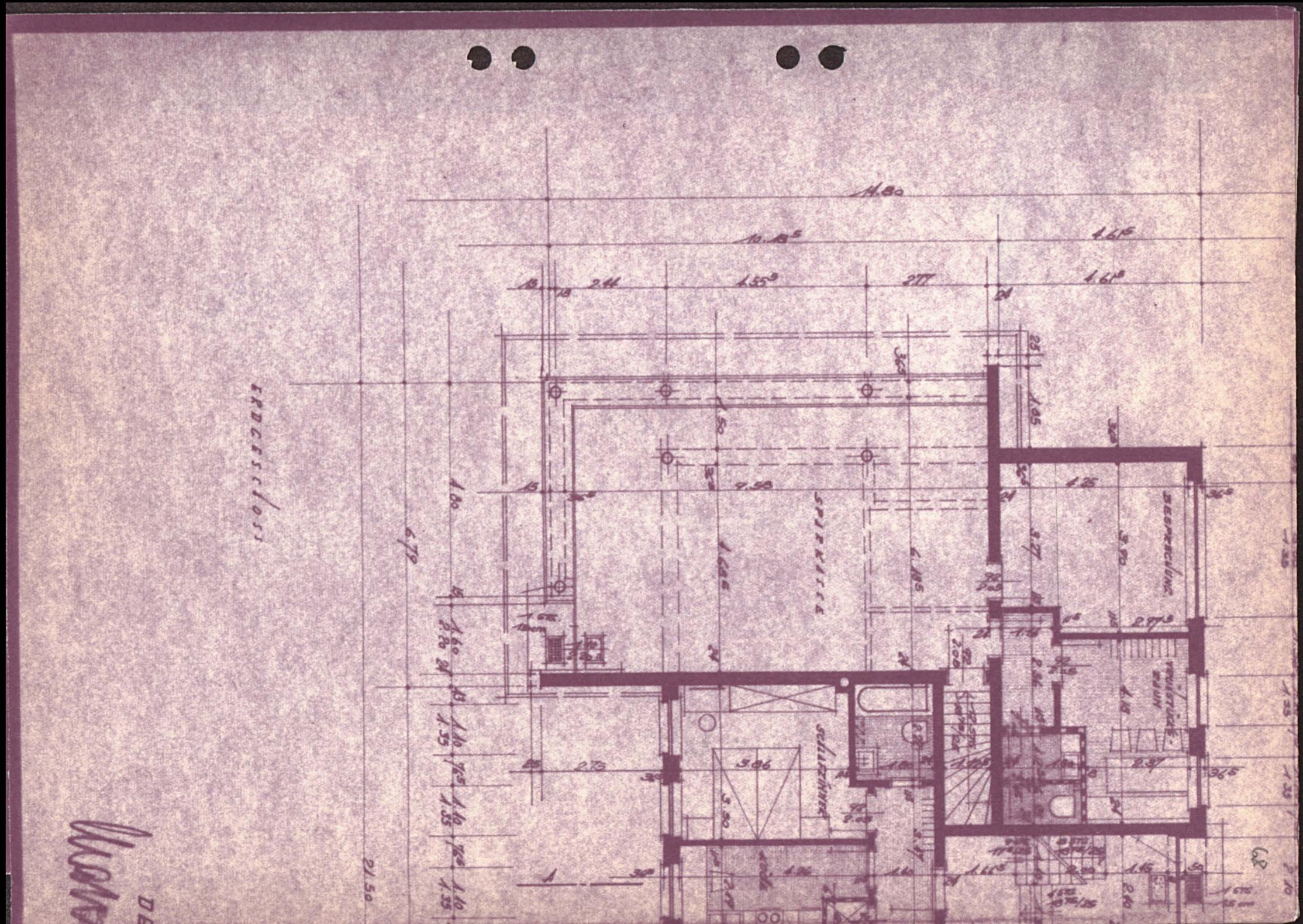
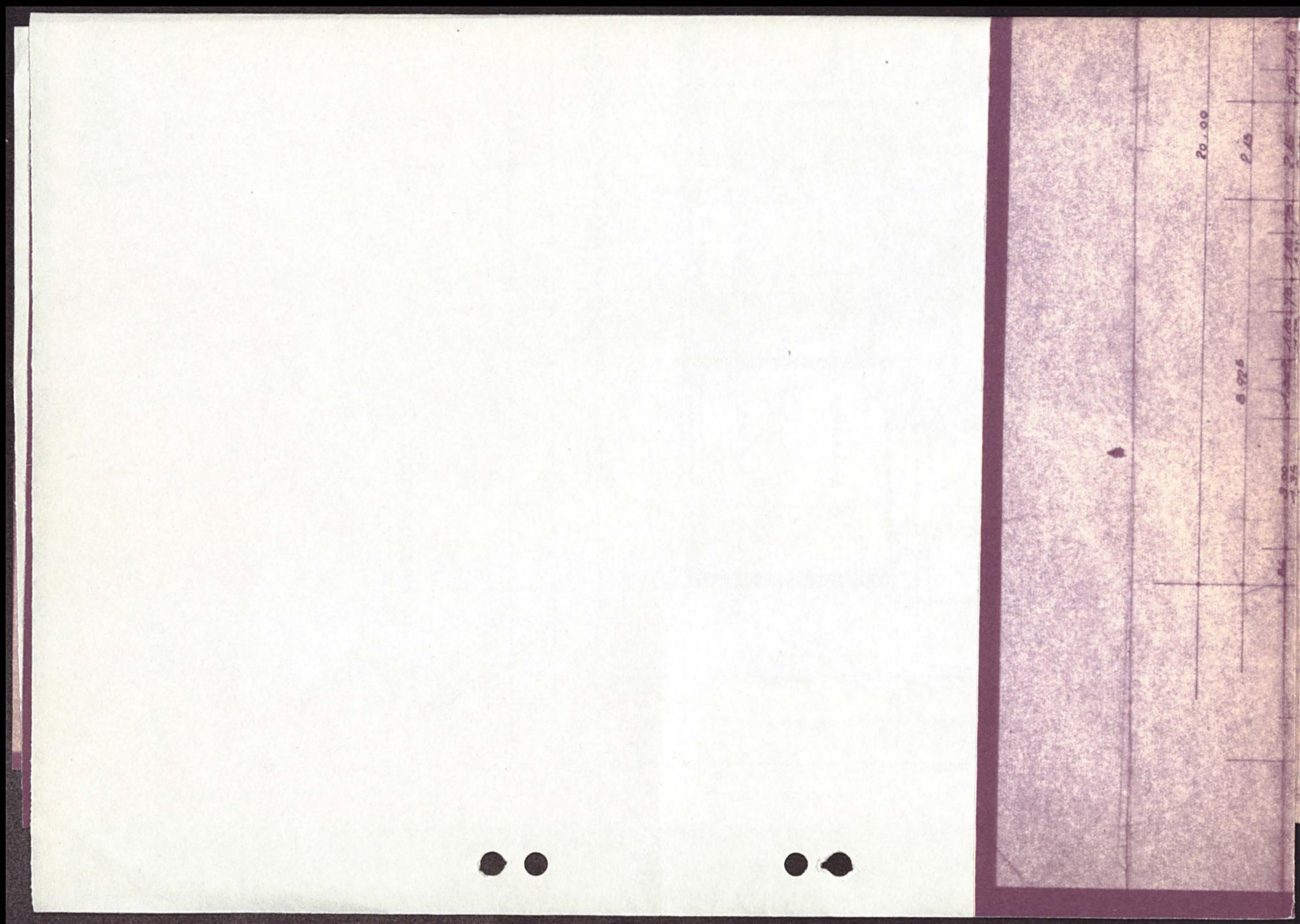


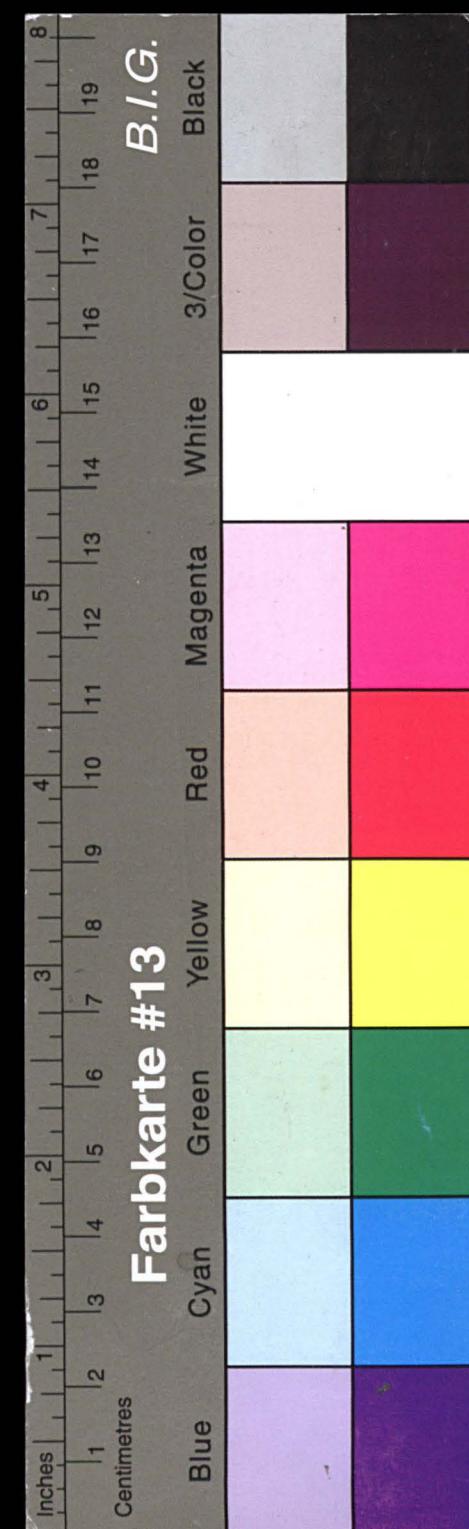
Farbkarte #13

B.I.G

Kreisarchiv Stormarn E103

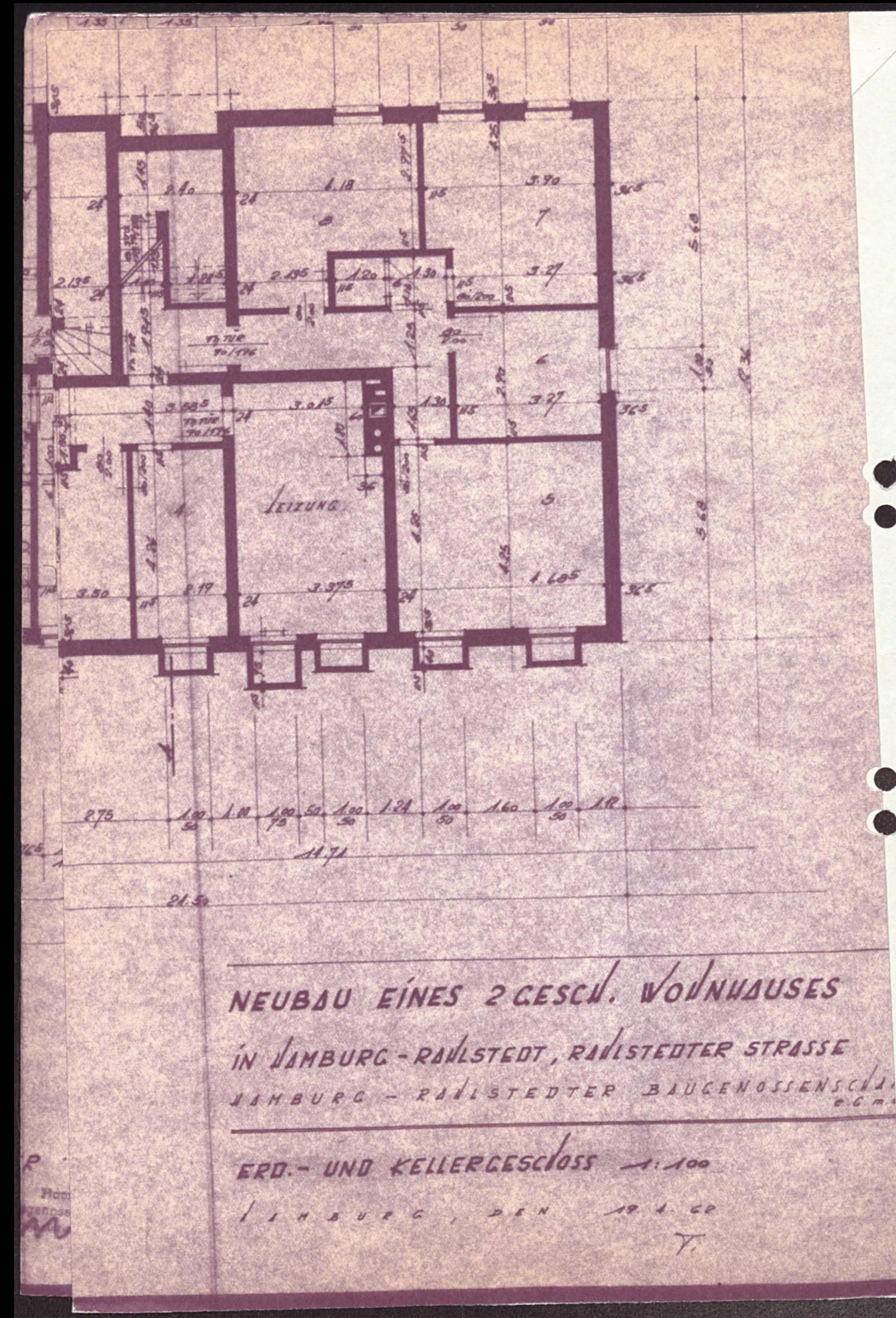
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



V e r m e r k

Betr.: Wiedereröffnung einer Zweigstelle in Hamburg-Rahlstedt

Am Mittwoch, dem 21. April 1965, rief Herr Lausse sen. von der Firma Lausse & Söhne, Hamburg-Rahlstedt, an. Herr Lausse gab noch einige Erläuterungen zu der Möglichkeit einer Wiedereröffnung einer Zweigstelle in Hamburg-Rahlstedt. Er führte aus, daß vor 4 Jahren ein Plan für Grünflächen in Hamburg-Rahlstedt aufgestellt worden sei, von dem sein Grundstück in Hamburg-Rahlstedt unmittelbar betroffen werde. 4 Jahre lang habe er dagegen angekämpft, zusammen mit der Hamburg-Rahlstedter Wohnungsbau-Genossenschaft. Jetzt sei schließlich der Vorbescheid ergangen, daß das in den Plänen näher bezeichnete Gebäude gebaut werden kann. Die Baugenehmigung sei noch nicht erteilt. Deswegen stehe auch noch nicht fest, ob überhaupt in diesem Jahr noch mit dem Bau begonnen werden könnte. Immerhin sei dadurch aber auch die Möglichkeit gegeben, daß die besonderen Bedürfnisse eines Sparkassenbetriebes beim Neubau berücksichtigt werden könnten, sofern unsererseits Interesse besteht.

Herrn Lausse wurde erklärt, daß in unserem Hause kurzfristig eine Entscheidung nicht ergehen kann, insbesondere deswegen nicht, weil es sich in dieser Frage um eine Grundsatzentscheidung handelt, die dem Vorstand der Kreissparkasse Stormarn vorbehalten ist. Herr Lausse bat um Auskunft, ob Herr Direktor Vorhaben evtl. nicht einen gewissen Vorbescheid geben könnte, denn er glaubt sagen zu können, daß das Wort von Herrn Direktor Vorhaben im Vorstand doch sehr großes Gewicht habe, so daß bei positiver Stellungnahme durch Herrn Direktor Vorhaben sicherlich schon eine Tendenz für oder gegen das Projekt erkennbar sein würde.

Ich habe daraufhin erklärt, daß mir nicht bekannt sei, ob in dieser Angelegenheit bereits in einem anderen Zusammenhang grundsätzliche Besprechungen im Vorstand geführt worden sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung, insbesondere auch, weil entsprechende Reaktionen der Hamburger Kreditinstitute zu vermuten sind, könne aber wohl kaum eine weitere Planung im gegenwärtigen Zeitpunkt für dieses spezielle Projekt von der Kreissparkasse Stormarn betrieben werden. M.E. fände vor Mitte bzw. Ende Mai eine Vorstandssitzung nicht mehr statt, so daß vorher eine Entscheidung wohl kaum getroffen werden könnte. Darüber hinaus stehe auch noch nicht fest, ob sich der Vorstand in einer dann stattfindenden Sitzung abschließend mit diesem Problem befassen wird.

Herr Lausse führte aus, daß dies Geschäftskontor ursprünglich von der Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft für eine Zweigstelle der Hamburger Sparcasse von 1827 vorgesehen sei. Er führte ferner aus, daß dies Projekt für die Hamburger Sparcasse von 1827 nach seiner Kenntnis jedoch zu klein sei. Die Hamburger Sparcasse beabsichtigt, in Rahlstedt ein recht großes Objekt durchzuführen.

In diesem Zusammenhang erklärte Herr Lausse, daß diese Angelegenheit sowohl von ihm als auch von der Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft bzw. von der dortigen Sachbearbeitung als streng vertraulich behandelt wird,

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



- 2 -

insbesondere auch deswegen, weil ein Vorstandsmitglied der Hamburger Sparcasse von 1827 auch im Vorstand der Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft ist.

Ich habe Herrn Lauß gebeten, diese Angelegenheit nach Möglichkeit auch in Zukunft streng vertraulich zu behandeln, was von ihm zugesichert wurde.

Im Verlaufe des Gespräches ließ Herr Lauß noch durchblicken, daß nach seiner Meinung für uns das gesamte Erdgeschoß des Neubaues zur Verfügung stehen könnte.

Herr Lauß brachte zum Ausdruck, daß er sich in dieser Angelegenheit demnächst bei Herrn Direktor Vorhaben wegen einer persönlichen Befreiung anmelden wolle.

Bad Oldesloe, den 22. April 1965
Br/Af.

Herrn Direktor Rieken

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme vorgelegt

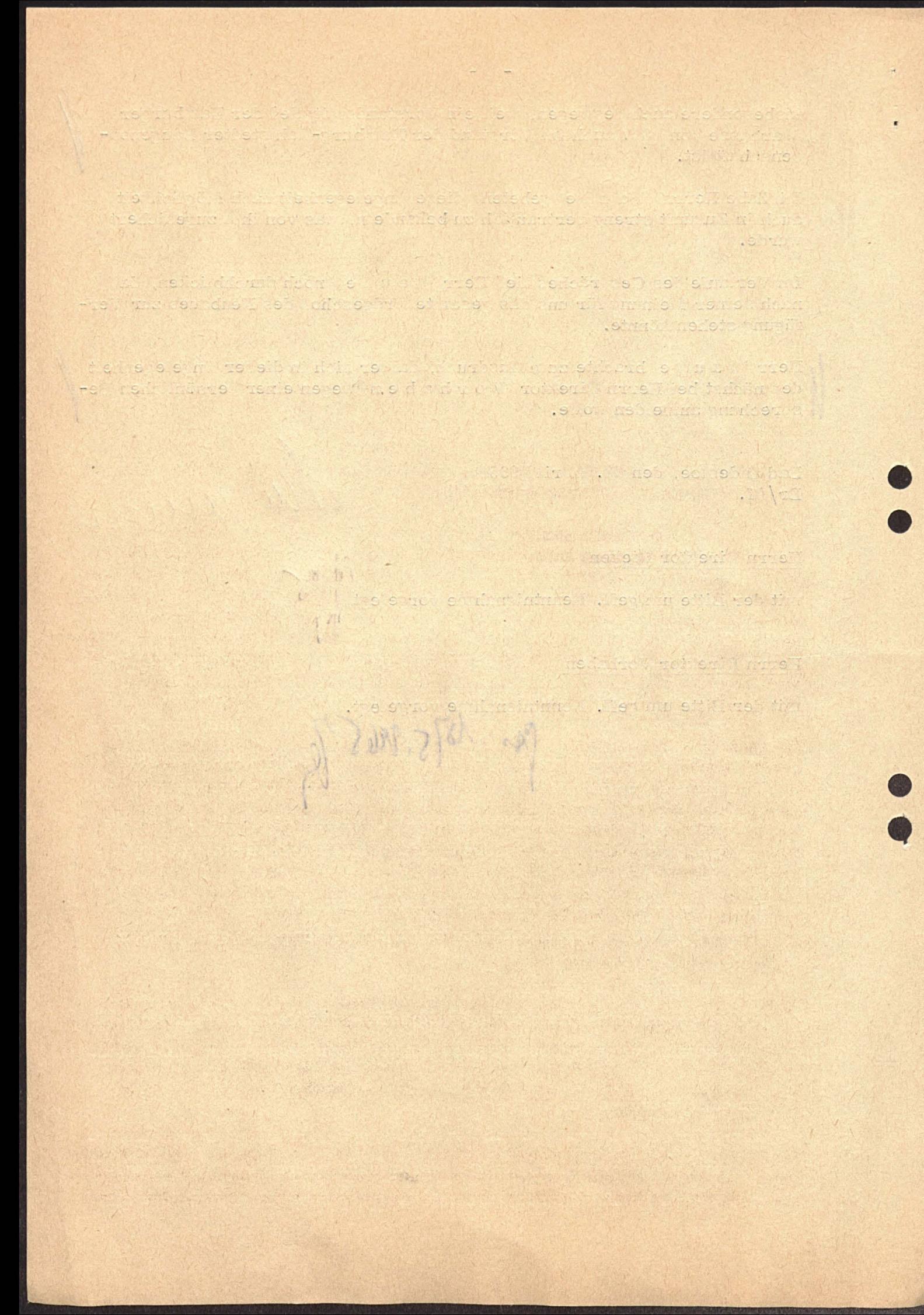
Herrn Direktor Vorhaben

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme vorgelegt.

Pr. 1875.1965/7

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Vermerk

Betr.: Wiedereröffnung einer Zweigstelle in Hamburg-Rahlstedt

Am Mittwoch, dem 21. April 1965, rief Herr Lausse sen. von der Firma Lausse & Söhne, Hamburg-Rahlstedt, an. Herr Lausse gab noch einige Erläuterungen zu der Möglichkeit einer Wiedereröffnung einer Zweigstelle in Hamburg-Rahlstedt. Er führte aus, daß vor 4 Jahren ein Plan für Grünflächen in Hamburg-Rahlstedt aufgestellt worden sei, von dem sein Grundstück in Hamburg-Rahlstedt unmittelbar betroffen werde. 4 Jahre lang habe er dagegen angekämpft, zusammen mit der Hamburg-Rahlstedter Wohnungsbau-Genossenschaft. Jetzt sei schließlich der Vorbescheid ergangen, daß das in den Plänen näher bezeichnete Gebäude gebaut werden kann. Die Baugenehmigung sei noch nicht erteilt. Deswegen stehe auch noch nicht fest, ob überhaupt in diesem Jahr noch mit dem Bau begonnen werden könnte. Immerhin sei dadurch aber auch die Möglichkeit gegeben, daß die besonderen Bedürfnisse eines Sparkassenbetriebes beim Neubau berücksichtigt werden könnten, sofern unsererseits Interesse besteht.

Herrn Lausse wurde erklärt, daß in unserem Hause kurzfristig eine Entscheidung nicht ergehen kann, insbesondere deswegen nicht, weil es sich in dieser Frage um eine Grundsatzentscheidung handelt, die dem Vorstand der Kreissparkasse Stormarn vorbehalten ist. Herr Lausse bat um Auskunft, ob Herr Direktor Vorhaben evtl. nicht einen gewissen Vorbescheid geben könnte, denn er glaube sagen zu können, daß das Wort von Herrn Direktor Vorhaben im Vorstand doch sehr großes Gewicht habe, so daß bei positiver Stellungnahme durch Herrn Direktor Vorhaben sicherlich schon eine Tendenz für oder gegen das Projekt erkennbar sein würde.

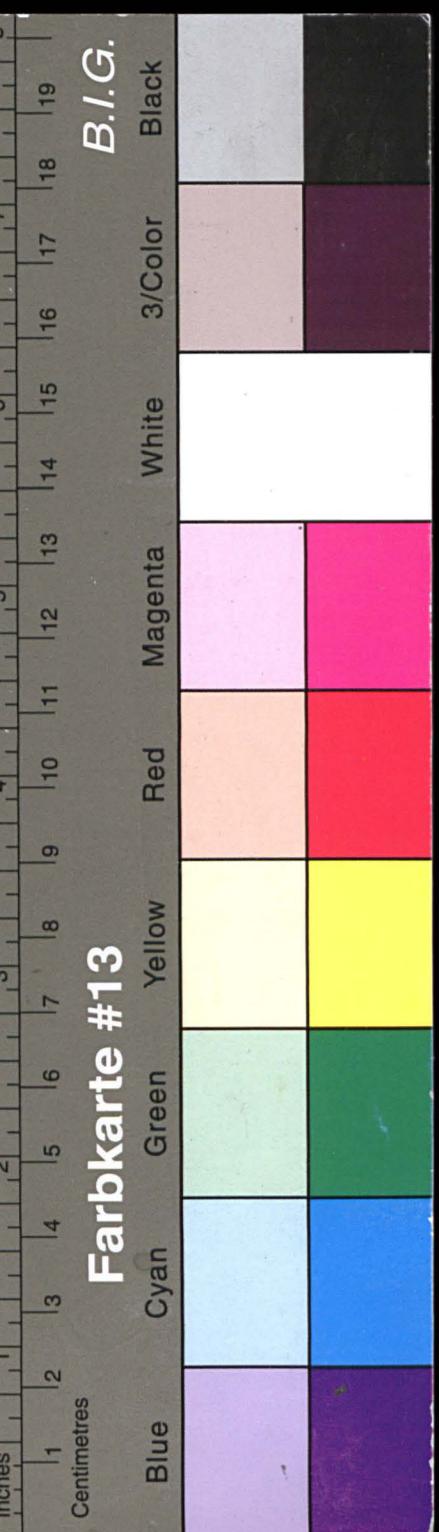
Ich habe daraufhin erklärt, daß mir nicht bekannt sei, ob in dieser Angelegenheit bereits in einem anderen Zusammenhang grundsätzliche Besprechungen im Vorstand geführt worden sind. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidung, insbesondere auch, weil entsprechende Reaktionen der Hamburger Kreditinstitute zu vermuten sind, könne aber wohl kaum eine weitere Planung im gegenwärtigen Zeitpunkt für dieses spezielle Projekt von der Kreissparkasse Stormarn betrieben werden. M.E. fände vor Mitte bzw. Ende Mai eine Vorstandssitzung nicht mehr statt, so daß vorher eine Entscheidung wohl kaum getroffen werden könnte. Darüber hinaus stehe auch noch nicht fest, ob sich der Vorstand in einer dann stattfindenden Sitzung abschließend mit diesem Problem befassen wird.

Herr Lausse führte aus, daß dies Geschäftslokal ursprünglich von der Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft für eine Zweigstelle der Hamburger Sparcasse von 1827 vorgesehen sei. Er führte ferner aus, daß dieses Projekt für die Hamburger Sparcasse von 1827 nach seiner Kenntnis jedoch zu klein sei. Die Hamburger Sparcasse beabsichtigt, in Rahlstedt ein recht großes Objekt durchzuführen.

In diesem Zusammenhang erklärte Herr Lausse, daß diese Angelegenheit sowohl von ihm als auch von der Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft bzw. von der dortigen Sachbearbeitung als streng vertraulich behandelt wird,

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projekt-Nr. 415708552



- 2 -

65
72

insbesondere auch deswegen, weil ein Vorstandsmitglied der Hamburger Sparcasse von 1827 auch im Vorstand der Hamburg-Rahlstedter Baugenossenschaft ist.

Ich habe Herrn Lausse gebeten, diese Angelegenheit nach Möglichkeit auch in Zukunft streng vertraulich zu behandeln, was von ihm zugesichert wurde.

Im Verlaufe des Gespräches ließ Herr Lausse noch durchblicken, daß nach seiner Meinung für uns das gesamte Erdgeschoß des Neubaues zur Verfügung stehen könnte.

Herr Lausse brachte zum Ausdruck, daß er sich in dieser Angelegenheit demnächst bei Herrn Direktor Vorhaben wegen einer persönlichen Befreiung anmelden wolle.

Bad Oldesloe, den 22. April 1965
Br/Af.

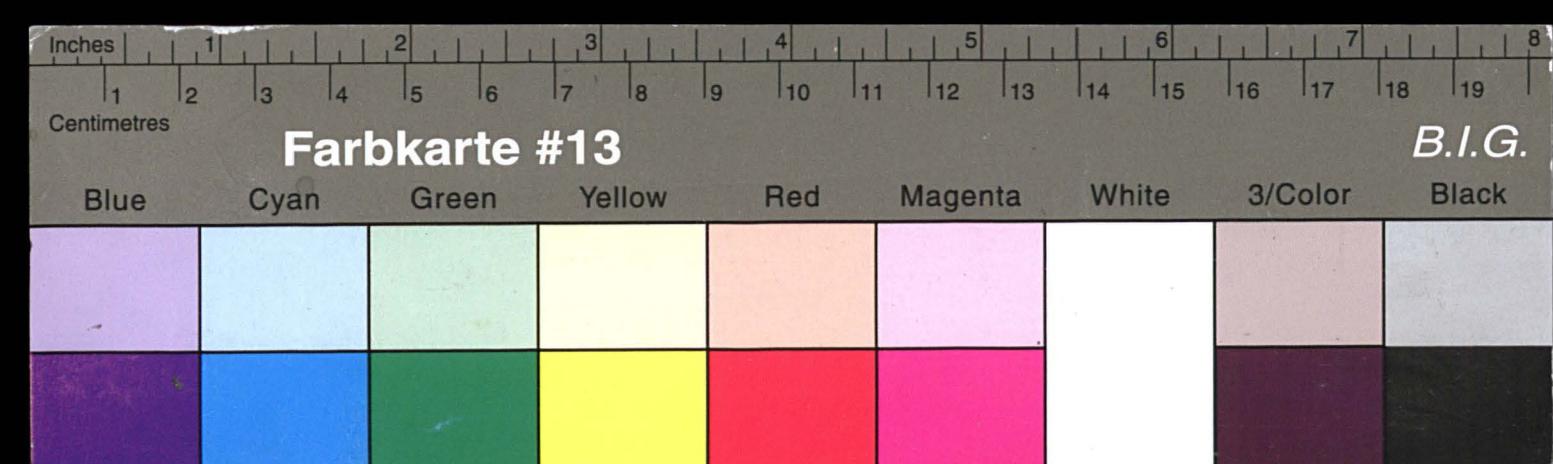
SP

Herrn Direktor Rieken

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme vorgelegt

Herrn Direktor Vorhaben

mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme vorgelegt.

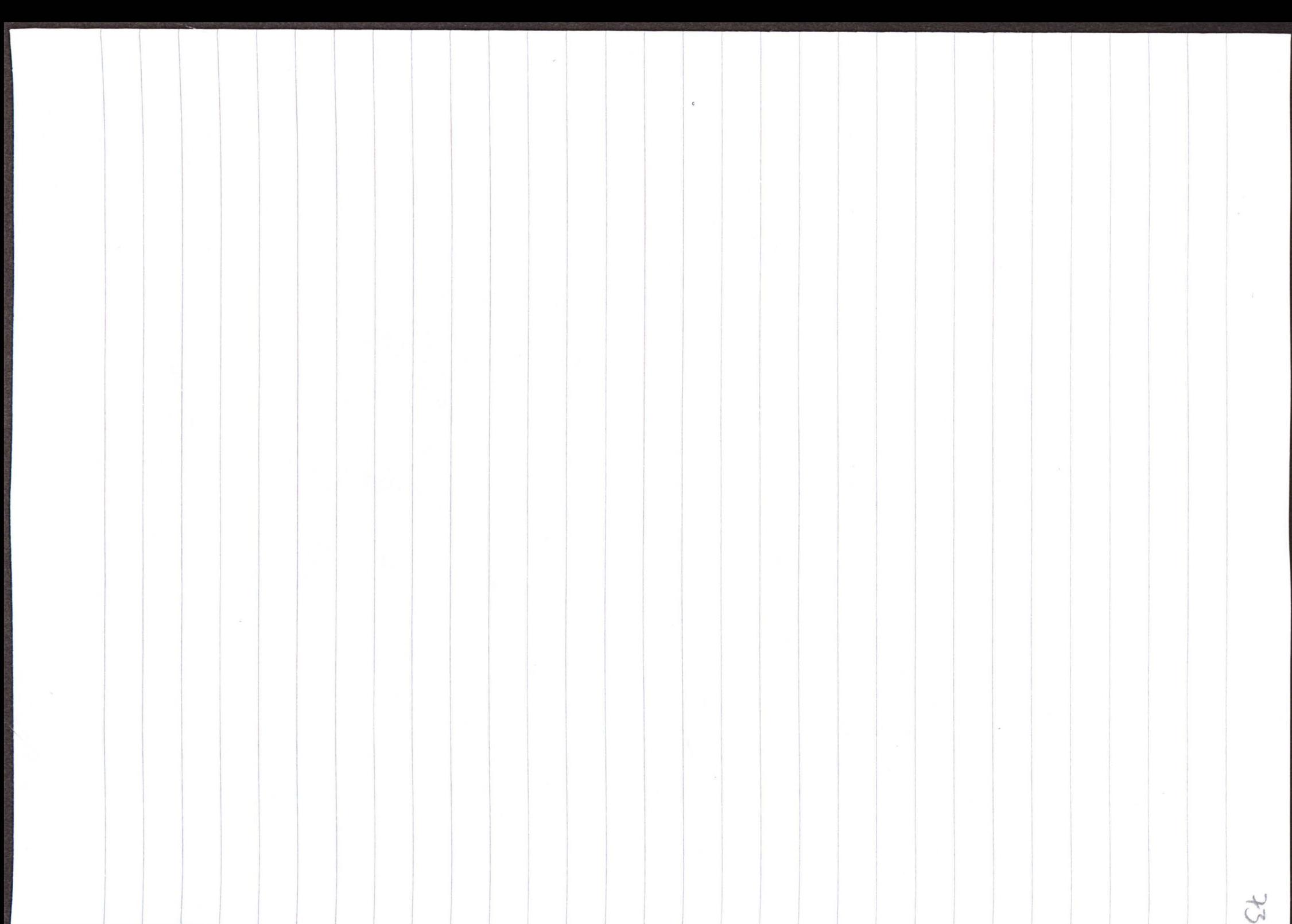
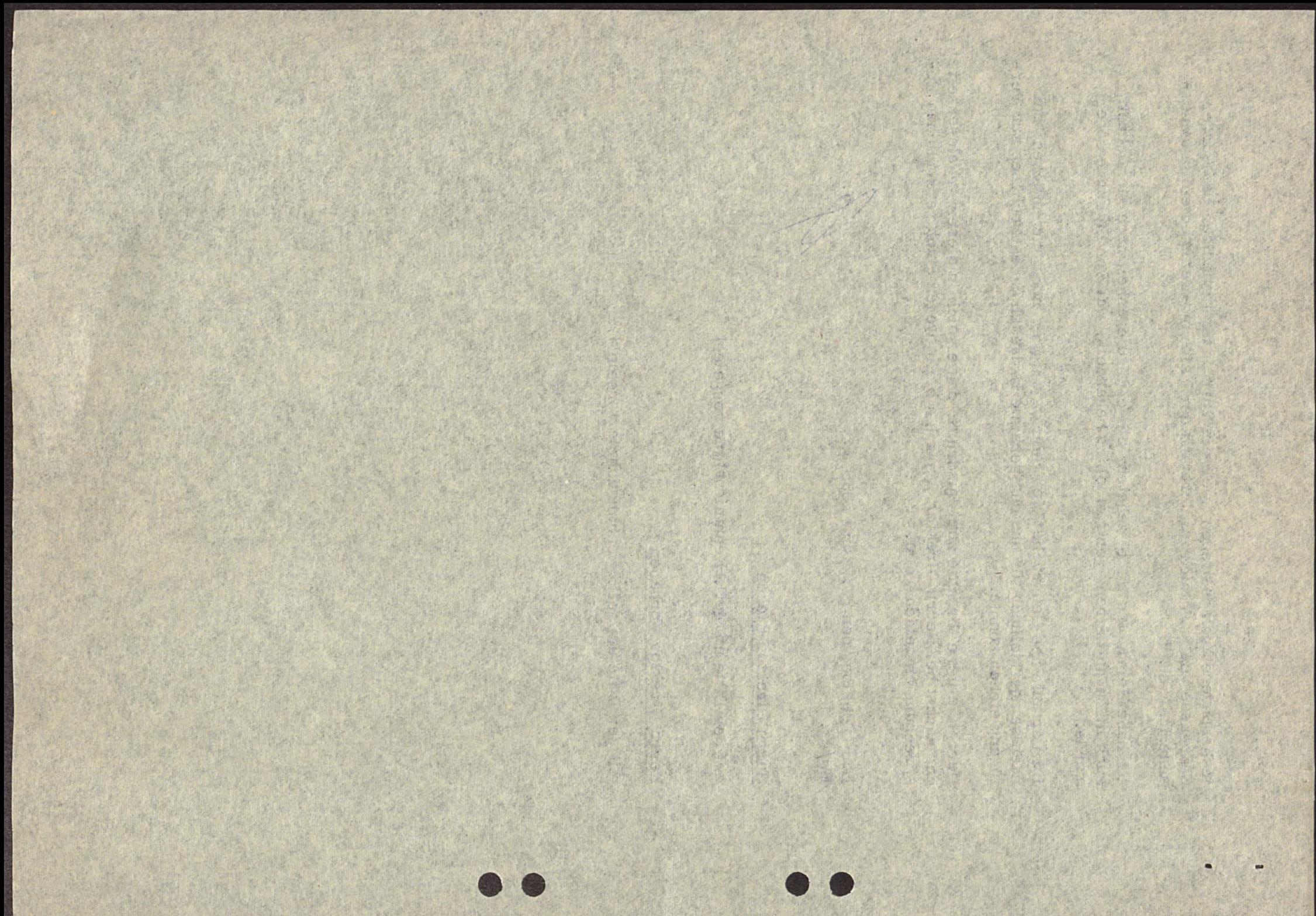


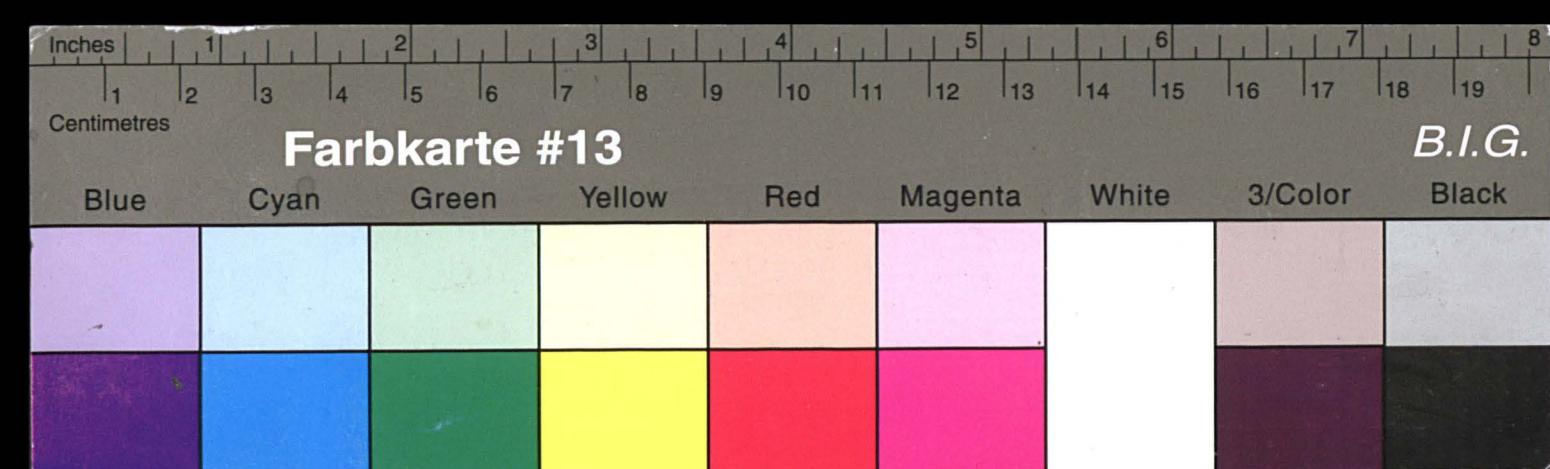
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

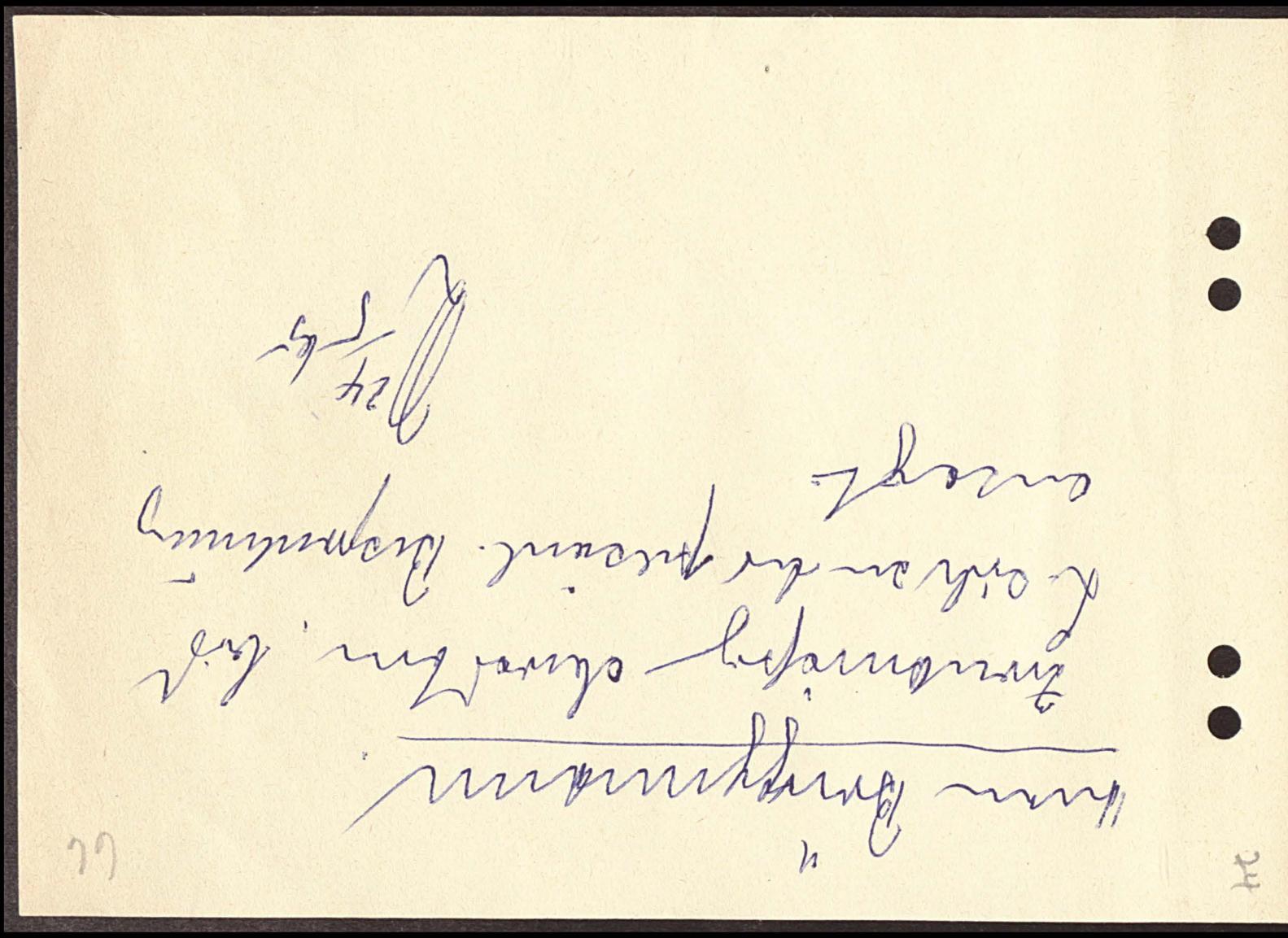
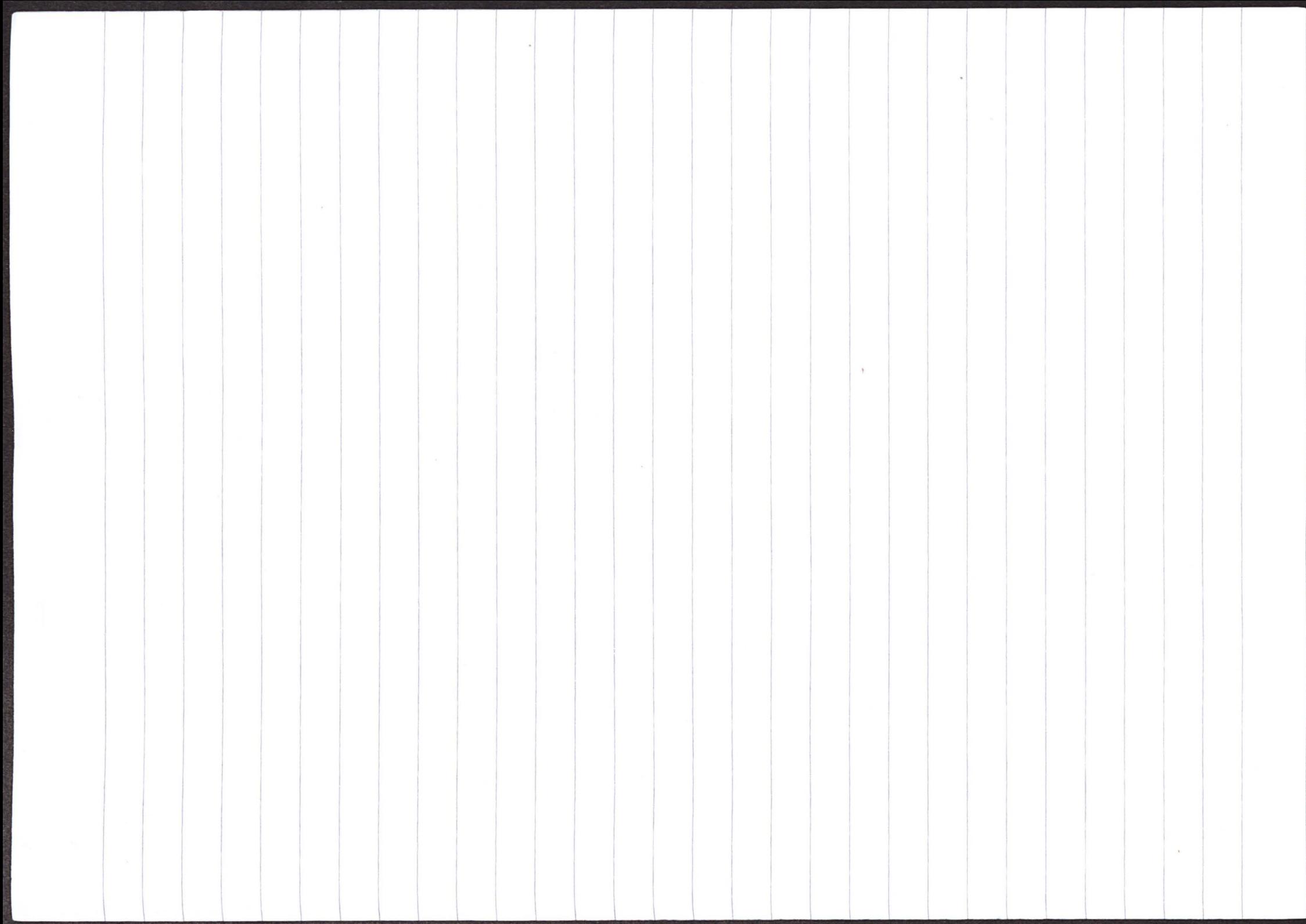
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

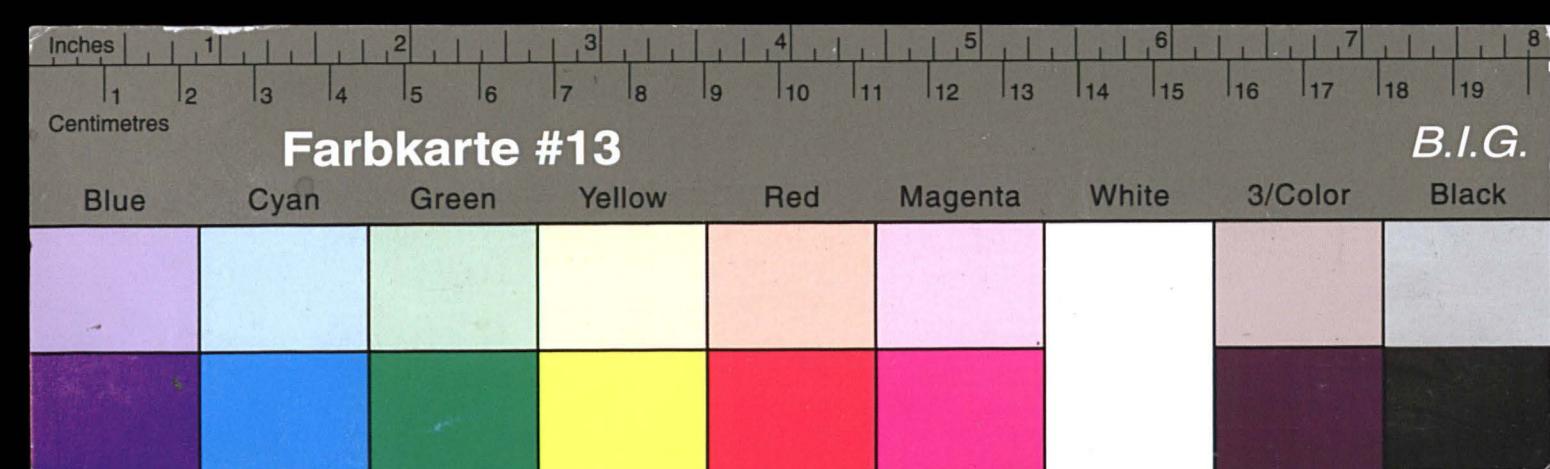




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



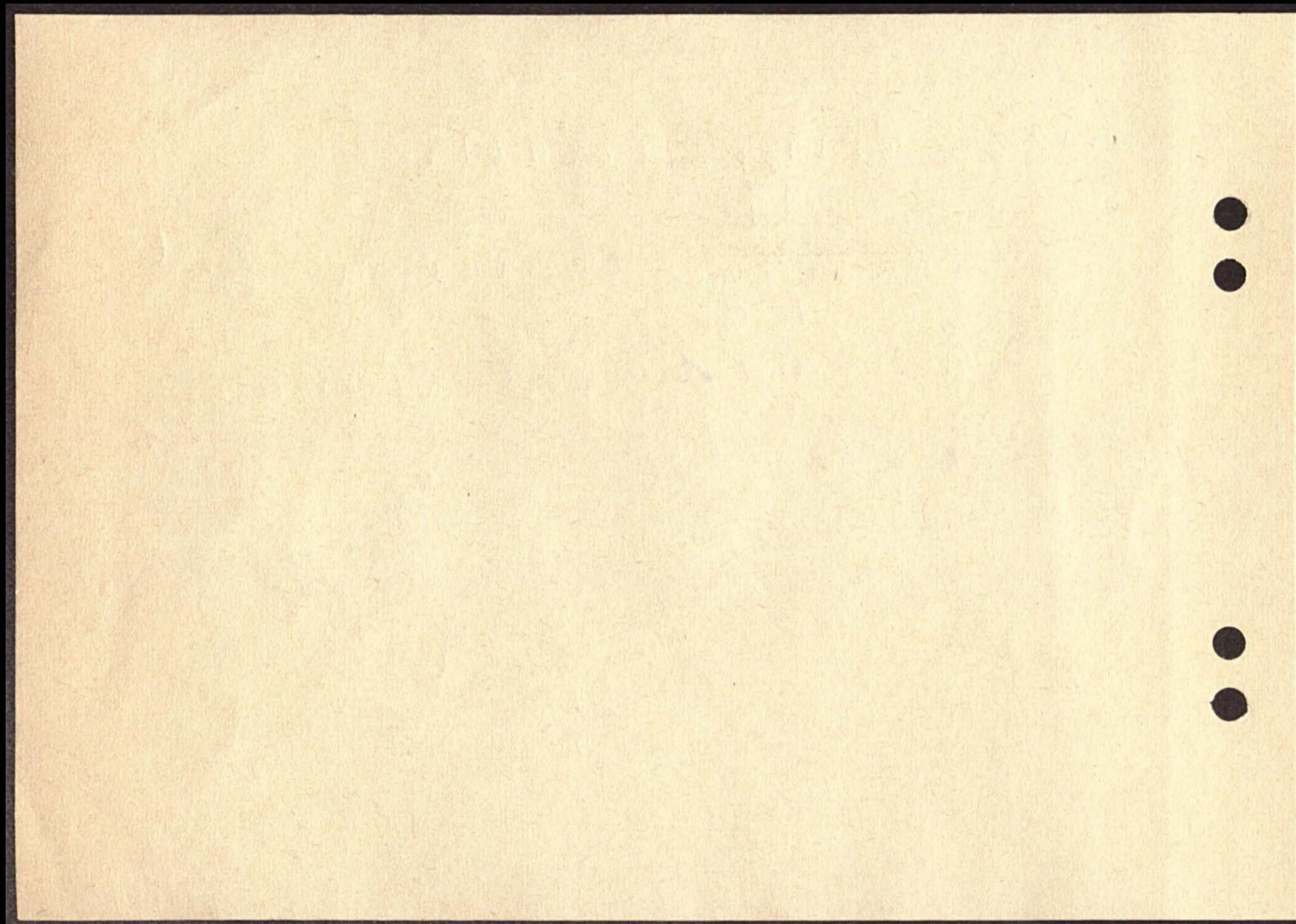


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



010/512 - Aufnahmeeck für Gesprächsvermerke
Allg. Verw. Nr. 21 Deutscher Gemeindeverlag - W. Kohlhammer

Vermerk über ein Gespräch

mit Herrn - Frau - Firma

Länge von:

a. To: Ludwig in Stolzen

in Hq. - Rellstedt

weg Zuweg in Hq. - Rellstedt

Inhalt des Gesprächs: Herr Ludwig hat mir eine Nachfrage
an Herrn Dieter Körkken, ob er in der gegen
Angesicht nicht sehr leicht wäre
12. - 16.2.65

einen Begegnungstermin besetzen
könnte!

Wegen der Monatszeit kann angegebenst und
er, ob's ihm dies verum nicht von eins
stehend in sein Gesicht aufzugeben wird
er stellt am Sonntag, den 17.2. gegen 13:
Aufgenommen von: Dr. Blaß

Vorlage an Herrn Dieter Körkken

Erläuterungsvermerk:

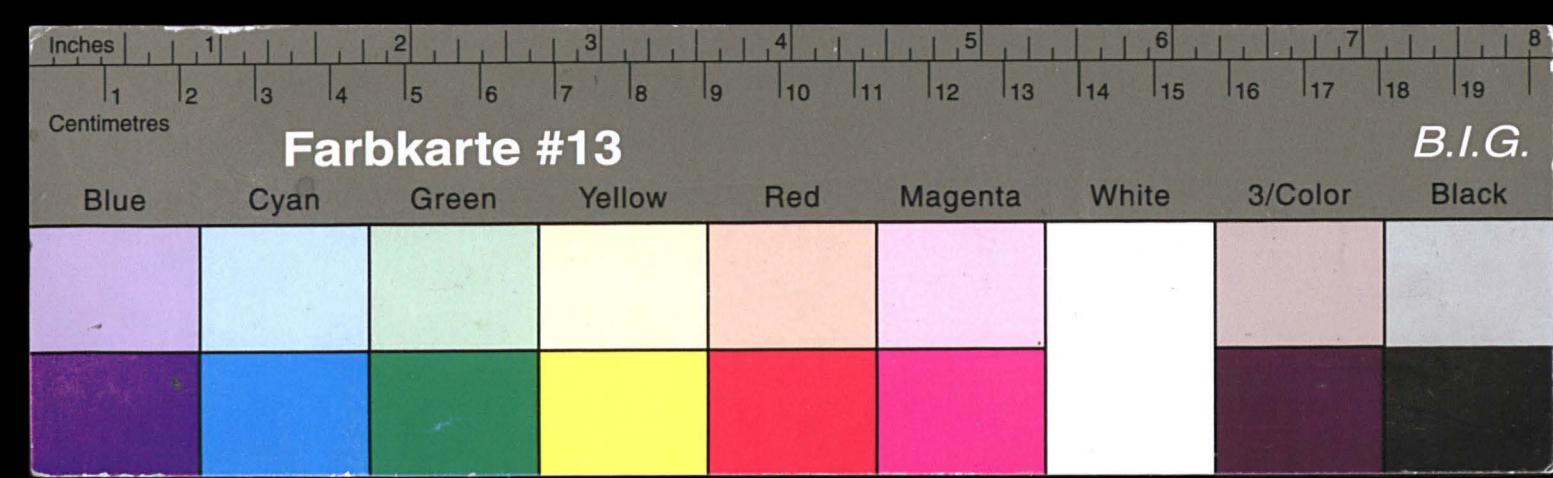
11.2.1965

Telefonisch
Personenheft

Datum - Uhrzeit: 12.30
8.2.65

Telefon-Nr. - Nebenstelle:
75

(Universität)

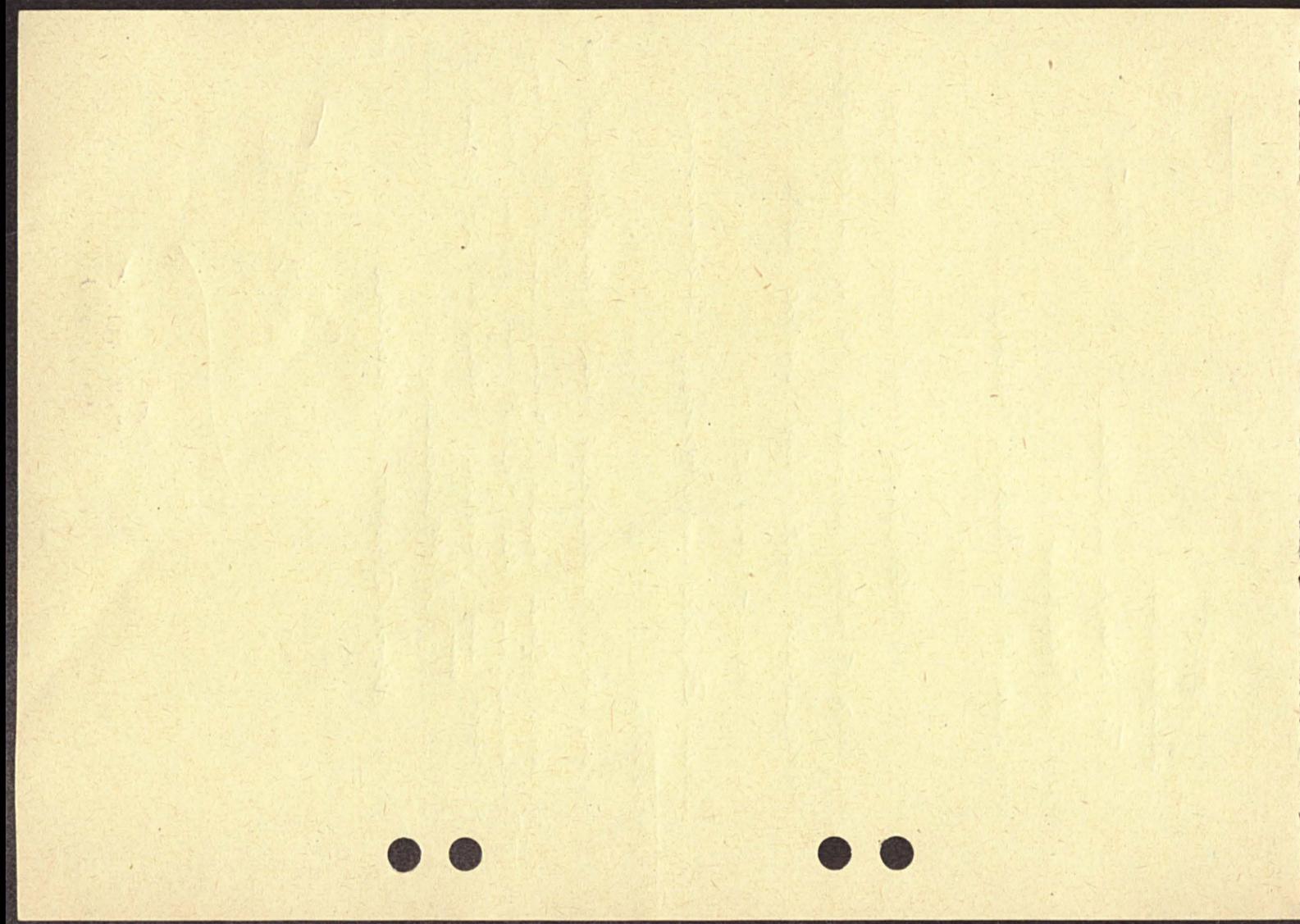


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



0109512 - Aufnahmeblock für Gesprächsvermerke
Allg.Verw.Nr.21 Deutscher Gemeindeverlag - Münster - Verlag W. Kohlhammer

Vermerk über ein Gespräch

mit Herrn - Elter - Eltern
Länge ver.

Datum - Uhrzeit: 12.7.65 **Telefonisch** 68
Personen: 76

in Hbg - Rathskell

weg - Zugt. Rathsteck

Inhalt des Gesprächs: Herr Länge fragte nach ob ich ausgeschaut habe ob es ein Bezeichnungsturm bereits von Herrn Dieter Körber bestimmt worden ist.

Als die Frage verwirrt wirkte, gab er daher Kenntnis, dass er jetzt 4 waren zu einer Uhr und Bau weiterhin gehen kann.

Über mein Sprachverständnis lächeln.

Aufgenommen von: Allyklansens

Vorlage an: Herr Dieter Körber

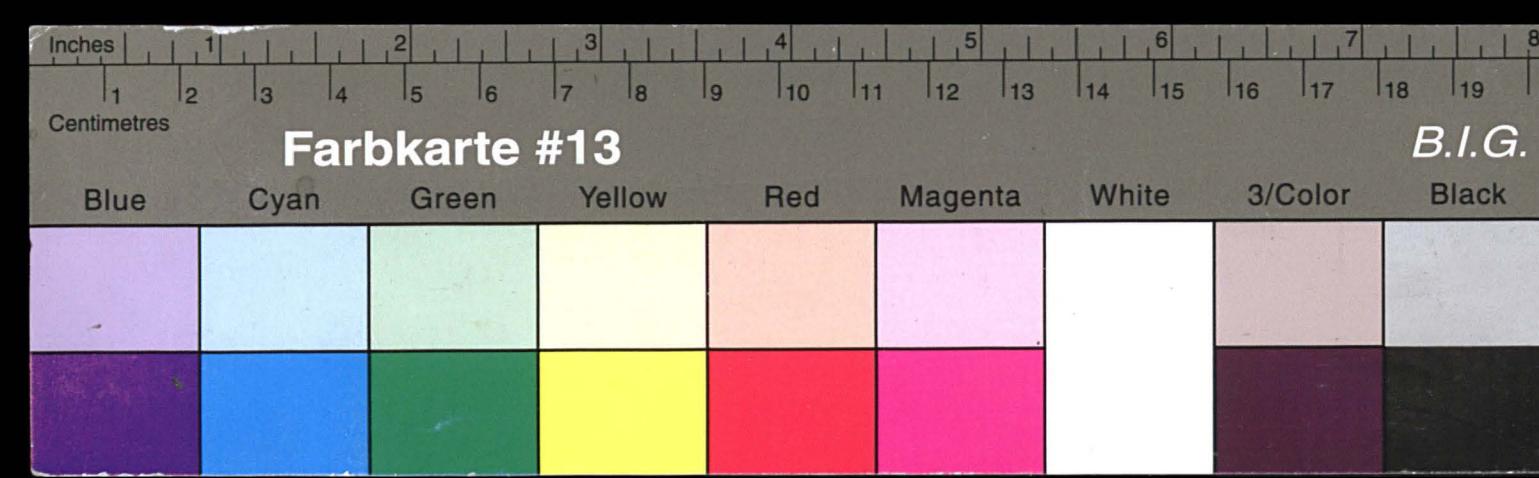
Erfüllungsvermerk:

19.7.1965

W. 15865

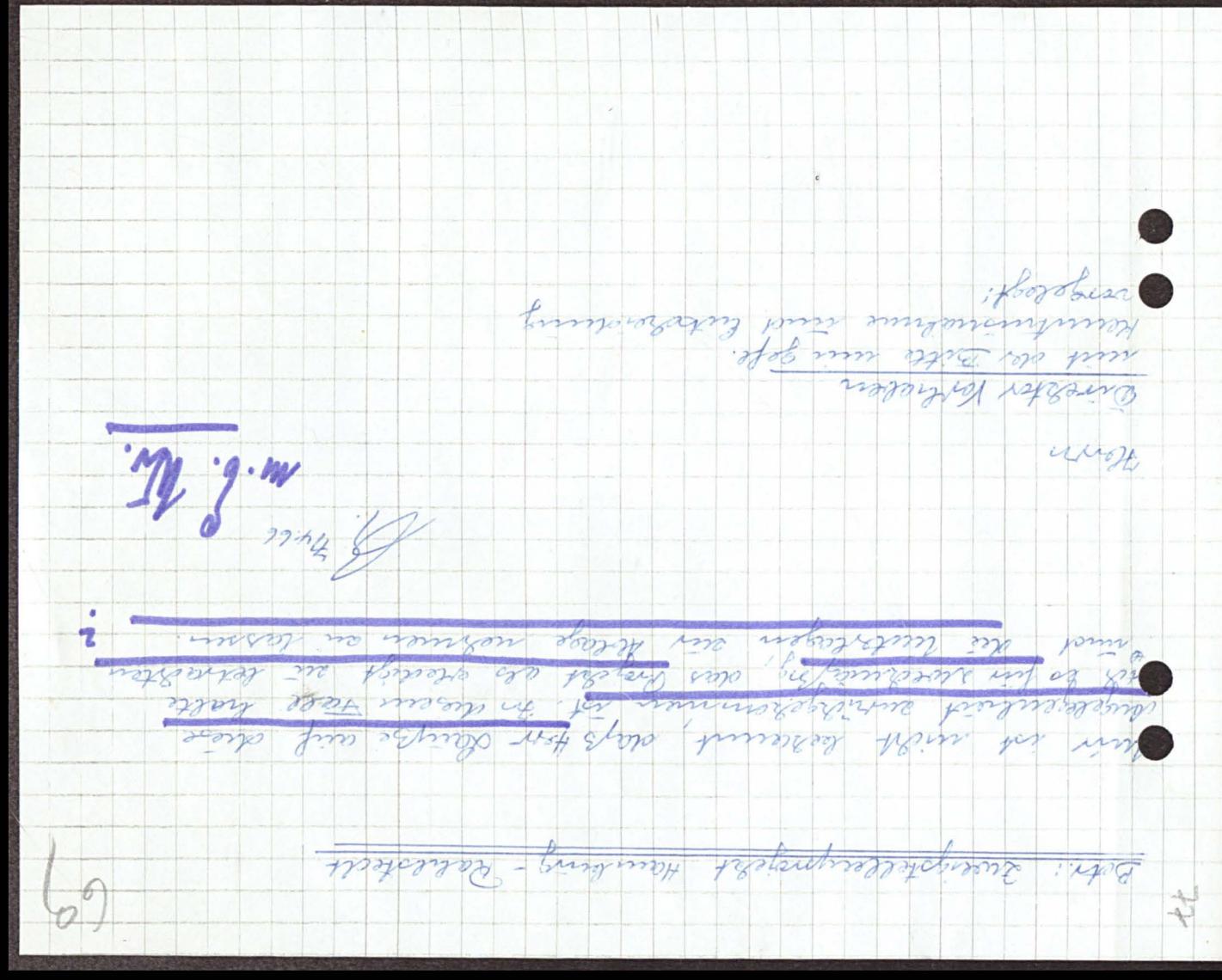
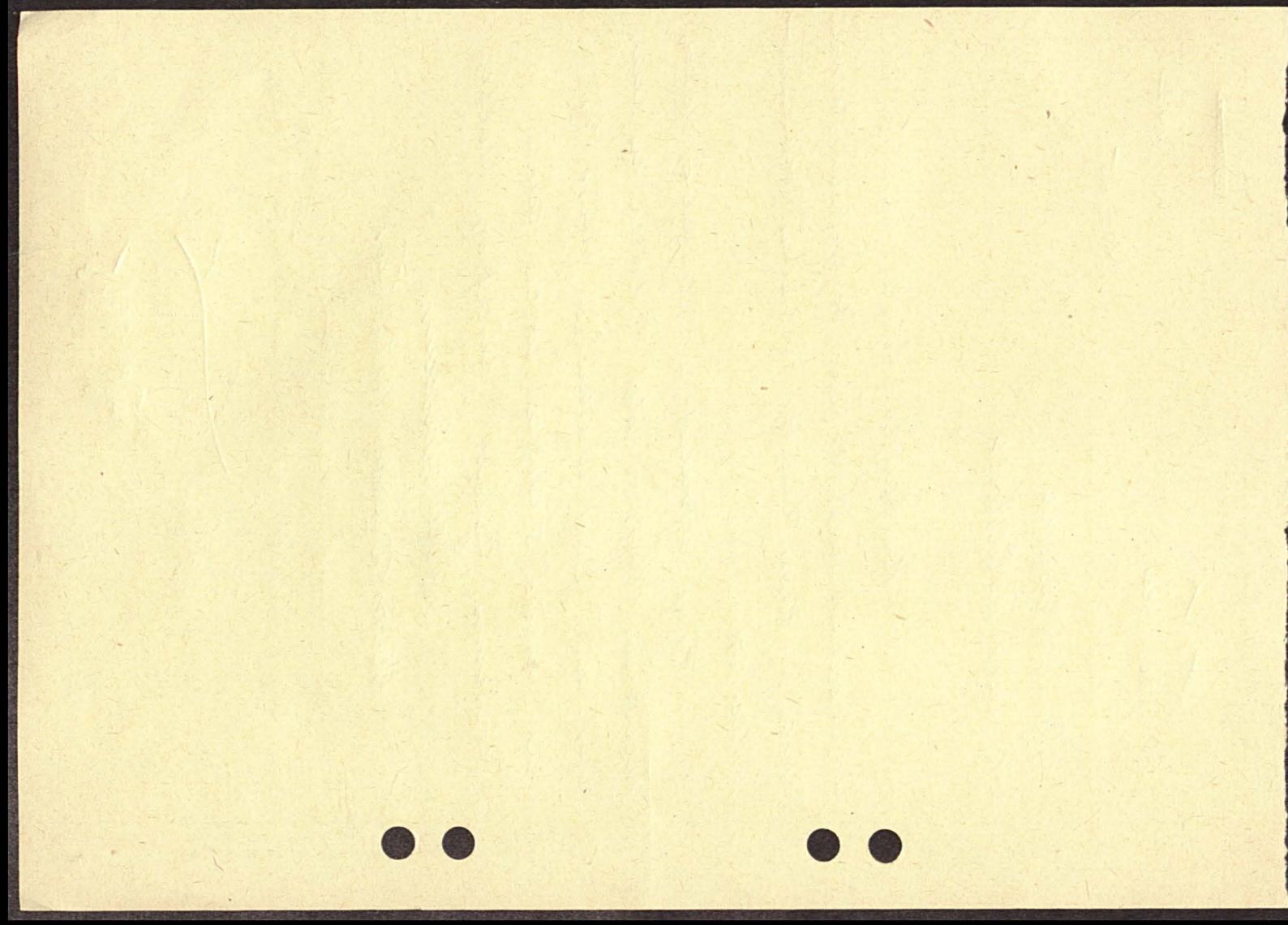
1965

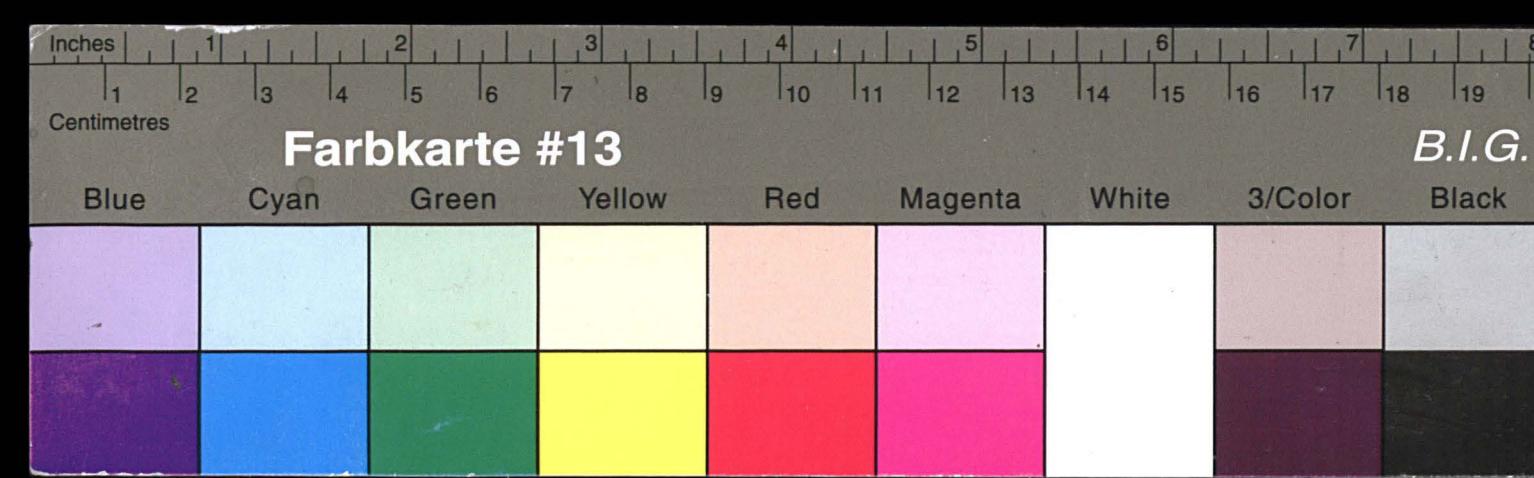
(Unterschrift)



Kreisarchiv Stormarn E103

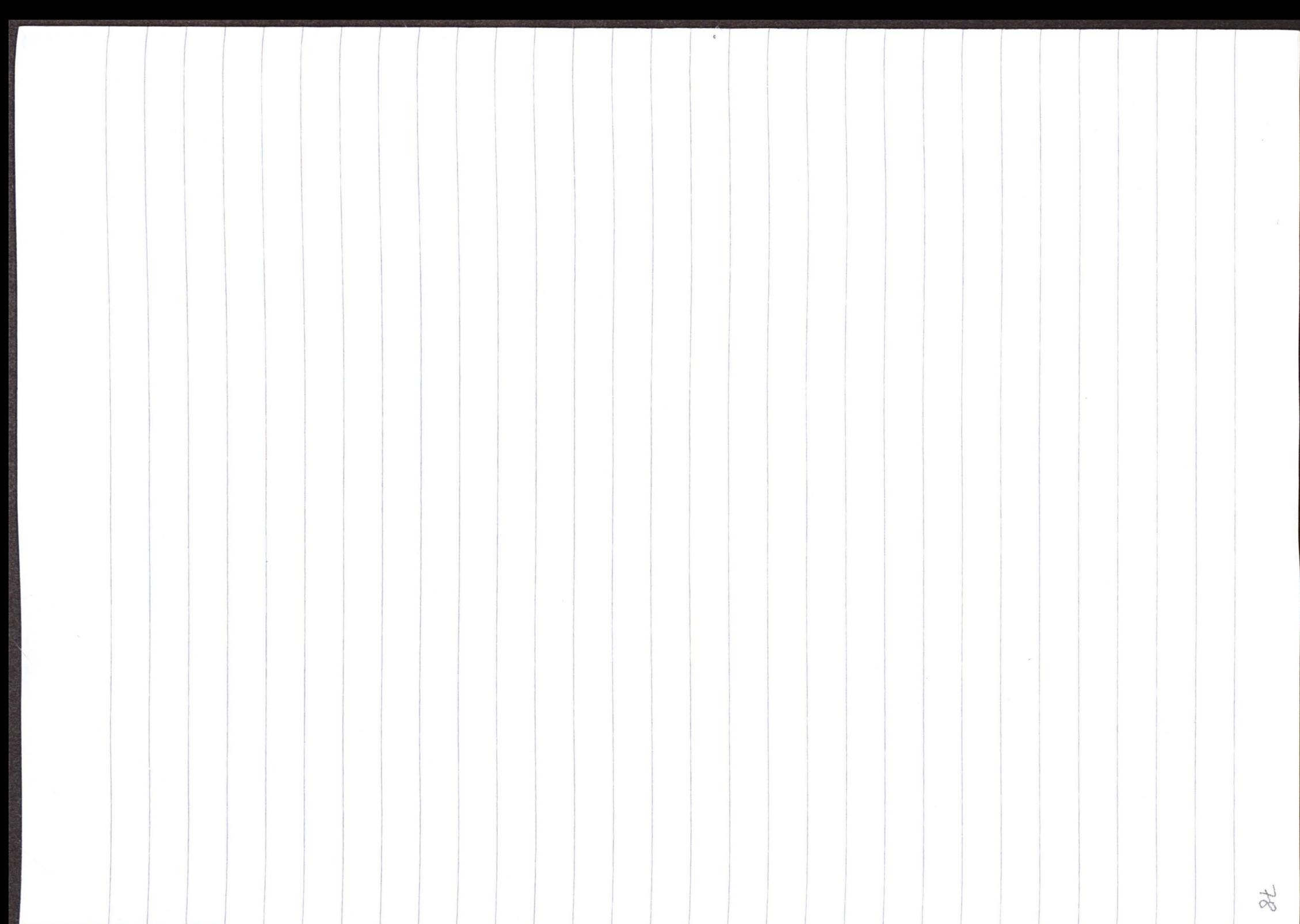
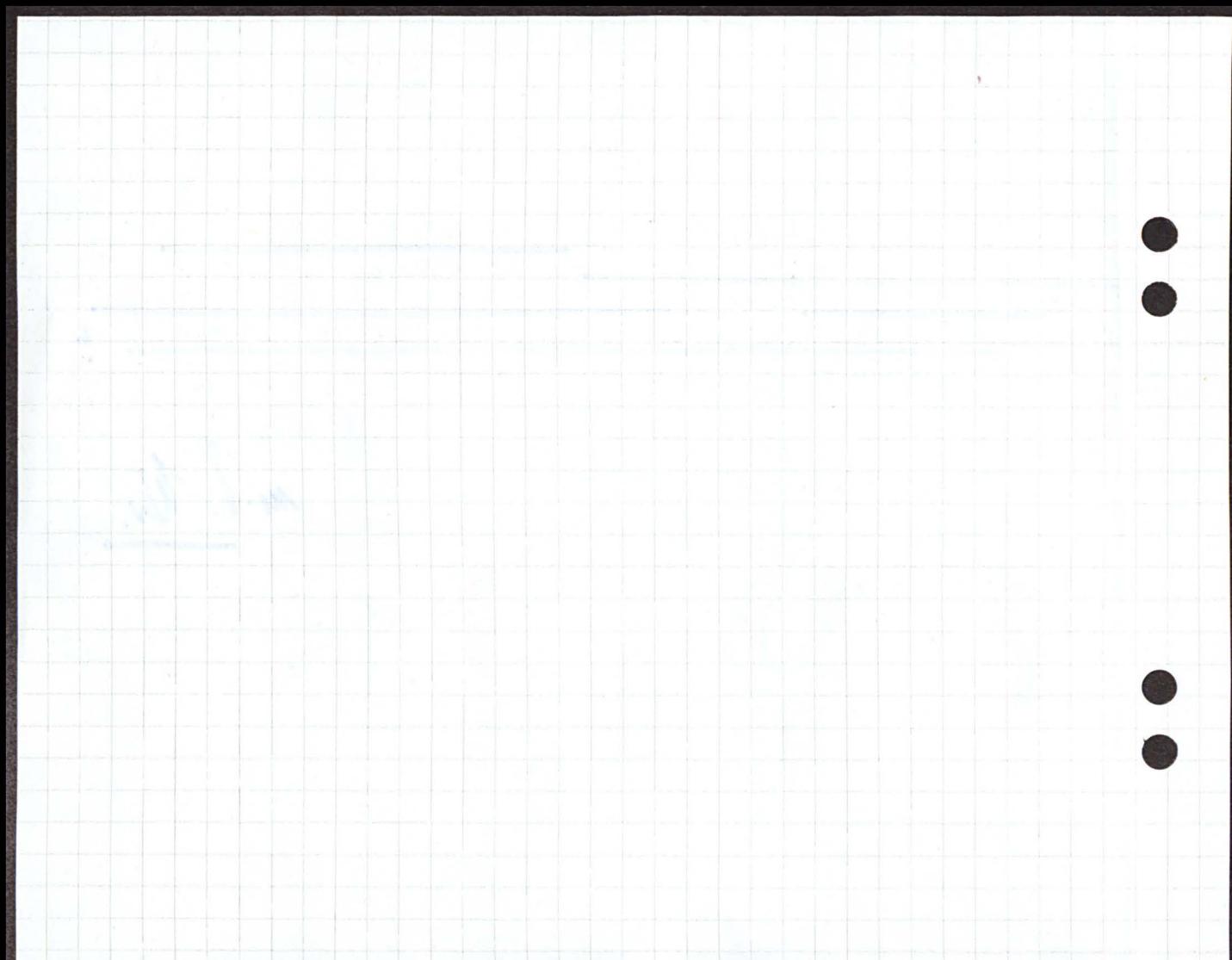
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552

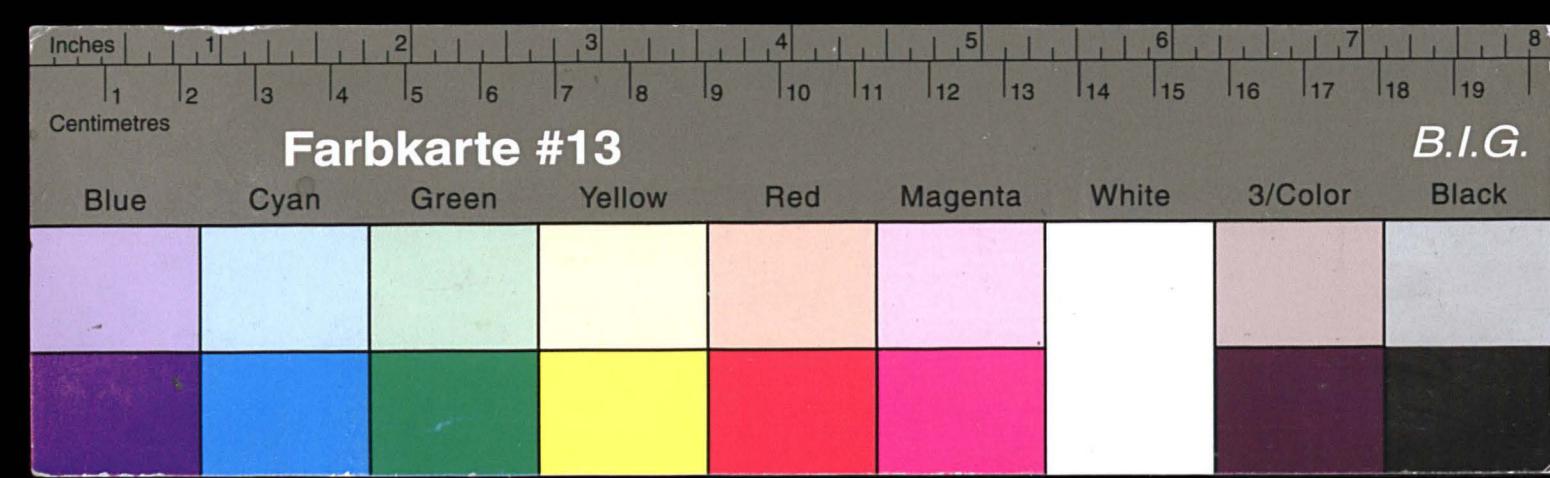




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

